

### **Einladung**

zur 54. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
16. Februar 2006, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 19. Januar 2006  
- bereits übersandt
2. A N F R A G E N  
der CDU-Fraktion
  - 2.1. zur baulichen Situation von Schulen und Kindertagesstätten  
(Drucks. Nr. 0112/2006)
  - 2.2. zur Subventionierung des Maschsee-Strandbades  
(Drucks. Nr. 0113/2006)
  - 2.3. zur Einführung eines Härtefallfonds  
(Drucks. Nr. 0282/2006)
  - 2.4. zum Wettbewerb "Erfolgreiche Integration ist kein Zufall, Strategien kommunaler Integrationspolitik"  
(Drucks. Nr. 0283/2006)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
  - 3.1. Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss  
(Drucks. Nr. 0252/2006 und 0315/2006)
  - 3.2. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Nordstadt  
(Drucks. Nr. 0248/2006)
4. Ergebnisse der Seniorenbeiratswahl  
(Informationsdrucks. Nr. /2006) - wird nachgereicht
5. Antrag zur Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbereiche zur Wahl des Rates am 10. September 2006  
(Drucks. Nr. 0117/2006 mit 2 Anlagen)
6. Antrag zum Straßenausbaubeitrag Waldheimstraße von Dittmerstraße bis Klohestraße, - Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung -  
(Drucks. Nr. 2071/2005 mit 1 Anlage)

7. Antrag zum 191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Feststellungsbeschluss (Drucks. Nr. 0173/2006 mit 5 Anlagen)
8. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
  - 8.1. Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung, Lissabonner Allee, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 0249/2006 mit 5 Anlagen)
  - 8.2. Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung - EKZ Altwarmbüchen, vereinfachte Änderung; Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 0026/2006 mit 3 Anlagen)
  - 8.3. Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 76 für den künftigen Bebauungsplan Nr. 1350 - Bartweg - (Drucks. Nr. 0069/2006 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
  - 8.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681 - Carlo-Schmid-Allee - , Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 0082/2006 mit 6 Anlagen) - bereits übersandt
  - 8.5. Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Börgerstraße, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 0099/2006 mit 3 Anlagen)
  - 8.6. Bebauungsplan Nr. 1648 - Pfitznerstraße / Buchholzer Straße - , Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 0109/2006 mit 3 Anlagen)
  - 8.7. Bebauungsplan Nr. 1216, 7. Änderung - Alter Damm - Süd, Aufstellungsbeschluss (Drucks. Nr. 0274/2006 mit 2 Anlagen)
9. Antrag zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Cityrings am Sonntag, den 12.03.2006, aus Anlass der CeBIT (Drucks. Nr. 0047/2006 mit 1 Anlage)
10. Antrag zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 0105/2006 mit 1 Anlage)
11. Wirtschaftspläne 2006
  - 11.1. der hannover.de Internet GmbH (Informationsdrucks. Nr. 0107/2006 mit 1 Anlage)
  - 11.2. der hannoverimpuls GmbH (Informationsdrucks. Nr. 0281/2006 mit 1 Anlage)
12. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion auf Bereitstellung von Planungskosten für die Prüfung der Möglichkeiten einer Ausleuchtung der Wege des Süd- und Westufers des Maschsees (Drucks. Nr. 2195/2005)

13. ANTRÄGE
- 13.1. der CDU-Fraktion
- 13.1.1. zur Stadtbahnhaltestelle für das Kleefelder Eisstadion  
(Drucks. Nr. 0114/2006)
- 13.1.2. zur Einrichtung einer Clearingstelle Sportstätten  
(Drucks. Nr. 0251/2006)
- 13.1.3. zu Zuwendungen an freie Träger - Auszahlung von vierteljährlichen  
Abschlagszahlungen  
(Drucks. Nr. 0284/2006)
- 13.1.4. zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung  
(Drucks. Nr. 0285/2006)
- 13.1.5. zum Essengeld und zum Härtefallfonds  
(Drucks. Nr. 0286/2006)
- 13.1.6. zum Museumsentwicklungsplan  
(Drucks. Nr. 0287/2006)
- 13.2. von Ratsherrn Wruck zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen  
gegenüber Gutachtern wegen massiver Falschbewertung von Immobilien  
(Conti-Brache Limmer)  
(Drucks. Nr. 0294/2006)

14. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten

Schmalstieg

Oberbürgermeister

### **1. Nachtrag zur Einladung**

zur 54. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,  
16. Februar 2006, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

---

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

15. Antrag zur Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 0351/2006 mit 1 Anlage)

Wegen der Dringlichkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung und § 5 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Gleichzeitig wird nachgereicht:

#### **Tagesordnungspunkt 3.3**

(Drucks. Nr. 0329/2006),  
Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer,

#### **Tagesordnungspunkt 3.4**

(Drucks. Nr. 0356/2006),  
Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz,

#### **Tagesordnungspunkt 8.8**

(Drucks. Nr. 0071/2006 mit 3 Anlagen), - bereits übersandt  
Bebauungsplan Nr. 1350 - Bartweg - Auslegungsbeschluss,  
vorbehaltlicher Satzungsbeschluss,

#### **Tagesordnungspunkt 10.1**

(Drucks. Nr. 0350/2006),  
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0105/2006, Änderung der  
Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0403/2006 )</p>
---

Eingereicht am 14.02.2006 um 17:00 Uhr.

---

**Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zu Öffnungen der Verkaufsstellen zur  
Fußball-WM 2006 in Hannover**

**Antrag,**

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der gesamten Landeshauptstadt Hannover im Zeitraum der Fußballweltmeisterschaft 2006 auch über die gewöhnlichen Öffnungszeiten hinaus ermöglicht wird.

**Begründung**

- erfolgt mündlich -

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.02.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0112/2006 )
--

Eingereicht am 19.01.2006 um 12:20 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur baulichen Situation von Schulen und Kindertagesstätten**

Seit vielen Jahren hat die CDU-Ratsfraktion in den Haushaltsplanberatungen darauf aufmerksam gemacht, dass die bauliche Unterhaltung der Schulen oberste Priorität hat und in diesem Bereich wesentlich mehr Haushaltsmittel eingesetzt werden müssten. Entsprechende Anträge wurden regelmäßig von der rot-grünen Ratsmehrheit abgelehnt. Es trifft zwar zu, dass der Kreditrahmen seitens der Kommunalaufsicht in den letzten zwei Jahren etwas gekürzt wurde. Die Schäden sind jedoch schon wesentlich längere Zeit vorhanden bzw. bekannt. Mehrere Schulgebäude zeigen erhebliche Mängel; Schülerinnen und Schüler und Lehrer müssen unter unzumutbaren Verhältnissen arbeiten. Ähnlich stellt die Situation sich in zahlreichen Kindertagesstätten dar.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Gibt es - außer Bismarckschule und Kreuzriede-Schule - weitere Schulgebäude oder Kindertagesstätten, die in nächster Zeit vom Einsturz bedroht sind bzw. aus Sicherheitsgründen nicht in der üblichen Weise genutzt werden können?
2. Wie kann es trotz der Arbeit des Gebäudemanagements dazu kommen, dass immer wieder überraschend erhebliche Baumängel bekannt werden, die sofortiges Handeln erforderlich machen, und aus welchem Grunde wurden diese Gebäude seitens des Gebäudewirtschaftsbetriebes nicht bereits in das bisherige Handlungsprogramm aufgenommen?
3. Kann die Verwaltung den Ratsgremien umgehend eine verbindliche Aufstellung über die baulichen Schäden und Sicherheitsprobleme aller Schulen und Kindertagesstätten sowie einen Zeitplan zur Behebung der Mängel vorlegen?

Rainer Lensing

( Vorsitzender )

Hannover / 19.01.2006

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0113/2006 )</p>
--

Eingereicht am 19.01.2006 um 12:20 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Subventionierung des Maschsee-Strandbades**

Gegenwärtig bestehen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf das künftige Schicksal des Maschsee-Strandbades. Vor allem wegen dieser ungeklärten Verhältnisse musste es sehr verwundern, dass die Verwaltung dem Investor im Jahre 2005 einen Betrag von 50.000 Euro zur Verfügung gestellt hat.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Motive haben die Verwaltung zu dieser Zahlung bewogen?
  
2. Aus welchem Grunde wurden die zuständigen Ratsgremien nicht mit dem Vorgang befasst?
  
3. Gibt es bereits einen Verwendungsnachweis für diese Subvention bzw. wurde ein Nachweis verlangt?

Rainer Lensing

( Vorsitzender )

Hannover / 19.01.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0282/2006 )
--

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zur Einführung eines Härtefallfonds**

Mit der am 26.01.2006 veröffentlichten „Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen zur Finanzierung des Essenangebotes in Kindertagesstätten (Härtefallfonds)“ hat die Verwaltung auf Beschluss der rot-grünen Ratsmehrheit die Essengeldregelung erneut verändert, um "soziale Härtefälle" aufzufangen.

Die Einführung des Essengeldes als Sparbeitrag zur Haushaltskonsolidierung hat dazu geführt, dass Kinder und Eltern zusätzlich belastet werden. Auf eine begleitende Sozialklausel beim Essengeld wurde ausdrücklich verzichtet. Besondere gesundheitliche Aspekte bei den Kindern fanden ebenfalls keine Berücksichtigung.

Aufgrund massiver Elternproteste wurde die "großzügige" einprozentige Härtefallregelung eingeführt, deren Funktionsfähigkeit jedoch höchst fragwürdig ist. Einen Teil der von den Eltern erhobenen Beiträge in Höhe von 500.000 Euro will man nun unter beträchtlichem Verwaltungsaufwand – nach aufwendiger Überprüfung der sozialen Verhältnisse – zurückgeben.

Wir fragen die Verwaltung:

1.  
Welche zusätzlichen Kosten verursacht die neue Verwaltungsvorschrift zum Härtefallfonds?
2.  
Hält die Verwaltung ihre Vorschrift im Hinblick auf die unterschiedlichen Verfahrensschritte für sachlich und rechtlich nachprüfbar?
3.  
Wie lange wird voraussichtlich ein solches Verfahren von der Antragstellung in der Kindertagesstätte bis zur Aushändigung eines Bewilligungsbescheides

dauern, und wie viele „Instanzen“ sind am Verfahren beteiligt?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 03.02.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Anfrage Nr. 0283/2006 )
--

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Anfrage der CDU-Fraktion zum Wettbewerb "Erfolgreiche Integration ist kein Zufall, Strategien kommunaler Integrationspolitik"**

Gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium hat die Bertelsmann Stiftung den Wettbewerb „*Erfolgreiche Integration ist kein Zufall. Strategien kommunaler Integrationspolitik*“ ausgeschrieben. Inzwischen liegen die Auswertung und Ergebnisse des Wettbewerbs vor, an dem sich bundesweit 107 Kommunen beteiligt haben.

Da bisher weder der zuständige Migrationsausschuss noch die Fraktionen informiert worden sind, geht die CDU-Ratsfraktion davon aus, dass die Landeshauptstadt Hannover sich an dieser Ausschreibung nicht beteiligt hat. Dieses Verhalten kollidiert mit dem Anspruch des Oberbürgermeisters und der im Migrationsausschuss vertretenen rot-grünen Ratsmitglieder, die Interessen von Migrantinnen und Migranten in unserer Stadt verantwortungsvoll und nachhaltig zu vertreten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Weshalb hat die Landeshauptstadt Hannover sich nicht beim Wettbewerb um die erfolgreichsten Integrationsprogramme beworben?
2. Warum wurden die Mitglieder des Migrationsausschusses nicht von der Verwaltung über den Wettbewerb zeitgerecht informiert?
3. Sind der Verwaltung die Ergebnisse des Wettbewerbes bekannt, und welche Erkenntnisse lassen sich daraus für Hannover gewinnen, damit eine der wesentlichen Aufgaben in den kommenden Jahren, nämlich die Integrationspolitik, angemessen erfüllt werden kann?

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 03.02.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0252/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

### Antrag,

folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss festzustellen:

beratendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des AG KJHG

- Vertreter/in der Jüdischen Gemeinde -

#### bisher:

Frau  
Bärbel Thierkopf  
c/o Landesverband der Jüdischen  
Gemeinden von Niedersachsen  
Hindenburgstraße 2 - 4  
30175 Hannover

#### neu:

Herr  
Martin Poss  
Richard-Wagner-Straße 32  
30177 Hannover

Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt beim Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Mit Schreiben vom 24.01.2006 teilte der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen mit, dass die bisherige Vertreterin des Landesverbandes, Frau Thierkopf, Ihr

Mandat niedergelegt hat und Herr Martin Poss als ihr Nachfolger benannt wurde.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 31.01.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0315/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

#### Antrag,

folgende Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss festzustellen:

beratendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des AG KJHG

- Vertreter/in der Katholischen Kirche -

bisher:

N.N.

neu:

Herr  
Martin Richter  
Hoffmanns Hof 4  
30659 Hannover

Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unberührt.

#### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der Katholischen Kirche in der Region Hannover.

#### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 07.02.2006 teilte die Katholische Kirche in der Region Hannover mit, dass der Regionaldechant der Katholischen Kirche, Herr Propst Funke, Herrn Martin Richter

mit der Vertretung der Interessen der Katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss beauftragt hat.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 07.02.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0248/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Umbesetzung in der Kommission Sanierung Nordstadt**

#### **Antrag,**

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Nordstadt festzustellen:

#### bisher:

Bürgervertreterin

Bärbel Hirsch  
Marschnerstraße 19  
30167 Hannover

#### neu:

Bürgervertreterin

Silke Gardlo  
Lilienstraße 15  
30167 Hannover

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Nordstadt bleibt unberührt.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Ratsfraktion.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Frau Hirsch hat ihr Mandat niederlegt. Mit Schreiben der SPD-Ratsfraktion vom 23.01.2006 wurde Frau Gardlo als Nachfolgerin von Frau Hirsch benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 26.01.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0329/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer**

#### **Antrag,**

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer festzustellen:

#### bisher:

Bezirksratsherr

Dr. Jochen Rademann  
Wunstorfer Str. 71  
30453 Hannover

#### neu:

Bezirksbürgermeisterin

Barbara Knoke  
Strousbergstraße 9  
30449 Hannover

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Limmer bleibt unberührt.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Ratsfraktion.

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Herr Dr. Rademann hat sein Mandat niederlegt. Mit Schreiben der SPD-Ratsfraktion vom 07.02.2006 wurde Frau Knoke als Nachfolgerin von Herrn Dr. Rademann benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10

Hannover / 08.02.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0356/2006

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

#### **Antrag,**

die Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz wie folgt festzustellen:

#### Rats- oder Bezirksratsfrauen /-herren

auf Vorschlag der:

1. Bezirksratsfrau Edeltraut-Inge Geschke, Kolkhof 1, 30419 Hannover (SPD)
2. Bezirksratsherr Hartmut Meyer, Legienstraße 13, 30165 Hannover (SPD)
3. Bezirksratsherr Florian Schön, Helmkestraße 16, 30165 Hannover (SPD)
4. Bezirksratsherr Wolfgang Kalesse, Kolkhof 14, 30419 Hannover (CDU)
5. Bezirksratsherr Jürgen Ebeling, Schulenburger Landstraße 53a, 30165 Hannover (CDU)
6. Bezirksratsfrau Ruth Hußmann, Hartungstraße 30, 30419 Hannover (CDU)

#### Bürgervertreter/innen:

auf Vorschlag der:

1. Frau Martina Derwald, Fenskestraße 24, 30165 Hannover (SPD)
2. Herr Holger Hütte, Chamissostraße 24, 30165 Hannover (SPD)
3. Herr Jens-Erik Narten, Voltmerstraße 21, 30165 Hannover (SPD)
4. Herr Horst Hedderich, Schulenburger Landstraße 45, 30165 Hannover (CDU)
5. Herr Thomas Koppitz, Helmkestraße 8 d, 30165 Hannover (CDU)
6. Herr Dieter Krampitz, Schulenburger Landstraße 108, 30165 Hannover (CDU)

## Grundmandate

auf Vorschlag der:

1. Bezirksratsherr Raoul Schmidt-Lamontain, Nelkenstraße 26, 30167 Hannover  
(Bündnis 90 / Die Grünen)
2. Ratsherr Wilfried H. Engelke, Hinüberstraße 21, 30175 Hannover (FDP)
3. Ratsfrau Birgit Meier, Theodor-Krüger-Straße 10, 30167 Hannover (WASG/Die Linke.)

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz liegt bei den Fraktionen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

In der Sitzung vom 08.09.2005 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Änderung der Geschäftsordnung (Drucks. Nr. 1524/2005) im Hinblick auf die Bildung der Sanierungskommission Soziale Stadt Hainholz beschlossen. Die Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz (Drucks. Nr. 1560/2005) wurde ebenfalls in der Sitzung des Rates am 08.09.2005 beschlossen. Gemäß § 44 Abs. 5 GO des Rates besteht die neu gebildete Kommission aus sechs Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren sowie sechs Bürgervertreter/innen.

Nach dem Besetzungsverfahren d´Hondt entfallen auf die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion jeweils drei Sitze, die mit Rats- oder Bezirksratsfrauen/-herren und jeweils drei Sitze, die mit Bürgervertreter/innen zu besetzen sind.

Gemäß § 44 Abs. 7 GO können Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied als Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme in die Kommission entsenden.

Die Fraktionen und die Gruppe haben die im Antrag genannten Besetzungsvorschläge schriftlich mitgeteilt.

Der Rat stellt die Besetzung der Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz nach § 51 Abs. 4 NGO durch Beschluss fest.

10.10  
Hannover / 13.02.2006

Landeshauptstadt

**Hannover**

Informations-  
drucksache

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Sozialausschuss (zur  
Kenntnis)

Nr. 0392/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

### **Seniorenbeiratswahl 2006 - Ergebnis**

Die Seniorenbeiratswahl - Delegiertenwahl - ist abgeschlossen. 41.712 Wählerinnen und Wähler haben sich beteiligt. Die Wahlbeteiligung ist gegenüber 2001 leider um 2,3 Prozentpunkte auf 32,9 Prozent gesunken.

Die meisten Stimmen erhielt die Diakonie und Evangelische Kirche mit 27,0 Prozent (= 52 Sitze), gefolgt von den DGB-Senioren mit 20,5 Prozent (= 43 Sitze).

Ein Ergebnisbericht ist beigefügt.

Die 1. Delegiertenkonferenz, die die 13 Mitglieder des Seniorenbeirates wählen wird, findet am 30. März 2006, 9.00 Uhr, im Freizeitheim Vahrenwald statt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**  
entfällt

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

10.3

Hannover / 14.02.2006



Hannover

HATTE DIE WAHL.

SENIORENBEIRATSWAHL  
**2006**

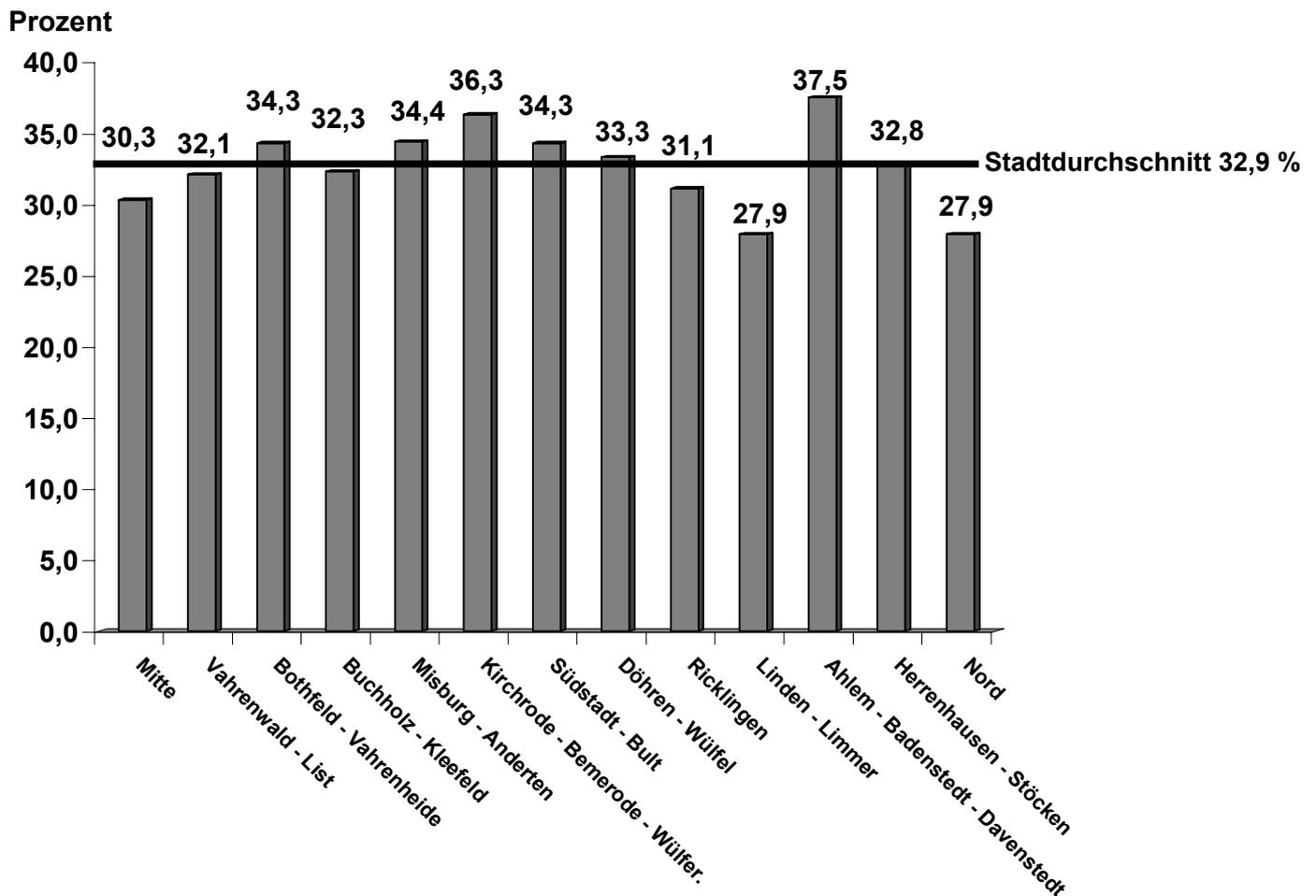
• **ERGEBNISSE**

Landeshauptstadt  **Hannover**  Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Zentrale Dienste  
Bereich Wahlen und Statistik  
Wahlamt  
Trammplatz 2 | 30159 Hannover  
Stand | Februar 2006

### Seniorenbeiratswahl 2006 - Wahlbeteiligung

Stadtbezirk	Wahlberech- tigte zum Stichtag	Eintrag anderer Stadtbezirk			Auf Antrag	Wahlbe- rechtigte	Wähler- innen und Wähler	Wahlbe- teiligung	Wahlbe- teiligung 2001
		weg	zu	Saldo					
1 Mitte	6.660	70	108	38	2	6.700	2.031	30,3	33,9
2 Vahrenwald - List	15.380	67	111	44	1	15.425	4.955	32,1	31,9
3 Bothfeld - Vahrenheide	13.278	111	195	84	1	13.363	4.583	34,3	34,7
4 Buchholz - Kleefeld	12.231	136	122	-14	1	12.218	3.950	32,3	33,7
5 Misburg - Anderten	8.669	65	121	56	1	8.726	3.006	34,4	40,3
6 Kirchrode - Bemerode - Wülfer.	7.462	79	40	-39		7.423	2.693	36,3	41,8
7 Südstadt - Bult	10.073	215	52	-163		9.910	3.400	34,3	36,9
8 Döhren - Wülfel	9.274	104	77	-27		9.247	3.075	33,3	29,8
9 Ricklingen	12.145	112	18	-94		12.051	3.753	31,1	37,4
10 Linden - Limmer	7.437	83	40	-43	1	7.395	2.064	27,9	33,1
11 Ahlem - Badenstedt - Davenstedt	9.139	40	315	275	1	9.415	3.533	37,5	36
12 Herrenhausen - Stöcken	9.513	118	27	-91		9.422	3.093	32,8	38,6
13 Nord	5.680	74	48	-26		5.654	1.576	27,9	33,4
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	<b>126.941</b>	<b>1.274</b>	<b>1.274</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>126.949</b>	<b>41.712</b>	<b>32,9</b>	<b>35,2</b>

Wahlbeteiligung in den Stadtbezirken in Prozent

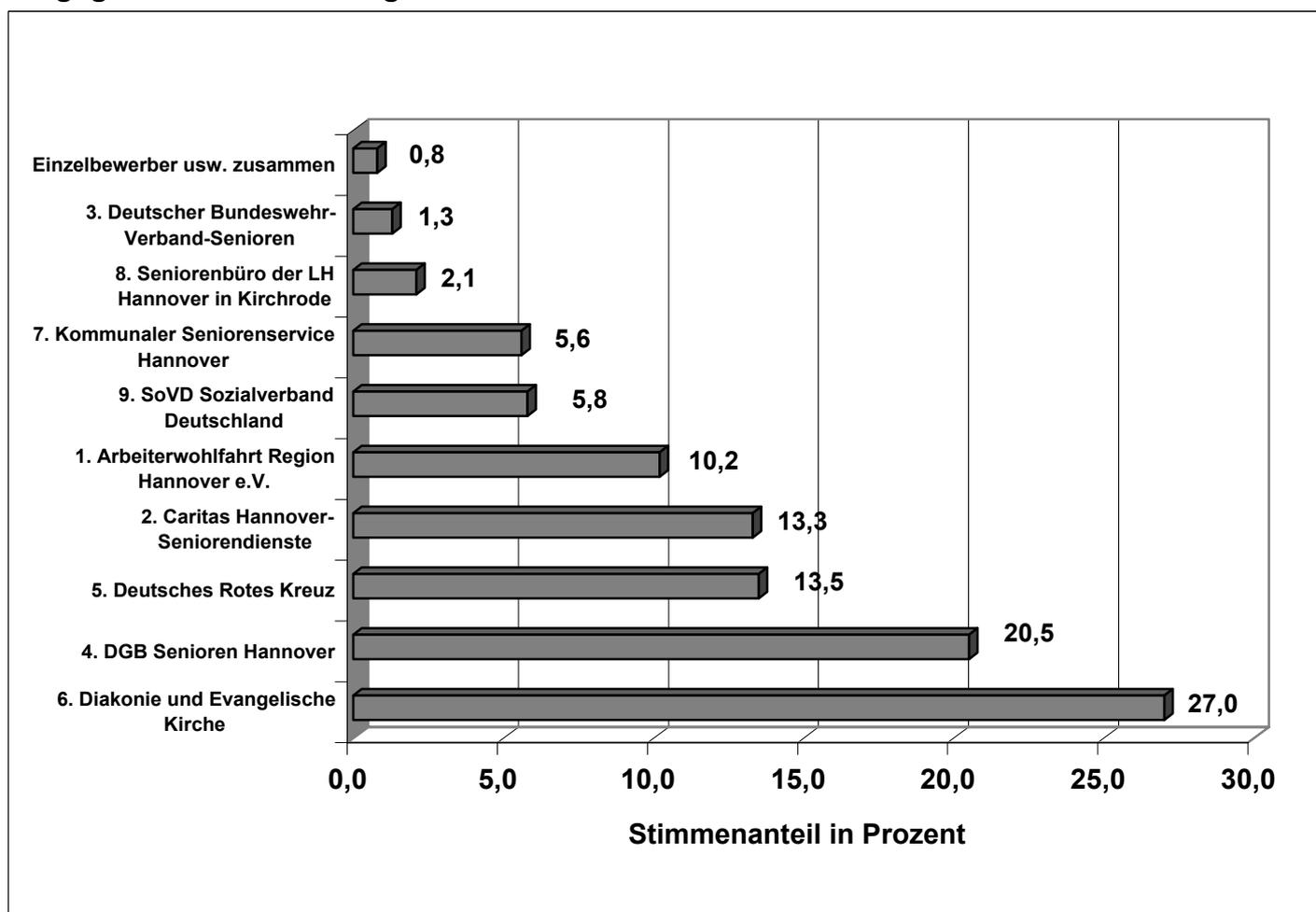


**Seniorenbeiratswahl 2006**  
**Zahl der Sitze und Kandidaten in den Stadtbezirken**

Stadtbezirk	Wahlberechtigte endgültig	Verteilungsrechnung Hare-Niemeyer				Sitze insgesamt	Be- werber	Diffe- renz	Sitze 2001	Sitze 1996
		Sp.1*200/ Wahlber.	Ganzzahl Sitze	Bruch	Bruch Sitze					
01 Mitte	6.700	10,555	10	0,5554		<b>10</b>	24	14	11	12
02 Vahrenwald-List	15.425	24,301	24	0,3011		<b>24</b>	34	10	26	28
03 Bothfeld-Vahrenheide	13.363	21,053	21	0,0525		<b>21</b>	28	7	20	18
04 Buchholz-Kleefeld	12.218	19,249	19	0,2487		<b>19</b>	22	3	19	19
05 Misburg-Anderten	8.726	13,747	13	0,7473	1	<b>14</b>	22	8	13	12
06 Kirchrode-Bemerode-Wülferode	7.423	11,694	11	0,6945	1	<b>12</b>	17	5	11	9
07 Südstadt-Bult	9.910	15,613	15	0,6126	1	<b>16</b>	25	9	17	18
08 Döhren-Wülfel	9.247	14,568	14	0,5681		<b>14</b>	26	12	15	15
09 Ricklingen	12.051	18,986	18	0,9856	1	<b>19</b>	21	2	18	18
10 Linden-Limmer	7.395	11,650	11	0,6503	1	<b>12</b>	21	9	13	14
11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	9.415	14,833	14	0,8327	1	<b>15</b>	22	7	13	12
12 Herrenhausen-Stöcken	9.422	14,844	14	0,8438	1	<b>15</b>	21	6	15	15
13 Nord	5.654	8,908	8	0,9075	1	<b>9</b>	15	6	9	10
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	<b>126.949</b>	<b>126.949</b>	<b>192</b>		<b>8</b>	<b>200</b>	<b>298</b>	<b>98</b>	<b>200</b>	<b>200</b>

### Seniorenbeiratswahl 2006 - Stimmenanteil der Verbände

Name des Wahlvorschlages	Stimmen	Prozent der gültigen Stimmen	2001	+/-
6. Diakonie und Evangelische Kirche	11.159	<b>27,0</b>	24,5	2,5
4. DGB Senioren Hannover	8.482	<b>20,5</b>	23,4	-2,9
5. Deutsches Rotes Kreuz	5.576	<b>13,5</b>	10,2	3,3
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	5.484	<b>13,3</b>	12,3	1,0
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	4.206	<b>10,2</b>	10,0	0,2
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2.398	<b>5,8</b>	9,1	-3,3
7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	2.307	<b>5,6</b>	6,3	-0,7
8. Seniorenbüro der LH Hannover in Kirchrode	862	<b>2,1</b>	2,1	0,0
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	553	<b>1,3</b>	1,2	0,1
Einzelbewerber usw. zusammen	332	<b>0,8</b>	1,0	-0,2
11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf	137	<b>0,3</b>		
12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	80	<b>0,2</b>		
10. Einzelbewerber Hans Buschkowski	79	<b>0,2</b>		
13. Einzelbewerber Vladimir Pavlović	36	<b>0,1</b>		
<b>Gültige Stimmen</b>	<b>41.359</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
Ungültige Stimmen	353	0,8	0,9	
<b>Abgegebene Stimmen insgesamt</b>	<b>41.712</b>			



Stadtbezirk	Verband	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
1 Mitte	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Körner</b>	Karin	G	292
1 Mitte	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Altmann</b>	Edith	G	164
1 Mitte	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Philipp</b>	Gertrud	G	156
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Brockamp-Dallüge</b>	Käthe	G	145
1 Mitte	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Dassel</b>	Ilse	G	142
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Bollmann</b>	Maria Theresia	G	128
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Swientek</b>	Dr. Christine	G	105
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Müller</b>	Edith	G	97
1 Mitte	4. DGB Senioren Hannover	<b>Arenstedt</b>	Peter	G	94
1 Mitte	4. DGB Senioren Hannover	<b>Elsasser</b>	Hildegard	G	93
1 Mitte	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Topper</b>	Karin	E	91
1 Mitte	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Dreßler</b>	Hannelore	E	82
1 Mitte	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Nagel</b>	Elfriede	E	81
1 Mitte	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	<b>Esser</b>	Günther	E	80
1 Mitte	4. DGB Senioren Hannover	<b>Schwarze</b>	Konrad	E	80
1 Mitte	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Schach</b>	Dieter	E	55
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Mau</b>	Karl-Heinz	E	38
1 Mitte	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Ellendt</b>	Heinz-Jürgen	E	24
1 Mitte	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Schwarz</b>	Margrit	E	22
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Kurts</b>	Dieter	E	14
1 Mitte	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Schrader</b>	Marianne	E	13
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Kaiser</b>	Margarete	E	12
1 Mitte	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Franzius</b>	Hartmut	E	8
1 Mitte	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Müller</b>	Maria	E	4
2 Vahrenwald-List	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Kruse</b>	Jens-Peter	G	491
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Kopmann</b>	Willi	G	322
2 Vahrenwald-List	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Reindl</b>	Cäcilie	G	293
2 Vahrenwald-List	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Schulz</b>	Ilse	G	286
2 Vahrenwald-List	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Garbe</b>	Eleonore	G	266
2 Vahrenwald-List	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Kuhlmann</b>	Elisabeth	G	227
2 Vahrenwald-List	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Rosenow</b>	Ilse	G	207
2 Vahrenwald-List	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Kölling</b>	Hete	G	182
2 Vahrenwald-List	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>von der Osten</b>	Ruth	G	165
2 Vahrenwald-List	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	<b>Bleis</b>	Günther	G	164
2 Vahrenwald-List	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Bößl</b>	Dorothea	G	163
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Wunnenberg</b>	Jürgen	G	158
2 Vahrenwald-List	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Ewald</b>	Inge	G	158
2 Vahrenwald-List	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Meelfs</b>	Wilfried	G	150
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Endrigkeit</b>	Lore	G	127
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Meinecke</b>	Werner	G	126
2 Vahrenwald-List	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Oles</b>	Ruth	G	122
2 Vahrenwald-List	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Haarberg</b>	Marie-Luise	G	122
2 Vahrenwald-List	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Murszat</b>	Helga	G	109
2 Vahrenwald-List	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Engelhardt</b>	Magda	G	104
2 Vahrenwald-List	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Potz</b>	Horst	G	99
2 Vahrenwald-List	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Apitius</b>	Uwe	G	97
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Gerdum</b>	Annemarie	G	94
2 Vahrenwald-List	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Kuhlmann</b>	Heinrich	G	87
2 Vahrenwald-List	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Grunert</b>	Barbara	E	82
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Freitag</b>	Hansjürgen	E	81
2 Vahrenwald-List	10. Einzelbewerber Hans Buschkowski	<b>Buschkowski</b>	Hans	E	79
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Olböter</b>	Jürgen	E	70
2 Vahrenwald-List	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Hnyk</b>	Waltraut	E	68
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Schmitt</b>	Werner	E	64
2 Vahrenwald-List	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Fischer</b>	Thea	E	56
2 Vahrenwald-List	4. DGB Senioren Hannover	<b>Reising</b>	Annemarie	E	45
2 Vahrenwald-List	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Röhr</b>	Inge	E	37
2 Vahrenwald-List	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Lehne</b>	Annemarie	E	16
3 Bothfeld-Vahrenheide	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Klimmek</b>	Monika	G	580
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Kaufmann</b>	Rolf	G	313

Stadtbezirk	Verband	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
3 Bothfeld-Vahrenheide	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Tarneden</b>	Ursula	<b>G</b>	307
3 Bothfeld-Vahrenheide	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Schaffner</b>	Gisela	<b>G</b>	267
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Scholz</b>	Manfred	<b>G</b>	264
3 Bothfeld-Vahrenheide	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Pannicke</b>	Inge	<b>G</b>	260
3 Bothfeld-Vahrenheide	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Thiemig</b>	Arno	<b>G</b>	218
3 Bothfeld-Vahrenheide	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Dunst</b>	Erwin	<b>G</b>	214
3 Bothfeld-Vahrenheide	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	<b>Ebcinoglu</b>	Raziye	<b>G</b>	193
3 Bothfeld-Vahrenheide	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	<b>Pahl</b>	Hans-Jürgen	<b>G</b>	185
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Waldmann</b>	Erika	<b>G</b>	175
3 Bothfeld-Vahrenheide	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	<b>Rolff-Tiefensee</b>	Brigitt	<b>G</b>	175
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Bielefeld</b>	Hans	<b>G</b>	171
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Springer</b>	Gerhard	<b>G</b>	163
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Niedenzu</b>	Bernhard	<b>G</b>	144
3 Bothfeld-Vahrenheide	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	<b>Mark</b>	Adalbert	<b>G</b>	124
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Grimm</b>	Margarete	<b>G</b>	111
3 Bothfeld-Vahrenheide	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	<b>Tiefensee</b>	Gerd-Dietrich	<b>G</b>	97
3 Bothfeld-Vahrenheide	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Günther</b>	Helga	<b>G</b>	91
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Naujoks</b>	Marie	<b>G</b>	88
3 Bothfeld-Vahrenheide	12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	<b>Maerlender</b>	Gerhard	<b>G</b>	80
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Luck</b>	Eberhard	<b>E</b>	70
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Herker</b>	Erika	<b>E</b>	62
3 Bothfeld-Vahrenheide	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Herker</b>	Gerhard	<b>E</b>	61
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Willusches</b>	Ursula	<b>E</b>	58
3 Bothfeld-Vahrenheide	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Hiepler</b>	Floria	<b>E</b>	46
3 Bothfeld-Vahrenheide	4. DGB Senioren Hannover	<b>Opitz</b>	Herbert	<b>E</b>	26
4 Buchholz-Kleefeld	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Früh</b>	Ursula	<b>G</b>	533
4 Buchholz-Kleefeld	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Hochhut</b>	Rosemarie	<b>G</b>	342
4 Buchholz-Kleefeld	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Wicke</b>	Johanna	<b>G</b>	315
4 Buchholz-Kleefeld	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Jänike</b>	Walter	<b>G</b>	303
4 Buchholz-Kleefeld	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Oltrogge</b>	Armin	<b>G</b>	284
4 Buchholz-Kleefeld	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Friedrich</b>	Marliese	<b>G</b>	237
4 Buchholz-Kleefeld	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	<b>Gutzeit</b>	Elfriede	<b>G</b>	223
4 Buchholz-Kleefeld	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Willers</b>	Ruth	<b>G</b>	195
4 Buchholz-Kleefeld	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Kreibohm</b>	Marianne	<b>G</b>	194
4 Buchholz-Kleefeld	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Wulfes</b>	Hans	<b>G</b>	151
4 Buchholz-Kleefeld	11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf	<b>Grosskopf</b>	Dietmar	<b>G</b>	137
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Arndt</b>	Margrit	<b>G</b>	137
4 Buchholz-Kleefeld	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Kahmann</b>	Hans-Dieter	<b>G</b>	130
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Welker</b>	Erwin	<b>G</b>	121
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Haun</b>	Margarete	<b>G</b>	113
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Kopp</b>	Katharina	<b>G</b>	112
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Fischer</b>	Wolfgang	<b>G</b>	97
4 Buchholz-Kleefeld	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Gäbler</b>	Ilse	<b>G</b>	93
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Bade</b>	Inge	<b>G</b>	70
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Köhler</b>	Wilhelm	<b>E</b>	63
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Volkmer-Illi</b>	Holde	<b>E</b>	33
4 Buchholz-Kleefeld	4. DGB Senioren Hannover	<b>Illi</b>	Dieter	<b>E</b>	21
5 Misburg-Anderten	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Bruns</b>	Wolfgang	<b>G</b>	535
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Ahlers</b>	Friedrich	<b>G</b>	367
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Stahlkopf</b>	Marlis	<b>G</b>	322
5 Misburg-Anderten	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Kuss</b>	Dorothea	<b>G</b>	209
5 Misburg-Anderten	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Ring</b>	Regina	<b>G</b>	183
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Kracke</b>	Fritz	<b>G</b>	172
5 Misburg-Anderten	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>von der Marwitz-Plaue</b>	Maria-Anna	<b>G</b>	164
5 Misburg-Anderten	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Dickneite</b>	Klaus	<b>G</b>	152
5 Misburg-Anderten	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	<b>Brendler</b>	Karl	<b>G</b>	127
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Strauch</b>	Maria	<b>G</b>	106
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Pagel</b>	Wolfgang	<b>G</b>	106
5 Misburg-Anderten	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Möhring</b>	Ola	<b>G</b>	94
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Mumme</b>	Günther	<b>G</b>	90

Stadtbezirk	Verband	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
5 Misburg-Anderten	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Räbiger</b>	Hanelore	<b>G</b>	59
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Scheller</b>	Werner	<b>E</b>	57
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Hinz</b>	Marianne	<b>E</b>	57
5 Misburg-Anderten	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Gilbert</b>	Hanelore	<b>E</b>	44
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Schulze</b>	Karin	<b>E</b>	37
5 Misburg-Anderten	4. DGB Senioren Hannover	<b>Wolff</b>	Gerd	<b>E</b>	32
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Winands</b>	Herta	<b>E</b>	30
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Voigt</b>	Elsbeth	<b>E</b>	28
5 Misburg-Anderten	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Triantafillou</b>	Marciana	<b>E</b>	11
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	8. Seniorenbüro der LH Hannover in Kirchrode	<b>Schröder-Hohensee</b>	Gerhard	<b>G</b>	862
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Peters</b>	Rosemarie	<b>G</b>	438
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Böhme</b>	Knut	<b>G</b>	183
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Friedrich</b>	Helmut	<b>G</b>	161
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Purmann</b>	Marianne	<b>G</b>	161
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Myrrhe</b>	Hanelore	<b>G</b>	131
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Zigan</b>	Erika	<b>G</b>	98
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Sallen</b>	Ingetraud	<b>G</b>	94
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Lampasiak</b>	Inge	<b>G</b>	92
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Himstedt</b>	Ruth	<b>G</b>	79
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	4. DGB Senioren Hannover	<b>von Quillfeldt</b>	Waltraud	<b>G</b>	71
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Gehrke</b>	Ebba	<b>G</b>	67
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Lutsch</b>	Rosi	<b>E</b>	60
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Stechmann</b>	Brigitta	<b>E</b>	59
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Krause</b>	Wolfram	<b>E</b>	51
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Zigan</b>	Lothar	<b>E</b>	41
6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Staege</b>	Hermann	<b>E</b>	25
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Reinhardt</b>	Hanelore	<b>G</b>	414
7 Südstadt-Bult	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Wronna</b>	Maria	<b>G</b>	344
7 Südstadt-Bult	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Hasper</b>	Ursula	<b>G</b>	261
7 Südstadt-Bult	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Ehlerding</b>	Erika	<b>G</b>	227
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Elsner</b>	Gerhard	<b>G</b>	221
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Niehoff</b>	Jürgen	<b>G</b>	197
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Meier-Wiedenbach</b>	Klaus	<b>G</b>	196
7 Südstadt-Bult	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Jägersberg</b>	Christa	<b>G</b>	194
7 Südstadt-Bult	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Thiel</b>	Marlies	<b>G</b>	141
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Thielemann</b>	Ilse	<b>G</b>	141
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Johr</b>	Horst	<b>G</b>	128
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Lampe</b>	Charlotte	<b>G</b>	114
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Heinze</b>	Dorothea	<b>G</b>	98
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Bergmeier</b>	Margret	<b>G</b>	98
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Toerfler</b>	Rolf	<b>G</b>	85
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>von Raben</b>	Marlene	<b>G</b>	67
7 Südstadt-Bult	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Heldt</b>	Ilse	<b>E</b>	63
7 Südstadt-Bult	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Vorbrodt</b>	Ulla	<b>E</b>	59
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Zorn</b>	Gerhard	<b>E</b>	53
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Semm</b>	Paul	<b>E</b>	50
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Römer</b>	Renate	<b>E</b>	44
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Thiele</b>	Erwin	<b>E</b>	43
7 Südstadt-Bult	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Fortmeyer</b>	Heinz-Wilhelm	<b>E</b>	39
7 Südstadt-Bult	13. Einzelbewerber Vladimir Pavlović	<b>Pavlović</b>	Vladimir	<b>E</b>	36
7 Südstadt-Bult	4. DGB Senioren Hannover	<b>Schurz</b>	Ursula	<b>E</b>	33
7 Südstadt-Bult	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Droba</b>	Karin	<b>E</b>	23
8 Döhren-Wülfel	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Porsiel</b>	Günter	<b>G</b>	465
8 Döhren-Wülfel	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Kirse</b>	Arno	<b>G</b>	378
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Lüdtke</b>	Herbert	<b>G</b>	186
8 Döhren-Wülfel	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Beitmann-Kemerlis</b>	Waltraut	<b>G</b>	183
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Faßhauer</b>	Christa	<b>G</b>	161
8 Döhren-Wülfel	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Ortel</b>	Christa	<b>G</b>	153
8 Döhren-Wülfel	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Pilger</b>	Sigrid	<b>G</b>	130
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Majer</b>	Paul	<b>G</b>	120

Stadtbezirk	Verband	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
8 Döhren-Wülfel	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Sann</b>	Armgard	<b>G</b>	117
8 Döhren-Wülfel	4. DGB Senioren Hannover	<b>Affeldt</b>	Jürgen	<b>G</b>	109
8 Döhren-Wülfel	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Töberg</b>	Brigitta	<b>G</b>	107
8 Döhren-Wülfel	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Kandolf</b>	Dietlinde	<b>G</b>	105
8 Döhren-Wülfel	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Spreng</b>	Hanna	<b>G</b>	103
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Weber</b>	Klaus	<b>G</b>	89
8 Döhren-Wülfel	4. DGB Senioren Hannover	<b>Bufe</b>	Horst	<b>E</b>	78
8 Döhren-Wülfel	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Heintz</b>	Udo	<b>E</b>	77
8 Döhren-Wülfel	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Spreng</b>	Rolf	<b>E</b>	71
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Teske</b>	Maria	<b>E</b>	66
8 Döhren-Wülfel	4. DGB Senioren Hannover	<b>Erdmann</b>	Rolf	<b>E</b>	66
8 Döhren-Wülfel	4. DGB Senioren Hannover	<b>Graul</b>	Karl-Heinz	<b>E</b>	62
8 Döhren-Wülfel	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Storror</b>	Traute	<b>E</b>	52
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Nomrowski</b>	Erika	<b>E</b>	42
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Simmert</b>	Käthe	<b>E</b>	41
8 Döhren-Wülfel	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Gehrke</b>	Ernst	<b>E</b>	37
8 Döhren-Wülfel	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Werner</b>	Maria	<b>E</b>	27
8 Döhren-Wülfel	4. DGB Senioren Hannover	<b>Immich</b>	Manfred	<b>E</b>	27
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Sturhan</b>	Ursula	<b>G</b>	466
9 Ricklingen	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Rodewig</b>	Hans	<b>G</b>	445
9 Ricklingen	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Clasing</b>	Hannelore	<b>G</b>	347
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Brakmann</b>	Heinz	<b>G</b>	251
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Horstmann</b>	Wolf-Dieter	<b>G</b>	235
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Hausmann</b>	Bernd	<b>G</b>	227
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Lohmann</b>	Werner	<b>G</b>	221
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Baer</b>	Reglindis	<b>G</b>	180
9 Ricklingen	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Bielstein</b>	Claus	<b>G</b>	179
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Hofmeister</b>	Marie	<b>G</b>	167
9 Ricklingen	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Unan</b>	Müzeyyen	<b>G</b>	151
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Bode</b>	Rolf	<b>G</b>	149
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Giebelhausen</b>	Ingeborg	<b>G</b>	144
9 Ricklingen	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Deimann</b>	Christa	<b>G</b>	112
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Springer</b>	Doris	<b>G</b>	96
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Hammer</b>	Dorothea	<b>G</b>	92
9 Ricklingen	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Mattern</b>	Dieter	<b>G</b>	81
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Dickmeis</b>	Christa	<b>G</b>	60
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Dzikowski</b>	Hildegard	<b>G</b>	48
9 Ricklingen	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Prechel</b>	Astrid	<b>E</b>	46
9 Ricklingen	4. DGB Senioren Hannover	<b>Schneidewindt</b>	Günter	<b>E</b>	26
10 Linden-Limmer	4. DGB Senioren Hannover	<b>Kuhn</b>	Egon	<b>G</b>	353
10 Linden-Limmer	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Winger</b>	Erika	<b>G</b>	257
10 Linden-Limmer	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Mollenhauer</b>	Karl	<b>G</b>	176
10 Linden-Limmer	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Schrott</b>	Erika	<b>G</b>	161
10 Linden-Limmer	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Ferner</b>	Ralf-Hagen	<b>G</b>	148
10 Linden-Limmer	4. DGB Senioren Hannover	<b>Harre</b>	Rolf	<b>G</b>	120
10 Linden-Limmer	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Garms</b>	Ilse	<b>G</b>	116
10 Linden-Limmer	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Böck</b>	Wolfgang	<b>G</b>	107
10 Linden-Limmer	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Rogge</b>	Ingrid	<b>G</b>	100
10 Linden-Limmer	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Menze</b>	Walter	<b>G</b>	88
10 Linden-Limmer	4. DGB Senioren Hannover	<b>Felchner</b>	Günter	<b>G</b>	84
10 Linden-Limmer	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Horn</b>	Gerda	<b>G</b>	70
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Bleek</b>	Sieglinde	<b>E</b>	70
10 Linden-Limmer	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Calvo Lopez</b>	Teodoro	<b>E</b>	51
10 Linden-Limmer	4. DGB Senioren Hannover	<b>Timpe</b>	Edelgard	<b>E</b>	46
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Scholz</b>	Renate	<b>E</b>	27
10 Linden-Limmer	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Busch</b>	Elfriede	<b>E</b>	26
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Klein</b>	Jürgen	<b>E</b>	18
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Rese</b>	Lina	<b>E</b>	16
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Leunig</b>	Maria	<b>E</b>	5
10 Linden-Limmer	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Klein</b>	Waltraud	<b>E</b>	4

Stadtbezirk	Verband	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Jonas</b>	Manfred	<b>G</b>	398
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Rösner</b>	Wolfgang	<b>G</b>	359
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Grädler</b>	Waltraut	<b>G</b>	282
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Büschleb</b>	Gerhard	<b>G</b>	265
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Grünhagen</b>	Ursula	<b>G</b>	254
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Schwarzien</b>	Manfred	<b>G</b>	241
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Henn</b>	Helga	<b>G</b>	205
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Latzel</b>	Sigrid	<b>G</b>	178
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Latzel</b>	Günter	<b>G</b>	176
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Bauer</b>	Ludwig	<b>G</b>	152
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Franke</b>	Gertrud	<b>G</b>	148
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Borchers</b>	Dieter	<b>G</b>	139
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Pauer</b>	Hans	<b>G</b>	111
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Bergmann</b>	Horst	<b>G</b>	109
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Sommerfeld</b>	Erika	<b>G</b>	107
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Ronshausen</b>	Karlheinz	<b>E</b>	102
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Wuttke</b>	Ursula	<b>E</b>	75
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Wrensch</b>	Rudolf	<b>E</b>	56
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Haeger</b>	Marlies	<b>E</b>	48
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Skibbe</b>	Siegfried	<b>E</b>	46
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Tsitsirikos</b>	Hannelore	<b>E</b>	42
11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	4. DGB Senioren Hannover	<b>Pohler</b>	Hubert	<b>E</b>	14
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Klose</b>	Günter	<b>G</b>	350
12 Herrenhausen-Stöcken	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Schulze</b>	Traute	<b>G</b>	291
12 Herrenhausen-Stöcken	4. DGB Senioren Hannover	<b>Brandes</b>	Manfred	<b>G</b>	279
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Mitdank</b>	Brigitte	<b>G</b>	272
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Seifert</b>	Ingrid	<b>G</b>	225
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Neugebauer</b>	Manfred	<b>G</b>	221
12 Herrenhausen-Stöcken	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Wähner</b>	Horst	<b>G</b>	203
12 Herrenhausen-Stöcken	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Staats</b>	Ria	<b>G</b>	189
12 Herrenhausen-Stöcken	4. DGB Senioren Hannover	<b>Brandes</b>	Renate	<b>G</b>	173
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Arnold</b>	Marga	<b>G</b>	107
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Ferling</b>	Klaus	<b>G</b>	102
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Wetegrove</b>	Margret	<b>G</b>	98
12 Herrenhausen-Stöcken	4. DGB Senioren Hannover	<b>Sporleder</b>	Günter	<b>G</b>	96
12 Herrenhausen-Stöcken	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Batz</b>	Marlies	<b>G</b>	94
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Angermann</b>	Manfred	<b>G</b>	73
12 Herrenhausen-Stöcken	4. DGB Senioren Hannover	<b>Gallinaro</b>	Luigi	<b>E</b>	70
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Böhme</b>	Karlheinz	<b>E</b>	56
12 Herrenhausen-Stöcken	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Hinck</b>	Irmgard	<b>E</b>	52
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Böhme</b>	Wilma	<b>E</b>	50
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Hennies</b>	Sigrid	<b>E</b>	45
12 Herrenhausen-Stöcken	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Angermann</b>	Hildegard	<b>E</b>	19
13 Nord	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Müller</b>	Hubertus	<b>G</b>	255
13 Nord	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Bartels</b>	Rolf	<b>G</b>	205
13 Nord	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Lübbe</b>	Martha	<b>G</b>	204
13 Nord	4. DGB Senioren Hannover	<b>Stamm</b>	Lothar	<b>G</b>	167
13 Nord	9. SoVD Sozialverband Deutschland	<b>Müller</b>	Rudolf	<b>G</b>	147
13 Nord	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Müller</b>	Ingrid	<b>G</b>	109
13 Nord	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	<b>Bausneick</b>	Hildegard	<b>G</b>	104
13 Nord	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Holetzek</b>	Manfred	<b>G</b>	61
13 Nord	4. DGB Senioren Hannover	<b>Tschischka</b>	Werner	<b>G</b>	54
13 Nord	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Boudjakdjan</b>	Renate	<b>E</b>	49
13 Nord	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Große</b>	Horst-Dieter	<b>E</b>	49
13 Nord	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	<b>Meyer</b>	Margot	<b>E</b>	48
13 Nord	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	<b>Stieglitz</b>	Elisabeth	<b>E</b>	46
13 Nord	6. Diakonie und Evangelische Kirche	<b>Kracke</b>	Eduard	<b>E</b>	41
13 Nord	5. Deutsches Rotes Kreuz	<b>Purrmann</b>	Heinz	<b>E</b>	22

Verband	Stadtbezirk	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	9 Ricklingen	<b>Rodewig</b>	Hans	G	445
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Stahlkopf</b>	Marlis	G	322
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Schaffner</b>	Gisela	G	267
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer	<b>Winger</b>	Erika	G	257
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List	<b>Kuhlmann</b>	Elisabeth	G	227
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Henn</b>	Helga	G	205
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Wähner</b>	Horst	G	203
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Kreibohm</b>	Marianne	G	194
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Böhme</b>	Knut	G	183
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List	<b>Kölling</b>	Hete	G	182
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List	<b>von der Osten</b>	Ruth	G	165
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer	<b>Schrott</b>	Erika	G	161
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Borchers</b>	Dieter	G	139
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Pauer</b>	Hans	G	111
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Strauch</b>	Maria	G	106
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	8 Döhren-Wülfel	<b>Sprenz</b>	Hanna	G	103
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Günther</b>	Helga	G	91
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Mumme</b>	Günther	G	90
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer	<b>Menze</b>	Walter	G	88
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List	<b>Kuhlmann</b>	Heinrich	G	87
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	8 Döhren-Wülfel	<b>Sprenz</b>	Rolf	E	71
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	7 Südstadt-Bult	<b>Heldt</b>	Ilse	E	63
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Lutsch</b>	Rosi	E	60
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	7 Südstadt-Bult	<b>Vorbrod</b>	Ulla	E	59
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	13 Nord	<b>Boudjakdjan</b>	Renate	E	49
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	13 Nord	<b>Meyer</b>	Margot	E	48
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Tsitsirikos</b>	Hannelore	E	42
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	7 Südstadt-Bult	<b>Fortmeyer</b>	Heinz-Wilhelm	E	39
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Schulze</b>	Karin	E	37
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Winands</b>	Herta	E	30
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten	<b>Voigt</b>	Elsbeth	E	28
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	1 Mitte	<b>Ellendt</b>	Heinz-Jürgen	E	24
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	1 Mitte	<b>Schwarz</b>	Margrit	E	22
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	1 Mitte	<b>Franzius</b>	Hartmut	E	8
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	9 Ricklingen	<b>Clasing</b>	Hannelore	G	347
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	7 Südstadt-Bult	<b>Wronna</b>	Maria	G	344
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Wicke</b>	Johanna	G	315
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List	<b>Reindl</b>	Cäcilie	G	293
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Büschleb</b>	Gerhard	G	265
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Scholz</b>	Manfred	G	264
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord	<b>Müller</b>	Hubertus	G	255
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	5 Misburg-Anderten	<b>Kuss</b>	Dorothea	G	209
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Lüdtke</b>	Herbert	G	186
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	10 Linden-Limmer	<b>Mollenhauer</b>	Karl	G	176
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Waldmann</b>	Erika	G	175
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List	<b>Böbl</b>	Dorothea	G	163
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Springer</b>	Gerhard	G	163
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Faßhauer</b>	Christa	G	161
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Franke</b>	Gertrud	G	148
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Brockamp-Dallüge</b>	Käthe	G	145
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Niedenzu</b>	Bernhard	G	144
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Kahmann</b>	Hans-Dieter	G	130
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Bollmann</b>	Maria Theresia	G	128
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List	<b>Oles</b>	Ruth	G	122
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Majer</b>	Paul	G	120
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Grimm</b>	Margarete	G	111
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Swientek</b>	Dr. Christine	G	105
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Zigan</b>	Erika	G	98
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Müller</b>	Edith	G	97
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Weber</b>	Klaus	G	89

Verband	Stadtbezirk	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord	<b>Holetzek</b>	Manfred	G	61
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Teske</b>	Maria	E	66
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Herker</b>	Erika	E	62
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Herker</b>	Gerhard	E	61
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Stechmann</b>	Brigitta	E	59
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	10 Linden-Limmer	<b>Calvo Lopez</b>	Teodoro	E	51
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord	<b>Große</b>	Horst-Dieter	E	49
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Skibbe</b>	Siegfried	E	46
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord	<b>Stieglitz</b>	Elisabeth	E	46
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Nomrowski</b>	Erika	E	42
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Zigan</b>	Lothar	E	41
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Simmert</b>	Käthe	E	41
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Mau</b>	Karl-Heinz	E	38
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel	<b>Werner</b>	Maria	E	27
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Kurts</b>	Dieter	E	14
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Kaiser</b>	Margarete	E	12
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	5 Misburg-Anderten	<b>Triantafillou</b>	Marciana	E	11
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte	<b>Müller</b>	Maria	E	4
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Pahl</b>	Hans-Jürgen	G	185
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	2 Vahrenwald-List	<b>Bleis</b>	Günther	G	164
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Mark</b>	Adalbert	G	124
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	1 Mitte	<b>Esser</b>	Günther	E	80
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Jonas</b>	Manfred	G	398
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Ahlers</b>	Friedrich	G	367
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Rösner</b>	Wolfgang	G	359
4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer	<b>Kuhn</b>	Egon	G	353
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Kopmann</b>	Willi	G	322
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Kaufmann</b>	Rolf	G	313
4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Brandes</b>	Manfred	G	279
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Horstmann</b>	Wolf-Dieter	G	235
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Hausmann</b>	Bernd	G	227
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Elsner</b>	Gerhard	G	221
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Lohmann</b>	Werner	G	221
4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Brandes</b>	Renate	G	173
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Kracke</b>	Fritz	G	172
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Bielefeld</b>	Hans	G	171
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Hofmeister</b>	Marie	G	167
4. DGB Senioren Hannover	13 Nord	<b>Stamm</b>	Lothar	G	167
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Wunnenberg</b>	Jürgen	G	158
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Bode</b>	Rolf	G	149
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Arndt</b>	Margrit	G	137
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Endrigkeit</b>	Lore	G	127
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Meinecke</b>	Werner	G	126
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Welker</b>	Erwin	G	121
4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer	<b>Harre</b>	Rolf	G	120
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Lampe</b>	Charlotte	G	114
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Haun</b>	Margarete	G	113
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Kopp</b>	Katharina	G	112
4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Affeldt</b>	Jürgen	G	109
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Bergmann</b>	Horst	G	109
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Sommerfeld</b>	Erika	G	107
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Pagel</b>	Wolfgang	G	106
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Fischer</b>	Wolfgang	G	97
4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Sporleder</b>	Günter	G	96
4. DGB Senioren Hannover	1 Mitte	<b>Arenstedt</b>	Peter	G	94
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Gerdum</b>	Annemarie	G	94
4. DGB Senioren Hannover	1 Mitte	<b>Elsasser</b>	Hildegard	G	93
4. DGB Senioren Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Lampasiak</b>	Inge	G	92
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Hammer</b>	Dorothea	G	92
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Naujoks</b>	Marie	G	88

Verband	Stadtbezirk	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer	<b>Felchner</b>	Günter	G	84
4. DGB Senioren Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>von Quillfeldt</b>	Waltraud	G	71
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Bade</b>	Inge	G	70
4. DGB Senioren Hannover	13 Nord	<b>Tschischka</b>	Werner	G	54
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Dzikowski</b>	Hildegard	G	48
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Ronshausen</b>	Karlheinz	E	102
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Freitag</b>	Hansjürgen	E	81
4. DGB Senioren Hannover	1 Mitte	<b>Schwarze</b>	Konrad	E	80
4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Bufe</b>	Horst	E	78
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Olböter</b>	Jürgen	E	70
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Luck</b>	Eberhard	E	70
4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Gallinaro</b>	Luigi	E	70
4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Erdmann</b>	Rolf	E	66
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Schmitt</b>	Werner	E	64
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Köhler</b>	Wilhelm	E	63
4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Graul</b>	Karl-Heinz	E	62
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Willusches</b>	Ursula	E	58
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Scheller</b>	Werner	E	57
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Hinz</b>	Marianne	E	57
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Wrensch</b>	Rudolf	E	56
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Zorn</b>	Gerhard	E	53
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Semm</b>	Paul	E	50
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Haeger</b>	Marlies	E	48
4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer	<b>Timpe</b>	Edelgard	E	46
4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Reising</b>	Annemarie	E	45
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Thiele</b>	Erwin	E	43
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Volkmer-III</b>	Holde	E	33
4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Schurz</b>	Ursula	E	33
4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Wolff</b>	Gerd	E	32
4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Immich</b>	Manfred	E	27
4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Opitz</b>	Herbert	E	26
4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen	<b>Schneidewindt</b>	Günter	E	26
4. DGB Senioren Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Staege</b>	Hermann	E	25
4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Illi</b>	Dieter	E	21
4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Pohler</b>	Hubert	E	14
5. Deutsches Rotes Kreuz	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Klimmek</b>	Monika	G	580
5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel	<b>Porsiel</b>	Günter	G	465
5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel	<b>Kirse</b>	Arno	G	378
5. Deutsches Rotes Kreuz	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Hochhut</b>	Rosemarie	G	342
5. Deutsches Rotes Kreuz	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Jänike</b>	Walter	G	303
5. Deutsches Rotes Kreuz	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Schulze</b>	Traute	G	291
5. Deutsches Rotes Kreuz	2 Vahrenwald-List	<b>Schulz</b>	Ilse	G	286
5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult	<b>Hasper</b>	Ursula	G	261
5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult	<b>Ehlerding</b>	Erika	G	227
5. Deutsches Rotes Kreuz	2 Vahrenwald-List	<b>Rosenow</b>	Ilse	G	207
5. Deutsches Rotes Kreuz	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Latzel</b>	Sigrid	G	178
5. Deutsches Rotes Kreuz	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Latzel</b>	Günter	G	176
5. Deutsches Rotes Kreuz	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Friedrich</b>	Helmut	G	161
5. Deutsches Rotes Kreuz	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Purrmann</b>	Marianne	G	161
5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen	<b>Unan</b>	Müzeyyen	G	151
5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult	<b>Thiel</b>	Marlies	G	141
5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel	<b>Pilger</b>	Sigrid	G	130
5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen	<b>Deimann</b>	Christa	G	112
5. Deutsches Rotes Kreuz	13 Nord	<b>Müller</b>	Ingrid	G	109
5. Deutsches Rotes Kreuz	10 Linden-Limmer	<b>Böck</b>	Wolfgang	G	107
5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel	<b>Kandolf</b>	Dietlinde	G	105
5. Deutsches Rotes Kreuz	5 Misburg-Anderten	<b>Möhring</b>	Ola	G	94
5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen	<b>Mattern</b>	Dieter	G	81
5. Deutsches Rotes Kreuz	1 Mitte	<b>Topper</b>	Karin	E	91
5. Deutsches Rotes Kreuz	2 Vahrenwald-List	<b>Grunert</b>	Barbara	E	82

Verband	Stadtbezirk	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
5. Deutsches Rotes Kreuz	1 Mitte	<b>Nagel</b>	Elfriede	E	81
5. Deutsches Rotes Kreuz	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Wuttke</b>	Ursula	E	75
5. Deutsches Rotes Kreuz	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Hinck</b>	Irmgard	E	52
5. Deutsches Rotes Kreuz	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Hiepler</b>	Floria	E	46
5. Deutsches Rotes Kreuz	5 Misburg-Anderten	<b>Gilbert</b>	Hannelore	E	44
5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel	<b>Gehrke</b>	Ernst	E	37
5. Deutsches Rotes Kreuz	13 Nord	<b>Purrmann</b>	Heinz	E	22
6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten	<b>Bruns</b>	Wolfgang	G	535
6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Früh</b>	Ursula	G	533
6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List	<b>Kruse</b>	Jens-Peter	G	491
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Sturhan</b>	Ursula	G	466
6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Peters</b>	Rosemarie	G	438
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Reinhardt</b>	Hannelore	G	414
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Klose</b>	Günter	G	350
6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Tarneden</b>	Ursula	G	307
6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte	<b>Körner</b>	Karin	G	292
6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Oltrogge</b>	Armin	G	284
6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Grädler</b>	Waltraut	G	282
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Mittdank</b>	Brigitte	G	272
6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List	<b>Garbe</b>	Eleonore	G	266
6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Pannicke</b>	Inge	G	260
6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Grünhagen</b>	Ursula	G	254
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Brakmann</b>	Heinz	G	251
6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Friedrich</b>	Marliese	G	237
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Seifert</b>	Ingrid	G	225
6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Thiemig</b>	Arno	G	218
6. Diakonie und Evangelische Kirche	13 Nord	<b>Bartels</b>	Rolf	G	205
6. Diakonie und Evangelische Kirche	13 Nord	<b>Lübbe</b>	Martha	G	204
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Niehoff</b>	Jürgen	G	197
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Meier-Wiedenbach</b>	Klaus	G	196
6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten	<b>Ring</b>	Regina	G	183
6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel	<b>Beitmann-Kemerlis</b>	Waltraut	G	183
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Baer</b>	Reglindis	G	180
6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten	<b>von der Marwitz-Plaue</b>	Maria-Anna	G	164
6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte	<b>Philipp</b>	Gertrud	G	156
6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel	<b>Ortel</b>	Christa	G	153
6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Bauer</b>	Ludwig	G	152
6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Wulfes</b>	Hans	G	151
6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer	<b>Ferner</b>	Ralf-Hagen	G	148
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Giebelhausen</b>	Ingeborg	G	144
6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte	<b>Dassel</b>	Ilse	G	142
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Thielemann</b>	Ilse	G	141
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Johr</b>	Horst	G	128
6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List	<b>Haarberg</b>	Marie-Luise	G	122
6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer	<b>Garms</b>	Ilse	G	116
6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List	<b>Murszat</b>	Helga	G	109
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Arnold</b>	Marga	G	107
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Ferling</b>	Klaus	G	102
6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer	<b>Rogge</b>	Ingrid	G	100
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Heinze</b>	Dorothea	G	98
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Bergmeier</b>	Margret	G	98
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Wetegrove</b>	Margret	G	98
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Springer</b>	Doris	G	96
6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Sallen</b>	Ingetraud	G	94
6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Batz</b>	Marlies	G	94
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Toerfler</b>	Rolf	G	85
6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Himstedt</b>	Ruth	G	79
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>von Raben</b>	Marlene	G	67
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Dickmeis</b>	Christa	G	60
6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel	<b>Heintz</b>	Udo	E	77

Verband	Stadtbezirk	Name	Vorname	Gewählt Ersatz	Stimmen
6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List	<b>Hnyk</b>	Waltraut	E	68
6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte	<b>Schach</b>	Dieter	E	55
6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel	<b>Storrer</b>	Traute	E	52
6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen	<b>Prechel</b>	Astrid	E	46
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Römer</b>	Renate	E	44
6. Diakonie und Evangelische Kirche	13 Nord	<b>Kracke</b>	Eduard	E	41
6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer	<b>Busch</b>	Elfriede	E	26
6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult	<b>Droba</b>	Karin	E	23
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Gutzeit</b>	Elfriede	G	223
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	7 Südstadt-Bult	<b>Jägersberg</b>	Christa	G	194
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Ebcinoglu</b>	Raziye	G	193
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Staats</b>	Ria	G	189
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	9 Ricklingen	<b>Bielstein</b>	Claus	G	179
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Rolf-Tiefensee</b>	Brigitt	G	175
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	1 Mitte	<b>Altmann</b>	Edith	G	164
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Ewald</b>	Inge	G	158
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Myrrhe</b>	Hannelore	G	131
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	5 Misburg-Anderten	<b>Brendler</b>	Karl	G	127
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	8 Döhren-Wülfel	<b>Töberg</b>	Brigitta	G	107
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	13 Nord	<b>Bausneick</b>	Hildegard	G	104
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Potz</b>	Horst	G	99
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List	<b>Apitius</b>	Uwe	G	97
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Tiefensee</b>	Gerd-Dietrich	G	97
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	10 Linden-Limmer	<b>Horn</b>	Gerda	G	70
8. Seniorenbüro der LH Hannover in Kirchrode	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Schröder-Hohensee</b>	Gerhard	G	862
9. SoVD Sozialverband Deutschland	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.	<b>Schwarzien</b>	Manfred	G	241
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Neugebauer</b>	Manfred	G	221
9. SoVD Sozialverband Deutschland	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Dunst</b>	Erwin	G	214
9. SoVD Sozialverband Deutschland	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Willers</b>	Ruth	G	195
9. SoVD Sozialverband Deutschland	5 Misburg-Anderten	<b>Dickneite</b>	Klaus	G	152
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List	<b>Meelfs</b>	Wilfried	G	150
9. SoVD Sozialverband Deutschland	13 Nord	<b>Müller</b>	Rudolf	G	147
9. SoVD Sozialverband Deutschland	8 Döhren-Wülfel	<b>Sann</b>	Armgard	G	117
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List	<b>Engelhardt</b>	Magda	G	104
9. SoVD Sozialverband Deutschland	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Gäbler</b>	Ilse	G	93
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Angermann</b>	Manfred	G	73
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Bleek</b>	Sieglinde	E	70
9. SoVD Sozialverband Deutschland	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Gehrke</b>	Ebba	G	67
9. SoVD Sozialverband Deutschland	5 Misburg-Anderten	<b>Räbiger</b>	Hannelore	G	59
9. SoVD Sozialverband Deutschland	1 Mitte	<b>Dreßler</b>	Hannelore	E	82
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List	<b>Fischer</b>	Thea	E	56
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Böhme</b>	Karlheinz	E	56
9. SoVD Sozialverband Deutschland	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.	<b>Krause</b>	Wolfram	E	51
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Böhme</b>	Wilma	E	50
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Hennies</b>	Sigrid	E	45
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List	<b>Röhr</b>	Inge	E	37
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Scholz</b>	Renate	E	27
9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken	<b>Angermann</b>	Hildegard	E	19
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Klein</b>	Jürgen	E	18
9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List	<b>Lehne</b>	Annemarie	E	16
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Rese</b>	Lina	E	16
9. SoVD Sozialverband Deutschland	1 Mitte	<b>Schrader</b>	Marianne	E	13
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Leunig</b>	Maria	E	5
9. SoVD Sozialverband Deutschland	10 Linden-Limmer	<b>Klein</b>	Waltraud	E	4
10. Einzelbewerber Hans Buschkowski	2 Vahrenwald-List	<b>Buschkowski</b>	Hans	E	79
11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf	4 Buchholz-Kleefeld	<b>Grosskopf</b>	Dietmar	G	137
12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	3 Bothfeld-Vahrenheide	<b>Maerlender</b>	Gerhard	G	80
13. Einzelbewerber Vladimir Pavlović	7 Südstadt-Bult	<b>Pavlović</b>	Vladimir	E	36

**Seniorenbeiratswahl 2006 - Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Stimmenzahl**

Name	Vorname	Ge wählt	Stimmen	Anteil am Stadt- bezirk	Name des Wahlvorschlages	Stadtbezirk
<b>Schröder-Hohensee</b>	Gerhard	G	862	32,2	8. Seniorenbüro der LHH in Kirchrode	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Klimmek</b>	Monika	G	580	12,8	5. Deutsches Rotes Kreuz	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Bruns</b>	Wolfgang	G	535	17,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten
<b>Früh</b>	Ursula	G	533	13,7	6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Kruse</b>	Jens-Peter	G	491	10,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List
<b>Sturhan</b>	Ursula	G	466	12,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Porsiel</b>	Günter	G	465	15,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel
<b>Rodewig</b>	Hans	G	445	12,0	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	9 Ricklingen
<b>Peters</b>	Rosemarie	G	438	16,4	6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Reinhardt</b>	Hannelore	G	414	12,3	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Jonas</b>	Manfred	G	398	11,3	4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Kirse</b>	Arno	G	378	12,4	5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel
<b>Ahlers</b>	Friedrich	G	367	12,3	4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten
<b>Rösner</b>	Wolfgang	G	359	10,2	4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Kuhn</b>	Egon	G	353	17,3	4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer
<b>Klose</b>	Günter	G	350	11,4	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Clasing</b>	Hannelore	G	347	9,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	9 Ricklingen
<b>Wronna</b>	Maria	G	344	10,2	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	7 Südstadt-Bult
<b>Hochhut</b>	Rosemarie	G	342	8,8	5. Deutsches Rotes Kreuz	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Kopmann</b>	Willi	G	322	6,5	4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Stahlkopf</b>	Marlis	G	322	10,8	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten
<b>Wicke</b>	Johanna	G	315	8,1	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Kaufmann</b>	Rolf	G	313	6,9	4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Tarneden</b>	Ursula	G	307	6,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Jänike</b>	Walter	G	303	7,8	5. Deutsches Rotes Kreuz	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Reindl</b>	Cäcilie	G	293	6,0	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List
<b>Körner</b>	Karin	G	292	14,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte
<b>Schulze</b>	Traute	G	291	9,5	5. Deutsches Rotes Kreuz	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Schulz</b>	Ilse	G	286	5,8	5. Deutsches Rotes Kreuz	2 Vahrenwald-List
<b>Oltrogge</b>	Armin	G	284	7,3	6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Grädler</b>	Waltraut	G	282	8,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Brandes</b>	Manfred	G	279	9,1	4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Mitdank</b>	Brigitte	G	272	8,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Schaffner</b>	Gisela	G	267	5,9	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Garbe</b>	Eleonore	G	266	5,4	6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List
<b>Büschleb</b>	Gerhard	G	265	7,6	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Scholz</b>	Manfred	G	264	5,8	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Hasper</b>	Ursula	G	261	7,7	5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult
<b>Pannicke</b>	Inge	G	260	5,7	6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Winger</b>	Erika	G	257	12,6	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer
<b>Müller</b>	Hubertus	G	255	16,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord
<b>Grünhagen</b>	Ursula	G	254	7,2	6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Brakmann</b>	Heinz	G	251	6,7	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Schwarzien</b>	Manfred	G	241	6,9	9. SoVD Sozialverband Deutschland	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Friedrich</b>	Marliese	G	237	6,1	6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Horstmann</b>	Wolf-Dieter	G	235	6,3	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Kuhlmann</b>	Elisabeth	G	227	4,6	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List
<b>Ehlerding</b>	Erika	G	227	6,7	5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult
<b>Hausmann</b>	Bernd	G	227	6,1	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Seifert</b>	Ingrid	G	225	7,3	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Gutzzeit</b>	Elfriede	G	223	5,7	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Elsner</b>	Gerhard	G	221	6,6	4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult
<b>Lohmann</b>	Werner	G	221	5,9	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Neugebauer</b>	Manfred	G	221	7,2	9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Thiemig</b>	Arno	G	218	4,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Dunst</b>	Erwin	G	214	4,7	9. SoVD Sozialverband Deutschland	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Kuss</b>	Dorothea	G	209	7,0	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	5 Misburg-Anderten
<b>Rosenow</b>	Ilse	G	207	4,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	2 Vahrenwald-List

**Seniorenbeiratswahl 2006 - Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Stimmenzahl**

Name	Vorname	Ge wählt	Stimmen	Anteil am Stadt- bezirk	Name des Wahlvorschlages	Stadtbezirk
<b>Henn</b>	Helga	G	205	5,8	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Bartels</b>	Rolf	G	205	13,1	6. Diakonie und Evangelische Kirche	13 Nord
<b>Lübbe</b>	Martha	G	204	13,1	6. Diakonie und Evangelische Kirche	13 Nord
<b>Wähner</b>	Horst	G	203	6,6	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Niehoff</b>	Jürgen	G	197	5,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Meier-Wiedenbach</b>	Klaus	G	196	5,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Willers</b>	Ruth	G	195	5,0	9. SoVD Sozialverband Deutschland	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Kreibohm</b>	Marianne	G	194	5,0	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Jägersberg</b>	Christa	G	194	5,8	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	7 Südstadt-Bult
<b>Ebcinoglu</b>	Raziye	G	193	4,2	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Staats</b>	Ria	G	189	6,2	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Lüdtke</b>	Herbert	G	186	6,1	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel
<b>Pahl</b>	Hans-Jürgen	G	185	4,1	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Seniore	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Ring</b>	Regina	G	183	6,1	6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten
<b>Böhme</b>	Knut	G	183	6,8	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Beitmann-Kemerlis</b>	Waltraut	G	183	6,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel
<b>Kölling</b>	Hete	G	182	3,7	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List
<b>Baer</b>	Reglindis	G	180	4,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Bielstein</b>	Claus	G	179	4,8	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	9 Ricklingen
<b>Latzel</b>	Sigrid	G	178	5,1	5. Deutsches Rotes Kreuz	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Mollenhauer</b>	Karl	G	176	8,6	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	10 Linden-Limmer
<b>Latzel</b>	Günter	G	176	5,0	5. Deutsches Rotes Kreuz	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Waldmann</b>	Erika	G	175	3,9	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Rolf-Tiefensee</b>	Brigitt	G	175	3,9	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Brandes</b>	Renate	G	173	5,6	4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Kracke</b>	Fritz	G	172	5,8	4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten
<b>Bielefeld</b>	Hans	G	171	3,8	4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Hofmeister</b>	Marie	G	167	4,5	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Stamm</b>	Lothar	G	167	10,7	4. DGB Senioren Hannover	13 Nord
<b>von der Osten</b>	Ruth	G	165	3,4	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List
<b>Altmann</b>	Edith	G	164	8,1	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	1 Mitte
<b>Bleis</b>	Günther	G	164	3,3	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Seniore	2 Vahrenwald-List
<b>von der Marwitz-Plaue</b>	Maria-Anna	G	164	5,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	5 Misburg-Anderten
<b>Bößl</b>	Dorothea	G	163	3,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List
<b>Springer</b>	Gerhard	G	163	3,6	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Friedrich</b>	Helmut	G	161	6,0	5. Deutsches Rotes Kreuz	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Purrmann</b>	Marianne	G	161	6,0	5. Deutsches Rotes Kreuz	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Faßhauer</b>	Christa	G	161	5,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel
<b>Schrott</b>	Erika	G	161	7,9	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer
<b>Wunnenberg</b>	Jürgen	G	158	3,2	4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Ewald</b>	Inge	G	158	3,2	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Philipp</b>	Gertrud	G	156	7,7	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte
<b>Ortel</b>	Christa	G	153	5,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	8 Döhren-Wülfel
<b>Dickneite</b>	Klaus	G	152	5,1	9. SoVD Sozialverband Deutschland	5 Misburg-Anderten
<b>Bauer</b>	Ludwig	G	152	4,3	6. Diakonie und Evangelische Kirche	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Wulfes</b>	Hans	G	151	3,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Unan</b>	Müzeyyen	G	151	4,1	5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen
<b>Meelfs</b>	Wilfried	G	150	3,1	9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List
<b>Bode</b>	Rolf	G	149	4,0	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Ferner</b>	Ralf-Hagen	G	148	7,2	6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer
<b>Franke</b>	Gertrud	G	148	4,2	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Müller</b>	Rudolf	G	147	9,4	9. SoVD Sozialverband Deutschland	13 Nord
<b>Brockamp-Dallüge</b>	Käthe	G	145	7,2	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte
<b>Niedenzu</b>	Bernhard	G	144	3,2	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Giebelhausen</b>	Ingeborg	G	144	3,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Dassel</b>	Ilse	G	142	7,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1 Mitte
<b>Thiel</b>	Marlies	G	141	4,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	7 Südstadt-Bult
<b>Thielemann</b>	Ilse	G	141	4,2	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult

### Seniorenbeiratswahl 2006 - Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Stimmenzahl

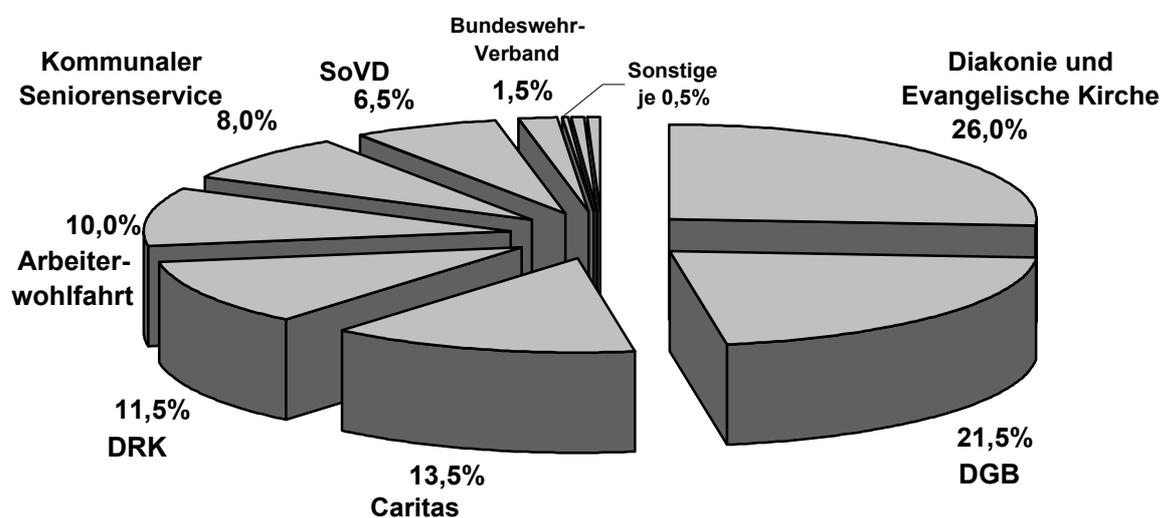
Name	Vorname	Ge wählt	Stimmen	Anteil am Stadt- bezirk	Name des Wahlvorschlages	Stadtbezirk
<b>Borchers</b>	Dieter	G	139	4,0	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Arndt</b>	Margrit	G	137	3,5	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Grosskopf</b>	Dietmar	G	137	3,5	11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Myrrhe</b>	Hannelore	G	131	4,9	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Kahmann</b>	Hans-Dieter	G	130	3,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Pilger</b>	Sigrid	G	130	4,3	5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel
<b>Bollmann</b>	Maria Theresia	G	128	6,3	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte
<b>Johr</b>	Horst	G	128	3,8	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Endrigkeit</b>	Lore	G	127	2,6	4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Brendler</b>	Karl	G	127	4,3	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	5 Misburg-Anderten
<b>Meinecke</b>	Werner	G	126	2,6	4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Mark</b>	Adalbert	G	124	2,7	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Seniore	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Oles</b>	Ruth	G	122	2,5	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	2 Vahrenwald-List
<b>Haarberg</b>	Marie-Luise	G	122	2,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List
<b>Welker</b>	Erwin	G	121	3,1	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Majer</b>	Paul	G	120	3,9	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wülfel
<b>Harre</b>	Rolf	G	120	5,9	4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer
<b>Sann</b>	Armgard	G	117	3,8	9. SoVD Sozialverband Deutschland	8 Döhren-Wülfel
<b>Garms</b>	Ilse	G	116	5,7	6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer
<b>Lampe</b>	Charlotte	G	114	3,4	4. DGB Senioren Hannover	7 Südstadt-Bult
<b>Haun</b>	Margarete	G	113	2,9	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Kopp</b>	Katharina	G	112	2,9	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Deimann</b>	Christa	G	112	3,0	5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen
<b>Grimm</b>	Margarete	G	111	2,4	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Pauer</b>	Hans	G	111	3,2	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Murszat</b>	Helga	G	109	2,2	6. Diakonie und Evangelische Kirche	2 Vahrenwald-List
<b>Affeldt</b>	Jürgen	G	109	3,6	4. DGB Senioren Hannover	8 Döhren-Wülfel
<b>Bergmann</b>	Horst	G	109	3,1	4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Müller</b>	Ingrid	G	109	7,0	5. Deutsches Rotes Kreuz	13 Nord
<b>Töberg</b>	Brigitta	G	107	3,5	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	8 Döhren-Wülfel
<b>Böck</b>	Wolfgang	G	107	5,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	10 Linden-Limmer
<b>Sommerfeld</b>	Erika	G	107	3,1	4. DGB Senioren Hannover	11 Ahlem-Badenstedt-Davenst.
<b>Arnold</b>	Marga	G	107	3,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Strauch</b>	Maria	G	106	3,6	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten
<b>Pagel</b>	Wolfgang	G	106	3,6	4. DGB Senioren Hannover	5 Misburg-Anderten
<b>Swientek</b>	Prof. Dr. Christine	G	105	5,2	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte
<b>Kandolf</b>	Dietlinde	G	105	3,4	5. Deutsches Rotes Kreuz	8 Döhren-Wülfel
<b>Engelhardt</b>	Magda	G	104	2,1	9. SoVD Sozialverband Deutschland	2 Vahrenwald-List
<b>Bausneick</b>	Hildegard	G	104	6,7	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	13 Nord
<b>Sprenz</b>	Hanna	G	103	3,4	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	8 Döhren-Wülfel
<b>Ferling</b>	Klaus	G	102	3,3	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Rogge</b>	Ingrid	G	100	4,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	10 Linden-Limmer
<b>Potz</b>	Horst	G	99	2,0	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Zigan</b>	Erika	G	98	3,7	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Heinze</b>	Dorothea	G	98	2,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Bergmeier</b>	Margret	G	98	2,9	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Wetegrove</b>	Margret	G	98	3,2	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Müller</b>	Edith	G	97	4,8	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	1 Mitte
<b>Apitius</b>	Uwe	G	97	2,0	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Tiefensee</b>	Gerd-Dietrich	G	97	2,1	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Fischer</b>	Wolfgang	G	97	2,5	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Springer</b>	Doris	G	96	2,6	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Sporleder</b>	Günter	G	96	3,1	4. DGB Senioren Hannover	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>Arenstedt</b>	Peter	G	94	4,7	4. DGB Senioren Hannover	1 Mitte
<b>Gerdum</b>	Annemarie	G	94	1,9	4. DGB Senioren Hannover	2 Vahrenwald-List
<b>Möhring</b>	Ola	G	94	3,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	5 Misburg-Anderten
<b>Sallen</b>	Ingetraud	G	94	3,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Batz</b>	Marlies	G	94	3,1	6. Diakonie und Evangelische Kirche	12 Herrenhausen-Stöcken

**Seniorenbeiratswahl 2006 - Gewählte Bewerberinnen und Bewerber nach Stimmenzahl**

Name	Vorname	Ge wählt	Stimmen	Anteil am Stadt- bezirk	Name des Wahlvorschlages	Stadtbezirk
<b>Elsasser</b>	Hildegard	G	93	4,6	4. DGB Senioren Hannover	1 Mitte
<b>Gäbler</b>	Ilse	G	93	2,4	9. SoVD Sozialverband Deutschland	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Lampasiak</b>	Inge	G	92	3,4	4. DGB Senioren Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Hammer</b>	Dorothea	G	92	2,5	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen
<b>Günther</b>	Helga	G	91	2,0	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Mumme</b>	Günther	G	90	3,0	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	5 Misburg-Anderten
<b>Weber</b>	Klaus	G	89	2,9	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	8 Döhren-Wüfel
<b>Naujoks</b>	Marie	G	88	1,9	4. DGB Senioren Hannover	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Menze</b>	Walter	G	88	4,3	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	10 Linden-Limmer
<b>Kuhlmann</b>	Heinrich	G	87	1,8	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	2 Vahrenwald-List
<b>Toerfler</b>	Rolf	G	85	2,5	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Felchner</b>	Günter	G	84	4,1	4. DGB Senioren Hannover	10 Linden-Limmer
<b>Mattern</b>	Dieter	G	81	2,2	5. Deutsches Rotes Kreuz	9 Ricklingen
<b>Maerlender</b>	Gerhard	G	80	1,8	12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	3 Bothfeld-Vahrenheide
<b>Himstedt</b>	Ruth	G	79	3,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Angermann</b>	Manfred	G	73	2,4	9. SoVD Sozialverband Deutschland	12 Herrenhausen-Stöcken
<b>von Quillfeldt</b>	Waltraud	G	71	2,7	4. DGB Senioren Hannover	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>Bade</b>	Inge	G	70	1,8	4. DGB Senioren Hannover	4 Buchholz-Kleefeld
<b>Horn</b>	Gerda	G	70	3,4	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	10 Linden-Limmer
<b>Gehrke</b>	Ebba	G	67	2,5	9. SoVD Sozialverband Deutschland	6 Kirchrode-Bemerode-Wülf.
<b>von Raben</b>	Marlene	G	67	2,0	6. Diakonie und Evangelische Kirche	7 Südstadt-Bult
<b>Holetzke</b>	Manfred	G	61	3,9	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	13 Nord
<b>Dickmeis</b>	Christa	G	60	1,6	6. Diakonie und Evangelische Kirche	9 Ricklingen
<b>Räbiger</b>	Hannelore	G	59	2,0	9. SoVD Sozialverband Deutschland	5 Misburg-Anderten
<b>Tschischka</b>	Werner	G	54	3,5	4. DGB Senioren Hannover	13 Nord
<b>Dzikowski</b>	Hildegard	G	48	1,3	4. DGB Senioren Hannover	9 Ricklingen

### Seniorenbeiratswahl 2006 - Sitzverteilung in der Delegiertenversammlung

Wahlvorschlag	Sitze	Prozent
6. Diakonie und Evangelische Kirche	52	26,0
4. DGB Senioren Hannover	43	21,5
2. Caritas Hannover-Seniorendienste	27	13,5
5. Deutsches Rotes Kreuz	23	11,5
1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	20	10,0
7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	16	8,0
9. SoVD Sozialverband Deutschland	13	6,5
3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	3	1,5
8. Seniorenbüro der Landeshauptstadt Hannover in Kirchrode	1	0,5
11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf	1	0,5
12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	1	0,5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>200</b>	<b>100</b>



**Seniorenbeiratswahl 2006 - Stimmen der Verbände in den Stadtbezirken**

Stadtbezirk	Name des Wahlvorschlages	Stimmen	Prozent	
1 Mitte	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	54	2,7	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	543	26,9	
	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	80	4,0	
	4. DGB Senioren Hannover	267	13,2	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	172	8,5	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	645	31,9	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	164	8,1	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	95	4,7	
	<b>1 Mitte zusammen</b>		<b>2.020</b>	<b>100</b>
2 Vahrenwald-List	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	661	13,4	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	578	11,8	
	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	164	3,3	
	4. DGB Senioren Hannover	1.087	22,1	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	575	11,7	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1.056	21,5	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	354	7,2	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	363	7,4	
	10. Einzelbewerber Hans Buschkowski	79	1,6	
	<b>2 Vahrenwald-List zusammen</b>		<b>4.917</b>	<b>100</b>
3 Bothfeld-Vahrenheide	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	358	7,9	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	980	21,6	
	3. Deutscher Bundeswehr-Verband-Senioren	309	6,8	
	4. DGB Senioren Hannover	726	16,0	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	626	13,8	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	785	17,3	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	465	10,2	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	214	4,7	
	12. Einzelbewerber Gerhard Maerlender	80	1,8	
	<b>3 Bothfeld-Vahrenheide zusammen</b>		<b>4.543</b>	<b>100</b>
	4 Buchholz-Kleefeld	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	194	5,0
		2. Caritas Hannover-Seniorendienste	445	11,4
4. DGB Senioren Hannover		767	19,6	
5. Deutsches Rotes Kreuz		645	16,5	
6. Diakonie und Evangelische Kirche		1.205	30,9	
7. Kommunalen Seniorenservice Hannover		223	5,7	
9. SoVD Sozialverband Deutschland		288	7,4	
11. Einzelbewerber Dietmar Grosskopf		137	3,5	
<b>4 Buchholz-Kleefeld zusammen</b>			<b>3.904</b>	<b>100</b>

**Seniorenbeiratswahl 2006 - Stimmen der Verbände in den Stadtbezirken**

Stadtbezirk	Name des Wahlvorschlages	Stimmen	Prozent	
5 Misburg-Anderten	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	613	20,6	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	220	7,4	
	4. DGB Senioren Hannover	791	26,5	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	138	4,6	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	882	29,6	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	127	4,3	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	211	7,1	
	<b>5 Misburg-Anderten zusammen</b>		<b>2.982</b>	<b>100</b>
	6 Kirchrode- Bemerode-Wülferode	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	243	9,1
2. Caritas Hannover-Seniorendienste		198	7,4	
4. DGB Senioren Hannover		188	7,0	
5. Deutsches Rotes Kreuz		322	12,0	
6. Diakonie und Evangelische Kirche		611	22,9	
7. Kommunalen Seniorenservice Hannover		131	4,9	
8. Seniorenbüro der Landeshauptstadt Hannover in Kirchrode		862	32,2	
9. SoVD Sozialverband Deutschland		118	4,4	
<b>6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode zusammen</b>			<b>2.673</b>	<b>100</b>
7 Südstadt-Bult	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	161	4,8	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	344	10,2	
	4. DGB Senioren Hannover	514	15,3	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	629	18,7	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1.491	44,3	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	194	5,8	
	13. Einzelbewerber Vladimir Pavlović	36	1,1	
	<b>7 Südstadt-Bult zusammen</b>		<b>3.369</b>	<b>100</b>
	8 Döhren-Wülfel	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	174	5,7
2. Caritas Hannover-Seniorendienste		732	24,0	
4. DGB Senioren Hannover		342	11,2	
5. Deutsches Rotes Kreuz		1.115	36,5	
6. Diakonie und Evangelische Kirche		465	15,2	
7. Kommunalen Seniorenservice Hannover		107	3,5	
9. SoVD Sozialverband Deutschland		117	3,8	
<b>8 Döhren-Wülfel zusammen</b>			<b>3.052</b>	<b>100</b>
9 Ricklingen		1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	445	12,0
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	347	9,3	
	4. DGB Senioren Hannover	1.165	31,3	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	344	9,2	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1.243	33,4	
	7. Kommunalen Seniorenservice Hannover	179	4,8	
	<b>9 Ricklingen zusammen</b>		<b>3.723</b>	<b>100</b>

**Seniorenbeiratswahl 2006 - Stimmen der Verbände in den Stadtbezirken**

Stadtbezirk	Name des Wahlvorschlages	Stimmen	Prozent	
10 Linden-Limmer	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	506	24,8	
	2. Caritas Hannover-Seniorendienste	227	11,1	
	4. DGB Senioren Hannover	603	29,5	
	5. Deutsches Rotes Kreuz	107	5,2	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	390	19,1	
	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	70	3,4	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	140	6,9	
	<b>10 Linden-Limmer zusammen</b>		<b>2.043</b>	<b>100</b>
	11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	497	14,2
2. Caritas Hannover-Seniorendienste		459	13,1	
4. DGB Senioren Hannover		1.193	34,0	
5. Deutsches Rotes Kreuz		429	12,2	
6. Diakonie und Evangelische Kirche		688	19,6	
9. SoVD Sozialverband Deutschland		241	6,9	
<b>11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt zusammen</b>			<b>3.507</b>	<b>100</b>
12 Herrenhausen-Stöcken		1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	203	6,6
		4. DGB Senioren Hannover	618	20,2
	5. Deutsches Rotes Kreuz	343	11,2	
	6. Diakonie und Evangelische Kirche	1.248	40,7	
	7. Kommunaler Seniorenservice Hannover	189	6,2	
	9. SoVD Sozialverband Deutschland	464	15,1	
	<b>12 Herrenhausen-Stöcken zusammen</b>		<b>3.065</b>	<b>100</b>
	13 Nord	1. Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V.	97	6,2
		2. Caritas Hannover-Seniorendienste	411	26,3
4. DGB Senioren Hannover		221	14,2	
5. Deutsches Rotes Kreuz		131	8,4	
6. Diakonie und Evangelische Kirche		450	28,8	
7. Kommunaler Seniorenservice Hannover		104	6,7	
9. SoVD Sozialverband Deutschland		147	9,4	
<b>13 Nord zusammen</b>			<b>1.561</b>	<b>100</b>
<b>Landeshauptstadt Hannover insgesamt</b>			<b>41.359</b>	

## Landeshauptstadt Hannover

## Seniorenbeiratswahl 2006 - Ergebnis nach Stadtbezirken

Stadtbezirk		1. Arbeiter- wohlfahrt	2. Caritas	3. Bundes- wehr-Ver- band	4. DGB Senioren	5. Deutsches Rotes Kreuz	6. Diakonie und Ev. Kirche	7. Komm. Senio- renservice	8. Senioren- büro Kirch- rode	9. SoVD Sozial- verband	10. EB Busch- kowski	11. EB Gross- kopf	12. EB Maer- lender	13. EB Pavlović	Gesamt
1 Mitte	abs.	54	543	80	267	172	645	164		95					<b>2.020</b>
	%	2,7	26,9	4,0	13,2	8,5	31,9	8,1		4,7					<b>100</b>
2 Vahrenwald-Lis	abs.	661	578	164	1.087	575	1.056	354		363	79				<b>4.917</b>
	%	13,4	11,8	3,3	22,1	11,7	21,5	7,2		7,4	1,6				<b>100</b>
3 Bothfeld-Vahrenheide	abs.	358	980	309	726	626	785	465		214			80		<b>4.543</b>
	%	7,9	21,6	6,8	16,0	13,8	17,3	10,2		4,7			1,8		<b>100</b>
4 Buchholz-Kleefeld	abs.	194	445		767	645	1.205	223		288		137			<b>3.904</b>
	%	5,0	11,4		19,6	16,5	30,9	5,7		7,4		3,5			<b>100</b>
5 Misburg-Anderter	abs.	613	220		791	138	882	127		211					<b>2.982</b>
	%	20,6	7,4		26,5	4,6	29,6	4,3		7,1					<b>100</b>
6 Kirchrode-Bemerode- Wülferode	abs.	243	198		188	322	611	131	862	118					<b>2.673</b>
	%	9,1	7,4		7,0	12,0	22,9	4,9	32,2	4,4					<b>100</b>
7 Südstadt-Bull	abs.	161	344		514	629	1.491	194						36	<b>3.369</b>
	%	4,8	10,2		15,3	18,7	44,3	5,8						1,1	<b>100</b>
8 Döhren-Wülfel	abs.	174	732		342	1.115	465	107		117					<b>3.052</b>
	%	5,7	24,0		11,2	36,5	15,2	3,5		3,8					<b>100</b>
9 Ricklingen	abs.	445	347		1.165	344	1.243	179							<b>3.723</b>
	%	12,0	9,3		31,3	9,2	33,4	4,8							<b>100</b>
10 Linden-Limmer	abs.	506	227		603	107	390	70		140					<b>2.043</b>
	%	24,8	11,1		29,5	5,2	19,1	3,4		6,9					<b>100</b>
11 Ahlem-Badenstedt- Davenstedt	abs.	497	459		1.193	429	688			241					<b>3.507</b>
	%	14,2	13,1		34,0	12,2	19,6			6,9					<b>100</b>
12 Herrenhausen- Stöcken	abs.	203			618	343	1.248	189		464					<b>3.065</b>
	%	6,6			20,2	11,2	40,7	6,2		15,1					<b>100</b>
13 Nord	abs.	97	411		221	131	450	104		147					<b>1.561</b>
	%	6,2	26,3		14,2	8,4	28,8	6,7		9,4					<b>100</b>
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	<b>abs.</b>	<b>4.206</b>	<b>5.484</b>	<b>553</b>	<b>8.482</b>	<b>5.576</b>	<b>11.159</b>	<b>2.307</b>	<b>862</b>	<b>2.398</b>	<b>79</b>	<b>137</b>	<b>80</b>	<b>36</b>	<b>41.359</b>
	<b>%</b>	<b>10,2</b>	<b>13,3</b>	<b>1,3</b>	<b>20,5</b>	<b>13,5</b>	<b>27,0</b>	<b>5,6</b>	<b>2,1</b>	<b>5,8</b>	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,2</b>	<b>0,1</b>	<b>100</b>

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0117/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbereiche zur Wahl des Rates am 10. September 2006**

### **Antrag,**

das Stadtgebiet zur Wahl des Rates am 10. September 2006 in 14 Wahlbereiche wie zur Wahl des Rates 2001 entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 einzuteilen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

entfällt

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche ist nach § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vor jeder Wahl neu zu bestimmen. Da in der Landeshauptstadt Hannover 64 Ratsmitglieder zu wählen sind (§ 32 NKWG), kann das Stadtgebiet in acht bis 20 Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 4 NKWG). Die Wahlbereiche sollen annähernd gleich groß sein und nicht um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlbereiche abweichen. Damit räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden, sind außerdem die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Wahlbereiche wurden zur letzten Wahl 2001 vollkommen neu eingeteilt und in den meisten Fällen den Stadtbezirken angeglichen.

Für die Wahl des Rates 2006 ist eine Anpassung oder Neueinteilung nicht notwendig.

13 von 14 Wahlbereichen liegen mit ihrer Einwohnerzahl\*) in der Toleranzgrenze +/- 25 Prozent. Nur der Wahlbereich 3 Bothfeld-Vahrenheide überschreitet diese Grenze geringfügig um 0,3 Prozent, das sind 118 Einwohner (siehe Anlage 1).

Nach inzwischen gefestigter Rechtsansicht (OVG Münster in NVwZ 1983, 597 f. und Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag, Gutachten vom 24. Mai 1989) macht ein Überschreiten der in § 7 Abs. 6 NKWG genannten Sollgrenze die Wahlbereichseinteilung rechtswidrig. Ein geringfügiges Überschreiten um weniger als ein Prozent ist aber als unbedenklich anzusehen.

Die sich ergebenden Einteilungen sind in den Anlagen stadtbezirks-/stadtteilweise bzw. straßenweise dargestellt.

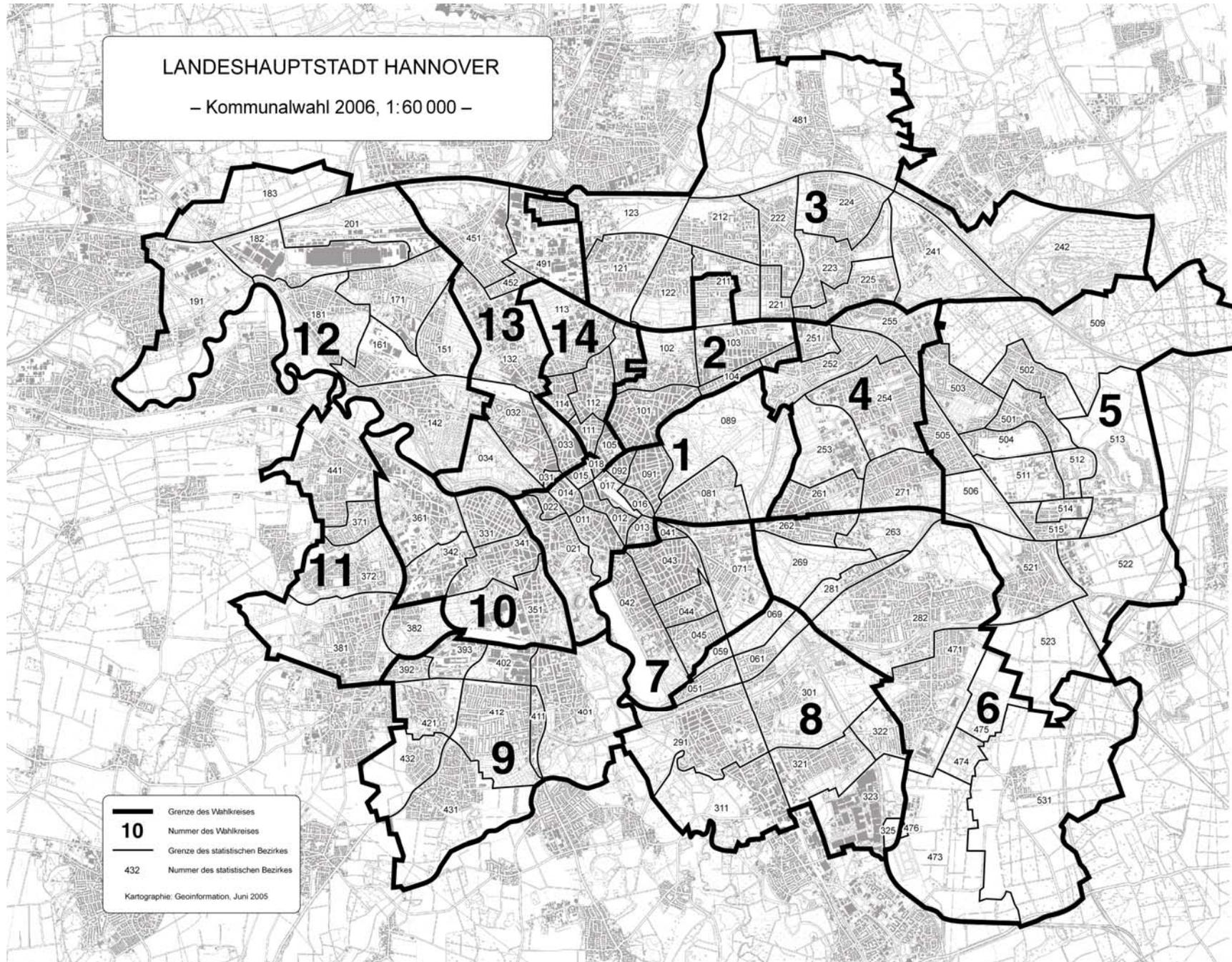
---

\*) Grundlage der Einteilung ist die von der Statistikstelle auf Basis einer Melderegisterauszählung festgestellte Einwohnerzahl (Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 30. Juni 2005) und die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik zum 30. Juni 2005 festgestellte amtliche Einwohnerzahl von 515.772.

10.3  
Hannover / 20.01.2006

Wahlbereich	Einwohner (30. Juni 2005)	Abweichung vom Durchschnitt
<b>1 Mitte (Stadtbezirk)</b>	<b>33.538</b>	<b>-9,0 %</b>
<b>2 List</b>	<b>39.775</b>	<b>8,0 %</b>
Teil des Stadtteils List mit Wahlbezirken 2101 und 2110 aus Stadtteil Sahlkamp, siehe Wahlbereich 3 Bothfeld-Vahrenheide und Wahlbereich 14 Vahrenwald		
Straßen:		
Wahlbezirk 2101		
Däumlingweg von Anfang bis Ende, Drosselbartweg von Anfang bis Ende, Elfenweg von Anfang bis Ende, Froschkönigweg von Anfang bis Ende, Gänselieselweg von Anfang bis Ende, Laurinweg von Anfang bis Ende, Sterntalerweg von Anfang bis Ende, Eulenspiegelweg von 1 bis 41 ungerade, Eulenspiegelweg von 2 bis 48 gerade, Holzwiesen von 2 bis 68 gerade, Wietzegraben von 2 bis 74 gerade, Sahlkamp von 102 bis 128 gerade, Sahlkamp von 101 bis 133 ungerade		
Wahlbezirk 2110		
Eulenspiegelweg von 43 bis Ende ungerade, Eulenspiegelweg von 50 bis Ende gerade, Goldmarieweg von Anfang bis Ende, Hebbelstr. von 57 bis Ende ungerade, Königskinderweg von Anfang bis Ende, Odenwaldstr. von 2 bis Ende gerade, Pinocchioweg von 51 bis Ende, Rosenrotweg von Anfang bis Ende, Rotkäppchenweg von Anfang bis Ende, Schneewittchenweg von Anfang bis Ende, Taunusweg von Anfang bis Ende, Westerwaldstr. von Anfang bis Ende, Dornröschenweg von 2 bis 6 gerade, Dornröschenweg von 1 bis 37 ungerade, Hägewiesen von 1 bis 47 ungerade, Wietzegraben von 1 bis 73 ungerade, Sahlkamp von 135 bis 149 ungerade, Sahlkamp von 130 bis 152 gerade		
<b>3 Bothfeld-Vahrenheide (Stadtbezirk)</b>	<b>46.169</b>	<b>25,3 %</b>
(ohne Wahlbezirke 2101 und 2110, siehe Wahlbereich 2 List)		
<b>4 Buchholz-Kleefeld (Stadtbezirk)</b>	<b>40.129</b>	<b>8,9 %</b>
(Ohne Wahlbezirke 2607 bis 2610, siehe Wahlbereich 6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode		
<b>5 Misburg-Anderten (Stadtbezirk)</b>	<b>32.361</b>	<b>-12,2 %</b>
<b>6 Kirchrode-Bemerode-Wülferode (Stadtbezirk)</b>	<b>32.706</b>	<b>-11,2 %</b>
mit Wahlbezirken 2607 bis 2610 aus Stadtteil Kleefeld, siehe Wahlbereich 3 Buchholz-Kleefeld		
Straßen:		
Wahlbezirk 2607		
Blomeweg von Anfang bis Ende, Blumhardthof von Anfang bis Ende, Blumhardtstr. von Anfang bis Ende, Ebellstr. von 11 bis Ende, Freda-Niemann-Str. von Anfang bis Ende, Geseniusweg von Anfang bis Ende, Issendorffstr. von Anfang bis Ende, Kirchröder Str. von 51 bis 57, Kirchröder Str. von 59 bis 64, Kirchröder Str. von 65 bis 70, Kirchröder Str. von 71 bis 77, Münchhausenstr. von 1 bis Ende, Scharnikastr. von 1 bis Ende, Senator-Bauer-Str. von 15 bis Ende, Uhlhornstr. von 2 bis Ende gerade, Wallmodenstr. von 1 bis Ende, Wangenheimstr. von 1 bis Ende, Karl-Wiechert-Allee von 1 bis 1 ungerade, Kirchröder Str. von 58 bis 58 gerade		
Wahlbezirk 2608		
Am Pferdeturm von 1 bis Ende ungerade, Breithauptstr. von 1 bis Ende, Dörriesplatz von 1 bis Ende, Hegelstr. von 1 bis Ende, Kantplatz von 1 bis Ende, Kantstr. von 1 bis Ende, Kaulbachstr. von 1 bis 11, Kaulbachstr. von 12 bis 17, Kirchröder Str. von 1 bis 8, Kirchröder Str. von 87 bis Ende, Kleestr. von 1 bis 4, Rupsteinstr. von 1 bis Ende ungerade, Salfeldstr. von 1 bis Ende, Scheidestr. von 1 bis Ende, Schellingstr. von 10 bis Ende, Senator-Bauer-Str. von 1 bis 13, Fichtestr. von 1 bis 31 gerade, Fichtestr. von 2 bis 34 gerade		
Wahlbezirk 2609		
Am Pferdeturm von 2 bis Ende gerade, Eckermannstr. von 1 bis Ende, Fichtestr. von 33 bis Ende ungerade, Fichtestr. von 36 bis Ende gerade,		

Wahlbereich	Einwohner (30. Juni 2005)	Abweichung vom Durchschnitt
<p>Herderstr. von 2 bis Ende gerade, Kaulbachstr. von 18 bis Ende, Kirchröder Str. von 14 bis 42, Kirchröder Str. von 78 bis 86, Kirchröder Str. von 9 bis 12, Liebermannstr. von 1 bis Ende, Rupsteinstr. von 2 bis Ende gerade, Schellingstr. von 1 bis 9, Schleiermacherstr. von 1 bis Ende, Schopenhauerstr. von 1 bis Ende, Spinozastr. von 1 bis Ende, Uhlhornstr. von 1 bis Ende ungerade, Bemeroder Str. von 4 bis 4 gerade, Kirchröder Str. von 13 bis 13 ungerade, Senator-Bauer-Str. von 14 bis 14 gerade, Zuschlagstr. von 17 bis 17 ungerade Wahlbezirk 2610</p>		
<p>Am Annateich von 1 bis Ende, Anna-Von-Borries-Str. von 1 bis Ende, Hau-bergstr. von 1 bis Ende, Herderstr. von 1 bis Ende ungerade, Hermann-Löns-Park von 1 bis Ende ungerade, Hermann-Löns-Park von 6 bis Ende gerade, Kirchröder Str. von 43 bis 50, Hermann-Löns-Park von 2 bis 2 gerade</p>		
<b>7 Südstadt-Bult (Stadtbezirk)</b>	<b>41.776</b>	<b>13,4 %</b>
<b>8 Döhren-Wülfel (Stadtbezirk)</b>	<b>33.647</b>	<b>-8,7 %</b>
<b>9 Ricklingen (Stadtbezirk)</b>	<b>44.505</b>	<b>20,8 %</b>
<b>10 Linden-Limmer (Stadtbezirk)</b>	<b>43.973</b>	<b>19,4 %</b>
<b>11 Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (Stadtbezirk)</b>	<b>32.000</b>	<b>-13,1 %</b>
<b>12 Herrenhausen-Stöcken (Stadtbezirk)</b>	<b>36.017</b>	<b>-2,2 %</b>
<b>13 Nord (Stadtbezirk)</b>	<b>29.864</b>	<b>-18,9 %</b>
<b>14 Vahrenwald</b>	<b>29.312</b>	<b>-20,4 %</b>
<p>Stadtteil Vahrenwald mit Wahlbezirken 1019, 1020, 1032 und 1033 aus Stadtteil List, siehe Wahlbereich 2 List Straßen:</p>		
<p>Wahlbezirk 1019 Biesterstr. von 1 bis Ende, Borkumer Str. von 1 bis Ende ungerade, Einemstr. von 2 bis Ende gerade, Ferdinand-Wallbrecht-Str. von 71 bis Ende ungerade, Ferdinand-Wallbrecht-Str. von 76 bis Ende gerade, Isernhagener Str. von 86 bis Ende gerade, Juister Weg von 1 bis Ende, Niedersachsenring von 30 bis Ende gerade, Norderneyer Weg von 1 bis Ende, Sylter Weg von 1 bis Ende, Wöhlerstr. von 37 bis Ende ungerade</p>		
<p>Wahlbezirk 1020 Gibraltarweg von 2 bis Ende gerade, Hirtenweg von 28 bis Ende gerade, Linsingenstr. von 2 bis Ende gerade, Malagaweg von 1 bis Ende, Möckernstr. von 1 bis 12, Möckernstr. von 26 bis Ende, Niedersachsenring von 35 bis Ende ungerade, Nordring von 1 bis Ende, Talaverastr. von 1 bis Ende, Tannenbergallee von 11 bis Ende ungerade, Werftstr. von 1 bis Ende, Gradestr. von 2 bis 18 gerade</p>		
<p>Wahlbezirk 1032 Am Welfenplatz von 19 bis Ende, Am Welfenplatz von 2 bis 5, Elisabeth-Granier-Hof von 1 bis Ende, Kriegerstr. von 34 bis 42, Kriegerstr. von 43 bis Ende, Schützenstr. von 1 bis 9, Schützenstr. von 24 bis Ende, Spichernstr. von 16 bis Ende gerade, Spichernstr. von 5 bis Ende ungerade, Weißenburgstr. von 1 bis Ende, Welfenplatz von 1 bis Ende, Voßstr. von 1 bis 17 ungerade, Voßstr. von 2 bis 20 gerade, Isernhagener Str. von 2 bis 34 gerade, Celler Str. von 35 bis 69 ungerade</p>		
<p>Wahlbezirk 1033 Am Welfenplatz von 6 bis 18, Bronsartstr. von 1 bis Ende, Raiffeisenstr. von 2 bis Ende gerade, Schützenstr. von 10 bis 23, Welfenstr. von 1 bis Ende, Celler Str. von 23 bis 33 ungerade, Hamburger Allee von 38 bis 70 gerade</p>		
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	<b>515.772</b>	
<b>Durchschnitt</b>	<b>36.841</b>	
<b>Untergrenze (- 25 Prozent)</b>	<b>27.631</b>	
<b>Obergrenze (+ 25 Prozent)</b>	<b>46.051</b>	



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 2071/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Straßenausbaubeitrag Waldheimstraße von Dittmerstraße bis Klohestraße - Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung -**

#### **Antrag,**

für den in der Anlage gekennzeichneten Abschnitt der Waldheimstraße von Dittmerstraße bis Klohestraße den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straßenentwässerungseinrichtungen (Kanal und Abläufe) einschließlich der dabei angefallenen Kosten für die Straßenwiederherstellung gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

#### **Kostentabelle**

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 30.000 € erwartet.

#### **Begründung des Antrages**

Nach einer Nutzungsdauer von ca. 80 Jahren war in der Waldheimstraße in dem Abschnitt von Klohestraße bis Dittmerstraße der Regenwasserkanal abgängig und musste erneuert werden. Bei dem im Jahr 2001 durchgeführten Kanalneubau wurden Kanalrohre mit einer größeren Festigkeit und Dichtigkeit verwendet. Außerdem wurden in dem Straßenabschnitt insgesamt sechs Straßenabläufe erneuert oder zusätzlich eingebaut. Im Anschluss an die Kanalbaumaßnahme und den Einbau der Straßenabläufe wurde die Straße wieder hergestellt. Die letzte Unternehmerrechnung für die Baumaßnahmen ist im Jahr 2002

eingegangen.

Die Ausbaumaßnahmen erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

An den übrigen Straßenteileinrichtungen wurden keine beitragsrechtlich relevanten Veränderungen durchgeführt.

Der Regenwasserkanal dient außer der Straßenoberflächenentwässerung auch der Grundstücksoberflächenentwässerung. Von den für die Kanalbaumaßnahme entstandenen Kosten sind deshalb nur 50 % beitragsfähig im Sinne der Straßenausbaubeitragssatzung.

Für die Kanalbaumaßnahme und den Neubau der Straßenabläufe ist ein beitragsfähiger Aufwand von zus. ca. 60.000,- € entstanden.

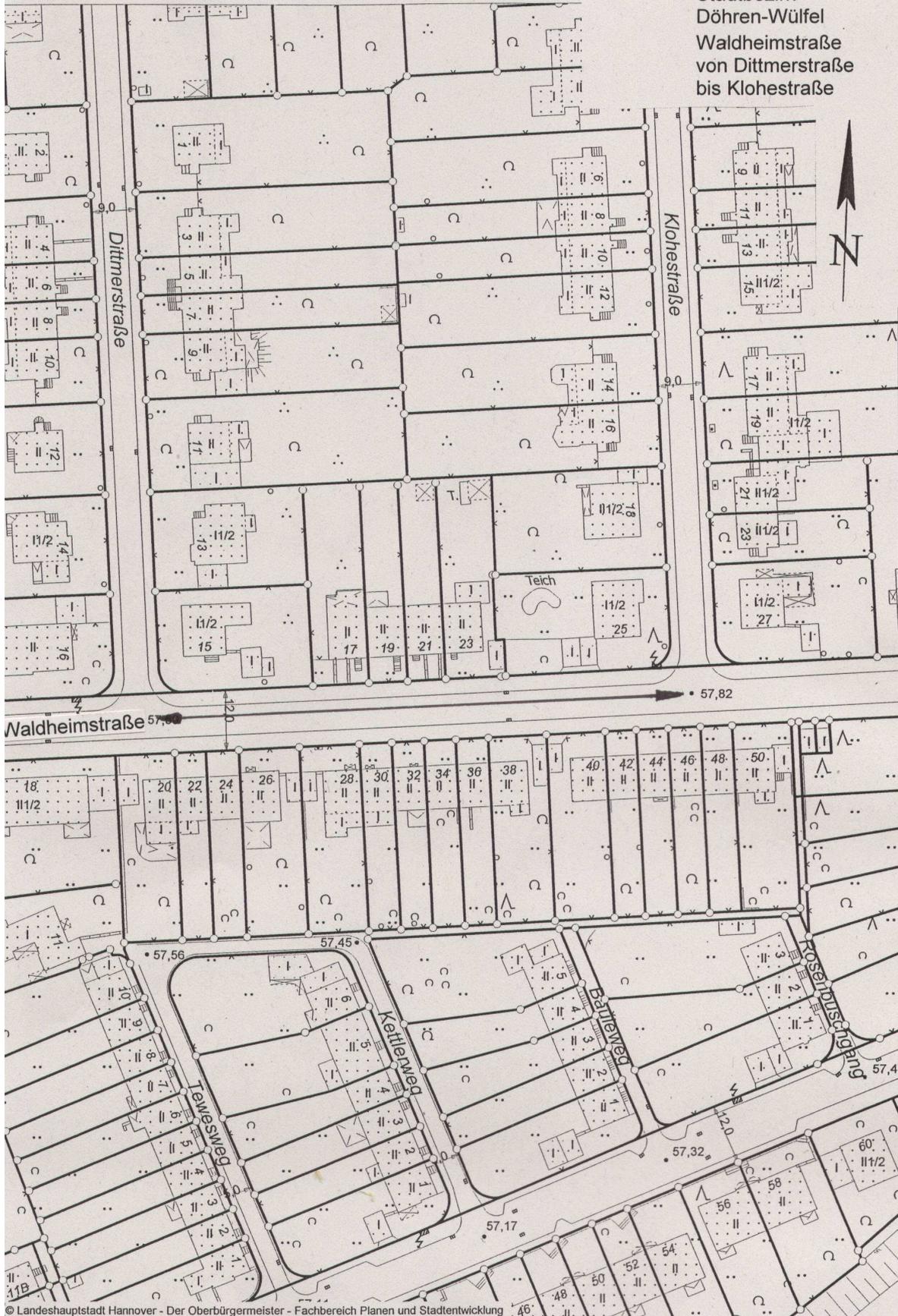
Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 NKAG nur die Gemeindestraße (bzw. der Gemeindeweg oder -platz) insgesamt. Erstrecken sich die beitragsfähigen Maßnahmen nur auf einen Abschnitt oder einzelne Teileinrichtungen, können Ausbaubeiträge nur nach einer Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

Die Waldheimstraße gehört zu den "Innerortsstraßen"; der von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b der Straßenausbaubeitragssatzung 50 %.

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03  
Hannover / 11.10.2005

Stadtbezirk  
Döhren-Wülfel  
Waldheimstraße  
von Dittmerstraße  
bis Klohestraße



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss (zur Kenntnis)  
An den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)

Nr. 0173/2006

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

---

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee**

**Feststellungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) mit der Begründung (Anlage 4) zu beschließen (Feststellungsbeschluss),
2. der nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB erforderlichen zusammenfassenden Erklärung zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages:**

Bisherige Drucksachen und Beschlüsse:

- Nr. 1792 / 2005 - Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
Nr. 1793 / 2005 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Mit der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 29. Oktober 1997) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1563 (rechtsverbindlich seit 12. November 1997) wurden u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des sog. Pavillonteils des Weltausstellungsgeländes für die Zwecke der Weltausstellung EXPO 2000 sowie für eine gewerbliche Nachnutzung geschaffen. Entsprechend der seinerzeitigen Zielvorstellungen wurden die Darstellungen und Festsetzungen so abgefasst, dass südlich der Lissabonner Allee großflächiger Einzelhandel nicht möglich sein sollte.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung stellt der Flächennutzungsplan für die Nachnutzung „Gewerbliche Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan setzt "Gewerbegebiet“ fest. In "Gewerbegebieten“ ist großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan schließt ferner in seinen textlichen Festsetzungen Einzel- und Großhandelsnutzungen ausdrücklich aus, lediglich im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion und der Ver- und Bearbeitung von Gütern sind Einzelhandelsnutzungen mit dem Verkauf an Endverbraucher ausnahmsweise zulässig.

Mit der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes (in Kraft getreten am 23.06.1999) und dem Bebauungsplan Nr. 1563, 1. Änderung (rechtsverbindlich geworden 23.06.1999, später aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 1563, 2. Änderung) wurde ausdrücklich als Ausnahme von dieser Zielvorstellung für den südlich der heutigen Lissabonner Allee vorgesehenen Pavillon der Republik Frankreich ein Konzept planungsrechtlich gesichert, das nach dem Abschluss der Weltausstellung EXPO 2000 eine Nutzung durch einen Sportartikelfachmarkt der Firma Decathlon vorsah.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt demzufolge für das Fachmarktgelände "Gemischte Baufläche" dar, der Bebauungsplan setzte näher "Sondergebiet EXPO / Fachmarkt Sportartikel" fest.

Der Betrieb dieses Sportfachmarkts ist im Februar 2003 aufgegeben worden. Die Firma Decathlon ist Grundstückseigentümer geblieben. Als Nachnutzung wird nunmehr eine Nutzung für ein Autohaus angestrebt. Ein derartiger Betrieb entspricht dem Nutzungsrahmen eines Gewerbegebietes. Die Sicherung eines Standortes für über die Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet hinausgehende Einzelhandelsnutzung ist daher nicht mehr erforderlich. Die ursprüngliche städtebauliche Zielvorstellung kann somit wieder aufgenommen werden.

Mit der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der grundlegenden städtebaulichen Zielsetzung der Landeshauptstadt Hannover für die Entwicklung des EXPO Parks Hannover Rechnung getragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1563, 4. Änderung, erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am 10.11.2005 beschlossene Entwurf der o.a. Änderung sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 24.11.2005 bis 23.12.2005 öffentlich ausgelegen.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs und seiner Begründung sind Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern nicht eingegangen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurden diejenigen Behörden und sonstigen Stellen, die öffentliche Belange zu vertreten haben, mit Schreiben vom 14.11.2005 an dem Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt. In der Anlage 2 zu dieser Drucksache sind die eingegangenen Stellungnahmen, soweit erforderlich mit Anmerkung der Verwaltung versehen, aufgeführt. Stellungnahmen, über die zu entscheiden wäre, liegen nicht vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

#### Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt.

**Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 191 Änderungsverfahren abschließen zu können.**

Übersicht über die Anlagen zu dieser Drucksache:

- Anlage 1 - Naturschutzfachliche Stellungnahme
- Anlage 2 - Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden in den Verfahren nach § 4 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB
- Anlage 3 - Plan der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 4 - Begründung zur 191. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 5 - zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3

61.561.15  
Hannover / 26.01.2006

<b>Hausmitteilung</b>	<b>An: 61.17</b>
	Kopien:
	z.K. an:
<b>Stadtverwaltung Hannover</b>	<b>Von: 67.7</b>
	Datum: 20.05.05
	Hausruf: 40171
	Telefax: 42914

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan  
Hannover, Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Nachnutzung  
Sportfachmarkt „Decathlon“**

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

**Planung**

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar südlich der Lissabonner Allee am Nordende des Gewerbegebietes „EXPO Park Hannover“. Er umfasst das Gebiet, das für den Sportmarkt „Decathlon“ vorgesehen war. Für diesen Bereich wird „Gewerbliche Baufläche“ statt bisher „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

**Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Änderungen führen nicht zu Beeinträchtigungen von Umweltfaktoren.

**Eingriffsregelung**

Ausgleich- oder Ersatz ist nicht erforderlich.

(Pfeiffer)

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan;  
Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Nachnutzung Sportfachmarkt "De-cathlon"**

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie  
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte nach Bekanntmachung in den hanoverschen Tageszeitungen am 16.11.2005 in der Zeit vom 24.11.2005 bis 23.12.2005.

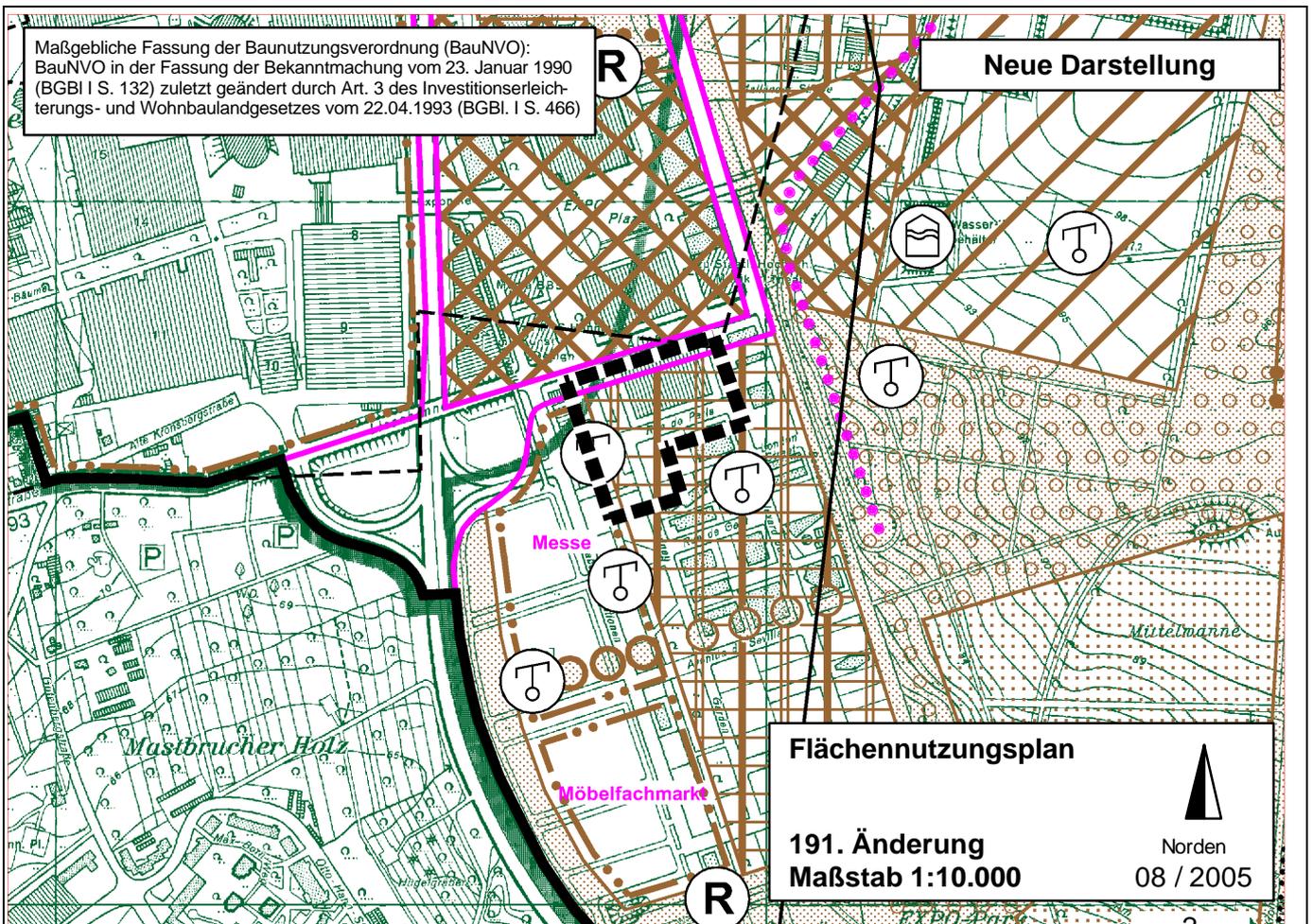
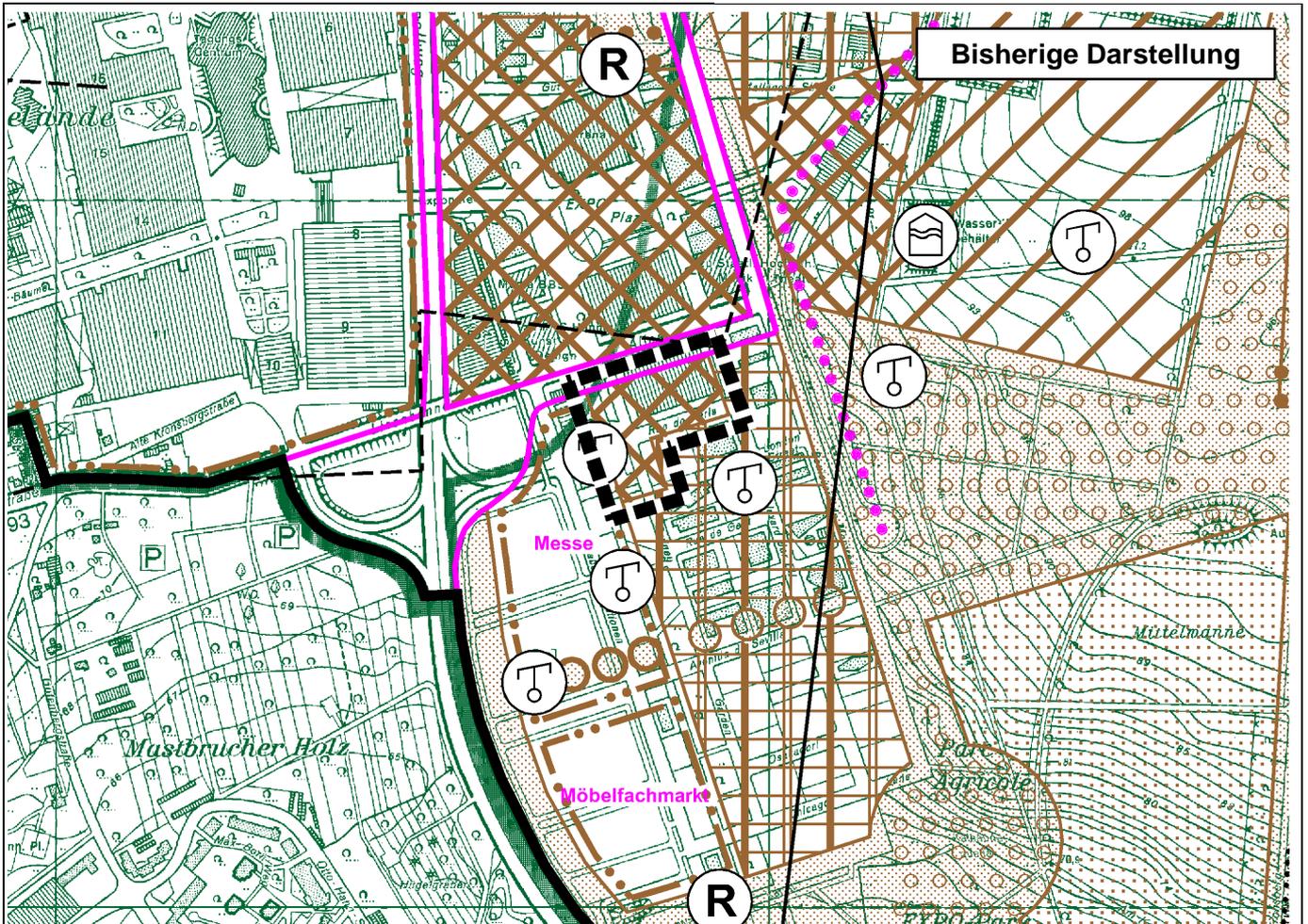
Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern gingen nicht ein.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14.11.2005 bis zum 23.12.2005 parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens:

Nr.	Beteiligte	Schr. v.	Inhalt	Stellungnahme d. Verw.
12	Region Hannover	21.12.2005	keine Bedenken, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar	---
	Stadt Garbsen	---		
6	Stadt Langenhagen	01.12.2005	keine Bedenken	---
11	Gde. Isernhagen	16.12.2005	keine Bedenken	---
10	Stadt Lehrte	16.12.2005		---
	Stadt Sehnde	---		
	Stadt Laatzen	---		
	Stadt Hemmingen	---		
3	Stadt Ronnenberg	18.11.2005	keine Bedenken	---
	Stadt Gehrden	---		
7	Stadt Seelze	07.12.2005	keine Bedenken	---
4	Polizeidirektion	18.11.2005	keine Bedenken	---
	Grenzschutzpräsi.	---		
	Wehrbereichsverw.	---		
8	Deutsche Telekom	09.12.2005	keine Bedenken	---
	Messe AG	---		
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	---		
	Staatl. Baumanagement I	---		
2	Landesbergamt	17.11.2005	Hinweis auf Lage eines verfüllten Bohrlochs im Planbereich, Freihaltung von Bebauung	im B-Plan bereits berücksichtigt; der fachliche Hinweis wurde auch in die Begründung zur 191. F-Plan-Änderung eingearbeitet
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	---		---
	BUND	---		

	IHK Hannover	---		
1	Handwerkskammer Hannover	16.11.2005	grundsätzlich keine Bedenken; angeregt wird, Einzelhandel auf Kfz mit Randsortimenten zu beschränken	Im F-Plan wird keine Fläche für den Einzelhandel dargestellt, sondern Gewerbliche Baufläche; die näheren Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen trifft der B-Plan; nach Rücksprache mit der Handwerkskammer ist die Anregung gegenstandslos, weil mit dem Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die die Anregung inhaltlich berücksichtigen.
9	E.ON Avacon	13.12.2005 ---	Belange nicht berührt	---
5	PLEdoc für Ruhrgas AG	06.12.2005	Belange nicht berührt	---
13	Stadtwerke EXPO-Städtenetz	21.12.2005 ---	keine Bedenken	---



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## (Verkleinerung)

### ART DER NUTZUNG

#### BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE	
GEMISCHTE BAUFLÄCHE	
GEWERBLICHE BAUFLÄCHE	
GEWERBEGEBIET	
INDUSTRIEGEBIET	
SONDERBAUFLÄCHE	
Soziale Zwecke	<b>SOZ.</b>
Einzelhandel	<b>Ezh</b>
SONDERGEBIET	
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	

#### GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE	
WALDFLÄCHE	
KLEINGARTENFLÄCHE	
SPORTFLÄCHE	
FREIBAD	
FRIEDHOF	
WASSERFLÄCHE	
LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE	

#### VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE			
FLÄCHE FÜR DIE EISENBAHN		RESERVEPLANUNG / VERMERK	FLÄCHEN-BEDARF UNBESTIMMT
STADTBahn	MIT HALTEPUNKT 	U - BAHN	VOLL KREUZUNGSFREI 
	MIT TUNNELSTATION 		TEILWEISE KREUZUNGSFREI 

#### SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
NATURSCHUTZGEBIET	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
MASSNAHMEN FÜR BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
FLUGHAFEN : BAUBESCHRÄNKUNGSBEREICHE	
SIEDLUNGSZONE 1	
SIEDLUNGSZONE 2	
SIEDLUNGSZONE 3	
IMMISSIONSSCHUTZ	

#### KENNZEICHNUNGEN

SENKUNGSGEBIET ODER STILLEGETER UNTERTAGEBAU	
FLÄCHE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN	

ÄNDERUNGSBEREICH 

## EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

### AUSBILDUNG

SCHULE-ALLGEMEINBILDEND	
SCHULE-BERUFSBILDEND	
HOCHSCHULE	

### SOZIALES UND GESUNDHEIT

KINDERTAGESSTÄTTE	
JUGENDHEIM	
ALTENEINRICHTUNG	
KRANKENHAUS	
GESUNDHEITSSAMT	

### KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM	
THEATER, MUSEUM	
FREIZEITHEIM	
STÄDTISCHE BÜCHEREI	
HALLENBAD	
BADEPLATZ	
SPIELPARK	
FESTPLATZ	

### VERKEHR

GROSSPARKPLATZ	
UMSTEIGE - EINRICHTUNG <small>Park and Ride</small>	

### SONSTIGE EINRICHTUNGEN

KOMMUNALVERWALTUNG	
FEUERWEHR	
ZIVILSCHUTZ	
BEREICH MIT MARKTFUNKTION	
WOCHENMARKT	
CAMPINGPLATZ	

## VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ELEKTRIZITÄTSWERK	
UMSPANNWERK	
FERNHEIZWERK	
GASBEHÄLTER	
WASSERBEHÄLTER	
KLÄRANLAGE	
ABWASSERPUMPANLAGE	
SCHLAMMLAGERPLATZ	
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	
STÄDTISCHER WERKHOF	
FERNSPRECHVERMITTLUNGSSTELLE	
HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ	
ERDÖLPUMPE	
WINDENERGIEANLAGE	

LEITUNGEN :	ELEKTRIZITÄT	--- E ---
	FERNHEIZUNG	--- H ---
	GAS	--- G ---
	WASSER	--- W ---
	ABWASSER	--- A ---
	ERDÖLLEITUNG	--- ÖL ---

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover  
Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Nachnutzung Sportfachmarkt  
"Decathlon"**

**Begründung**

(Fassung zum Feststellungsbeschluss)

<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung</b>	<b>2</b>
<b>2. Städtebauliche / naturräumliche Situation</b>	<b>4</b>
<b>3. Rechtliche und planerische Vorgaben</b>	<b>4</b>
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.2 Bauplanungsrecht	4
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht	4
3.3.1 Landschaftsrahmenplan	4
3.3.2 Landschaftsplan	4
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	5
3.3.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete	5
3.4 Bergrechtliche Belange	5
<b>4. Planungsziele und Planinhalt</b>	<b>5</b>
<b>5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>5</b>
5.1 Einleitung	5
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	6
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	6
5.2.3 Schutzgüter Luft / Klima	6
5.2.4 Schutzgut Mensch	6
5.2.4.1 Lärm	6
5.2.4.2 Lufthygiene	6
5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft	7
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	7
5.2.6 Natura 2000	7
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	7
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	7
5.2.9 Bewertung der Umweltauswirkungen	7
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	7
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes	8
5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich	8
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	8
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	9
5.8 Zusammenfassung	9

**191. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover  
Bereich: Kronsberg / südlich Lissabonner Allee, Nachnutzung Sportfachmarkt  
"Decathlon"**

**Begründung**

(Fassung Feststellungsbeschluss)

**1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung**

Mit der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (wirksam seit 29. Oktober 1997) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1563 (rechtsverbindlich seit 12. November 1997) wurden u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des sog. Pavillonteils des Weltausstellungsgeländes für die Zwecke der Weltausstellung EXPO 2000 sowie für eine gewerbliche Nachnutzung geschaffen. Entsprechend der seinerzeitigen Zielvorstellungen wurden die Darstellungen und Festsetzungen so abgefasst, dass südlich der Lissabonner Allee großflächiger Einzelhandel nicht möglich sein sollte.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung stellt der Flächennutzungsplan für die Nachnutzung „Gewerbliche Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan setzt "Gewerbegebiet" fest. In "Gewerbegebieten" ist großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan schließt ferner in seinen textlichen Festsetzungen Einzel- und Großhandelsnutzungen ausdrücklich aus, lediglich im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion und der Ver- und Bearbeitung von Gütern sind Einzelhandelsnutzungen mit dem Verkauf an Endverbraucher ausnahmsweise zulässig.

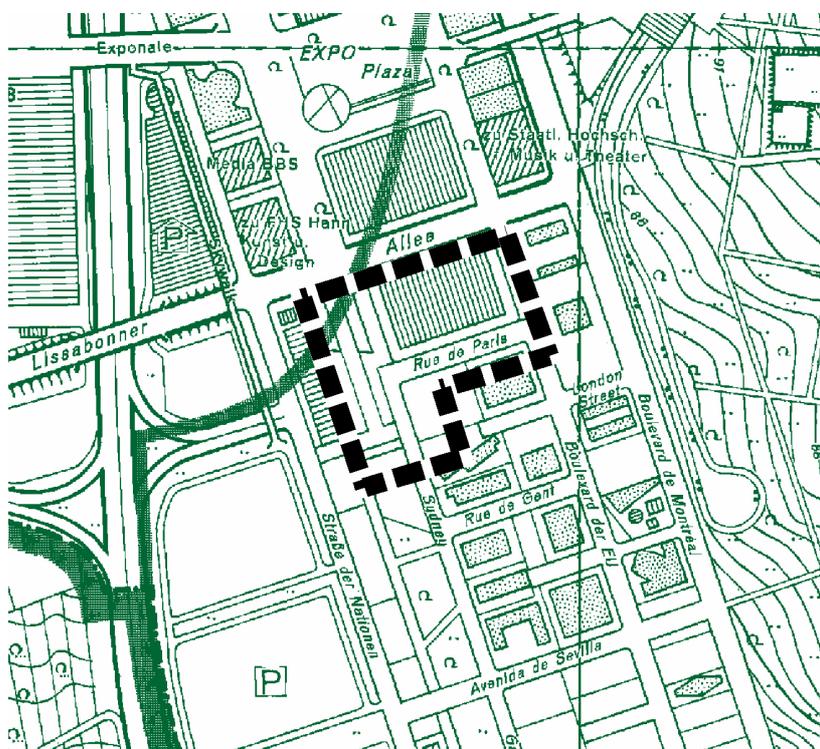
Mit der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes (in Kraft getreten am 23.06.1999) und dem Bebauungsplan Nr. 1563, 1. Änderung (rechtsverbindlich geworden 23.06.1999, später aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 1563, 2. Änderung) wurde ausdrücklich als Ausnahme von dieser Zielvorstellung für den südlich der heutigen Lissabonner Allee vorgesehenen Pavillon der Republik Frankreich ein Konzept planungsrechtlich gesichert, das nach dem Abschluss der Weltausstellung EXPO 2000 eine Nutzung durch einen Sportartikelfachmarkt der Firma Decathlon vorsah.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt demzufolge für das Fachmarktgelände "Gemischte Baufläche" dar, der Bebauungsplan setzte näher "Sondergebiet EXPO / Fachmarkt Sportartikel" fest.

Der Betrieb dieses Sportfachmarkts ist im Februar 2003 aufgegeben worden. Die Firma Decathlon ist Grundstückseigentümer geblieben. Als Nachnutzung wird nunmehr eine Nutzung für ein Autohaus angestrebt. Ein derartiger Betrieb entspricht dem Nutzungsrahmen eines Gewerbegebietes. Die Sicherung eines Standortes für den Einzelhandel ist daher nicht mehr erforderlich. Die ursprüngliche städtebauliche Zielvorstellung kann somit wieder aufgenommen werden. Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1563, 2. Änderung, ist in jedem Falle erforderlich, um die genannte Nutzung planungsrechtlich zu ermöglichen (Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung). Eine Änderung auch des Flächennutzungsplanes wird zwar nicht als zwingend angesehen, ist jedoch zu empfehlen, um die grundsätzliche Zielvorstellung für die Entwicklung des EXPO Parks Hannover südlich der Lissabonner Allee auch durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zu dokumentieren.

Bereits die Ansiedlung "Decathlon" war städtebaulich und raumordnerisch als Ausnahme betrachtet worden. Die Thematik der möglichen Entwicklung einer Fachmarkttagglomeration im Bereich des ehemaligen Weltausstellungsgeländes war dann im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Möbelfachmarktes "IKEA" im Südwesten des EXPO-Parks Hannover (186. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1678) erneut aufgegriffen worden. In dem hierzu durchgeführten 10. Änderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 1996, ferner in dem hierfür wiederum durchgeführten Zielabweichungsverfahren zum Landesraumordnungsprogramm (LROP) konnte eine raumordnerische Akzeptanz u.a. dadurch erzielt werden, dass die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen ihrer Beschlüsse dargelegt hat, weiterhin nicht die Absicht zu verfolgen, raumordnerisch bedeutsamen Einzelhandel mit Gefährdungspotential für die Innenstädte im Bereich des ehemaligen Weltausstellungsgeländes zuzulassen. Daher ist in dem Bescheid zum Zielabweichungsverfahren zum LROP vom 10.03.2005 ist bestimmt, dass in den südlich der Lissabonner Allee als Sondergebiet (Fachmarkt Sportartikel) und als Gewerbegebiete ausgewiesenen Bereichen keine weiteren Einzelhandelsnutzungen mit innenstadtrelevantem Kern- und/oder Randsortiment erfolgen, die den Zielen der Raumordnung entgegen stehen oder die Grundzüge der Planung zum Schutz des zentralörtlichen Einzelhandels beeinträchtigen. Die Ansiedlung von Autohäusern, desgleichen Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, fallen ausdrücklich nicht hierunter.

Mit der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der grundlegenden städtebaulichen Zielsetzung der Landeshauptstadt Hannover für die Entwicklung des EXPO Parks Hannover Rechnung getragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1563, 4. Änderung, sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen.



Übersicht über die Lage des Änderungsbereiches

## **2. Städtebauliche / naturräumliche Situation**

Der Bereich der 191. Flächennutzungsplan-Änderung liegt unmittelbar südlich der Lissabonner Allee am Nordende des Gewerbegebietes "EXPO Park Hannover". Er umfasst das Gebiet, das im groben Maßstab des Flächennutzungsplanes für den Sportfachmarkt "Decathlon" vorgesehen war. Vorhanden sind hier im wesentlichen die Gebäude des ehemaligen Fachmarktes und des zugehörigen Parkhauses. Diese werden getrennt durch das nördliche Teilstück (sog. "Schwarze Gärten") der "Gärten im Wandel".

## **3. Rechtliche und planerische Vorgaben**

### **3.1 Regionales Raumordnungsprogramm**

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 (RROP 1996) für den Großraum Hannover liegt der Änderungsbereich außerhalb des zentralörtlichen oberzentralen Ergänzungsbereiches, in dem die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels raumordnerisch zulässig ist. Darüber hinaus gehend legt es für den ehemaligen Sportartikelmarkt einen Standort für einen "Sonstigen Fachmarkt" fest.

Beachtlich ist ferner das Ergebnis des 10. Änderungsverfahrens zum RROP1996 (Möbelfachmarkt IKEA) und das Ergebnis des diesem Verfahren vorgeschalteten Zielabweichungsverfahrens zum LROP. Sie bestätigen die bisherige raumordnerische Zielsetzung, nach der die Entwicklung einer Fachmarkttagglomeration im Bereich des EXPO Parks Hannover raumordnerisch nicht zulässig ist. Die bisherigen Baurechte für den Sportfachmarkt bleiben davon unberührt. Erst bei einer Neunutzung, die eine andere als eine Sportfachmarkt-Nutzung vorsieht bzw. die von der Festlegung im RROP abweicht, greift das aktuelle Raumordnungsrecht in Gestalt der 10. Änderung des RROP, die am 07.07.2005 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft trat.

Mit der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch den landes- und regionalplanerischen Vorgaben entsprochen. Die beabsichtigten Darstellungen sind den Zielen der Raumordnung angepasst.

### **3.2 Bauplanungsrecht**

Der Bereich der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1563, 2. Änderung. Dieser setzt hier im wesentlichen "Sondergebiet - Fachmarkt Sportartikel" für den ehemaligen Sportfachmarkt, des weiteren für die Parkhausnutzung "Garagen" und für die Gärten im Wandel "nicht überbaubare Grundstücksfläche" fest. Für die nunmehr angestrebte Nutzung soll der Bebauungsplan geändert werden (Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung).

### **3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht**

#### **3.3.1 Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 enthält für den Änderungsbereich keine Entwicklungsziele.

Nach den zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes vorgenommenen Ermittlungen liegt der Änderungsbereich in einem Gebiet mit einer potentiellen und realen Grundwasserneubildungsrate von 180-270 mm/a (Einstufung: "hoch"). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als "hoch" bewertet. Dennoch ist bei künftigen Nutzungen darauf zu achten, dass Schadstoffeinträge in den Boden möglichst vermieden werden.

#### **3.3.2 Landschaftsplan**

Ziele des Landschaftsplanes Kronsberg bestehen für den Änderungsbereich nicht.

### **3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für den Änderungsbereich nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 28 a NNatG wurden nicht festgestellt.

### **3.3.4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / Europäische Vogelschutzgebiete**

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind von der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

### **3.4 Bergrechtliche Belange**

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches ist durch das Symbol "Erdölpumpe" eine verfüllte Erdölbohrstelle gekennzeichnet. Hierzu erfolgt der Hinweis, dass eine Schutzfläche mit einem Radius von 5 m um die Bohrung herum von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Die Zugänglichkeit mit schwerem Gerät muss erhalten bleiben.

## **4. Planungsziele und Planinhalt**

Im Änderungsbereich wird entsprechend der für den übrigen Bereich des EXPO-Parks Hannover geltenden Darstellung und gemäß der in Abschnitt 1 aufgezeigten städtebaulichen Zielvorstellungen die bisherige Darstellung "Gemischte Baufläche" in "Gewerbliche Baufläche" umgewandelt. Um den Änderungsaufwand gering zu halten, bleibt die bisherige Darstellungsunschärfe erhalten.

## **5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

### **5.1 Einleitung**

Die Einleitung enthält gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung der Ziele und des Planinhalts einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfangs sowie des Bedarfes an Grund und Boden
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Behandlung bei dem Bauleitplan

Bezüglich der Planungsziele und der Planinhalte der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Abschnitte 1 und 4 dieser Begründung verwiesen. Die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Darstellungen haben keine über die bisherige Darstellung hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge.

### **Flächenbilanz:**

Gemischte Baufläche	-	2,12 ha
Gewerbliche Baufläche	+	2,12 ha

Es bestehen keine, in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für diese Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung wären. Grundlagendaten wurden entnommen dem Landschaftsrahmenplan Hannover 1990 und dem Landschaftsplan Kronsberg 1993.

### **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind die geltenden Darstellungen mit den geplanten zu vergleichen.

### **5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

Durch die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umfang der Bauflächen nicht verändert, sondern nur eine Modifizierung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten städtebaulichen Entwicklungsziele vorgenommen. Das Planungsziel der Ausweisung einer "Gewerblichen Baufläche" statt der bisher dargestellten "Gemischten Baufläche" führt daher auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

### **5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser**

Durch die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umfang der Bauflächen nicht verändert, sondern nur eine Modifizierung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten städtebaulichen Entwicklungsziele vorgenommen. Auch eine wesentliche Änderung der bisherigen Nutzung, die Auswirkungen auf die Funktion des Bodens oder auf das Grundwasser haben könnte, wird nicht vorbereitet. Das Planungsziel der Ausweisung einer "Gewerblichen Baufläche" statt der bisher dargestellten "Gemischten Baufläche" führt daher auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil der für die Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 erfolgten baulichen Entwicklung. Informationen über seither etwa aufgetretene Ablagerungen liegen nicht vor.

Im Rahmen der baulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 ist die Kampfmittel-Thematik abgearbeitet worden.

### **5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima**

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach gehört der gesamte Änderungsbereich zu einem größeren, fast das gesamte südöstliche Stadtgebiet einschließlich der vorhandenen Bebauung umfassenden Bereich mit potentiell unterdurchschnittlicher NO<sub>2</sub>-Belastung (sog. "Gunstraum"). Aufgrund der klimatischen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungssituation entscheidend nachteilig verändert.

### **5.2.4 Schutzgut Mensch**

#### **5.2.4.1 Lärm**

Verkehrsbedingte Schallimmissionen gehen von der Lissabonner Allee und dem Messeschnellweg aus. Nach der im Schall-Immissions-Plan Hannover 2000 abgebildeten Situation sind für die hier relevanten Tagwerte Mittelungspegel von 55 bis 65 dB(A) festzustellen. Weder die für Gewerbegebiete anzusetzenden Planungsrichtpegel der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - (65 dB(A)), noch die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzverordnung (69 dB(A)) werden überschritten, so dass Schallschutzmaßnahmen für die im Änderungsbereich Arbeitenden nicht erforderlich werden.

#### **5.2.4.2 Lufthygiene**

Auf Abschnitt 5.2.3 wird verwiesen.

### **5.2.4.3 Erholungsfunktion der Landschaft**

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung für die Erholung des Menschen.

### **5.2.5 Orts- und Landschaftsbild**

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches liegen die sog. "Schwarzen Gärten" als nördlicher Teil der "Gärten im Wandel", ein im Zusammenhang mit der Weltausstellung EXPO 2000 Gartenkunstwerk von besonderer Bedeutung. Sie sind - ebenso wie im südlich angrenzenden Bereich der bereits dargestellten "Gewerblichen Baufläche" - Bestandteil des EXPO Parks Hannover. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit bleibt weiterhin planungsrechtlich gesichert. Näheres regelt der Bebauungsplan. Die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes führt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

### **5.2.6 Natura 2000**

Im Änderungsbereich sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher nicht zu erwarten.

### **5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Als Kulturgut ist im Änderungsbereich der Bereich der "Schwarzen Gärten" zu bezeichnen. Der Erhalt bleibt weiterhin planungsrechtlich gesichert. Nähere Festsetzungen trifft der Bebauungsplan.

Als Sachgüter bleiben die Gebäude des ehemaligen Sportfachmarktes "Decathlon" bzw. der Weltausstellungs-Pavillon der Republik Frankreich und die sog. Postbox erhalten.

### **5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die Planungsinhalte der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf Umweltbelange. Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits bebauten Bereich nicht zu erwarten.

### **5.2.9 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gegenstand der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung einer bestehenden baulichen Nutzung in eine andere Bauflächenkategorie. Die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes führt im Vergleich zur zulässigen und bisher ausgeübten Nutzung zu keinen zusätzlichen oder neuen Umweltauswirkungen.

### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Eine derartige Prognose wäre bzgl. der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes rein hypothetisch, weil lediglich eine Änderung der Art der baulichen Nutzung beabsichtigt ist und sich die Planungsziele in der Örtlichkeit real nicht räumlich auswirken.

#### **5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann im allgemeinen angesichts seiner nur grundsätzlichen Zielaussagen nur eine Grobabschätzung vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe abgegriffen werden kann.

Durch die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umfang der Bauflächen nicht verändert, sondern nur eine Modifizierung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten städtebaulichen Entwicklungsziele vorgenommen. Das Planungsziel der Ausweisung einer "Gewerblichen Baufläche" statt der bisher dargestellten "Gemischten Baufläche" führt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Umweltfaktoren, weil bereits bisher eine Bebauung grundsätzlich zulässig ist. Desgleichen bereitet der Flächennutzungsplan keine - neuen oder zusätzlichen - Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind daher nicht zu benennen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

#### **5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

##### **5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes**

Die 191. Flächennutzungsplan-Änderung hat die Nachnutzung des ehemaligen Sportfachmarktes "Decathlon" zum Inhalt. Standortbezogene Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht.

##### **5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich**

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung (s. Abschnitt 1) kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

#### **5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem Landschaftsrahmenplan (s. Abschnitt 3.3.1), dem Landschaftsplan Kronsberg (s. Abschnitt 3.3.2), dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 (s. Abschnitt 5.2.4.1) und dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (s. Abschnitt 5.2.3).

Wegen der offensichtlich nicht gegebenen nachteiligen Umweltauswirkungen entfällt auch eine Auseinandersetzung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB aufgeführten übrigen Erfordernissen des Umweltberichtes (Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung).

### **5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nachteilige Auswirkungen sind durch die Durchführung der Planungsziele nicht zu erwarten. Unvorhergesehene Auswirkungen, die im wesentlichen aus der Nachbarschaft der geplanten gewerblichen Nutzung zu den "Schwarzen Gärten" resultieren könnten, können nach Aufnahme des Betriebes festgestellt werden. Falls erforderlich müssen Maßnahmen unterhalb der Flächennutzungsplan-Ebene entwickelt werden, mit denen etwaigen Beeinträchtigungen begegnet werden kann.

### **5.8 Zusammenfassung**

Planungsziel ist, die bisherige, wegen eines besonderen Ansiedlungsfalls (Sportfachmarkt Decathlon) vorgenommene Darstellung für einen Teil des EXPO Parks Hannover wieder der grundlegenden städtebaulichen Zielvorstellung für die Entwicklung dieses Areals anzupassen. Eine gewerbliche bzw. bauliche Nutzung ist hier bereits zulässig, so dass die aus planungsrechtlichen Gründen erforderliche Änderung der Bauflächenart auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu keinen Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter führt.

Begründung aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

Hannover, den

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur 191. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gegenstand der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung einer bestehenden baulichen Nutzung in eine andere Bauflächenkategorie. Die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes führt im Vergleich zur zulässigen und bisher ausgeübten Nutzung zu keinen zusätzlichen oder neuen Umweltauswirkungen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

In den Beteiligungsverfahren

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

sind keine Stellungnahmen, bzw. keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken zum Planungsziel und zum Planinhalt abgegeben worden.

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Die 191. Flächennutzungsplan-Änderung hat die Nachnutzung des ehemaligen Sportfachmarktes "Decathlon" zum Inhalt. Standortbezogene Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen. Planungsalternativen im Änderungsbereich können sich demzufolge im Wesentlichen nur bzgl. der Darstellung von Bau- und Freiflächen sowie ggf. der Darstellung von Hauptverkehrsstraßen ergeben.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung, nämlich Nachnutzung einer aufgegebenen Fachmarktnutzung und Aufnahme bisheriger städtebaulicher Zielvorstellungen (Verhinderung raumordnerisch bedeutsamen Einzelhandels), kamen Alternativen der Flächendarstellung für die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)

Nr. 0249/2006

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung, Lissabonner Allee Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

den Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Planänderung wirkt sich in gleicher Weise auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus, Genderaspekte sind nicht betroffen.

### **Kostentabelle**

Zu den entstehenden Kosten siehe Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung, Abschnitt 9 Kosten für die Stadt).

### **Begründung des Antrages**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1563, 4. Änderung hat vom 1. Dezember 2005 bis zum 6. Januar 2006 öffentlich ausgelegen. Anregungen der Industrie- und Handelskammer Hannover zum zulässigen Verkauf von autobezogenen Randsortimenten wurden zurückgezogen, nachdem die IHK den Bebauungsplanentwurf mit BMW erörtert hatte. Hinweise der Handwerkskammer zum gleichen Thema, die im Rahmen des 191. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover vorgetragen wurden, sind nach Aussage der HWK durch die Konkretisierung im Bebauungsplan (§ 1 textliche Festsetzungen) gegenstandslos geworden.

Die Träger von Umweltbelangen haben keine umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

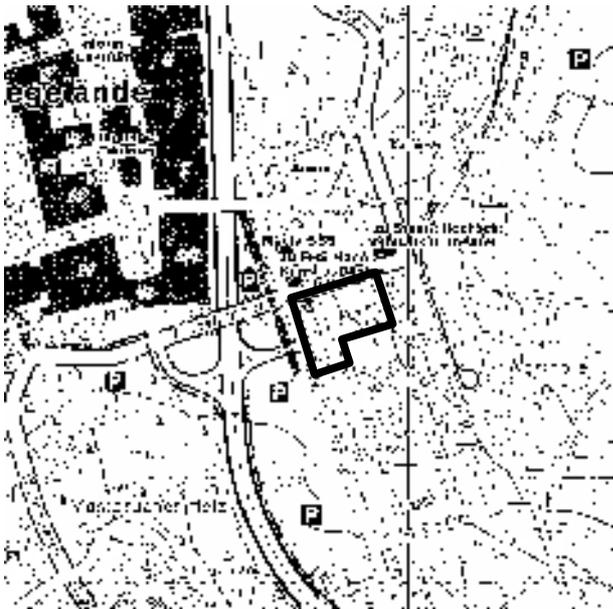
Das Verfahren wird nach neuem Baurecht (BauGB in der ab 20. Juli 2004 geltenden Fassung) durchgeführt. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist als Anlage 5 beigefügt. In ihr wird dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Satzungsbeschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen zu können.

61.12 / 61.17  
Hannover / 31.01.2006

**Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung  
- Lissabonner Allee –**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Sachgebiet:** Planung Süd / Sonderplanung

**Stadtteil:** Bemerode und Mittelfeld

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet wird durch die Straße der Nationen, die Lissabonner Allee, den Boulevard der EU, die Südgrenze der Rue de Paris, den Sydney Garden und die Südgrenze des Grundstücks Straße der Nationen 3 begrenzt.

**Bisherige Drucksachen - Beschlüsse:**

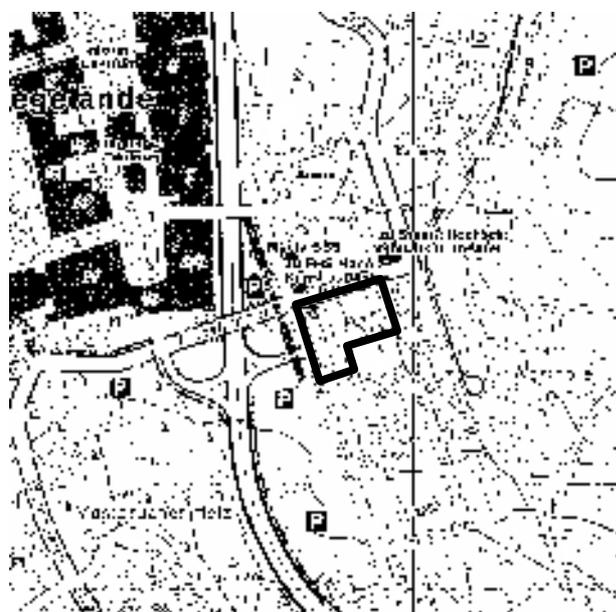
0938/2005 Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan 1563 4. Änderung

1317/2005 Zusatzantrag zur Drs. 0938/2005

1893/2005 N1 Auslegungsbeschluss

## Begründung mit Umweltbericht

**Bebauungsplan Nr. 1563, 4.Änderung  
- Lissabonner Allee -**



**Stadtteil:** Bemerode und Mittelfeld

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird durch die Straße der Nationen, die Lissabonner Allee, den Boulevard der EU, die Südgrenze der Rue de Paris, den Sydney Garden und die Südgrenze des Grundstücks Straße der Nationen 3 begrenzt.

Inhaltsverzeichnis:

<b>Teil I Begründung</b>	<b>3</b>
1. Zweck des Bebauungsplans	3
2. Örtliche Situation	3
3. Bestehendes Planungsrecht	4
4. Städtebauliche Ziele	4
5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5

<b>6. Festsetzungen des Bebauungsplans</b>	<b>5</b>
6.1 Art der Nutzung	5
6.2 Maß der baulichen Nutzung	6
6.3 Baugrenzen	6
6.4 Grünanlagen	6
6.5 Erschließung, Verkehrsflächen und Stellplätze	7
6.6 Geh- und Leitungsrechte	8
6.7 Werbeanlagen	8
6.8 Erdölbohrungen, technische Infrastrukturanlagen	9
<b>7. Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung</b>	<b>9</b>
7.1 Lärm	9
7.2 Eingriffsregelung	9
7.3 Bodenbelastungen	9
7.4 Wasserschutzgebiet	10
<b>8. Städtebaulicher Vertrag</b>	<b>10</b>
<b>9. Kosten für die Stadt</b>	<b>10</b>
<b>Teil II - Umweltbericht</b>	<b>11</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>11</b>
1.1 Vorhaben und bestehendes Planungsrecht	11
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	11
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>13</b>
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	13
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
2.3 Schutzgut Boden	13
2.4 Schutzgut Wasser	14
2.5 Schutzgut Luft und Klima	14
2.6 Schutzgut Landschaft	14
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
<b>3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands</b>	<b>15</b>
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	15
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	15
<b>4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen</b>	<b>16</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	16
<b>5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>16</b>
<b>6 Zusätzliche Angaben</b>	<b>16</b>
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	16
6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	16
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

## Teil I Begründung

### 1. Zweck des Bebauungsplans

Der ehemalige Französische Pavillon wurde nach der Weltausstellung bis zum Jahr 2003 als Sportartikelfachmarkt genutzt. Seitdem diese Nutzung aufgegeben worden ist, steht das Gebäude leer. Die Freifläche und die Parkgarage werden nicht mehr in erforderlichem Umfang unterhalten. Die Nutzung der Postbox als Direct Mailing Center läuft aus.

Durch die beabsichtigte Einrichtung eines Verkaufs- und Kundenzentrums der Firma BMW besteht die Möglichkeit, die baulichen Anlagen und die umfangreichen Freiflächen wieder einer Nutzung zuzuführen und die markante Entree-Lage des EXPO Park Hannover zu beleben. Aus städtebaulicher Sicht ist die Realisierung des Projekts wünschenswert, weil die Besonderheiten des Grundstücks nur auf einen schmalen Nachfragesektor des gewerblichen Grundstücksmarkts zugeschnitten sind. Das öffentliche Interesse an einem ansprechenden Erscheinungsbild und das Interesse des Autohauses an einer gepflegten Kulisse für die Präsentation von Fahrzeugen korrespondieren miteinander.

Aufgrund des bestehenden Planungsrechts ist die Nutzung des Grundstücks als Autohaus nicht zulässig. Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung herbeigeführt werden.

Die bisherige Beanspruchung der privaten Erschließungsstraße zwischen dem Sydney Garden und der Lissabonner Allee durch den öffentlichen Verkehr beruht lediglich auf einer Duldung des Grundeigentümers. Durch den Bebauungsplan soll die Verbindungsstraße für den öffentlichen Verkehr rechtlich abgesichert werden. Die Stadt hat die Fläche im Rahmen eines Grundstückstauschs erworben.

Durch den Anschluss des Sydney Garden an die Lissabonner Allee wird es möglich, die Rue de Paris dem Grundstück des Autohauses zuzuordnen. Die Planänderung schafft für die Entwicklung die Grundlage.

### 2. Örtliche Situation

Das Plangebiet umfasst das Grundstück des ehemaligen Fachmarkts für Sportartikel und die Rue de Paris. Zu dem Baugrundstück gehören neben dem Fachmarkt die ca. 47 m hohe Postbox, die südlich anschließende Parkgarage und umfangreiche Freiflächen einschließlich der öffentlich nutzbaren Grünverbindung zwischen den Gärten im Wandel und der Expo Plaza

Der Fachmarkt steht seit einiger Zeit leer. Die Stellplätze und die Parkgarage werden von Besuchern der benachbarten Grundstücke genutzt. Der Oberflächenbelag in den Freiflächen und die Bäume sind teilweise beschädigt.

Zur Weltausstellung wurde das Pavillon-Gelände mit den Parkanlagen anspruchsvoll gestaltet. Von besonderer Bedeutung für das Plangebiet ist die Grünverbindung zwischen den Gärten im Wandel und der Expo Plaza. Die Grünverbindung gliedert sich in die Schwarzen Gärten, Piazza und Belvedere. Die südlich anschließenden Gärten im Wandel sind um ca. 3,5 m abgesenkt. Der Zugang wird durch eine Treppenanlage und einen Tunnel hergestellt. Er mündet an einer Brücke, die von einem Wasserfall flankiert über ein Bassin in die abgesenkte Gartenanlage führt.

Das Plangebiet liegt an der Kronsberg-Kreuzung und ist damit an das örtliche und regionale Straßenverkehrsnetz optimal angeschlossen. Die nördlich angrenzende Lissabonner Allee ist ein Teil des Messerings. Die nächstgelegene Stadtbahnstation liegt in einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 m.

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die nördlich angrenzende Lissabonner Allee und die drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen Straße der Nationen, Sydney Garden und Boulevard der EU.

### **3. Bestehendes Planungsrecht**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1563, 2. Änderung. Er setzt ein Sondergebiet Fachmarkt Sportartikel und die Rue de Paris als eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Das Maß der Nutzung ist durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 begrenzt. In den Schwarzen Gärten sind die Basaltflächen mit den Schwarzkiefern mit einer Bindung für die Bepflanzung gesichert. Sie haben eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion. Die Bäume in der Rue de Paris dienen ebenso dem Ausgleich. Die übrigen Bäume unterliegen keiner planungsrechtlichen Bindung.

Zur Sicherung der Wegeverbindungen in der Nord-Süd-Achse der Gärten im Wandel ist auf dem Baugrundstück eine Fläche mit einer Breite von 5,5 m festgesetzt, an dem ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu begründen ist. Eine weitere Fläche mit einem Gehrecht ist an der südlichen Grundstücksgrenze für eine Fußwegverbindung zwischen der Straße der Nationen und dem Sydney Garden festgesetzt.

In westlicher Verlängerung der Rue de Paris ist eine Fläche mit einem Leitungsrecht eingetragen.

### **4. Städtebauliche Ziele**

Die Planungen der Firma BMW sehen vor, dass der vorhandene Verkaufspavillon dem Verkauf von Neuwagen und Motorrädern dient. Außerdem sollen darin eine Werkstatt mit einem Servicebereich und ein Ersatzteillager eingerichtet werden. Es ist beabsichtigt, das vorhandene Parkhaus teilweise oder vollständig zu beseitigen und durch einen Neubau zur Ausstellung von Gebrauchtwagen zu ersetzen. Die Postbox soll als Verwaltungs- und Schulungsgebäude genutzt werden.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Autohaus ist es erforderlich, die Nutzung der Freiflächen verträglich mit der anspruchsvollen Gestaltung der Freiflächen im EXPO Park Hannover in Einklang zu bringen. Die Präsentationsfahrzeuge sollen das Bild der Grünverbindung so wenig wie möglich beeinträchtigen. Die mittlere Sichtachse ist von Fahrzeugen freizuhalten. Dazu ist ein Freiflächenplan aufgestellt.

Die verhältnismäßig geringe Beanspruchung der Grünverbindung durch Präsentationsfahrzeuge erfordert die Zulässigkeit von Stellplatzflächen auf weiten Teilen der übrigen Grundstücksflächen. Der Bedarf wird dadurch gedeckt, dass westlich vom Sydney Garden private Stellplätze ermöglicht werden. Auch dient die Einbeziehung der Rue de Paris in das Bauland dazu, den Bedarf des Autohauses an Stellplätzen zu decken. Durch den geplanten Anschluss des Sydney Garden an die Lissabonner Allee wird die Erschließungsqualität des EXPO Park Hannover verbessert.

Die Entwidmung der Straße wird möglich, weil aufgrund des Anschlusses des Sydney Garden an die Lissabonner Allee die Rue de Paris als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt wird. Das vorhandene Raster der Bäume soll erhalten und die in der Straße befindlichen Leitungen durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden.

Den privaten Stellplätzen an der Westseite des Sydney Garden schließen sich südlich bis zum Belvedere einige Senkrechtparkplätze für den öffentlichen Bedarf an, um dem öffentlichen Bedarf zu entsprechen.

Erforderliche Veränderungen von einzelnen Teilflächen im Straßenraum wie Grundstücksüberfahrten sollen sich gestalterisch in das vorhandene Straßenbild im EXPO Park Hannover einfügen. Die prägenden Elemente wie das Formen- und Materialrepertoire tragen entscheidend zur Identität des EXPO Park Hannover bei.

Der EXPO Park Hannover ist geprägt durch eine solitäre Bebauung auf gärtnerisch gestalteten Grünflächen. Die weitere Entwicklung soll sich daran orientieren.

## **5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet im westlichen Teil Sondergebiet Messe und im östlichen Teil gemischte Baufläche dar. Die Abgrenzungen sind nicht parzellenscharf. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Lissabonner Allee ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der 191. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Verfahren ist mit dem Ziel eingeleitet, das Plangebiet als gewerbliche Baufläche darzustellen. Damit wird der Forderung der Unteren Landesplanungsbehörde gefolgt, die im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Möbelfachmarkts Ikea keine weitere Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen gefordert hat. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt Parallelverfahren.

Die Festsetzungen sind aus den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## **6. Festsetzungen des Bebauungsplans**

### **6.1 Art der Nutzung**

Die geplante Festsetzung eines Gewerbegebiets entspricht den Festsetzungen der Baugebiete im EXPO Park Hannover südlich der Lissabonner Allee. Die allgemeine Zulässigkeit von Einzelhandel trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einzelhandel mit Sportartikeln zulässig ist. Eine gänzliche Eliminierung des Einzelhandels hätte Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers auslösen können. Der regelzulässige Verkauf von Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör beinhaltet auch den Verkauf von Accessoires.

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit der Zulässigkeit eines Autohauses steht mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Einklang, der zur Vereinbarkeit der Ansiedlung von Ikea mit den Zielen der Raumordnung ergangen ist. Nach der Nebenbestimmung Nr. 2 haben die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für die übrigen südlich der Lissabonner Allee als Sondergebiet (Fachmarkt Sportartikel) bzw. als Gewerbegebiete ausgewiesenen Bereiche keine weiteren Einzelhandelsnutzungen mit innenstadtrelevanten Kern- und/oder Randsortimenten erfolgen, die den Zielen der Raumordnung entgegen stehen oder die Grundzüge der Planung zum Schutz des zentralörtlichen Einzelhandels beeinträchtigen.

Durch die Beschränkungen des Sortiments auf Kraftfahrzeuge wird sichergestellt, dass sich der Standort nicht zu einem Fachmarktzentrum und Einzelhandelsschwerpunkt entwickelt, der mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt nicht vereinbar ist. Die räumliche Konzentration und Kombination unterschiedlicher Branchen zu einem großflächigen Einkaufs- bzw. Fachmarktzentrum ist aufgrund der Zentrengefährdung raumordnerisch unzulässig.

Dem Bedarf von Unternehmen, selbst erzeugte Produkte am Standort zu vertreiben, wird durch eine Ausnahmeregelung entsprochen, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen steht. Der Einzelhandel muss der Produktion bzw. der Ver- und Bearbeitung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen als Ausnahme, entspricht ebenfalls dem ergangenen Erlass.

Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen bleiben wie bisher ausgeschlossen, um die Grundstücke für hochwertige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten.

Schank- und Speisewirtschaften tragen zu einer Belebung des Gebiets bei und sind ausnahmsweise zulässig, sofern der beabsichtigte Charakter des EXPO Park Hannover als hochwertiges Gewerbegebiet gewahrt bleibt.

## 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Geschossflächenzahl von 2,0 und einer maximalen Gebäudehöhe von 25,0 m Höhe über der nächstgelegenen Verkehrsfläche wird beibehalten. Die Obergrenzen entsprechen den übrigen Gewerbegebieten im EXPO Park Hannover.

Die Postbox mit einer Höhe von ca. 47 m überschreitet die allgemein festgesetzte Höhe. Die Festsetzung der vorhandenen Höhe als Höchstmaß dient dazu, dass für Baumaßnahmen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, auch in einer Höhe von mehr als 25 m eine planungsrechtliche Grundlage gegeben ist.

## 6.3 Baugrenzen

Die Baugrenzen sind weitgehend unverändert in den geänderten Bebauungsplan übernommen. Entsprechend der geplanten Dimensionierung des Parkhauses ist die Tiefe des westlichen Baufeldes an der Ostseite verringert worden. Dadurch wird der Freiraum im Bereich der Schwarzen Gärten aufgeweitet und eine klare Flucht mit dem Fußweg entlang den Gärten im Wandel geschaffen.

Der nördliche Abschnitt der Straße der Nationen ist ein Teil der planfestgestellten Kronsberg-Kreuzung. Für den Straßenabschnitt gilt die Bauverbotszone von 20 m. Das Straßenbauamt hat einer Unterschreitung der Bauverbotszone entsprechend der westlichen Kante der Postbox auf ca. 14 m, gemessen von der Fahrbahnkante, zugestimmt.

## 6.4 Grünanlagen

Die Festsetzungen zur Grüngestaltung im Bebauungsplan beschränken sich auf die zu erhaltenden Straßenbäume in der Rue de Paris und die Basaltflächen mit den Schwarzkiefern. Die zu erhaltenden Bäume mit ihren Baumscheiben haben eine Ausgleichsfunktion und sind aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen. Ihre Anzahl und die Dimensionierung der Baumscheiben in der Rue de Paris sind zu erhalten.

Zur Einbindung der Präsentationsflächen für Automobile in die anspruchvoll gestaltete Grünverbindung zwischen den Gärten im Wandel und der Expo Plaza ist ein Freiflächenplan aufgestellt. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags. Der Bebauungsplan trifft deshalb keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestaltung.

Der Freiflächenplan verbindet die Forderung nach einer wirtschaftlichen Nutzung der unbebaubaren Grundstücksflächen zur Präsentation von Fahrzeugen mit dem Ziel, die anspruchsvolle Freiflächengestaltung des EXPO Parks Hannover zu wahren und weiterzuentwickeln.

Damit das Bild der Grünverbindung durch Präsentationsfahrzeuge so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, werden die Aufstellplätze im Bereich der Piazza komprimiert. Die Schwarzen Gärten werden weitgehend freigehalten. Die mittlere Sichtachse bleibt von Fahrzeugen frei.

Die Komprimierung der Präsentationsfahrzeuge im Bereich der Piazza erfordert aus Sicht der Firma BMW die Umpflanzung von vier Schwarzkiefern und die Beseitigung der drei Säulenpappeln. Zu den vier Schwarzkiefern kommen zwei weitere im Bereich der Fußwege entlang den Stellplätzen westlich und östlich der Basaltflächen hinzu. Davon ist eine Schwarzkiefer stark beschädigt. Die umzupflanzenden Schwarzkiefern sollen an die Nordköpfe verpflanzt werden, um den Zugang zu den Schwarzen Gärten an der Lissabonner Allee deutlicher zu akzentuieren.

Durch eine Regelung im städtebaulichen Vertrag wird sichergestellt, dass nicht angewachsene Bäume durch in der Art und Größe gleichwertige Bäume ersetzt werden. .

Die drei vorhandenen Säulenpappeln werden als nicht mehr erhaltenswert angesehen. Sie weisen erhebliche Schädigungen wie Pilzbefall, Rindennekrosen, trockene Kronenteile und Wurzelschäden aufgrund früherer Abgrabungen auf. Im Falle eines Antrags nach der Baumschutzsatzung würden diese Gehölze daher mit der Auflage von Ersatzpflanzungen freigegeben werden.

Die Länge der Baumreihen mit den hochstämmigen Magnolien im südlichen Teil der Piazza bleibt erhalten. Jedoch werden die Bäume ausgetauscht, da sie stark beschädigt sind und die Standsicherheit zum Teil nicht mehr gegeben ist. Die dritte Magnolienreihe soll wegen der erheblichen Stammschäden beseitigt und aus gestalterischen und funktionalen Gründen (Symmetrie, Führung des seitlichen Fußwegs) nicht ersetzt werden. Die Magnolien haben keine Ausgleichsfunktion und fallen wegen ihres geringen Stammumfangs nicht unter die Baumschutzsatzung.

Die Verkleinerung der wasserdurchlässigen Basaltflächen und die höhere Oberflächenversiegelung im übrigen Grundstücksbereich durch Stellplätze und interne Erschließungsflächen sowie die Beseitigung der drei Pappeln erfordern einen Ausgleich. Die Eingriffe werden durch die Anpflanzung von Baumreihen zur Gliederung der Stellplatzreihen westlich und östlich der Grünverbindung und durch die Anpflanzung von Hecken auf dem Grundstück ausgeglichen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Sofern die Baumscheiben zwischen den Stellplätzen nicht dem städtischen Standard entsprechen, müssen die Baumscheiben so hergerichtet werden, dass unterhalb der versiegelten Fläche ein durchwurzelbares Substrat eingebaut wird.

Die Maßnahmen werden in dem städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Am Boulevard der EU ist ein Grünstreifen mit Hecken vorgesehen, der von Präsentationsfahrzeugen freigehalten wird. Damit wird den Anforderungen für die Gestaltung der privaten Freiflächen entlang der Straßenräume im EXPO Park Hannover entsprochen.

Im Zuge der Einziehung der Rue de Paris sollen die südlichen Anlieger einen 1,5 m breiten Streifen des vorhandenen Gehwegs erhalten. Auf die neu zu bildende Grenze soll eine Hecke gepflanzt werden. Im Gehwegbereich befindet sich eine Leitungstrasse der Deutschen Telekom. Der Leitungsträger stimmt der Heckenpflanzung zu, wenn sich der jeweilige Eigentümer bzw. die BMW AG verpflichtet, erforderlichenfalls die Hecke zu entfernen. Die Herstellung, einheitliche Gestaltung und die Unterhaltung der Abgrenzung werden im städtebaulichen Vertrag und in den Grundstückskaufverträgen geregelt.

## **6.5 Erschließung, Verkehrsflächen und Stellplätze**

Durch den Anschluss des Sydney Garden an die Lissabonner Allee wird die Erschließungsqualität des EXPO Park Hannover verbessert. Die bisher private Erschließungsfläche ist von der Stadt im Tauschwege erworben worden. Die Firma BMW ist mit der Ausweisung der Straße als öffentliche Verkehrsfläche einverstanden.

Die öffentliche Fläche des Sydney Garden umfasst im Abschnitt zwischen der Lissabonner Allee und der Rue de Paris die Fahrbahn und die östlichen Seitenanlagen. Die westlich an die Fahrbahn angrenzende Fläche bleibt Teil des Privatgrundstücks und dient der Anordnung von Senkrechtstellplätzen. Die Tiefe der Senkrechtstellplätze beträgt 5,0 m, gemessen von der Hinterkante der Gosse. Da die privaten Senkrechtstellplätze unmittelbar über die öffentliche Fahrbahn erschlossen werden, dürfen sie nicht durch Ketten, Poller und dergleichen zur Fahrbahn abgesperrt werden. Schilder hinter den Stellplätzen sind erlaubt. Sie dürfen den öffentlichen Charakter des Straßenraums nicht dominieren. Eine Insellage der Stellplätze entsteht nicht, sie grenzen unmittelbar an die private Freifläche. Die Entwässerung der privaten Stellplätze wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Südlich der privaten Stellplätze schließen sich bis zum Bellevue öffentliche Senkrechtparkplätze an. Die Grenze zwischen privaten und öffentlichen Stellplätzen ist durch eine Baumscheibe eindeutig bestimmt.

Die Festsetzung der privaten Stellplätze neben der öffentlichen Fahrbahn stellt sicher, dass die Fläche nur für Stellplätze und die vorgesehenen Baumpflanzungen genutzt wird. Eine andere Nutzung an der Fahrbahnkante des Sydney Garden wäre mit dem Bild des Straßenraums nicht vereinbar. Die Festsetzung steht der Anordnung weiterer Stellplätze auf anderen Teilen der privaten Grundstücksfläche entsprechend dem Freiflächenplan nicht entgegen.

In den Fußweg des verlängerten Sydney Garden ragen zwei Treppenanlagen hinein. Sie sollen zurückgebaut und durch eine neue Treppe, deren Stufen im Norden auslaufen, ersetzt werden.

Die Grundstücksgrenze verläuft in der vorhandenen Flucht. Entsprechende Regelungen zu den Umbauten im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Die Rue de Paris soll entwidmet und in das Baugebiet einbezogen werden. Sie dient dem Autohaus für die Präsentation und das Abstellen von Fahrzeugen. Das Raster der Bäume bleibt erhalten.

Das Erschließungskonzept sieht vier Grundstücksein- und -ausfahrten für den Bereich des Hauptgebäudes und zwei für den westlichen Teil vor. Um die Trennung zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken sichtbar zu machen, werden die Überfahrten zur ehemaligen Rue de Paris nach dem Standard der Stadt umgebaut.

Über die westliche interne Erschließungsschleife wird auch das Parkhaus erschlossen. Bei der geplanten Zufahrt von der Lissabonner Allee ist ein Straßenbaum zu verpflanzen. Als neuer Standort ist die nicht mehr benötigte Zufahrt zum Anlieferhof des ehemaligen Sportartikelfachmarkts vorgesehen. Der geplante Anschluss der internen Erschließungsstraße an die Straße der Nationen liegt außerhalb des Einmündungsbereichs der Rampe vom Messe-Schnellweg und des planfestgestellten Bereichs.

Damit auf dem westlichen Grundstücksteil Kraftfahrzeuge nicht auf den Fußweg westlich der Gärten im Wandel fahren können, sollen Poller oder dergleichen als Barriere gesetzt werden.

## **6.6 Geh- und Leitungsrechte**

Die öffentliche Benutzung der Grünverbindung zwischen den Gärten im Wandel und der Lissabonner Allee wird durch eine mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche für sichergestellt. Zur Querung des Grundstücks in Ost-West-Richtung dient das Wegerecht im Bereich des Belvedere. Beide Flächen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

In der Rue de Paris befinden sich Kanäle und Leitungen. Aufgrund der Einbeziehung der Verkehrsfläche in das Bauland werden sie durch eine Fläche mit Leitungsrechten gesichert. Die Verlängerung der Trasse in westlicher Richtung entspricht der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Trasse.

## **6.7 Werbeanlagen**

Die exponierte Lage macht das Plangebiet attraktiv für die Aufstellung von Werbeträgern, die nicht auf die im Plangebiet ansässigen Unternehmen und ihre Produkte hinweisen, sondern der Vermietung an Dritte dienen. Um das landschaftlich geprägte Bild des EXPO Park Hannover zu wahren, soll die mögliche Flut von selbständigen Werbeanlagen ausgeschlossen werden. Werbung soll entsprechend dem Bebauungsplan 1563, 2. Änderung, nur an der Stätte der Leistung zulässig sein.

Damit sich die Werbeanlagen in das Bild der Freiflächen einfügen, werden die Standorte im Kontext der Freiflächenplanung bestimmt. Insbesondere soll die Zufahrt zum Sydney Garden nicht durch Werbeanlagen dominiert werden. Dem Eindruck einer privaten Zufahrt zu dem Autohaus soll entgegengewirkt werden.

Das Konzept der Werbeanlagen ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

## **6.8 Erdölbohrungen, technische Infrastrukturanlagen**

Am Kronsberg wurde ein Erdölfeld betrieben, das sich in das Plangebiet erstreckte. In der ehemaligen Laatzener Straße verlief eine Nassölleitung. Südlich der Laatzener Straße befanden sich sechs Erdölbohrungen. Ihr Betrieb ist eingestellt. Die Erdölbohrungen sind verfüllt und die Nassölleitungen entfernt.

Im Plangebiet befinden sich zwei verfüllte Erdölbohrungen. Zu den Bohrungen ist ein Sicherheitsradius von 5 m einzuhalten. Diese Bereiche sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie dürfen nicht fest überbaut oder abgegraben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Bau-liche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitsradien sind mit dem Bergamt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, abzustimmen.

Unterhalb der Postbox befinden sich eine Wasserdruckerhöhungs- und eine Trafostation. Die Anlagen dienen der Versorgung des Gebiets. Baumaßnahmen an der Postbox oder Veränderungen an den Zufahrtsflächen sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

## **7. Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung**

### **7.1 Lärm**

Das Plangebiet wird durch Verkehrsgeräusche vom Messe-Schnellweg und von der Lissabonner Allee belastet. Der Schall-Immissionsplan weist in diesem Bereich eine Lärmbelastung von ca. 60 dB(A) tags und 55dB(A) nachts aus. Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 liegen bei 65 / 55 dB(A) für Verkehr und werden damit eingehalten.

Der anzustrebende Innenpegel für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen liegt entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 bei 35 bis 40 dB(A) tags und für Schlafräume bei 30 bis 35 dB(A) nachts. Diese Werte können bereits durch die nach der Wärmeschutzverordnung einzubauenden Fenster erreicht werden. Schalltechnische Festsetzungen zur Minderung von Verkehrsgeräuschen sind daher nicht erforderlich.

### **7.2 Eingriffsregelung**

Im Plangebiet sind Baurechte aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 1563, 2. Änderung vorhanden. Dieser sieht eine Grundflächenzahl von 0,8 vor und berücksichtigt auf der Grundlage eines Grünordnungsplans auch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen; diese sind bereits umgesetzt.

Der erfolgte Ausgleich für den rechtverbindlichen Bebauungsplan beruht auf einer GRZ von 0,8. Bei einer Überschreitung sind dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Auf der Grundlage des Freiflächenplanes wurden die geplanten Eingriffe bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Baumpflanzungen vorgesehen. Damit werden die ermöglichten Eingriffe ausgeglichen. Der Freiflächenplan ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

### **7.3 Bodenbelastungen**

Verdachtsflächen oder Schadensfälle sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Das Plangebiet war während des Zweiten Weltkriegs Ziel von Bombenangriffen. Nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes waren im Bereich des Expo-Park Süd noch Munitionsfunde (Luftkampfmittel) zu erwarten. Vor dem Beginn der Baumaßnahmen wurde der Baugrund untersucht und bereinigt.

Am Kronsberg wurde ein Erdölfeld betrieben, das sich in das Plangebiet erstreckte. In der ehemaligen Laatzener Straße verlief eine Nassölleitung. Südlich der Laatzener Straße befanden sich sechs Erdölbohrungen. Ihr Betrieb ist eingestellt. Die Erdölbohrungen sind verfüllt und die Nassölleitungen entfernt. Zu den Bohrungen ist ein Sicherheitsradius von 5 m einzuhalten. Diese Bereiche sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie dürfen nicht fest überbaut oder

abgegraben werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Bauliche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitsradien sind mit dem Bergamt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, abzustimmen.

#### **7.4 Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Grasdorf der Stadtwerke Hannover AG. Ein Wasserschutzgebiet ist hierfür jedoch nicht förmlich festgesetzt.

#### **8. Städtebaulicher Vertrag**

Mit der Firma BMW schließt die Stadt Hannover einen städtebaulichen Vertrag ab. Damit wird die Freiflächengestaltung mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, das Werbekonzept, die dauerhafte Erhaltung der Begrünungselemente, die Ausgestaltung der Straßenüberfahrten, wirtschaftlich vertretbare ökologische Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie die Kostenübernahme geregelt. Der Freiflächenplan ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags.

Der städtebauliche Vertrag wird parallel zu diesem Verfahren in einer Beschlussdrucksache vorgelegt.

#### **9. Kosten für die Stadt**

Für die Stadt entstehen keine Kosten. Die Übernahme der Kosten wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

## Teil II - Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Vorhaben und bestehendes Planungsrecht

Es ist beabsichtigt, im Plangebiet ein Autohaus anzusiedeln. Der ehemalige EXPO-Pavillon soll weiter genutzt werden, die vorhandene Parkpalette soll teilweise oder vollständig durch ein neues Gebäude ersetzt werden.

Das Plangebiet ist bisher als Sondergebiet für einen Sportartikelmarkt ausgewiesen und soll künftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Für das Grundstück mit einer Fläche von ca. 31.000 m<sup>2</sup> ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Diese bleibt unverändert. Bei dem Vorhaben werden voraussichtlich einige Bereiche, die heute mit Bodendeckern bedeckt sind, versiegelt werden.

Für die bisherige Nutzung des Plangebietes durch einen Sportartikelmarkt wurde ein Verkehrsgutachten angefertigt, das bis zu 1000Kfz/24h nach Geschäftsetablierung im Samstagsverkehr ermittelt hat. Für die neue Nutzung sind geringere Verkehrsströme durch Ziel- und Quellverkehr zu erwarten.

#### 1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

##### Fachgesetze

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die freigefallenen Flächen und vorhandene Gebäude einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit dieser Planung wird der Anforderung des Baugesetzbuches (BauGB) in §1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die Chance, ohne wesentliche Neuversiegelungen und bauliche Maßnahmen ein Autohaus anzusiedeln.

Die Planung folgt dem Grundsatz gemäß § 1 Abs. 7 e) BauGB, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen ist. Ebenso ist die Vermeidung von Emissionen auch Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Anordnung eines Autohauses direkt an der Anschlussstelle des überörtlichen Straßensystems führt zu geringerem Verkehr und geringeren Emissionen. Durch den nahegelegenen Stadtbahnanschluss ist es möglich, das Fahrzeug abzuliefern und das Gebiet mit der Stadtbahn zu verlassen.

##### Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover** stammt aus dem Jahr 1990. Da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung des Weltausstellungsgeländes noch nicht bekannt war, sind die heutigen Konzepte, Ziele und die Situation im Bereich des Weltausstellungsgeländes nicht berücksichtigt.

Im Jahr 1994 wurde von der Arbeitsgemeinschaft Landschaftsplan auf der Grundlage mehrerer Fachgutachten der **Landschaftsplan Kronsberg** erarbeitet. Der Landschaftsplan berücksichtigt die städtebaulichen Planungen für Wohnungsbau, Gewerbe und Weltausstellung und sieht für den von Bebauung freigehaltenen Landschaftsraum eine Entwicklung für die Naherholung, die ökologisierte Landwirtschaft und den Arten- und Biotopschutz vor.

Die planerischen Aussagen und Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz und zur Verbesserung der Erholungsqualität und des Landschaftsbildes wurden zur Weltausstellung umgesetzt. Zum Plangebiet dieser Änderung wurden keine besonderen Aussagen getroffen.

Mit dem Bebauungsplan 1561 wurde das Gebiet erstmalig überplant. Der **Grünordnungsplan zu diesem Bebauungsplan** trifft bezüglich des hier in Rede stehenden Plangebietes der Änderung die Aussage, dass 20% der Baugebiete als intensiv gestaltete Grünflächen anzulegen sind. Die Überarbeitung durch den Bebauungsplan Nr. 1563 ergab in dieser Hinsicht für das Plangebiet keine Änderung.

Der **Landschaftsplan Döhren-Wülfel** umfasst Teilbereiche der Stadtbezirke 7 (Südstadt-Bult) und 8 (Döhren-Wülfel). Für das Messegelände und den Bereich südlich und östlich davon, in dem auch das Plangebiet liegt, trifft er keine Aussagen.

Die Ziele für die Nachnutzung sind in dem städtebaulich-landschaftsplanerischen **Rahmenkonzept Stadtbezirk Döhren-Wülfel** (1998) berücksichtigt, wurden jedoch nicht besonders dargestellt. Das Plangebiet selbst wurde aus der Darstellung ausgenommen und mit keiner Zielkategorie belegt.

Der **Schall - Immissionsplan – Hannover 2000** enthält für den Lärmpegel im Bereich des Bebauungsplanes folgende Werte:

Straße/Tag:	55 – 60 dB(A)	ÜSTRA/Tag:	bis 35 dB(A)
Straße/Nacht:	50 – 55 dB(A)	ÜSTRA/Nacht:	bis 35 dB(A)
Schiene/Tag:	40 – 45 dB(A)	Gewerbe/Tag:	keine Aussage, da Schallquelle
Schiene/Nacht:	40 – 45 dB(A)	Gewerbe/Nacht:	keine Aussage, da Schallquelle
Sport/Freizeit:	bis 35 dB(A)		

Die Immissionsgrenzwerte der 16. und 18. BImSchV und der TA Lärm werden im Plangebiet nicht überschritten.

Der Summenkonfliktplan (Überlagerung der Einzelkonfliktpläne) enthält keine Aussagen zum beplanten Gebiet.

Das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (2004)** kommt für den Bereich des Bebauungsplans und dessen näherer Umgebung zu folgenden Ergebnissen.

- Innerhalb Hannovers weist der Betrachtungsraum eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf.
- Die maximale NO<sub>2</sub> – Belastung bei austauscharmer Wetterlage (Nord- und Westanströmung) liegt bei 60-70 µg/m<sup>3</sup>.
- Bei austauschreicheren Wetterlagen (West-, Süd- oder Ostwind) verringert sich die Belastung.

Der beplante Bereich ist ein „potenzieller immissionsökologischer Gunstraum“ hinsichtlich der Luftreinhaltung, denn er weist eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf. Durch die Planung werden geringere zu erwartende Verkehre prognostiziert, so dass das geplante Projekt die Situation hinsichtlich der Luftreinhaltung verbessert.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch das Büro LohausCarl ein **Freiflächenplan** für das Plangebiet und eine Ausgleichsbilanz erarbeitet.

### 1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der engere Betrachtungsraum ist das Gebiet des Bebauungsplanes. Er wird begrenzt durch die Straße der Nationen, die Lissabonner Allee, den Boulevard de EU, die Rue de Paris, den Sydney Garden und die Südgrenze des Grundstücks Straße der Nationen 3.

Die Änderung des Planungsrechtes von dem bisherigen Sondergebiet Sportartikelfachmarkt zum Gewerbegebiet ist aus Umweltgesichtspunkten nicht erheblich. Daher sind keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

Die Immissionsgrenzwerte der 16. und 18. BImSchV und der TA Lärm werden im Plangebiet nicht überschritten (Schall - Immissionsplan – Hannover 2000).

Ebenso werden die Immissionsgrenzwerte für Benzol (22. BImSchV) zu keinem Zeitpunkt überschritten. Bezüglich der Immissionswerte für Feinstaub sind für Flächen noch keine Belastungswerte ermittelt, aufgrund der Belastung der benachbarten Straßen ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Der Betrachtungsraum weist im Verhältnis zum gesamtstädtischen Durchschnitt von Hannover eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf.

Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffe und Wärme werden sich im Planungsraum für die Bauzeit erhöhen.

Durch die neue Nutzung des Plangebietes als Autohaus werden sich die Verkehrsmengen des Ziel- und Quellverkehrs und die daraus folgenden Emissionen gegenüber der bisher zulässigen Nutzung reduzieren.

#### Bewertung

Von der Fläche gehen derzeit keine Emissionen aus, die die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen; dies wird sich aufgrund dieses Planverfahrens nicht ändern.

### **2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Durch die baulichen Maßnahmen zur Weltausstellung ist der ursprüngliche Bestand von Flora und Fauna im Plangebiet beseitigt worden. Für die erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Grundlage von Grünordnungsplänen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und verwirklicht worden.

Zwischen der Postbox und dem Pavillon liegen die Schwarzen Gärten. Hier stehen Schwarzkiefern auf zwei Flächen die mit schwarzem Basalt wasserdurchlässig angelegt sind. Weiter sind im mittleren Bereich der Fläche drei ältere Pappeln vorhanden. In der Vorfläche des Wasserfalls sowie zur Gliederung der Stellplätze in Verlängerung der Straße Sydney Garden stehen junge Einzelbäume.

Bodendecker und Scherrasen sind in den straßenbegleitenden Vorgartenflächen vorhanden.

Zum derzeitigen Zustand des Gebietes sind keine faunistischen Erhebungen vorhanden.

Während der Bauphase wird es zu Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Schadstoffe, Staub, Lärmemissionen) kommen. Weiter werden Störungen der Fauna vermutet.

Durch die neue Nutzung ist die Beeinträchtigung des Nahrungshabitats für Vogelarten möglich. Durch die geplanten Veränderungen sind jedoch keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist als gering einzustufen. Die vorhandenen Bäume bleiben weitgehend erhalten. Es sollen nur wenige Einzelbäume gefällt werden. Die Baumschutzsatzung ist anzuwenden. Die Beseitigung eines Teils der Bodendecker ist nicht erheblich.

### **2.3 Schutzgut Boden**

Die gesamte Fläche des Plangebietes ist anthropogen überformt und stark verdichtet. Durch die Bebauung und die Anlage der Grünanlagen mit umfangreichen Bodenmodellierungen ist im Plangebiet kein ursprünglicher Oberboden vorhanden. Die oberen Bodenschichten, soweit sie

nicht durch die erfolgten Baumaßnahmen beseitigt sind, bestehen hauptsächlich aus Geschiebelehm.

Der Versiegelungsgrad der Fläche beträgt ca. 75%. Im Rahmen der landschaftsplanerischen Gestaltung der Freiflächen und der verwirklichten Ausgleichsmaßnahmen ist ein neuer Oberboden aufgebracht.

Im Plangebiet sind zwei stillgelegte Erdölförderstellen vorhanden, in deren Nahbereich könnten Bodenverunreinigungen vorhanden sein.

#### Bewertung

Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für die Bodenfunktion auf, da der anstehende Boden durch die Nutzung als Weltausstellungsgelände und Fachmarktstandort bereits anthropogen überformt und verdichtet ist. Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden durch die aktuelle Planung sind daher nicht erheblich.

### **2.4 Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Wie bereits oben erläutert, ist das Plangebiet zu ca. 75% versiegelt.

Die Auswertung von Sondierungen hat ergeben, dass im Plangebiet geringdurchlässige Böden vorhanden sind. Das gesamte Plangebiet hat eine hohe Grundwasserschutzfunktion aufgrund schwer durchlässiger bzw. gut filternder Deckschichten.

#### Bewertung

Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für die Retentionsfunktion auf. Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind nicht erheblich.

### **2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Mesoskalisch befindet sich das Plangebiet im Übergang vom Stadt- zum Freilandklima. Stadtklimatische Erscheinungen wie Luftverunreinigungen, stärkere Erwärmung und trockenere Luft sind im Plangebiet wirksam.

Lufthygienisch sind die Kraftfahrzeugemissionen im Bereich des Messeschnellweges von Bedeutung. Bei Nord- und Westwetterlagen sind Beeinträchtigungen des Plangebietes durch die Verkehrsemissionen möglich.

Während der Bauphase wird es zu Beeinträchtigungen durch baubedingte Schadstoffemissionen und -immissionen (Schadstoffe, Staub, Lärmemissionen) kommen. Da kaum Veränderungen an den Anlagen vorgenommen werden, sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### Bewertung

Da die Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf den Grad der Bebauung haben wird, sind Auswirkungen auf das Kleinklima nicht zu erwarten.

Im Verhältnis zum derzeit brach liegenden Zustand im Plangebiet wird sich das Verkehrsaufkommen sowie damit verbundene Schadstoffemissionen erhöhen. Gegenüber der planungsrechtlichen Situation (Sportartikelfachmarkt) wird sich jedoch das mögliche Verkehrsaufkommen und die daraus folgenden Emissionen verringern.

### **2.6 Schutzgut Landschaft**

Im Plangebiet ist die ca. 47 m hohe Postbox (Pavillon der Deutschen Post AG) Ortsbild prägend. Des Weiteren sind die anspruchsvoll gestalteten Schwarzen Gärten als nördliche Verlängerung der Gärten im Wandel mit Piazza und Belvedere vorhanden.

Der Verkaufspavillon wird eine verglaste Nordfassade erhalten. Dadurch wird der optische Eindruck entschieden verbessert.

Das geplante Ausstellungsgebäude für Gebrauchtwagen, das an der Stelle des vorhandenen Parkdecks entsteht, wird das Ortsbild positiv verändern. Die Bauflucht des Parkhauses wird zurückgenommen, so dass die Sichtbeziehungen verbessert werden.

Insbesondere auf der Piazza, die Teil der privaten Grundstücksfläche sind, sollen Präsentationsfahrzeuge aufgestellt werden. Der Freiflächenplan weist dafür die Standorte aus. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags. Die Gehrechte zu Gunsten der Öffentlichkeit bleiben erhalten.

#### Bewertung

Die Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild sind als gering einzustufen, es wird teilweise verbessert.

### **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet ist Teil des ehemaligen Weltausstellungsgeländes. Es enthält den ehemaligen Französische Pavillon, die Postbox und Gartenanlagen. An der Erhaltung der Gebäude besteht ein öffentliches Interesse zur Erinnerung an die Weltausstellung.

Durch die neue Nutzung werden die Gartenanlagen verändert. Eine mit der neuen Nutzung verträgliche Gestaltung wird im Freiflächenplan festgelegt.

#### Bewertung

Hinsichtlich Sachgütern besteht keine Erheblichkeit.

### **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Inanspruchnahme von Teilen der begrünten Vorflächen führt zu Verlust bzw. Beeinträchtigung des Nahrungshabitats für Vogelarten. Dies wiederum führt zu Störungen der Tierwelt.

Die geplante Nutzung greift in das gestaltete Gartenensemble der Gärten im Wandel ein und betrifft somit das Schutzgut Landschaft.

#### Bewertung

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird insgesamt als unerheblich eingeschätzt.

## **3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird das Gelände wieder belebt. Die Fläche und die vorhandenen Gebäude erhalten eine neue Nutzung. Die Anlagen werden dadurch in Stand gehalten und gepflegt.

### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Käme es nicht zu einer Ansiedlung des Autohauses, wäre damit zu rechnen, dass die Fläche für Jahre brach liegt und mangels Unterhaltung verwahrlost. Insbesondere ist davon auszugehen, dass nur wenige Nutzungen auch auf eine große Freifläche angewiesen sind, die nach wie vor eine repräsentative Funktion für die Öffentlichkeit hat. Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine große Chance für die Weiterentwicklung des EXPO Park Hannover vertan.

## **4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung**

Der vorhandene Baumbestand bleibt mit Ausnahme der drei Pappeln erhalten.

**Darüber hinaus wurden folgende Zielaussagen des BauGB nach § 1 (6) Nr. 7 berücksichtigt:**

<b>Ziel</b>	<b>Maßnahmen</b>
<b>Vermeidung von Emissionen</b>	Vorhandene Infrastruktur und Gebäude werden weiter genutzt, so dass baubedingte Emissionen minimiert werden.
<b>Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</b>	Das im Bereich des Expo Park Hannover anfallende Oberflächenwasser wird dem Regenwasserrückhaltebecken im Expo-Park Süd zugeleitet, soweit es nicht vor Ort versickert.
<b>Nutzung erneuerbarer Energien</b>	Der Einsatz erneuerbarer Energien wird bei der Projektentwicklung geprüft.
<b>Sparsame und effiziente Energienutzung</b>	Die vorhandene Infrastruktur und der Pavillon werden weiter genutzt, so dass hierfür aufzuwendende Energien minimiert werden.
<b>Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen</b>	Die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen und ihre Zielaussagen wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt (vgl. Kap.: Planerische Vorgaben, Beschreibung der Umwelt, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung)
<b>Erhaltung der Luftqualität</b> in Gebieten, in denen die Emissionsgrenzwerte bisher nicht überschritten werden	Weitgehender Erhalt des Baumbestandes im Plangebiet. Die neue Nutzung wird geringere Emissionen verursachen als die bisherige Nutzung (geringerer Verkehr)

## **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Alternativen liegen nicht vor.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Kartierungen zu Flora und Fauna des Untersuchungsgebietes liegen aus der Zeit vor der Weltausstellung vor. Das Gelände wurde in der Zwischenzeit stark verändert. Aussagen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen beruhen auf Annahmen nach Ortsbesichtigung und den Aussagen des bereits umgesetzten Grünordnungsplans zum Bebauungsplan 1561. Da dieses Planverfahren sich nur auf die Art der Nutzung bezieht, wirkt sich dies auf das Ergebnis der Umweltprüfung nicht aus.

### **6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Die örtliche Situation der Plangebietes mit den baulichen Anlagen und ihrer Versiegelung wird sich durch dieses Planverfahren nicht wesentlich ändern. Der Versiegelungsgrad des Grundstücks wird leicht erhöht.

Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels können durch die turnusmäßige monatliche Messung der Grundwassermessstellen festgestellt werden.

### 6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit diesem Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Autohaus geschaffen. Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt sind dabei nicht zu erwarten. In den Schwarzen Gärten, die als nördlicher Teil der Gärten im Wandel zum Privatgelände gehören, ist es vorgesehen, Präsentationsfahrzeuge aufzustellen; dadurch wird das Schutzgut Landschaft auf dieser anspruchsvoll gestalteten Fläche beeinträchtigt. Ein Freiflächenplan wird die Auswirkungen minimieren.

Begründung mit Umweltbericht wurde zum Satzungsbeschluss im Teil I Abschnitt 6.5 ergänzt.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung und dem Umweltbericht der Satzung am                      zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.12  
Januar 2006

61.17, 61.12 / 17.01.2006

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

**Hausmitteilung****Stadtverwaltung Hannover****An: 67.2**  
Kopien:**Von: 67.70 Pfei**  
Datum: 19.09.05  
Hausruf: 40171  
Telefax: 42914**Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änd.TÖB – Lissabonner Allee**  
**Gutachtliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und**  
**Naturschutz****Planung**

Der Planbereich umfasst die Grundstücke die umgrenzt werden durch die Straße der Nationen, die Lissabonner Allee, den Boulevard de EU, die Rue de Paris, den Sydney Garden und die Südgrenze des Grundstücks Straße der Nationen 3. Die Firma BMW AG beabsichtigt auf dem Grundstück des ehemaligen Fachmarktes Decathlon, der Postbox mit angrenzenden Parkgaragen, der Freifläche Schwarze Gärten, Piazza und Bellvedere eine Verkaufniederlassung mit Werkstatt einzurichten. Die im bisherigen B Plan 1563 2. Änderung festgesetzte GRZ von 0,8 bleibt unverändert. Der Flächennutzungsplan 191 wird für diesen Bereich von „Gewerbliche Baufläche“ in „Gemischte Baufläche“ geändert.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

In dem Plangebiet befinden sich die anspruchsvoll gestalteten mit Schwarzkiefern bestandenen „Schwarzen Gärten“ und eine öffentlich wichtige Wegeverbindung. Im mittleren Bereich der Fläche sind 3 ältere Pappeln vorhanden. Auf der Vorfläche des Wasserfalls sowie auf den Stellplätzen befinden sich junge Einzelbäume.

**Auswirkungen der Planung**

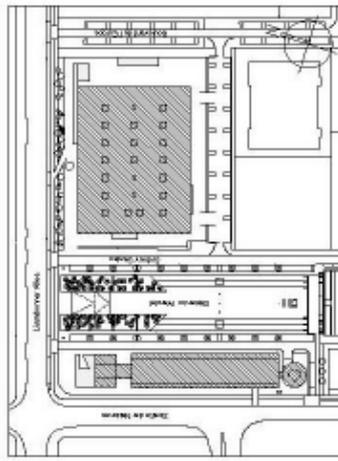
Die Durchführung von Baumaßnahmen führt zur Störung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Die geplante Nutzung greift in das gestaltete Gartenensemble der „Gärten im Wandel“ ein und betrifft somit das Schutzgut Landschaftsbild.

**Eingriffsregelung**

Die Vermeidung von Beeinträchtigung des Gartenensembles der Gärten im Wandel mit den so genannten „Schwarzen Gärten“ ist zu gewährleisten. Die „Schwarzen Gärten“ dürfen nur behutsam in eine Nutzung einbezogen werden, dabei sollen die Kiefern soweit wie möglich erhalten bleiben. Ist das Umpflanzen einzelner Kiefern unvermeidbar, ist die Baumschutzsatzung zu beachten. Bei Nichtanwachsen der umgepflanzten Bäume ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

# Anlage 4 zur Drucksache Nr.

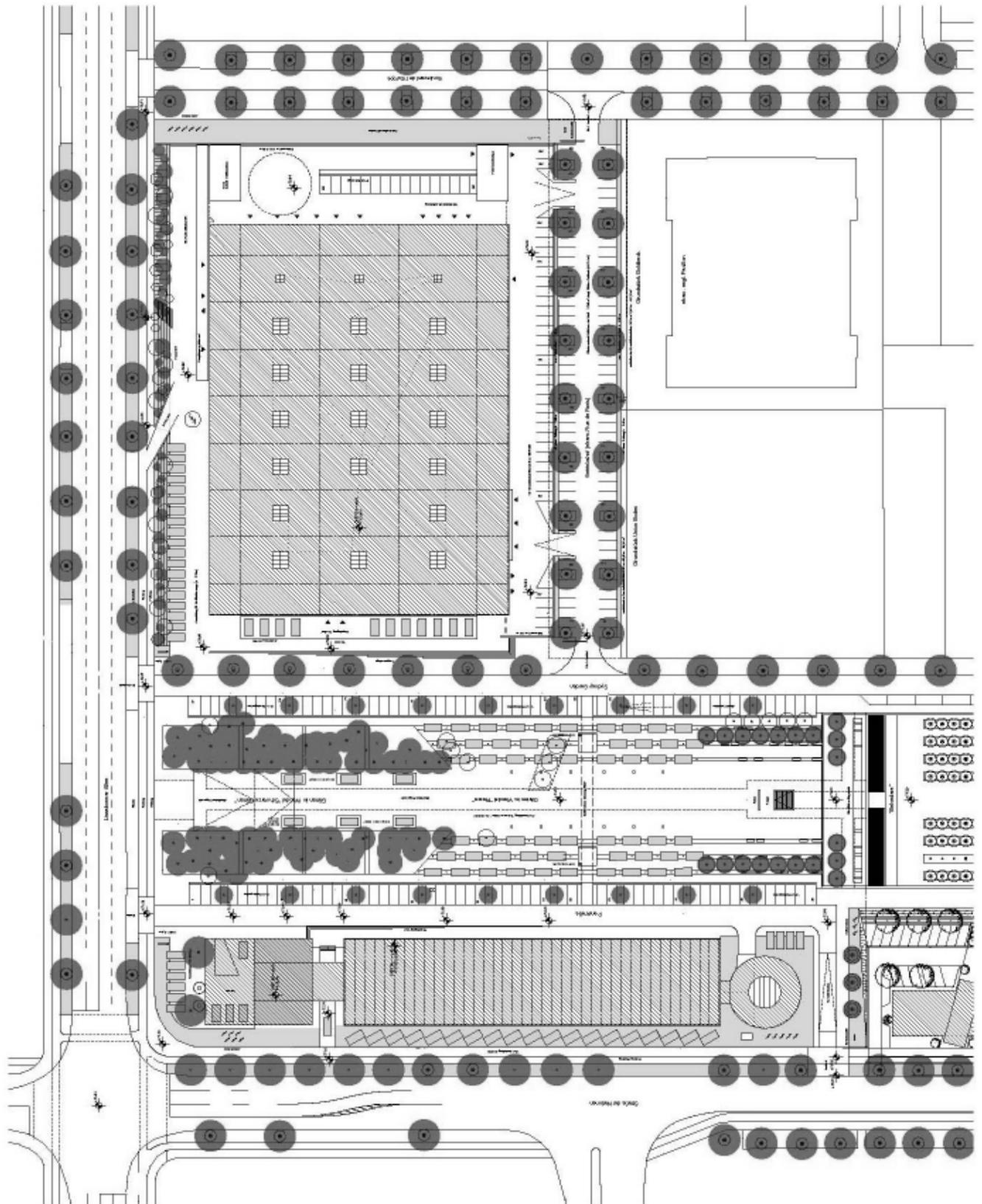
BMW Niederlassung Hannover, EXPOPark  
Lissabonner Allee 3, 30639 Hannover



BMW AG  
Wolfsburg

RTW ARCHITEKTEN  
Lissabonner Allee 3, 30639 Hannover  
Telefon: 0511 208880-100  
Fax: 0511 208880-100

Projekt	Entwurf	Freifachplan
Maßstab	1:500	
Datum	19.09.2005	
Blatt	5204 / 10	



**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 1563, 4. Änderung - Lissabonner Allee -**

**Ziel des Bebauungsplanes**

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen das Baurecht für den Sportartikelfachmarkt aufgehoben und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Autohaus geschaffen werden. Außerdem ist vorgesehen, dass die private Erschließungsstraße (Fahrbahn und östliche Seitenanlage) in Verlängerung des Sydney Garden als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und die Rue de Paris in das Baugebiet einbezogen werden.

**Verfahrensablauf**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 30.05.2005 bis zum 27.06.2005 statt. Diesem Verfahrensschritt lag bereits ein Vorentwurf des Umweltberichtes bei. Die Stadtwerke Hannover AG sowie die Stadtentwässerung haben darauf hingewiesen, dass die Leitungstrassen in der bisherigen Straße „Rue de Paris“ durch Dienstbarkeiten gesichert werden müssen. Das Landesbergamt Claustal-Zellerfeld wies auf 2 verfüllte Erdölbohrungen hin. Von der Industrie- und Handelskammer Hannover kam der Hinweis, den Rahmen bzw. den Umfang des Einzelhandelssortimentes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbaren. Weiter wies die Region Hannover auf die Nebenbestimmung des Erlasses des Nds. Ministers für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10.3.2005 (Zielabweichungsverfahren IKEA) hin, welche Einzelhandelsnutzungen im Bereich südlich der Lissabonner Allee einschränkt. Das Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr wies darauf hin, die abgestimmten Festsetzungen zur Bauverbotszone und zum Zufahrten-Verbot zum Bebauungsplan 1563 zu berücksichtigen.

Die öffentliche Darlegung der Planungsziele einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.07.2005 bis zum 01.09.2005 statt. Anregungen zur Planung sind nicht eingegangen.

In der Zeit vom 09.08.05 bis zum 12.09.05 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Bei diesem Verfahrensschritt wurden die Hinweise der Region Hannover und des Nds. Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie der Industrie und Handelskammer erneut vorgebracht.

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2005 bis zum 06.01.2006, bei der auch die Träger öffentlicher Belange benachrichtigt wurden, sind Anregungen nicht eingegangen.

Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und ist nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich.

**Beurteilung der Umweltbelange**

Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt sind aufgrund dieser Planung nicht zu erwarten. Die gesamte Fläche ist durch die baulichen Maßnahmen zur Weltausstellung anthropogen überformt und verdichtet. Der ursprüngliche Bestand ist beseitigt und das Gelände bebaut sowie auf der Grundlage von Grünordnungsplänen neu gestaltet worden.

Im Plangebiet werden einige Bereiche, die heute mit Bodendeckern bedeckt sind, versiegelt werden. Weiter wird der Bereich der Schwarzen Gärten und der Piazza etwas umgestaltet, so dass hier neben dem öffentlichen Durchgang auch Fahrzeuge präsentiert werden können. Auf der Grundlage des Freiflächenplanes werden die geplanten Eingriffe in die Fauna und Flora bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölz- und Baumpflanzungen vorgesehen.

Da die baulichen Veränderungen in Bereichen stattfinden, die heute bereits bebaut oder befestigt sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten.

Für die bisherige Nutzung des Plangebietes durch einen großflächigen Sportartikelmarkt wurde ein Verkehrsgutachten angefertigt, das bis zu 1000 Kfz/ 24h im Samstagsverkehr ermittelt hat. Durch die neue Nutzung des Gebietes als Autohaus werden sich die Verkehrsmengen des Ziel- und Quellverkehrs und die daraus folgenden Emissionen gegenüber der bisher zulässigen Nutzung reduzieren.

Die das Ortsbild prägenden Gebäude, d.h. die Postbox und der ehemalige französische Pavillon, bleiben erhalten. Die Gartenanlagen werden durch die neue Nutzung verändert; eine mit der neuen Nutzung verträgliche Gestaltung wird im Freiflächenplan festgelegt. Damit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sonstige Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

### **Abwägungsvorgang**

Die von den Trägern öffentlicher Belange gegebenen Hinweise wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die von der Industrie- und Handelskammer Hannover vorgebrachte Anregung, den Rahmen bzw. den Umfang des Einzelhandelsortimentes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbaren wurde nach Erörterung der Inhalte des Vertrages nicht aufrecht erhalten.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit der Zulässigkeit eines Autohauses mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der zur Vereinbarkeit der Ansiedlung von Ikea mit den Zielen der Raumordnung ergangen ist, in Einklang steht. Nach der Nebenbestimmung Nr. 2 haben die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auf den übrigen südlich der Lissabonner Allee als Sondergebiet (Fachmarkt Sportartikel) bzw. als Gewerbegebiete ausgewiesenen Bereichen keine weiteren Einzelhandelsnutzungen mit innenstadtrelevanten Kern- und/oder Randsortimenten erfolgen, die den Zielen der Raumordnung entgegen stehen oder die Grundzüge der Planung zum Schutz des zentralörtlichen Einzelhandels beeinträchtigen.

Zur Einbindung der Präsentationsflächen für Automobile in die anspruchsvoll gestaltete Grünverbindung zwischen den Gärten im Wandel und der Expo Plaza ist ein Freiflächenplan aufgestellt worden. Er ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrags. Der Bebauungsplan trifft deshalb keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestaltung.

Der Freiflächenplan verbindet die Forderung nach einer wirtschaftlichen Nutzung der unbebaubaren Grundstücksflächen zur Präsentation von Fahrzeugen mit dem Ziel, die anspruchsvolle Freiflächengestaltung des EXPO Parks Hannover zu wahren und weiterzuentwickeln.

Damit das Bild der Grünverbindung durch Präsentationsfahrzeuge so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, werden die Aufstellplätze im Bereich der Piazza komprimiert. Die Schwarzen Gärten werden weitgehend freigehalten. Die mittlere Sichtachse bleibt von Fahrzeugen frei.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung, nämlich Nachnutzung einer aufgegebenen Fachmarktnutzung und Aufnahme bisheriger städtebaulicher Zielvorstellungen (Verhinderung raumordnerisch bedeutsamen Einzelhandels), kamen Alternativen der Planung nicht in Betracht.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Bothfeld-Vahrenheide  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0026/2006

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung - EKZ Altwarmbüchen, vereinfachte Änderung; Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

- 1.a die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen der Stadt Lehrte

### **teilweise zu berücksichtigen und ansonsten nicht zu berücksichtigen,**

- b. die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen der Industrie- und Handelskammer Hannover **nicht zu berücksichtigen,**

2. den gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Änderung des Bebauungsplanes kann mittelbar dazu beitragen, die Nahversorgung und damit die Wohn- und Lebensbedingungen der Bevölkerung in den umliegenden Stadtteilen zu sichern. Dies kommt insbesondere weniger mobilen Bevölkerungsgruppen zugute. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine erhebliche Zunahme innenstadt- und zentrenrelevanter Verkaufsfläche am nicht integrierten Standort des Fachmarktzentrum Lahe/Altwarmbüchen zu verhindern. Dadurch, dass der Bebauungsplan die Bemühungen der Nachbargemeinde Isernhagen unterstützt, dort ein Möbelhaus mit 40.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche anzusiedeln, stehen dem Betreiber des Einkaufszentrums in diesem Fall zukünftig ca. 20.000 m<sup>2</sup> planungsrechtlich noch zulässiger Verkaufsfläche nicht mehr zur Verfügung. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass diese 20.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente benutzt würden, was nicht nur negative Auswirkungen auf die Innenstadtzentren der Region, sondern auch bis in die Nahversorgungszentren der

benachbarten Stadtteile hinein hätte und deren Bestand langfristig gefährden könnte.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08. September 2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung beschlossen. Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22. September bis 21. Oktober 2005 wurden Anregungen von der Stadt Lehrte und von der Industrie- und Handelskammer Hannover vorgetragen.

#### **zu 1a.**

Die Stadt Lehrte beruft sich auf das Verfahren zur 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP 1996) zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen. Nach ihrer Auffassung sei das Verfahren mit der Intention durchgeführt worden, dass ausschließlich großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sein sollen. Sie verweist hierzu auf eine zu diesem Zweck zwischen dem Investor, der Gemeinde Isernhagen, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover entwickelten textlichen Festsetzung für die zu ändernden Bebauungspläne, die in der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung (das ist die verbindliche textliche Festlegung im RROP) enthalten ist. Sowohl in der Erörterung als auch in der Abwägung zum Satzungsbeschluss der 7. Änderung des RROP sei die Beschränkung auf ausschließlich großflächigen Einzelhandel betont worden. Durch die Zulässigkeit nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe befürchtet die Stadt Lehrte weitere negative Auswirkungen auf ihren zentralen Einzelhandel. Die Stadt Lehrte bittet daher, wie für den Isernhagener Teil auch für den auf hannoverschem Stadtgebiet liegenden Teil des Fachmarktzentrums die Zulässigkeit auf großflächige Einzelhandelsbetriebe zu beschränken.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Forderung der Stadt Lehrte betrifft auch den auf hannoverschem Gebiet liegenden Teil des "REAL"-Marktes. Hierfür bestehen bereits - durch Einzelhandelsnutzungen im Kassenvorbereich in Anspruch genommene - Baurechte auch für nicht großflächigen Einzelhandel durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1369. Eine Beschränkung auf ausschließlich großflächigen Einzelhandel würde eine Rücknahme dieser ausgeübten Baurechte bedeuten. Es ist allerdings zutreffend, dass in der Erörterung und Abwägung die seinerzeit von der Stadt Langenhagen angeregte Abfassung der textlichen Festsetzungen für die zu ändernden Bebauungspläne in Isernhagen und Hannover mit einer Beschränkung auf ausschließlich großflächigen Einzelhandel raumordnerisch unterstützt wurde. Im Blickfeld der 7. Änderung des RROP 1996 stand jedoch nicht die bestehende Nutzung des "REAL"-Marktes, sondern die Neuansiedlung eines Möbelhauses und insbesondere dessen Auswirkungen durch innenstadtrelevante Randsortimente.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bedenken der Stadt Lehrte teilweise zu folgen. Für die bisher noch nicht bebaubare Teilfläche des geplanten Möbelhauses wird der „kleinteilige Einzelhandel“ ausgeschlossen. Die übrigen Bedenken sind zurück zuweisen.

#### **zu 1b.**

Auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) beruft sich auf das Verfahren zur 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP 1996) zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen. Nach Auffassung der IHK sei das Verkehrsaufkommen des geplanten Einrichtungshauses nach dessen Ausbau so hoch, dass die Abwicklung des KFZ-Verkehrs auf dem umgebenden Straßennetz problematisch wird. Das bereits im Zusammenhang mit der 7. Änderung des RROP 1996 erstellte Verkehrsgutachten (Schnüll, Haller und Partner: Lahe/Altwarmbüchen - Verkehrliche Expertise zur Erweiterung des Einkaufszentrums. Mai 2004) sei insofern fehlerhaft, als dass die Gutachter für das zugrunde gelegte Kundenaufkommen einen zu geringen Ansatz gewählt hätten. Außerdem seien die Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte nur bedingt nachvollziehbar. Es fehlten vor allem Signalphasenpläne und Angaben zu den Grünzeiten für die einzelnen Verkehrsströme an den Knotenpunkten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die IHK weist selbst darauf hin, dass sie die gleichen Anregungen vorträgt, die sie bereits zur 7. Änderung des RROP 1996 vorgetragen hat. Trotz plausibler Erläuterung durch den Gutachter während des Erörterungstermins zum 7. Änderungsverfahren des RROP 1996 beharrt die IHK in Ihren aktuellen Anregungen auf ihrer damaligen Einschätzung. Die Verwaltung zieht daher die Beurteilung der Anregungen durch die Region für ihre eigene Stellungnahme zu den Anregungen heran:

"Die Berechnungen mit den anerkannten Verfahren zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten haben nachgewiesen, dass nach dem vorgesehenen Ausbau/Umbau der Knotenpunkte und einer auf die veränderten Knotenpunkte abgestimmten Lichtsignalsteuerung die Knotenpunkte Hannoversche Straße/Nordrampe und Hannoversche Straße/Opelstraße auch in den werktäglichen Hauptverkehrszeiten leistungsfähig sind."....."Die Wahl der Untergrenze des Kundenverkehrsaufkommens des sogenannten Bosserhoff-Ansatzes ist mit der Größe des Vorhabens begründet, da die Erfahrungen zeigen, dass die letzten Quadratmeter mehr an Verkaufsfläche nicht automatisch mehr Kunden anziehen. Darüber hinaus decken sich die Ergebnisse mit anderen aktuellen Erhebungen, die für Möbelhäuser mit einer Verkaufsfläche von 40.000 m<sup>2</sup> ebenfalls eine Zahl von etwa 2.500 Besucher pro Tag ermittelt haben."

Dem Verkehrsgutachten liegt der Ausbauzustand der Knotenpunkte gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Stadtbahnverlängerung nach Altwarmbüchen zugrunde. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass auch unter Berücksichtigung der Verkehrserzeugung durch das Planvorhaben und weiterer Entwicklungsmaßnahmen sowie einer allgemeinen Verkehrszunahme die Kapazität der Knotenpunkte des umgebenden Straßennetzes ausreichend ist. Siehe hierzu auch Punkt 4.3 der Begründung (Anlage 2 zur Drucksache).

Daher schlägt die Verwaltung vor, die vorgebrachten Anregungen der IHK nicht zu berücksichtigen.

## **zu 2.**

Wegen der genannten Änderung des Bebauungsplanentwurfes wurde zwischenzeitlich vom 09.12.2005 bis zum 13.01.2006 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a BauGB durchgeführt. Es sind keine weiteren Anregungen eingegangen.

Die vorgenannten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

Die Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.11  
Hannover / 04.01.2006

**Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung  
- EKZ Altwarmbüchen -**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Planung:** Nord

**Stadtteil:** Lahe

**Geltungsbereich:**

Fläche, die umgrenzt wird von Bundesautobahn A2, Varrelheidering, Varrelheide, Stadtgrenze zur Gemeinde Isernhagen.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Drucks. Nr. 1874/2004    | Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover zum 7. Änderungsverfahren des regionalen Raumordnungsprogrammes 1996 |
| Drucks. Nr. 15-2370/2004 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit   |
| Drucks. Nr. 1530/2005    | Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss   |

61.11/16.11.05

**Begründung**  
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

**Bebauungsplan Nr. 1369, 1.Änderung**

**Stadtteil:** Lahe

**EKZ Altwarmbüchen**

**Geltungsbereich:**



Das Plangebiet wird begrenzt von:

Bundesautobahn A2, Stadtgrenze zur Gemeinde Isernhagen, östliche Straßengrenzungsline der öffentlichen Verkehrsfläche „Daimlerstraße“, südliche Straßengrenzungsline der öffentlichen Verkehrsfläche „Varrelheide“, Ostgrenze der privaten Verkehrsfläche „Varrelheidering“ (Flurstück-Nr. 1/87, Flur 24, Gemarkung Klein-Buchholz) und deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zur BAB A2

**1. Zweck des Bebauungsplanes**

Der Einkaufsbereich Altwarmbüchen an der Autobahnabfahrt der A 2 ist der weitaus größte automobilorientierte Einkaufsstandort abseits von Ortszentren der Region Hannover. Er hat sich ohne zielgerichtete gemeindliche Planung im Gewerbegebiet zunächst im Bereich der Opelstraße entwickelt. Dies war möglich, weil gemäß früherem Recht Einzelhandel in Gewerbegebieten durchaus zulässig gewesen ist. Von der Summe der Verkaufsflächen her muss von einem sehr großen Einkaufsstandort gesprochen werden.

Seit den 1970er Jahren wurden auch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wesentliche Einzelhandelsnutzungen angesiedelt. Hierzu gehören im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1369 weite Teile des so genannten „real,-“ Einkaufszentrums bestehend aus einem Teil des „real,-“ SB-Warenhauses, dem „real,-“ Getränkemarkt, dem „real,-“ Sporthaus und einem Teil des Parkplatzes.

Entwicklungen wie in Altwarmbüchen sind aus planerischer Sicht problematisch. Zwei Gesichtspunkte sind hier von besonderem Belang:

Zum einen kann der Kaufkraftverlust durch die Konkurrenz vom Stadtrand gewachsene traditionelle Zentren bzw. auch neu geplante zentrale Versorgungsbereiche beeinträchtigen, zum anderen können erhebliche Verkehrsströme in Bereiche gelenkt werden, die hierfür nicht vorgesehen sind.

Der Einkaufsbereich Altwarmbüchen liegt zum größeren Teil auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Isernhagen, Ortsteil Altwarmbüchen; der südliche Randbereich gehört zum Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Beide Gemeinden haben sich Ende der neunziger Jahre unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung sowie der Beschränkung einer weiteren Entwicklung der Verkaufsflächen an diesem Standort auf eine Neuordnung des Planungsrechts in diesem Raum verständigt. Hierbei war es sinnvoll, für die Baugrundstücke, über die die gemeinsame Grenzlinie verläuft, die Festsetzungen benachbarter Bebauungspläne anzugleichen oder aufeinander abzustimmen, sofern die eigenständig vorzunehmende Abwägung für das eigene Gebietsteil nicht zu einem anderen Ergebnis kommt.

Die Gemeinde Isernhagen hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 für den Bereich des „real,-“ Einkaufszentrums, so wie die Landeshauptstadt Hannover mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1369, diese gemeinsame Zielvereinbarung umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 1369 der Landeshauptstadt Hannover ist am 04.07.2001 in Kraft getreten.

Ziel der damaligen Planaufstellung war die Begrenzung des Wachstums des Einzelhandels, nicht die Revision der erfolgten Entwicklung. Die beiden benachbarten Bebauungspläne sicherten darum den Bestand des bestehenden großflächigen Einzelhandels durch die Festsetzung Sondergebiet „Einkaufszentrum“. In diesem Sondergebiet wurde erstmalig die zulässige Verkaufsfläche auf insgesamt 44.000 m<sup>2</sup> reduziert, davon 34.000 m<sup>2</sup> auf Altwarmbüchener Seite und 10.000 m<sup>2</sup> auf hannoverschem Gebiet. Gleichzeitig fand durch die damalige Planaufstellung künftig die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990 Anwendung, die ein weiteres Vordringen des Einzelhandels in gewerblich genutzte Bereiche seitdem verhindert. Mit der Beschränkung der Verkaufsflächenentwicklung sollte seinerzeit auch das Ziel verfolgt werden, die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Straßen sicher zu stellen.

Die Firma Krieger Objekt Altwarmbüchen GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: Fa. Krieger) hat zum 01.01.2001 die Flächen des so genannten „real,-“ Einkaufszentrums erworben. Zunächst plante die Fa. Krieger auf Isernhagener Gebiet das viergeschossige ehemalige Möbelhaus und die übrigen Gebäude zwischen Möbelhaus und Hannoverscher Straße (Tankstelle mit Servicestation und Waschanlage, Sportmarkt) abzubauen und stattdessen einen zweigeschossigen Neubau für Verkaufsflächen (Shopping Mall) mit zwei darüber liegenden Parketagen zu errichten.

Die Gemeinde Isernhagen hat dafür im Jahr 2001 die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 aufgestellt. Auf Antrag der Landeshauptstadt Hannover und der Städte Burgdorf und Langenhagen ist diese Planänderung dann im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens am 11.03.2002 vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt worden. Daraufhin haben die Gemeinde Isernhagen und die Fa. Krieger diese Planung nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149 stattdessen wieder aufgehoben. Die Aufhebung ist am 16.01.2003 rechtsverbindlich geworden.

Das von der Fa. Krieger geplante Fachmarktzentrum entsprach nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover nicht den Zielsetzungen der Regionalplanung; die Gemeinde Isernhagen hatte die Bebauungsplanänderung weder mit der Landeshauptstadt Hannover

abgestimmt, noch hatte sie die Auswirkungen des geplanten Fachmarktzentruns auf den Einzelhandel in der hannoverschen Innenstadt geprüft.

Daraufhin wurde von der Fa. Krieger eine neue Projektplanung für ein Möbelhaus mit 40.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorgelegt. Außerdem sollte das bestehende Einkaufszentrum von vorhandenen ca. 21.700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf ca. 23.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erweitert werden.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen und des Bebauungsplanes Nr. 1369 der Landeshauptstadt Hannover war dieses Vorhaben unvereinbar. Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen war nur möglich, wenn der Flächennutzungsplan der Gemeinde Isernhagen und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP'96) entsprechend angepasst würden.

Vor dem Hintergrund, dass ein neues Möbelhaus mit 40.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche einerseits zwar die bestehende Einzelhandelssituation im Sortiment „Möbel“ verschärft, andererseits durch diese Ansiedlung jedoch die bisher nach geltendem Recht im Bereich des „real,-“ Einkaufszentrums heute noch zusätzlich realisierbaren 21.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) blockiert werden, haben sich die Gemeinde Isernhagen, die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover darauf verständigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Ansiedlung zu schaffen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover und auch aus Sicht der Regionalplanung hätten diese frei verfügbaren 21.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung andernfalls für die umliegenden Stadtzentren eine wesentlich größere Gefährdung dargestellt.

Daraufhin hat die Landeshauptstadt Hannover mit Beschlussdrucksache Nr. 1874/2004 der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 (RROP'96) zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen zugestimmt.

## **2. Planungsgrundlagen**

### **2.1 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung**

Die 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 für die Region Hannover ist am 07.07.2005 in Kraft getreten. Darin wird festgelegt, dass in dem Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen die Anpassung der baulichen Struktur sowie verträgliche Erweiterungen und kontrollierte Neuansiedlungen, nicht aber die Ansiedlung eines Hersteller-Direktverkaufszentrums (FOC), möglich sind. Im Einzelnen wird geregelt, inwieweit eine Zunahme der Verkaufsfläche in diesem Sinne als verträglich gilt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung entsprechen diesen Vorgaben.

### **2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der geltende Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover setzt den Bereich als Sonderbaufläche „Einzelhandel“ fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **2.3 Interkommunales Abstimmungsgebot**

Nach § 2 Abs.2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Insbesondere dann, wenn von einem Bauleitplan unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1369, 1. Änderung grenzt unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Isernhagen. Die Gemeinde Isernhagen hat inzwischen den Bebauungsplan Nr. 2/149, 2. Änderung aufgestellt, der den größten Teil des „real,-“ Einkaufszentrums abdeckt. Die Stadtgrenze und somit die Grenze der Geltungsbereiche der beiden benachbarten Bebauungspläne verläuft quer durch das bestehende SB-Warenhaus, sowie durch die Südostecke des geplanten Möbelhauses.

Allein schon deshalb wurden die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne aufeinander abgestimmt. Die Gemeinde Isernhagen hat als Antragstellerin der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 neben der Landeshauptstadt Hannover auch die Städte Burgdorf, Langenhagen, Lehrte und Sehnde sowie die Gemeinde Wedemark bei der Aufstellung ihres Bebauungsplanes Nr. 2/149, 2. Änderung beteiligt. Mit Ausnahme der Gemeinde Wedemark lehnen sie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/149 der Gemeinde Isernhagen ab, weil sie nachteilige Auswirkungen des geplanten Möbelhauses auf ihre Einzelhandelssituation befürchten. Dabei geht es insbesondere um die zulässigen 10% Randsortimente, die als zentrenrelevant angesehen werden.

Die Region Hannover hat im Aufstellungsverfahren für die 7. Änderung des RROP'96 noch einen erheblich größeren Kreis von Kommunen beteiligt. Für dieses Verfahren hat der Investor die Auswirkungen des geplanten Möbelhauses auf die Einzelhandelsstruktur in den wichtigsten Zentren der Region von der Fa. GfK PRISMA INSTITUT für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH & Co. KG. untersuchen lassen („Gutachterliche Stellungnahme zur Ansiedlung eines Möbelhauses in Altwarmbüchen-Isernhagen, Wirkungsanalyse“ April 2004 , sowie „Ergänzende gutachterliche Stellungnahme“ vom 26.01.2005). Dabei hat sich gezeigt, dass für die Versorgungszentren der Region keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch in der Beschlussdrucksache über die im Beteiligungsverfahren zur 7. Änderung des RROP'96 zwecks Zielergänzung für das Fachmarktzentrum Lahe/Altwarmbüchen vorgebrachten Anregungen und Bedenken kommt die Region Hannover zu diesem Ergebnis (Beschlussdrucksache Nr. I 146/2005).

### **3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Bauland**

##### **3.1.1 Vorhandene Situation**

Das Plangebiet liegt im Fachmarktzentrum „Lahe-Altwarmbüchen“ und bildet den südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1369. Nach Osten grenzen die ebenfalls zum Fachmarktzentrum gehörenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen an. Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 1369 setzt für das Plangebiet im Nordwesten „Sondergebiet - Gewerbe und Einzelhandel“, im Norden „Sondergebiet - Einkaufszentrum“ und im Süden bzw. Südosten „Sondergebiet - Stellplätze“ fest. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit 1 bis 2-geschossigen Gebäuden bzw. durch offene Stellplätze überbaut. Abgesehen von einem schmalen, Straßen begleitenden Grünstreifen entlang der Straße Varrelheide und der Daimlerstraße, der als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist, gibt es lediglich an der Westgrenze zur Bundesautobahn A 2 hin nennenswerten Grünbestand, der ebenfalls als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist. Am den Stellplätzen zugewandten Rand dieses Grünstreifens verläuft von der Südspitze des Plangebietes nach Nordwesten, dann an der Grenze zwischen den Sondergebieten „Stellplätze“ und „Gewerbe und Einzelhandel“ bis zur Ecke der öffentlichen Straßen Varrelheide und Daimlerstraße ein privater Fuß- und Radweg. Dieser Weg ist im bisher geltenden Bebauungsplan als „Mit Geh- und Fahrrechten (Fuß- und Radweg) zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche“ festgesetzt und bildet eine wichtige Verbindung zwischen den Straßen Varrelheide und Kirchhorster Straße bzw. Hannoversche Straße.

Im Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“ besteht die Nutzung zur Zeit ausschließlich aus Einzelhandel. Im einzelnen sind dies die Firmen: „real,- Getränkemarkt“ (Getränke), „real,- Sportwelt“ (Sportartikel und -bekleidung), ein Café bzw. Imbisslokal, „Fröhlich – Fachmarkt für

Heizungs- und Sanitärtechnik“ (Heizungs- und Sanitärbedarf), „Hark-Kamine“ (Verkauf und Montage von Kaminen und Kachelöfen), sowie „Fressnapf“ (Tierbedarf).

Darüber hinaus befindet sich in der Südecke dieses Sondergebietes als notwendige Zusatzeinrichtung der im Plangebiet vorhandenen Stellplätze ein privates Regenwasserrückhaltebecken, das in der Regel trocken liegt und bei seltenen Starkregenereignissen die Einhaltung der im Plangebiet geltenden Beschränkung der Regenwasserabflussmengen sicher stellt.

Das bisherige Sondergebiet „Einkaufszentrum“ ist nahezu vollständig durch das ein- bis zweigeschossige Gebäude des „real,-“ SB-Warenhauses überbaut, das sich bis in das Gebiet der Gemeinde Isernhagen hinein erstreckt. Straßen begleitend zur Daimlerstraße befindet sich der bereits oben beschriebene Grünstreifen, der als „Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist.

Die übrige Fläche des Plangebietes ist im bisher gültigen Bebauungsplan als Sondergebiet „Stellplätze“ festgesetzt. Es ist zu ca. 90% durch offene Stellplätze, Pflanzbeete und Baumscheiben, sowie interne Erschließungsstraßen bebaut. Die restlichen 10% bilden der oben beschriebene Fuß- und Radweg, sowie der Grünstreifen entlang der Bundesautobahn A 2.

Außerdem wird das Plangebiet von zwei Hochspannungsleitungen in südost- bzw. nordwestlicher Richtung durchquert. Diese sind nebst ihren erforderlichen Schutzstreifen im bisher gültigen Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt, ebenso wie eine Gasfernleitung der E.ON Ruhrgas AG.

Die bisherigen Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1369 sollen im Wesentlichen auch in den Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung übernommen werden. Im folgenden werden deshalb nur die Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan beschrieben.

### 3.1.2 Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“

Für das Sondergebiet „Gewerbe und Einzelhandel“ ergeben sich keine spezifischen Änderungen, mit Ausnahme der neuen Textlichen Festsetzungen §§ 6, 7 und 9, die jedoch für das gesamte Plangebiet gelten und weiter unten beschrieben werden.

### 3.1.3 Sondergebiet „Einkaufszentrum“

Um das im ersten Abschnitt dieser Begründung genannte Projekt (Errichtung eines Möbelhauses mit 40.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und Erweiterung des Einkaufszentrums um ca. 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche), das überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen liegt, zu ermöglichen, müssen Zuschnitt und überbaubare Fläche des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ geändert werden. Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ wird nach Südosten bis an die Stadtgrenze erweitert, so dass das vorhandene SB-Warenhaus und das geplante Möbelhaus auf Isernhagener Seite eine gemeinsame Bauflucht bilden können. Die dazwischen liegende Fläche, die heute als Stellplatzfläche genutzt wird, soll die geplante Erweiterung des Einkaufszentrums aufnehmen. Bei dieser Erweiterung musste die Größe des Sondergebietes so gewählt werden, dass die geplante Ausdehnung der Baukörper auch mit der festgesetzten Grundflächenzahl korrespondiert.

Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ setzt sich, wie bereits mehrfach erwähnt, auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen mit dem dortigen Bebauungsplan Nr. 2/149, 2. Änderung fort. Auch die vorhandenen und geplanten Gebäude liegen zum Teil mitten auf der Stadtgrenze. Da der überwiegende Teil der Gebäude jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Isernhagen liegt, wurde zwischen beiden Kommunen vereinbart, dass für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen nur eine Behörde, nämlich die Bauaufsicht der Region Hannover, zuständig sein soll.

Das legt nahe, auch das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ in beiden Plänen anzugleichen. Deshalb wurde im Bebauungsplan 1369, 1. Änderung für das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geringfügig auf 0,65 erhöht. Da die Flächen bereits zu einem sehr großen Teil versiegelt sind und zukünftig unter bestimmten Umständen Dachbegrünungen (siehe nachfolgende Ausführungen unter 4.2 Naturschutz) vorgeschrieben sind, hat diese Erhöhung keine wesentlichen Auswirkungen.

Auf den nichtüberbaubaren Flächen des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ befinden sich heute überwiegend Stellplätze, die auch bestehen bleiben sollen. Das führt in diesem Fall dazu, dass durch die Anrechnung von Stellplätzen nebst ihrer Zufahrten auf die Grundflächenzahl (GRZ) die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) höchstens zulässige Grundflächenzahl von 0,8 überschritten würde. Die Baumscheiben der den Parkplatz begrünenden Bäume sind Teil der Stellplatzfläche und zählen bei der Ermittlung der überbauten Grundfläche mit. Daher wird die durch § 10 der textlichen Festsetzungen zulässige Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,9 für die Errichtung offener Stellplätze für vertretbar gehalten.

Die in dem Sondergebiet „Einkaufszentrum“ bisher festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse wird beibehalten; auch in dem benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen wurden 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt, was dem geplanten Möbelhaus entspricht.

Der für das bisherige Sondergebiet „Einkaufszentrum“ geltende § 1 der textlichen Festsetzungen wurde inhaltlich geändert und ergänzt. Es bleibt bei einer Begrenzung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche auf 10.000 m<sup>2</sup>, auch die bisher zulässigen Nutzungen bleiben unverändert, ebenso wie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter. *Innerhalb des neu geplanten Bereiches für eine Fachmarktergänzung („Verbindungsbereich“ mit etwa 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen dem bestehenden Real-Markt und dem geplanten Neubau des Möbelhauses ) sind ausschließlich großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig. Dieser Bereich war bisher nicht bebaubar, da er nicht in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen war. Diese Festsetzung ist notwendig, um die Gefahr der Entstehung kleinflächiger Shops zu verhindern (dies war auch Gegenstand der damaligen Gerichtsentscheidung zur verworfenen Planung einer Mall mit einem „shop-in-shop-Prinzip).*

Unter den Nummern 3 bis 5 sind im § 1 folgende Regelungen neu hinzugekommen:

Nummer 3 bestimmt, dass maximal 2500 m<sup>2</sup> für ein Möbel-/Einrichtungshaus mit dem Faktor 0,5 auf die (bereits nach altem Recht) zulässige Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup> angerechnet werden dürfen. Das bedeutet, dass in diesem Fall dann insgesamt 11.250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig sind. Die gleiche Regelung ist auch im benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen enthalten, allerdings bis zu einer Größe von 37.500 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche eines Möbel-/Einrichtungshauses. Hintergrund dieser Festsetzung ist das im 1. Abschnitt der Begründung erläuterte Ziel, die heute im gesamten Einkaufszentrum noch „frei verfügbaren“ 21.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung in ihren negativen Auswirkungen auf die Innenstädte und Zentren der Region möglichst zu blockieren. Da das geplante Möbelhaus für seine 40.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf Grund der oben beschriebenen Regelung im rechnerischen Nachweis bereits 20.000 m<sup>2</sup> der noch frei verfügbaren 21.000 m<sup>2</sup> beansprucht, verbleibt für die Neuansiedlung weiterer Einzelhandelsnutzungen nur noch ein geringer Spielraum. Diese Betrachtung war auch Grundlage der interkommunalen Abstimmung zwischen der Gemeinde Isernhagen und der Landeshauptstadt Hannover, sowie der 7. Änderung des RROP'96.

Nummer 4 beschränkt den Flächenanteil der so genannten Randsortimente im Möbel-/Einrichtungshaus auf 10% der dortigen Verkaufsfläche. Das erscheint auf den ersten Blick

ungewöhnlich hoch, ist jedoch ebenfalls vor dem Hintergrund der bisher frei verfügbaren 21.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung zu sehen. Diese Regelung wurde im RROP'96, 7. Änd. der Region Hannover so festgelegt und von ihr beschlossen.

Nummer 5 schließt Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, FOC) im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ aus. Auch dies ist im RROP'96, 7. Änd. der Region Hannover so festgelegt. Im übrigen wären sie gemäß Landesraumordnungsprogramm auch nur in Oberzentren zulässig.

*Hersteller-Direktverkaufszentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in der besonderen Form einer planmäßigen baulichen Zusammenfassung von Verkaufsstätten für überwiegend höher- und hochwertige, innenstadtrelevante Markenartikel der nachfolgend beschriebenen Art, die vom Hersteller/Markeninhaber oder von einem Dritten losgelöst vom Ort der Herstellung und unter Ausschaltung des Groß- und Zwischenhandels mit erheblichen Preisnachlässen direkt an den Endverbraucher veräußert werden.*

*Die Sortimente von Hersteller-Direktverkaufszentren stammen im Schwerpunkt aus folgenden Sortimenten: Textilien, Schuhe, Lederwaren, Accessoires, Glas/Porzellan/Keramik. Der überwiegende Teil der angebotenen Waren weist mindestens eine der folgenden Besonderheiten auf:*

- *Waren zweiter Wahl (Waren mit kleinen Fehlern),*
- *Auslaufmodelle (Waren, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft),*
- *Modelle der vergangenen Saison (Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen),*
- *Restposten und Retouren (Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben oder trotz Order des Einzelhandels nicht an ihn ausgeliefert oder von diesem nicht angenommen wurden),*
- *Überhangproduktionen (Waren, die vom Hersteller aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung bzw. der Order des Einzelhandels über den Bedarf des Einzelhandels hinaus produziert wurden),*
- *Waren für Markttestzwecke (Waren, die dazu dienen, neue Trends, Innovationen, Entwicklungen oder Ausführungen auf ihre Marktfähigkeit zu testen und die noch nicht im Einzelhandel erhältlich sind).*

#### 3.1.4 Sondergebiet „Stellplätze“

Durch die Änderung der Größe des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ ändert bzw. verkleinert sich zwangsläufig die Größe des Sondergebietes „Stellplätze“. Zweck dieses Sondergebietes war es bisher, die Errichtung von bis zu 1520 Stellplätzen – auch in Parkpaletten oder in Parkhäusern innerhalb der überbaubaren Fläche – zu ermöglichen. Da die dafür bisher festgesetzte überbaubare Fläche nicht verkleinert wird, ist dies auch zukünftig möglich. Das Sondergebiet dient auch dem Stellplatznachweis der auf Altwarmbüchener Seite gelegenen Teile des Einkaufszentrums. Bei einer Verwirklichung der dort ebenfalls zulässigen Büro- und Verwaltungsnutzungen würden sonst die vorhandenen Stellplatzflächen für den Nachweis der dafür erforderlichen Einstellplätze nicht ausreichen. Unter anderem auch um keine eventuellen Entschädigungsansprüche auszulösen, soll die Zahl der zulässigen Stellplätze im Sondergebiet „Stellplätze“ nicht reduziert werden, obwohl ca. 100 der ehemals im Sondergebiet gelegenen

Stellplätze zukünftig im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ liegen und damit theoretisch die Anzahl der Stellplätze erhöhen. Die damalige Begrenzung erfolgte vor allem aus der Sorge heraus, dass ein nahezu unbegrenztes Stellplatzangebot zur völligen Überlastung der Zufahrtsstraßen führen könnte. Tatsächlich wurde die bisher zulässige Stellplatzzahl nicht ausgeschöpft. Für die geplante Ansiedlung des Möbelhauses hat der Investor durch die Ingenieurgemeinschaft Schnüll, Haller und Partner ein Verkehrsgutachten erstellen lassen, das die Leistungsfähigkeit der Erschließung nachweist.

### 3.1.5 Festsetzungen für das gesamte Plangebiet

Für das gesamte Plangebiet gelten zukünftig textliche Festsetzungen, die die Verpflichtung zur Dachbegrünung und zur Begrünung von offenen Stellplätzen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln.

Der § 6 der textlichen Festsetzungen bestimmt, dass im Plangebiet die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20° dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Ausnahmen bilden lediglich Parkdecks, sowie Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen oder wenn die Begrünung zu einem technisch unangemessenem Aufwand führt. Diese Regelung soll einen Ausgleich für die Ausweitung der überbaubaren Fläche im Sondergebiet „Einkaufszentrum“ bilden.

Im § 7 der textlichen Festsetzungen wird die Begrünung von offenen Stellplatzanlagen geregelt. Für je 4 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Dies soll einerseits der Verbesserung des Landschaftsbildes dienen, andererseits die Folgen der in § 10 zulässigen Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl bei offenen Stellplatzanlagen kompensieren. Im übrigen ist eine ähnliche Verpflichtung (1 Baum je 5 Stellplätze) auch im benachbarten Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen festgesetzt.

Der § 9 der textlichen Festsetzungen regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen. In jüngster Zeit versuchen die Betreiber hauptsächlich von Einkaufszentren, Verbraucher- und Fachmärkten durch hohe, beleuchtete Werbemasten - so genannte Werbepylone - auf ihren Standort aufmerksam zu machen. Ein Negativbeispiel befindet sich in der Nachbarschaft des Plangebietes, an der Straßenecke Varrelheide / Boschstraße. Der dortige Werbepylon hat eine Höhe von mehr als 20 m, er kann durch eine Prismenwendevorrichtung mehrere (hier 2) Werbebotschaften zeigen und wird bei Dunkelheit von starken Scheinwerfern angestrahlt. Dadurch ist er nicht nur gut von der Bundesautobahn A2 aus sichtbar, sondern auch z. B. von einem Teil der Ortschaft Isernhagen KB aus, die ca. 3,5 km Luftlinie entfernt liegt. Dieser Ortsteil liegt etwa 15 m höher als der Standort des Werbepylons an der Straße Varrelheide. Aus dieser Perspektive stört der Pylon nachhaltig das Landschaftsbild, da er seine Umgebung deutlich überragt und sich in die Silhouette Hannovers drängt. Auf Grund dieser Erfahrungen soll die Höhe von Werbeanlagen auf 15 m begrenzt werden. Die Höhe von Werbeanlagen an Gebäuden darf die Traufe der Gebäude nicht überschreiten. Außerdem wird unterschieden zwischen Werbeanlagen die als Nebenanlagen Bezug zur Hauptnutzung haben und selbständigen Werbeanlagen. Letztere sollen nur ausnahmsweise zulässig sein. Für sie gelten dann die gleichen Beschränkungen. Darüber hinaus werden Werbeanlagen im Plangebiet auch durch die beiden Hochspannungsleitungen und ihre Schutzstreifen sowie die Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz eingeschränkt.

Im Bebauungsplan Nr. 1369, 1.Änderung wird ebenso wie im bisher gültigen Bebauungsplan auf die Festlegung einer Bauweise verzichtet, da die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung bzw. die maximal zulässige Anzahl von Stellplätzen im Sondergebiet „Stellplätze“ zusammen mit den Regeln der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine geordnete Entwicklung garantieren. Auch ohne Festsetzung einer Bauweise bleibt die geschlossene Bauweise wie z. B. im Sondergebiet „Gewerbe und Einzel-

handel“ möglich. Die gemäß baurechtlicher Vorschriften erforderlichen Einstellplätze sind vorhanden bzw. können auf den jeweiligen Grundstücksflächen realisiert werden.

Für die über das Plangebiet verlaufende Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG (zulässige Bauhöhe von 62 m über Grund) ergeben sich durch die getroffenen Festsetzungen keine Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet sind entlang der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, insbesondere § 9, Abs. 1 und 2 (Bauverbotszone und Baubeschränkungszone) zu beachten. Der Anregung des Straßenbauamtes Hannover, die Bauverbotszone vermaßt zeichnerisch darzustellen, kann nicht gefolgt werden, da der in § 9 Abs. 6 BauGB genannte Begriff „Festsetzung“ eng auszulegen ist, wonach nicht durch Gesetz getroffene Regelungen, sondern nur nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen, z. B. durch Verwaltungsakt, zu übernehmen sind. Der Umfang der Bauverbotszone ist ohne weiteres auf Grund der generellen Regelung ermittelbar, dem Informationsbedürfnis der Grundstückseigentümer und Bauwilligen ist durch einen in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis auf die zu beachtenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes ausreichend Rechnung getragen. Die bestehende Bauverbotszone von 40 m längs der A 2, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, wird nach wie vor von Hochbauten freigehalten, da die festgesetzte Baugrenze entlang der Bundesautobahn den geforderten Mindestabstand einhält. Die hier vorhandenen Nebenanlagen (u. a. Stellplatzanlagen, Regenwasserrückhaltebecken) und die innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m vorhandenen baulichen Anlagen sind mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde errichtet worden. Weitere Anlagen (auch Werbeanlagen) bzw. die Veränderung bestehender Anlagen sind nur im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und mit Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde zulässig. Zu- und Abfahrten zur Bundesautobahn einschließlich der Anschlußstelle Lahe sind ausgeschlossen.

### **3.2 Verkehr und Versorgung**

Für den Bereich des Einkaufsbereiches Altwarmbüchen / Lahe besteht eine gute verkehrliche Erschließung über die Kirchhorster Straße, die im Gemeindegebiet Isernhagen Hannoversche Straße heißt, an das Autobahnnetz (A 2, A 37). Die Kirchhorster Straße wird im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Von der Hannoverschen Straße besteht die Möglichkeit in die Opelstraße zu gelangen, sie übernimmt die Haupteinschließung für den Bereich des o. g. Einkaufsbereiches. Das Plangebiet liegt mittelbar an der Opelstraße. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Varrelheide bzw. Daimlerstraße. Außerdem existiert über die Straße Varrelheide eine Anbindung an die Stadtteile Bothfeld und Isernhagen-Süd.

Eine weiträumige Verkehrserhebung (Knotenstromzählung und Verkehrsbefragung) im November 2000 für den Bereich der Gewerbegebiete Altwarmbüchen und Lahe (Schnüll Haller und Partner: Landeshauptstadt Hannover, Gemeinde Isernhagen – Verkehrsuntersuchung Gewerbegebiet Lahe/Altwarmbüchen ; November 2001) hat unter anderem gezeigt, dass die Straße Varrelheide (im Abschnitt zwischen den Straßen Im Heidkampe und Boschstraße) einen Anteil von 28% an der Erschließung des Gewerbegebietes Altwarmbüchen hat. Bei der gleichzeitigen Verkehrsbefragung stellte sich heraus, dass die wichtigste Quelle bei Fahrten über die Straße Varrelheide der Stadtteil Bothfeld war. Allein hier entstanden 33 bis 39% der Fahrten. Inzwischen wurde im Juni 2003 am südlichen Rand Bothfelds das Einkaufszentrum „Einkaufspark Klein-Buchholz“ eröffnet, was zu einer spürbaren Konkurrenz zum „real,- Markt“ in Altwarmbüchen führte. Vermutlich ist es dadurch zu einer leichten Entlastung der Straße Varrelheide gekommen. Die Gutachter Schnüll Haller und Partner prognostizieren in ihrer

aktuellen Untersuchung (Lahe/Altwarmbüchen - Verkehrliche Expertise zur Erweiterung des Einkaufszentrums) für den Prognosehorizont 2015 eine zusätzliche Verkehrserzeugung des Möbelhauses bzw. des erweiterten Einkaufszentrums von etwa 3.600 Kfz/24 h. Gemäß dem vorher gesagten würden davon schätzungsweise 1.000 Kfz/24 h als zusätzliche Belastung für die Straße Varrelheide entstehen. Gemessen an der im November 2000 ermittelten Belastung entspricht das einer Zunahme um 10%, es kann erwartet werden, dass dies die vermutete zwischenzeitliche Verringerung wieder aufhebt oder zumindest im Vergleich zur Situation im November 2000 eine nur unwesentliche Steigerung bedeutet.

Das aktuelle Verkehrsgutachten behandelt ausführlich die 5 relevanten Knotenpunkte an der Kirchhorster bzw. Hannoverschen Straße und zwar unter Berücksichtigung der Situation nach erfolgtem Stadtbahnausbau. Dabei wurden drei Prognosebelastungsfälle untersucht:

- P 2015/1: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum
- P 2015/2: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum plus neues Wohngebiet Blocksberg (Awb) plus Entwicklung Mülldeponie
- P 2015/3: Analyse plus Möbelhaus bzw. Erweiterung Einkaufszentrum plus neues Wohngebiet Blocksberg (Awb) plus Entwicklung Mülldeponie plus 5% allgemeine Verkehrszunahme

Für diese Prognoseverkehrsstärken wurde die Knotenpunktleistungsfähigkeit überprüft und dabei der Ausbauzustand der Knotenpunkte gemäß dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Stadtbahnverlängerung nach Altwarmbüchen zu Grunde gelegt.

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind. Lediglich der Knotenpunkt „Kirchhorster Straße / Südrampe BAB A2 / Rendsburger Straße“ gerät im Fall der Prognosebelastung 2015/3 an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit, die übrigen 4 Knotenpunkte weisen dabei teilweise noch sehr große Leistungsreserven auf.

In das Plangebiet wurden keine vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen einbezogen, weil für sie kein Planungserfordernis besteht. Der ganz überwiegende Teil des Zu- und Abgangsverkehrs wird über das Gebiet der Gemeinde Isernhagen erfolgen. Zusätzlich zu den durch den z. Zt. stattfindenden Bau der Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord nach Altwarmbüchen bedingten Maßnahmen wird in der Gemeinde Isernhagen die Opelstraße als Hauptzufahrt zwischen Hannoverscher Straße und der Einfahrt in das Einkaufszentrum dreispurig ausgebaut. In Fahrtrichtung Hannoversche Straße bleibt es bei den vorhandenen 4 Fahrspuren, die sich jeweils in zwei Links- bzw. Rechtsabbiegespuren teilen.

An der Kreuzung Daimlerstraße / Opelstraße erhält die Daimlerstraße eine separate Rechtsabbiegespur in Richtung Hannoverscher Straße / Autobahn. Diese Maßnahme dürfte mittelbar den Verkehrsabfluss aus dem hannoverschen Teil des Einkaufszentrums verbessern, wo sich in der Kurve Daimlerstraße / Varrelheide eine „Nebenzufahrt“ bzw. „Nebenausfahrt“ des Einkaufszentrums befindet. Die Kapazität dieser Ein- und Ausfahrt ist jedoch gewissermaßen auf natürliche Art und Weise begrenzt, da sie nicht signalisiert ist, was von der Landeshauptstadt Hannover auch nicht beabsichtigt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass dort nur geringe Zuwächse möglich sind.

Im Zuge des Stadtbahnbaus wurde bereits die Nordrampe der BAB A2 um eine Fahrspur erweitert, so dass jetzt 2 Linksabbiegespuren in Richtung Altwarmbüchen zur Verfügung stehen.

Die für das Plangebiet notwendigen Versorgungsleitungen und Kanäle sind vorhanden bzw. können in den bereits vorhandenen öffentlichen Straßen verlegt werden. Auf die im Bebauungsplan dargestellten Schutzstreifen ist bereits im vorangegangenen Teil der Begründung eingegangen worden.

Im östlichen Bereich des Sondergebietes „Gewerbe und Einzelhandel“ liegt ein privates Regenwasserrückhaltebecken; dieses ist erforderlich, da es in diesem Bereich wie im gesamten Plangebiet für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Abflußbeschränkung von 60 l/s-ha gibt. Der Erhalt des Regenwasserrückhaltebeckens ist dadurch berücksichtigt, daß diese Fläche außerhalb der überbaubaren Flächenanteile liegt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegen die Bushaltestellen „Hannoversche Straße / Autobahn“, „Daimlerstraße“ und „Varrelheidering“. Damit ist der Anschluß des Sondergebietes an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Zur Zeit befindet sich die Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord nach Altwarmbüchen in Bau. Die Inbetriebnahme ist für Sommer 2006 geplant. An der Kreuzung Hannoversche Straße / Opelstraße wird unmittelbar östlich der Kreuzung eine behindertengerechte Stadtbahnhaltestelle mit Hochbahnsteigen entstehen. Dadurch wird eine Entlastung des Individualverkehrs bewirkt werden.

#### **4. Umweltschutz**

##### **4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der bisherige Bebauungsplan trifft bereits die planerischen Festsetzungen hinsichtlich der hier gewollten Verkaufsfläche und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Die Ansiedlung der Verkaufsfläche ist daher nicht erneut Gegenstand des Verfahrens, so dass im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abzusehen ist.

Dennoch wird in den folgenden Abschnitten im Rahmen der Abwägung auf wesentliche Aspekte des Umweltschutzes eingegangen.

##### **4.2 Naturschutz**

Das Plangebiet wird bereits seit langem gewerblich genutzt und ist fast komplett versiegelt. Zusammenhängende Vegetationsstrukturen finden sich lediglich in den Randbereichen der Bundesautobahn. Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Schutzgebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind von der Planung nicht betroffen. Da die Bebauung bereits in hohem Maße erfolgt ist, sind kaum weitere Auswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft künftig höchstens nur noch in geringem Umfang möglich. Die getroffenen Textlichen Festsetzungen hinsichtlich des Anpflanzens und des Erhaltens von Bäumen und Sträuchern sowie zur Dachbegrünung reichen zur Kompensation der möglichen Eingriffe aus. Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) kommt nicht zur Anwendung, stattdessen müssen evtl. entfallender Baum- oder Gehölzbestand gemäß Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover ersetzt werden.

##### **4.3 Verkehr**

Durch die im Plangebiet festgesetzten Beschränkungen der zulässigen Verkaufsfläche ist davon auszugehen, daß es künftig zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zum Vorgängerplan Nr. 1369 kommen wird. Zur Beurteilung dieser Frage liegen 2 Verkehrsgutachten für den Bereich Lahe / Altwarmbüchen vor, mit denen geprüft wurde, wie der Verkehrsfluß optimiert werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass der vorhandene und zukünftig zu erwartende Verkehr abgewickelt werden kann. Die dafür z. T. erforderlichen Maßnahmen (z. B. zusätzliche Abbiegespuren) wurden bereits umgesetzt bzw. werden demnächst realisiert. Der Verkehr findet fast ausschließlich während des Tages statt, des Nachts herrscht überwiegend Betriebsruhe. Schutzwürdige Nutzungen sind in der unmittelbaren Umgebung des Sondergebietes

nicht vorhanden. Auswirkungen durch den im Plangebiet herrschenden Verkehr über das heutige Maß hinaus sind deshalb nicht zu erwarten.

#### 4.4 Lärmschutz

Das Plangebiet wird durch Verkehrsgeräusche belastet, die auf der Kirchhorster Straße/Hannoversche Straße und auf der Bundesautobahn A2 (BAB) verursacht werden. Ausgehend von folgenden Verkehrsmengen

- Kirchhorster Straße 23.000 Kfz/12h mit 10% Lkw-Anteil
- Bundesautobahn A2 72.800 Kfz/12h mit 25% Lkw-Anteil

wurden für den bisherigen Bebauungsplan Nr. 1369 folgende Mittelungspegel am Tag ermittelt:

- An der östlichen Baugrenze des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ in einer Entfernung von 290 m von der Kirchhorster Straße/Hannoversche Straße 53,0 dB(A) tags,
- an der südlichen Baugrenze des o. g. Gebietes in einer Entfernung von 155 m von der Trassenachse der BAB 69,7 dB(A) tags und
- an der südlichen Baugrenze des Sondergebietes „Gewerbe und Einzelhandel“ in einer Entfernung von 55 m von der Achse der BAB 77 dB(A) tags.

In Anlehnung an die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -, die anzustrebende Orientierungswerte in den Baugebieten enthält, sind die prognostiziert einwirkenden Verkehrsimmissionen damit so erheblich, daß grundsätzlich Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Bei der Nachbarschaft zwischen Bundesautobahn und Gewerbe bzw. Einzelhandel handelt es sich um eine gewachsene Situation, in der es bislang keine aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Wall oder Wand gegeben hat. Auch beim Ausbau der Bundesautobahn hat es keine rechtliche Verpflichtung zum Bau von aktiven Schallschutzmaßnahmen gegeben. Daher soll auch weiterhin auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen sollen daher durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Für die Baugebiete wird der Einbau von Schallschutzfenstern für Fenster- und Balkontüröffnungen der Aufenthalts- und Büroräume, die zur Bundesautobahn hin ausgerichtet sind, vorgeschrieben. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung insofern nicht möglich, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die

Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbelastungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen.

#### **4.5 Boden / Luft**

Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt dürften nahezu unverändert bleiben. Da für alle zukünftige Vorhaben eine Dachbegrünung festgesetzt ist, bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Bauherren auch über die Vorzüge der Regenwasserversickerung zu informieren - ebenso wie über alternative Nutzungen der Dachflächen, wie z. B. für Zwecke der Photovoltaik.

Die Wärme- und Klimakälteversorgung des Einkaufszentrums existiert bereits. Nur 6,25% der Nutzfläche des geplanten Möbel-/Einrichtungshauses liegen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, der Nachbar-Bebauungsplan der Gemeinde Isernhagen macht in dieser Hinsicht keine Vorgaben.

Die Realisierung des Möbel-/Einrichtungshauses führt gemäß Verkehrsgutachten zwar zu einer höheren Luftschadstoffbelastung durch Fahrzeugemissionen, diese liegen jedoch nicht höher als diejenigen, die bei Ausschöpfung der bestehenden Baurechte gegeben wären.

#### **4.6 Altlasten**

Das Amt für Umweltschutz weist in einer Stellungnahme darauf hin, daß im Plangebiet keine Boden- oder Grundwasserbelastungen bekannt sind.

Außerhalb des Plangebietes wurde auf dem Gelände der nordöstlich gelegenen Tankstelle Opelstraße 3-5 im Bereich der Befüll- und Zapfanlagen ein sanierungsbedürftiger Schaden durch Mineralöle (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) festgestellt. Der belastete Boden wurde ausgetauscht, deshalb ist davon auszugehen, dass im Boden keine Schadstoffe in umweltrelevanten Größenordnungen mehr vorhanden sind. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang noch ein Grundwasserschaden besteht. Da sich die seinerzeit südöstliche Fließrichtung des Grundwasserstromes inzwischen in Richtung auf das Plangebiet geändert haben könnte, wird deshalb empfohlen, bei Bauvorhaben, die bei der Verwirklichung Wasserhaltung oder -absenkung erfordern, das Grundwasser vor und während der Pumpmaßnahme laufend auf die Schadstoffe MKW und BTEX zu untersuchen. Wegen der unklaren Verhältnisse sollten Erdbauarbeiten und Grundwasserentnahmen in diesem Bereich durch einen Fachgutachter begleitet werden.

### **5. Kosten für die Stadt**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt

Bereich Stadtplanung, August 2005

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung des Entwurfes  
am 08.09.2005 zugestimmt.

gez. Heesch  
Fachbereichsleiter

gez. Seinige  
Städtischer Oberrat

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wurde in Abschnitt 3.1.3 ergänzt.

Bereich Stadtplanung, Dezember 2005

Der Rat der Landeshauptstadt  
Hannover hat der Begründung der  
Satzung am  
zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.11 / 06.12.2005

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 67.20**

**Kopien:**

**z.K. an:**

**Von: 67.70/Nu**

**Datum: 05.01.2006**

**Hausruf: 43929**

**Fax: 43689**

**Bebauungsplan Nr. 1369, 1. Änderung „EKZ Altwarmbüchen“  
Gutachtliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und  
Naturschutz**

**Planung**

Anlass des Planes ist eine Neuordnung der überbaubaren Flächen. Bisher festgesetzte Stellplätze sollen z. T. in überbaubare Flächen umgewidmet werden.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Planflächen sind bereits überwiegend versiegelt. Gehölzstrukturen befinden sich lediglich entlang der BAB A 2 sowie punktuell über die Planfläche verteilt, z. B. auf Stellplätzen.

Das Plangebiet ist für den Naturschutz von untergeordneter Bedeutung.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Planänderung lässt nur in geringem Umfang negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild erkennen.

**Eingriffsregelung**

Eingriffe sind lediglich im geringen Umfang zu erwarten. Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung auszugleichen.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer  
In den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0069/2006

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 76 für den künftigen Bebauungsplan Nr. 1350 - Bartweg -**

**Antrag,**

die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 76 um ein Jahr gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Satzung über eine Veränderungssperre ist ein formales Plansicherungsinstrument, um die gegenwärtige städtebauliche Situation in dem Gebiet vor dem Inkrafttreten des künftigen Bebauungsplans vor gegenläufigen Veränderungen zu schützen. Eine Auseinandersetzung mit Gender-Aspekten erfolgt daher inhaltlich erst mit der Drucksache zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1350.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Der Verwaltungsausschuss hat am 11.03.2004 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1350 - Bartweg - im Rahmen einer Eilentscheidung zur Sicherung der Planungsziele die Veränderungssperre Nr. 76 beschlossen. Die Veränderungssperre ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 16.03.2004 in Kraft getreten, siehe Anlage 4.

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 09.12.1999 ist es planerische Zielsetzung, in dem Bebauungsplanverfahren einer zunehmenden Durchsetzung des Gebietes mit Einzelhandelsnutzungen entgegen zu wirken. Dies entspricht der Zielsetzung der

Bauleitplanung für insgesamt 8 Bebauungspläne und dem 147. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan in Richtung Erhalt des Standortes Lindener Hafen für Industrie- und Gewerbebetriebe. Mit der Planung einher geht die Lösung des aus den unterschiedlichen Ansprüchen von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten resultierenden Lärmkonfliktes.

Für ein Einzelhandelsvorhaben in der Badenstedter Straße 100 ist bereits im März 2003 die Zurückstellung des Baugesuchs unter Verweis auf den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 1350 erfolgt. Mit der ersten Verlängerung der Veränderungssperre tritt hinsichtlich dieses Baugesuchs eine Sperrwirkung ein, die einen Zeitraum von 3 Jahren überschreitet. Daher ist es notwendig, in diesem Zusammenhang darzulegen, dass im Sinne von § 17 Abs. 2 BauGB besondere Umstände in dem Bauleitplanverfahren liegen, die auch diesem Baugesuch gegenüber eine Verlängerung der Veränderungssperre rechtfertigen.

Diese besonderen Umstände als Rechtfertigungsgrundlage der Verlängerung des Plansicherungsinstrumentes Veränderungssperre liegen vor.

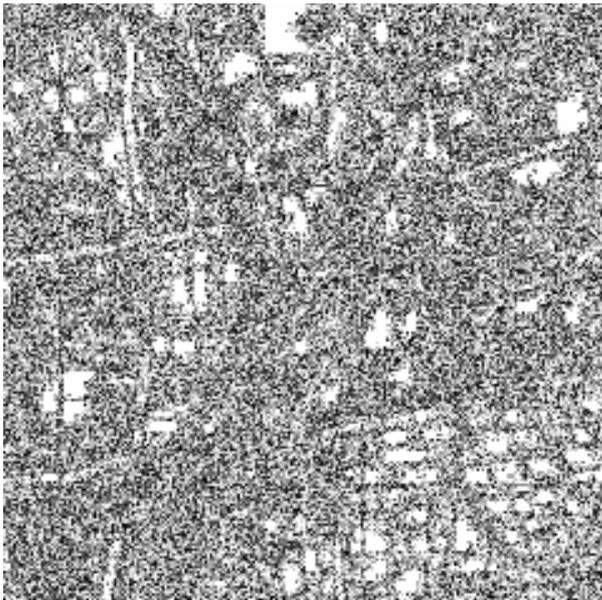
Bereits seit Beginn ist das Bebauungsplanverfahren durch schwer lösbare Lärmkonflikte belastet. Diese liegen in den vom Grunde her besonders unversöhnlich gegenüber stehenden Interessen der KV-Anlage und deren Umfeld, der Gewerbe- und Industriegebiete sowie auf der anderen Seite der des Wohngebietes Körtingsdorf und zweier Mischgebiete. Nach mehreren - von Gutachten begleiteten - Versuchen, diese gegenläufigen Interessen in einem ausgewogenen und gerechten Abwägungsvorgang zu berücksichtigen und in einem für beide Seiten tragbaren Ergebnis festzuschreiben, zeigt erst ein im Jahr 2005 vorgelegtes Gutachten Möglichkeiten zu einer Lösung. Eine besondere Rolle spielt hier eine Entwicklung in der Rechtsprechung, die neueren Datums stärker als bisher Unterschiede zwischen Neuplanung und Überplanung bestehender Gemengelage macht und damit den Gemeinden größere Spielräume in ihrem Vorgehen zur Konfliktbewältigung unter Einbeziehung der Erkenntnisse der TA-Lärm einräumt. Danach ist es nunmehr möglich, auch auf besondere Einzelfallsituationen einzugehen und im Rahmen des Zumutbaren Lösungen zu erreichen, die die Ansprüche beider Seiten berücksichtigen.

Erst auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird der Bebauungsplan Nr. 1350 jetzt in das Auslageverfahren gebracht und dazu den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren bis zum Sommer des Jahres zu beenden, so dass die Veränderungssperre bereits dann außer Kraft treten würde. Zur Sicherung der Planung ist es daher notwendig und gerechtfertigt, die Geltungsdauer der Veränderungssperre zu verlängern, die ansonsten im März auslaufen würde.

61.1B  
Hannover / 11.01.2006

**Erste Verlängerung der Geltungsdauer  
der Veränderungssperre Nr. 76  
für den Geltungsbereich des künftigen  
Bebauungsplans Nr. 1350 – Bartweg –**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planungsabteilung:** Süd

**Stadtteil:** Linden-Mitte

**Geltungsbereich:**

Davenstedter Straße, Bauweg, Badenstedter Straße, Westgenze Güterumgehungsbahn, Ostgenze Güterumgehungsbahn, Schörlingstraße

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

- |           |  |
|-----------|--|
| 8/86      | Aufstellungsbeschluss<br>Bebauungsplan Nr. 1314  |
| 15-167/88 | Beschluss zur vorgezogenen<br>Bürgerbeteiligung  |
| 15-451/99 | Beschluss zur vorgezogenen<br>Bürgerbeteiligung  |
| 3031/99   | Aufstellungsbeschluss  |
| 0537/2004 | Veränderungssperre Nr. 76<br>für den Geltungsbereich<br>des künftigen Bebauungs-<br>plans Nr. 1350 – Bartweg - |

**Satzung**  
**über die erste Verlängerung der Geltungsdauer**  
**der Veränderungssperre Nr. 76**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1350**  
**- Bartweg -**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 6 Abs. 1 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 76 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1350 – Bartweg -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5a am 15.03.2004, wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf eines sich an die Zweijahresfrist gemäß § 17 Abs. 1 BauGB anschließenden Jahres der Verlängerung der Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1350 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover,

(Schmalstieg)  
Oberbürgermeister

(Siegel)



Veränderungssperre Nr. 76

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre Nr. 76**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1350**  
**- Bartweg -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1959), und §§ 6 Abs. 1 und 66 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover am 11.03.2004 folgende Satzung im Wege einer Eilentscheidung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1350:

Davenstedter Straße, Bauweg, Badenstedter Straße, Westgenze Güterumgehungsbahn,  
Ostgenze Güterumgehungsbahn, Schörlingstraße

wird eine Veränderungssperre beschlossen

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1350 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover,

(Schmalstieg)  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
In den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0082/2006

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681 - Carlo-Schmid-Allee -  
Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1681 „Carlo-Schmid-Allee“ mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Qualität von Wohngebieten wird u. a. durch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bestimmt, die in Geschäften, Praxen und Büros angeboten werden. In Badenstedt gibt es heute für den Lebensmittelbereich als einzigen zentralen Discounter nur einen Markt am Denkmal. Durch einen neuen Vollversorger im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das wohnungsnahes Angebot in diesem Bereich spürbar erweitert. Das Gleiche trifft für die Versorgung mit Praxen aus dem therapeutischen und ärztlichen Gesundheitsbereich zu. Auch hier wird durch die Planung das wohnungsnahes Angebot verbessert. Bisher mussten vielfach Praxen in Linden oder in der Innenstadt aufgesucht werden, für kranke Menschen oder Eltern mit Kindern ein weiter Weg. In dieser Gruppe sind Frauen besonders stark vertreten. Die Verbindung von Läden mit Gastronomiebetrieben schafft örtliche Treffpunkte für Alle, hier können Kontakte geknüpft und bestehende gepflegt werden, diese Möglichkeiten werden gerade von Frauen besonders genutzt. Die nahe gelegene Stadtbahn- bzw. Bushaltestelle verbessert die Erreichbarkeit der Läden und Praxen für mobilitätseingeschränkte Menschen oder Nichtautobesitzer/-innen.

**Kostentabelle**

Zu den entstehenden Kosten siehe Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1681, Abschnitt 6 - Kosten für die Stadt -).

### **Begründung des Antrages**

Für das Eckgrundstück Carlo-Schmid-Allee / Badenstedter Straße wurde im Jahr 1997 der Bebauungsplan Nr. 1294 aufgestellt. Er setzt für das Eckgrundstück Gewerbegebiet fest. Einzelhandel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Entlang der Carlo-Schmid-Allee und der Badenstedter Straße sieht er mindestens IV-Vollgeschosse und höchstens VI-Vollgeschosse vor.

Das Eckgrundstück liegt seit Jahren brach und konnte bis jetzt nicht für ein mehrgeschossiges Büro- / Gewerbegebäude vermarktet werden.

Die Erwin Mutschler GmbH als Vorhabenträgerin hat beantragt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Sie legte einen Vorhaben- und Erschließungsplan für ein mehrgeschossiges Gebäude mit einem Lebensmittelvollsortimenter in Kombination mit kleinen Läden, gewerblicher Nutzung (Praxen) und einem Fitnesscenter in 2 Obergeschossen vor.

Das derzeitige Planungsrecht (Bebauungsplan Nr. 1294) lässt das geplante Vorhaben nicht zu, da Einzelhandel in dieser Form nicht zulässig ist und die festgesetzte Geschossigkeit unterschritten werden soll. Mit diesem Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Der Durchführungsvertrag wird in einer besonderen Drucksache vorgelegt.

Für den Bebauungsplan Nr. 1681 wurde vom 26.Juli bis zum 01.September 2005 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dabei wurde folgendes Ziel formuliert:

- Schaffung von Baurechten für ein 3-geschossiges Büro- und Geschäftshaus mit teilweise großflächigem Einzelhandel im Erdgeschoß

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen.

Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann ein wesentliches Ziel der Stadt Hannover, die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, erreicht werden. Als eines der ersten Projekte in der Größenordnung eines mehrgeschossigen Büro- und Geschäftshauses mit großflächigem Einzelhandel soll das verfolgte Bauvorhaben im Passivhausstandard errichtet werden. Es könnte als Pilotprojekt beispielhaft für zukünftige Bauvorhaben ähnlicher Nutzung und Größenordnung wirken.

Von Pro-Klima wurde in Zusammenarbeit mit dem Architekten eine Machbarkeitsstudie zur sparsamen und effizienten Energienutzung für dieses Objekt durchgeführt. Geplant ist dabei eine Bauweise in Passivhausstandard. Der Jahresheizwärmebedarf für das gesamte Gebäude kann damit auf weniger als 20% des Bedarfs nach EnEV-Projektierung reduziert werden.

Der Ausstoß an CO<sub>2</sub>-Emissionen wird dadurch von ca. 197.000kg/Jahr um ca. 77.000 kg/Jahr reduziert werden.

Die im Bebauungsplan 1294 Teil B seinerzeit zum Ausgleich von Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen sind weiterhin gültig.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz ist als Anlage 5 beigefügt.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in Anlage 6 wiedergegeben.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12  
Hannover / 12.01.2006

**Eingriffsregelung**

Aufgrund bestehender Baurechte sind Ausgleichsmaßnahmen nur auf Grundlage des alten Bebauungsplanes 1294 bzw. aufgrund der Überschreitung vorhandener Baurechte erforderlich.

Zur Vermeidung von Eingriffen ist anzustreben, die vorhandenen Gehölze bei der Stellplatzanordnung zu berücksichtigen.

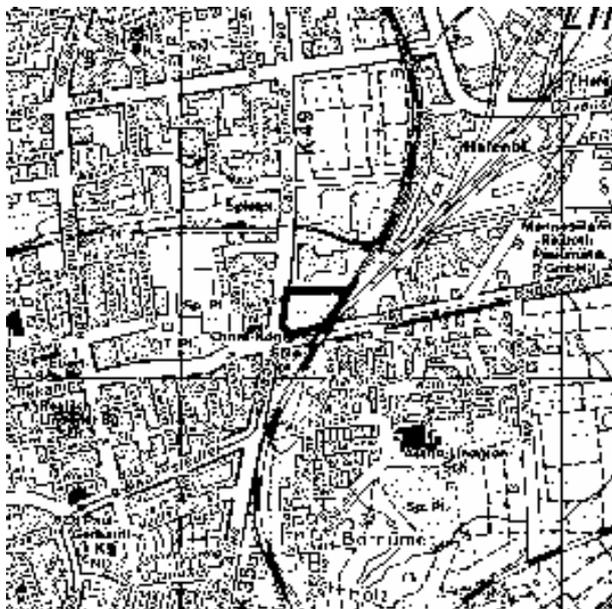
Zur Minimierung sind die Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser aktuell zu prüfen, um ggf. entsprechende Maßnahmen mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren.

Als Ausgleich bietet sich die Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie die Festsetzung eines Stellplatzrasters an. Der noch rechtskräftige Plan Nr. 1294 sieht zum Ausgleich von Eingriffen weiterhin die Begünung von Dächern mit einer Neigung von weniger als 20 % vor. Diese Festsetzung ist für den aktuellen Plan zu übernehmen.

(Nußbaum)

## Begründung mit Umweltbericht

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681 - Badenstedter Straße / Carlo-Schmid-Allee -



**Stadtteil:** Badenstedt

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt durch die Badenstedter Straße nördlich des geplanten Rechtsabbiegers, die Carlo-Schmid-Allee; die Südgrenze des Grundstücks Badenstedter Straße Nr. 128 (Marktkauf) und die Westgrenze des Bahndamms.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil I - Begründung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
<b>2. Örtliche und planungsrechtliche Situation</b>	<b>3</b>
<b>3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</b>	<b>4</b>
<b>4. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
4.1 Bauland	4
4.2 Erschließung	7
<b>5. Umweltverträglichkeit</b>	<b>8</b>
5.1 Lärm	8
5.2 Naturschutz	8
5.2 Altlasten und Verdachtsflächen	9
<b>6. Durchführungsvertrag / Kosten für die Stadt</b>	<b>9</b>
<b>Teil II - Umweltbericht</b>	<b>10</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>10</b>
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	10
1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes	10
1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	12
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>12</b>
2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	12
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
2.3 Schutzgut Boden	15
2.4 Schutzgut Wasser	16
2.5 Schutzgut Luft und Klima	16
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung	17
2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
<b>3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands</b>	<b>17</b>
3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	17
3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	18
<b>4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen</b>	<b>18</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	18
4.2 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen	18
<b>5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>19</b>
<b>6 Zusätzliche Angaben</b>	<b>19</b>
6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	19
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	19

## Teil I - Begründung

### 1. Zweck des Bebauungsplanes

Auf den Grundstücken nördlich der Badenstedter Straße zwischen Carlo- Schmid- Allee und Bahndamm waren bis in die 90-iger Jahre ein Großhandel und eine Kleingartenanlage vorhanden. Die Verlagerung des Betriebes war Anlass, hier den Bebauungsplan Nr. 1294 aufzustellen. Die Fläche sollte für eine gewerbliche Nutzung gesichert werden und eine kräftige Bebauung durch ein räumlich prägnantes hohes „Gegenüber“ zur ebenfalls mehrgeschossigen Wohnbebauung und zur Christ- König- Kirche auf der anderen Straßenseite ermöglicht werden.

Es wurde damals die Gefahr gesehen, dass die an der Badenstedter Straße noch ansässigen kleineren Discounter durch größere und zeitgemäße Konkurrenz an dieser Stelle geschwächt oder sogar verdrängt werden könnten. Die Ansiedlung neuer Nahversorger sollte in den zentralen Einkaufsbereich Badenstedts gelenkt werden. Einzelhandel war daher nur in begrenztem Umfang, d. h. ausnahmsweise zulässig.

Zwischenzeitlich hat sich im Einzelhandel ein grundlegender Strukturwandel zugunsten von größeren Verkaufseinheiten und Ladengrößen eingestellt. Neuansiedlungen finden aufgrund gesteigener Flächenansprüche im Bestand nicht statt, Flächenreserven in der nachgefragten Größenordnung sind im Stadtteilzentrum Badenstedts nicht absehbar. Das Plangebiet ist eins der nächstgelegenen Flächenpotentiale.

Im CIMA-Gutachten von 2002 zur Nahversorgungsstruktur in der Stadt Hannover wurden Kaufkraftabflüsse im östlichen Teil Badenstedts, d. h. im Bereich um die Sportanlage festgestellt und hier ein neuer Standort empfohlen.

Die Erwin Mutschler GmbH als Vorhabenträgerin hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan für ein mehrgeschossiges Gebäude mit einem Vollversorger (Lebensmittelmarkt mit Gütern aus dem non-food-Bereich, Verkaufsfläche ca. 1.450 m<sup>2</sup>), einem Getränkemarkt und weiteren kleineren Läden vorgelegt und beantragt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Mit diesem Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Es besteht damit die Möglichkeit, nahe zur integrierten Einkaufslage die unzureichende Einzelhandelsituation Badenstedts durch einen neuen Markt zu verbessern und mit einem Angebot an attraktiven Dienstleistungen zu ergänzen. Der Standort liegt günstig, d.h. mittig zwischen dem eigentlichen Badenstedt und Körtingsdorf als Teil von Badenstedt.

### 2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Die Fläche zwischen Badenstedter Straße, der Fösse, der Carlo- Schmid- Allee und dem Bahndamm ist im Norden durch den Marktkauf belegt. Das Plangebiet umfasst den übrigen Bereich als Ecksituation. Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1294 sind auf der Fläche die baulichen Anlagen beseitigt worden. Der ehemalige Grundstückszuschnitt kann aufgrund der Vegetation noch abgelesen werden. Heute sind hier vorwiegend Ruderalfluren und Grünanlagen der Siedlungsbereiche vorhanden. Am Böschungsfuß der Güterumgebungsbahn befindet sich ein Baumstreifen neben einer asphaltierten Zufahrt. Sechs vereinzelte Gebüsche und Kleingehölze (Einzelbäume) wachsen auf der Fläche.

Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 1294 sieht an dieser Stelle ein Gewerbegebiet mit einer zwingenden IV – V- Geschossigkeit vor, um diesen prominenten – von mehreren Seiten her sichtbaren – Eckstandort städtebaulich aufzuwerten. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6, die Geschossflächenzahl mit 1.6 vorgesehen.

### 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet zurzeit noch "Gewerbliche Baufläche" dar. Das Plangebiet ist von den westlich und südwestlich benachbarten Wohnbauflächen durch die Hauptverkehrsstraßen Carlo-Schmid-Allee und Badenstedter Straße getrennt und damit eine abgesetzte Lage. Festsetzungen für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels als Kern- oder Sondergebiet wären nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die Verbesserung bzw. der Erhalt der Versorgung des Stadtteils Badenstedt und von Körtingsdorf mit Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen liegt jedoch im städtebaulichen Interesse.

Bei der Frage der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist zu berücksichtigen, dass auf etwa zwei Dritteln der Fläche des Bebauungsplans Nr. 1294 bereits ein großflächiger, allerdings flächenextensiver Einzelhandelsbetrieb vorhanden ist. Der dieser Ansiedlung zugrunde liegende Bebauungsplan deckt sich aber in seiner Gebietsfestsetzung (Gewerbegebiet) und seinen textlichen Festsetzungen mit der damaligen und heutigen Darstellung des Flächennutzungsplanes. Diese städtebauliche Zielvorstellung soll nunmehr für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters geöffnet werden.

Aus diesem Grunde wird die 193. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, für diese Fläche "Sonderbaufläche - Einzelhandel und Dienstleistungen" darzustellen, parallel zu diesem Verfahren durchgeführt.

### 4. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

#### 4.1 Bauland

##### Art der Nutzung und Gebäudestruktur

Wie eingangs erläutert wurde der Bebauungsplan Nr. 1294 mit dem Ziel aufgestellt, die vorhandene Einzelhandelssituation im Stadtteilzentrum Badenstedt nicht zu schwächen. Einzelhandel war im Plangebiet daher nur ausnahmsweise, d. h. mit flächenextensiven Sortimenten (z.B. Möbelmarkt, Teppichmarkt, Baumarkt) ohne Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO oder mit eindeutigem Bezug zu Produktion oder Ver- und Bearbeitung von Gütern zulässig. Aufgrund dieses Bebauungsplanes wurde im nördlichen Teil des Plangebietes ein Baumarkt errichtet.

Im Einzelhandel hat sich zwischenzeitlich ein grundlegender Strukturwandel zugunsten von größeren Verkaufseinheiten und Ladengrößen eingestellt. Von seinerzeit drei Nahversorgern im Badenstedter Zentrum haben zwei ihre Standorte verlassen. Neuansiedlungen wurden aufgrund gestiegener Flächenansprüche – bedingt durch einen Mangel an großen freien Flächen in zentraler Lage – nur noch in Randlagen oder auf öffentlichen Grünflächen/bzw. Kleingartenanlagen nachgefragt. Flächen in der nachgefragten Größenordnung sind in der integrierten Geschäftslage in Badenstedt nicht vorhanden und auch für die Zukunft nicht abzusehen. Lediglich der vorhandene Lebensmittelmarkt auf dem Eckgrundstück Riechersstraße / Lenther Straße kann durch eine Erweiterung seinen Standort sichern. Als nächst gelegene Flächenreserve für einen Nahversorger steht nur die Fläche im Plangebiet zur Verfügung.

Zur Erstellung eines Nahversorgungskonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover wurde in ihrem Auftrag von der Fa. CIMA GmbH im Jahre 2002 ein Gutachten erstellt, um den Handlungsbedarf in den Stadtteilen beurteilen zu können. Für den Stadtteil Badenstedt kommt das Gutachten zu folgender Einschätzung:

In **Badenstedt** besteht zwar ein erheblicher Ansiedlungsdruck, dem jedoch nur ein geringes offenes Umsatzpotenzial von 1,4 Mio. € gegenübersteht. Sollten dort Ansiedlungen erfolgen, so sollte eine Stärkung des Stadtteilzentrums Badenstedter Straße angestrebt werden. Eine Verbesserung der Nahversorgung in der Badenstedter Straße ist nach der Schließung des Penny-Marktes anzustreben, da insbesondere der nordöstliche Teil des Stadtteils kaum versorgt ist. Der östliche Teil des Verdichtungsgebietes Badenstedter Straße könnte durch weitere Ansiedlungen gestärkt werden.

Nunmehr besteht das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Investors, in einem mehrgeschossigen Gebäude einen Lebensmittelmarkt einschließlich Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.450 m<sup>2</sup>, einen ca. 550 m<sup>2</sup> großen Drogeriemarkt und weitere überwiegend kleinere Läden im Erdgeschoss und Praxen für Dienstleistungen und Büros vorwiegend aus dem Gesundheitsbereich in 2 Obergeschossen unterzubringen. Es besteht damit die Möglichkeit, noch relativ nahe zur integrierten Einkaufslage die unzureichende Einzelhandelsituation Badenstedts durch einen neuen Markt zu verbessern und ein attraktives Dienstleistungsangebot zu ermöglichen.

Entsprechend dem Oberziel des Nahversorgungskonzeptes, funktionsfähige Stadtteilzentren und eine wohngebietsnahe Nahversorgungsstruktur zu erhalten und zu stärken, besteht mit diesem Ansiedlungsvorhaben die Chance, das wohnungsnaher Versorgungs- und Dienstleistungsangebot für den nordöstlichen Teil Badenstedts deutlich zu verbessern. Die möglichen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in Badenstedt wurden in einem von der Fa. Dr. Lademann und Partner erstellten Einzelhandelsgutachten untersucht. Es kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der vom Zentrum Badenstedt etwas abgesetzten Lage angesichts der bestehenden Strukturen kein Konkurrenzstandort geschaffen wird, so dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere wird auch der einzige bestehende Lebensmittelvollversorger auf dem Eckgrundstück Lenther Straße / Riechersstraße, für dessen Erweiterung gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 1007, 1. Änderung aufgestellt wird, nicht gefährdet.

Gewerbliche Bauflächen nördlich der Badenstedter Straße jenseits der Güterumgebungsbahn im Bereich Lindener Hafen sind im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Hannover von Discountern und anderen größeren Märkten freizuhalten. Diese Flächen sind mit einem Gleisanschluss versehen und sollen in erster Linie für hafen- bzw. bahnbezogene gewerbliche Nutzungen im Sinne eines reinen Gewerbegebietes zur Verfügung stehen. Das Flächenangebot für Betriebe mit diesen Standortvoraussetzungen reicht nicht aus. In Zukunft gewinnen derart ausgestattete Flächen zusätzlich an Bedeutung wegen des steigenden Einflusses des Schienen- und Schiffsverkehrs, gerade auch in Großstädten. Hinzu kommt die erhebliche Entfernung dieser Flächen zum Hauptwohngebiet von Badenstedt. Fußläufig ist dieser Bereich für die Bewohnerinnen und Bewohner aus dem zentralen westlichen Bereich von Badenstedt nicht mehr zu erreichen. Standorte in dieser Lage können nicht mehr als integriert bezeichnet werden.

Im geplanten Neubau entstehen an der Badenstedter Straße im Erdgeschoss weitere Einzelhandelsnutzungen. Neben einem ca. 550m<sup>2</sup> großen Drogeriemarkt oder einem Tierbedarfshandel sollen eine Apotheke, Gastronomie sowie mehrere kleinere Läden entstehen. Sortimente, die zentrenrelevant sind, wie in der sog. „Ulmer Liste“ aufgeführt und nicht dem periodischen Bedarf zuzuordnen sind, dürfen nur auf Verkaufsflächen bis zu 130 m<sup>2</sup> je Betrieb angeboten werden. Damit können hier nur Einzelhandelsbetriebe entstehen, die dem Umfang und der Zweckbestimmung nach der Stufe des zentralen Ortes entsprechen.

Das Vorhaben verfügt damit insgesamt über eine Verkaufsfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup>.

In den Obergeschossen werden ein Fitnesscenter, Büros und verschiedene Arztpraxen untergebracht mit einer Nettogesamtfläche von 3750 m<sup>2</sup>. Diese wären auch nach bisherigem Planungsrecht zulässig. Ein detailliertes Nutzungskonzept enthält der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3).

In den Abstandsflächen zur Carlo-Schmid-Allee wird möglicherweise eine Trafostation erforderlich. Diese wird in ihrer baulichen Ausdehnung noch untersucht. Ansonsten sind hier Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die sonst dort zulässig wären, nach Landesrecht mit Ausnahme von Zufahrten und einer Trafostation ausgeschlossen.

Es ist sinnvoll, im Zusammenhang mit Lebensmittelmärkten auch Sammelstellen für Wertstoffcontainer (Altglas, Altkleider) anzubieten, da diese bei den regelmäßigen Einkaufswegen sinnvoll genutzt werden können (ein entsprechender Ratsbeschluss besteht). Da es sich dabei um eine freiwillige Leistung des Investors handelt, ist nicht auszuschließen, dass der Standort bei auftretenden Problemen nicht aufrechterhalten werden kann. Der Investor ist bereit, im Nordosten des Parkplatzes eine Fläche zur Verfügung zu stellen. Die Container werden vom örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmen (z. B. Rhenus für Altglas) aufgestellt, geleert und vom

nutzungstypischen Abfall (Glas, alte Kleider) gereinigt. Die Anfahrt erfolgt über die gemeinsame Zufahrt nördlich des Plangebietes.

Das Projekt wird im Passivhausstandard errichtet und ist damit eines der ersten Büro- und Geschäftshäuser dieser Art in der Bundesrepublik.

Entlang der Bahn verläuft in der Zufahrtsstraße 1 RW- und 1 SW-Leitung. Diese sind im Grundbuch gesichert.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung ist im bisher geltenden Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Nach der Baunutzungsverordnung kann diese GRZ durch Parkplätze und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Im westlichen Teil war die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 und im östlichen Teil mit 1,8 ausgewiesen. Für die Höhe waren bisher IV bis VI- Geschosse vorgesehen bei einer maximalen Bauhöhe von 85,0 m über NN, das entspricht ca. 25 m über dem Straßenniveau.

Die vorgelegte Planung besteht nun aus einem 2- flügligen Gebäude mit je 3 Geschossen, welches eine Höhe von ca. 16,0 m erreicht. Da die Akquisition für das Gebäude noch nicht abgeschlossen ist, sind die erforderlichen Geschosshöhen noch nicht endgültig bestimmt. Daher kann die Gesamthöhe um bis zu 0,3 m höher oder niedriger werden. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die wesentlichen städtebaulichen Ziele.

Das geplante Gebäude erreicht eine Grundfläche von ca. 3876 m<sup>2</sup>. Angesichts der Grundstücksgröße wird eine GRZ von 0,4 erreicht. Aufgrund der umfangreich erforderlichen Stellplätze, Zufahrten und sonstigen gepflasterten Wege wird eine Versiegelung des Grundstücks erreicht, die etwas über das bisher zulässige Maß hinausgeht. Unter anderem sind darin auch die Aufstellflächen für die Recycling-Container und die Überfahrt zum Nachbargrundstück enthalten.

Von der Carlo Schmid-Allee sowie von der Badenstedter Straße hält das geplante Gebäude 5 m Abstand. Zur Carlo-Schmid-Allee liegt in diesem Abstand ein zusätzliches Treppenhaus. An der Badenstedter Straße weitet sich dieser Abstand nach Osten auf.

Beide Gebäudeflügel sind auf der rückwärtigen Seite abgestaffelt. Die Obergeschosse weichen gegenüber dem Erdgeschoß um 11 m bzw. 12,9 m zurück.

Zwischen den Gebäuden und dem Bahndamm wird ein Parkplatz mit ca. 145 Stellplätzen entstehen. Die Fahrgassen sind mit einer Breite von 7,0 m so geplant, dass eine Vernetzung mit dem vorhandenen Marktkauf-Parkplatz erfolgt. Durch die Lage der beiden Gebäudeflügel direkt an den Straßen wird das westliche Wohngebiet gegenüber dem Bahnlärm weitgehend abgeschirmt.

### **Begrünung**

Gewerbegrundstücke sind oftmals gestalterisch wenig attraktiv. Als grünplanerische Maßnahme soll die Stellplatzanlage durch Bäume gegliedert werden. Weiter sind Bäume auf den Flächen entlang des Bahndammes und den Vorflächen entlang der Straßen vorgesehen. Insgesamt wird ein Baum pro 4 Stellplätze vorgesehen. Bäume, die erhalten werden, können eingerechnet werden. Die Bäume bieten Lebensraum, haben positive Wirkungen auf das Kleinklima und die Staubbildung. Neben dieser ökologischen Funktion sind diese Bäume ein Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer und Nutzerinnen erweist sich die Schatten spendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil.

### **Werbeanlagen**

Hohe Werbeflyer oder Werbeanlagen über der Traufe dienen dem Ziel, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Dies soll hier ausgeschlossen werden. Denn bei einer bestimmten Höhenentwicklung würden sie ihre Wirkung weit über das tlw. gewerblich geprägte Gebiet hinaus entfalten, in diesem Fall also in den dicht bewohnten Bereich Badenstedts und Körtingsdorfs hinein.

Mit der textlichen Festsetzung in § 1 der Satzung (s. Anlage 4) soll verhindert werden, dass Werbeanlagen zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Durch diese Festsetzung erhalten Werbeanlagen eine erkennbar dem Gebäude untergeordnete Funktion und ihre Fernwirkung ist zwangsläufig begrenzt. Fremdwerbung würde zu einer unerwünschten Prägung des Bereiches führen.

Die festgelegte Maximalhöhe der Werbeanlagen von 12 m orientiert sich an der Höhe der in der Umgebung vorhandenen Bebauung und des Vorhabens selbst. Sie bleibt damit unter der Gebäudehöhe von 3 Vollgeschossen.

#### **4.2 Erschließung**

Das Plangebiet liegt direkt an der Carlo-Schmid-Allee und nördlich der Badenstedter Straße. Es ist über das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt unmittelbar zu erreichen. 2 Zufahrten führen auf das Gelände: eine von der Carlo Schmid-Allee und eine im Süden des Grundstücks direkt von der Badenstedter Straße. Die Anlieferung aller Einzelhandelsnutzungen findet hinter dem Gebäude statt (der dem Wohnen abgewandten Seite) und wird im Interesse der Nachbarschaft auf die Zeiten von 6 bis 22 Uhr beschränkt.

Um die verkehrlichen Auswirkungen dieser Planung beurteilen zu können, ist ein Gutachten durch das Büro Theine und Partner erstellt worden, in dem nachvollziehbar und überzeugend auf der Grundlage der zu erwartenden Kunden- und Mitarbeiterverkehre die zukünftige Verkehrsentwicklung prognostiziert wird.

#### **Verkehrssituation**

Die Carlo-Schmid-Allee weist von Norden kommend einen 2-spurigen Querschnitt auf und weitet sich zur Kreuzung auf 3 Fahrspuren auf, sowie 1 Spur von Süden kommend. Auch die Badenstedter Straße verfügt von Osten kommend über 2 Fahrspuren. Ab der Bahnüberführung weitet sie sich um 1 Fahrspur auf, so dass für Linksabbieger und Geradeaus und Rechtsabbieger je eine Fahrspur zur Verfügung stehen. Der Knotenpunkte ist signalgeregelt, wobei von der Badenstedter Straße in die Carlo-Schmid-Allee ein freier Rechtsabbieger führt, der allerdings sehr kurz ist.

Bei einer 4-Stunden-Nachmittags-Zählung im November 2005, die das Gutachterbüro durchführte, wurden auf der Carlo-Schmid-Allee 2975 Kfz bei einem Schwerverkehrsanteil von 3,5 % gezählt (744 Kfz/h); dies lässt auf eine Querschnittsbelastung von rd. 10000 Kfz/24h schließen. Die Badenstedter Straße wird gemäß Verkehrsmengenkarte 1995 von rd. 13100 Kfz/12h befahren. Neuere Daten liegen zurzeit nicht vor.

Der Kreuzungsbereich Carlo-Schmid-Allee/Badenstedter Straße wurde im Hinblick auf die Auswirkungen auf Verkehrsfluss, Sicherheit für Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen untersucht. Dabei hat sich die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen (Signalanlage, Ampelschaltung, Wegführung) herausgestellt. Der Vorhabenträger wird sich daran beteiligen (s. Nr. 6 Kosten).

Der Radfahrer/Fußgängerverkehr wird heute an 3 Stellen über den Rechtsabbieger geführt. Durch das geplante Vorhaben wird sich der Fußgänger- und Radfahrverkehr zur nordöstlichen Seite der Kreuzung erheblich steigern, so dass an dieser Stelle eine erhebliche Gefahrenquelle entsteht. Um dies zu entschärfen sollen die drei Querungsmöglichkeiten zu einer zusammengefasst und durch eine signalgeregelt Querungshilfe gesichert werden.

Die Wirkung einer Verlängerung des Rechtsabbiegers wurde untersucht. Der hohe Kostenaufwand in Relation zur vergleichsweise geringen Verbesserung der Verkehrsqualität rechtfertigt nicht eine Realisierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dringend notwendig zur Verbesserung des Stadtbahn- und Pkw-Flusses ist allerdings eine Verbesserung der vorhandenen Ampelanlage und die Realisierung der oben erwähnten Fußgängerampel im Zusammenhang mit dem neuen Einkaufsbereich.

Eine Komplettlösung zum Umbau des Knotens mit veränderten Fahrspuren oder auch die Verlängerung des Rechtsabbiegers bleibt planungsrechtlich möglich, eine Realisierung ist auf absehbare Zeit nicht vorgesehen. Bis dahin gestattet die Stadt dem Betreiber diesen Streifen als Grünfläche im Zusammenhang mit dem privaten Baumstreifen zu nutzen.

Die Zugänglichkeit des Bauvorhabens für die Bewohnerschaft aus Körtingsdorf soll ebenfalls verbessert werden. Dabei ist beabsichtigt, nach Möglichkeit die südlich und nördlich der Badenstedter Straße vorhandenen Radwege in beiden Richtungen zu öffnen.

Südlich der Kreuzung liegt die Stadtbahnstation Soltekamp. Die Anbindung des Plangebietes an die Stadtbahn ist durch diese ca. 200 m vom Plangebiet entfernte Haltestelle gewährleistet. Weiter halten die Buslinie 580 und 581 an dieser Station. Damit ist das Plangebiet gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, so dass auch die hier Beschäftigten ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.

### **Prognose zum Individualverkehr**

Zur Erschließung des Geländes werden die Ein- und Ausfahrten sowohl an der Carlo-Schmid-Allee als auch an der Badenstedter Straße genutzt, gemeinsam mit dem Verkehr zu Marktkauf. Nach dem derzeitigen Planungsstand wurde vom Gutachter an Werktagen ein vorhabenbezogener Ziel- und Quellverkehr von ca. 3250 Kfz/24h prognostiziert.

In einer Modellrechnung wurde anhand einer hohen Belastungssituation geprüft, ob die Ein- und Ausfahrbereiche von der Carlo-Schmid-Allee aus zum Grundstück sowie die Fahrspuren der Badenstedter Straße nach Westen ausreichend leistungsfähig sind. Zu diesem Zweck wurde die nachmittägliche Spitzenstunde des Verkehrs (Mitarbeiter - und Besucherverkehr) untersucht und eine zusätzliche Verkehrsbelastung von ca. 164 Kfz/h prognostiziert.

Der Zielverkehr verläuft anders als der Quellverkehr, da die Zufahrt von der Badenstedter Straße aus nur das Rechts-rein- und Rechts-raus- Fahren ermöglicht. Die Stadtbahngleise können hier nicht überquert werden.

Laut Gutachten ist zu erwarten, dass 30% des Verkehrs von Norden und 65 % von Süden das Grundstück über die Carlo-Schmid-Allee erreicht, ca. 5% werden von Osten über die Badenstedter Straße erwartet. In Bezug auf den Quellverkehr werden ca. 30% das Grundstück nach Norden und ca. 45% nach Süden über die Carlo-Schmid-Allee verlassen, 25% werden die südliche Ausfahrt zur Badenstedter Straße benutzen, da das Linksabbiegen an der Carlo-Schmid-Allee mit mehr Wartezeit verbunden ist.

Die Carlo-Schmid-Allee hat im Bereich der Zufahrt in Richtung Nord eine Fahrbahnbreite von 3,95 m und in südlicher Richtung von 5,03 m. Damit ist Platz für Aufstellflächen von Linksabbiegern zum Grundstück. Der Geradeausverkehr kann daran vorbeifahren.

## **5. Umweltverträglichkeit**

### **5.1 Lärm**

Die vorhandene schalltechnische Situation und die Auswirkungen durch das Vorhaben sind im Umweltbericht in Kapitel 2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit erläutert.

### **5.2 Naturschutz**

Im Plangebiet sind vorwiegend Ruderalfluren und Grünanlagen der Siedlungsbereiche vorhanden, die sich als Baumreihen entlang der ehemaligen Nutzungsgrenzen ziehen. Am Böschungsfuß der Güterumgebungsbahn befindet sich ebenfalls ein Baumstreifen, daneben eine asphaltierte Zufahrt. Sechs vereinzelte Gebüsche und Kleingehölze (Einzelbäume) wachsen auf der Fläche.

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich für den der Bebauungsplan Nr. 1294 besteht. In diesem wurde die Eingriffsregelung vorgenommen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft entstand durch die Entfernung der Kleingärten.

Als Ausgleich wurden Ersatzflächen für Kleingärten im Süden von Badenstedt vorgesehen, sie sind als so genannte Fläche B im Bebauungsplan 1294 festgesetzt. An dieser Festsetzung wird festgehalten. Sie gilt auch für den neuen B-Plan.

Diese Kleingärten wurden bisher nicht realisiert, da noch keine Nachfrage bestand. Sollte sich auch langfristig kein zusätzlicher Bedarf an Kleingärten herausstellen, muss überlegt werden, ob hier durch eine spätere Planänderung eine andere (in diesem Fall hochwertigere) Biotopnutzung ermöglicht werden soll. Die Fläche bleibt als Ausgleichsfläche für beide B-Pläne gesichert.

Die GRZ des rechtskräftigen B-Planes ist mit 0,6 festgesetzt und liegt damit unter den nach BauNVO zulässigen Werten. Damit ist eine Versiegelung bis zu einer GRZ von 0,8 möglich. Für das geplante Bauvorhaben liegt die Größenordnung der Grundflächen für das Gebäude, die Parkplätze und sonstige Nebenanlagen vor. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die versiegelbaren Flächen des Vorhabens leicht überschritten (Versiegelungsgrad 0,87). Dabei handelt es sich jedoch nicht um erhebliche Auswirkungen. Sie sind daher tolerierbar.

Die Planung sieht 39 Bäume vor, die zum Teil in den Vorflächen entlang der Straßen und zum Teil zur Gliederung auf dem Parkplatz vorgesehen sind. Damit wird ein Verhältnis von 1 Baum je 4 Stellplätze erreicht. In den Pflanzstreifen entlang der Straßen werden Rasenflächen und Büsche gepflanzt.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen, da die Durchlässigkeit des Bodens diese nicht zulässt.

Eingriffe, die nennenswert über das bisherige Planungsrecht hinausgehen, entstehen durch das neue Bauvorhaben nicht.

## **5.2 Altlasten und Verdachtsflächen**

Die Bodenverhältnisse einschließlich Aussagen zum vorhandenen Benthier und äußeren Einflüsse sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 Schutzgut Boden erläutert. Das Plangebiet liegt im Senkungsgebiet des Benthier Salzstockes (Zone I und Zone II).

Eine Nutzung durch Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe ist im Hinblick auf den Bodenschutz grundsätzlich möglich.

## **6. Durchführungsvertrag / Kosten für die Stadt**

Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem Nutzungsinhalte, das Energiekonzept, der Realisierungszeitraum des Vorhabens, die Geschossigkeit, Verbesserungsmaßnahmen für die Verkehrsführung und die Kostenträgerschaft geregelt werden. Im Kreuzungsbereich Badenstedter Straße / Carlo-Schmid-Allee sind Verbesserungsmaßnahmen nötig (Verbesserung der Ampelschaltung, eine Fußgängerdruckampel). Der Vorhabenträger übernimmt dafür die Kosten in Höhe von 30.000 €.

Darüber hinaus gehende geringfügige Kosten können bei der Stadt verbleiben. Diese sind notwendig für die Sicherheit der Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen (Bordsteinabsenkungen, Bündelung der Querungsmöglichkeiten, neuer Belag auf der Verkehrsinsel). Die genaue Höhe wird bis zum Satzungsbeschluss ermittelt.

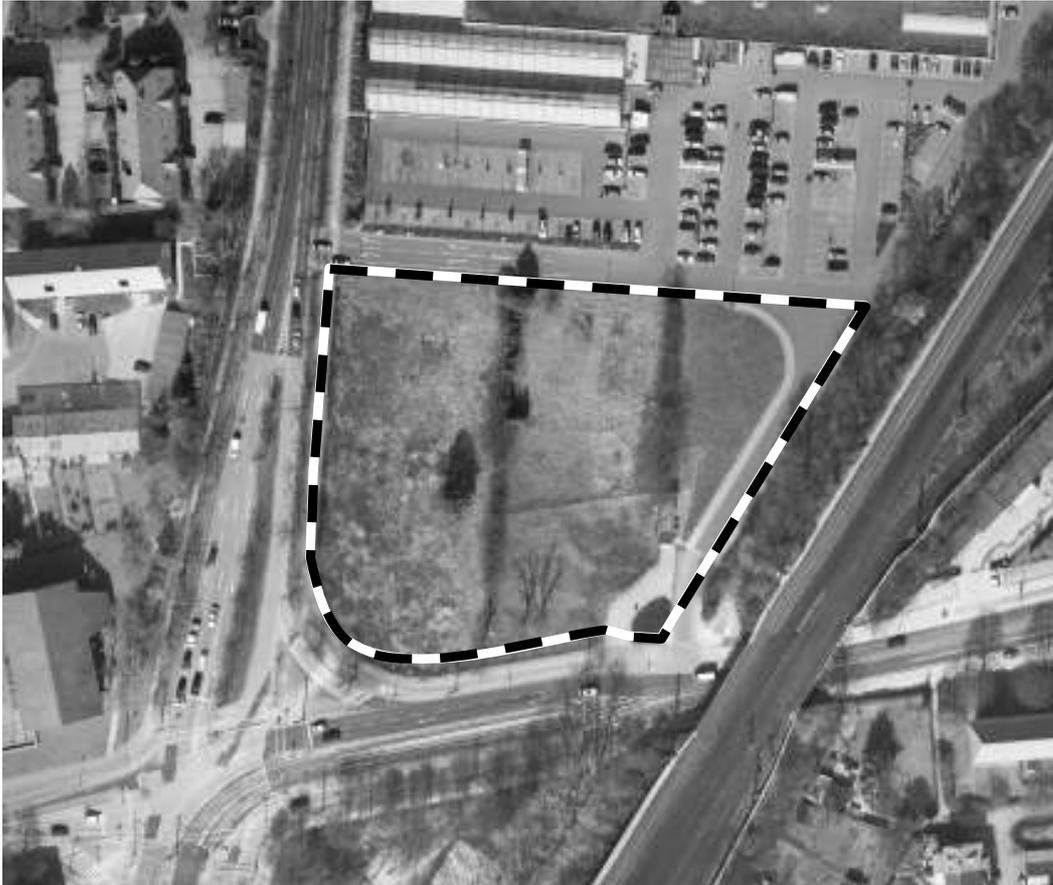
## Teil II - Umweltbericht

### 1 Einleitung

#### 1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

##### Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 9804 m<sup>2</sup> und erstreckt sich über eine Fläche, die ehemals mit einem Großhandel für Sanitär- und Heizungsartikel bebaut war, eine Kleingartenkolonie befand sich auf dem westlichen Drittel. Der eigentliche Bereich des B-Planes Nr. 1681 ist weitgehend unbebaut und bewachsen, vorwiegend mit Ruderalfluren und Baumstreifen entlang der ehemaligen Nutzungsgrenzen und der Bahnböschung.



##### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1681 beinhaltet eine Änderung bestehender Baurechte, da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1294 für die gesamte Fläche „Gewerbegebiet“ ausweist, Einzelhandel ist nur in begrenztem Umfang ausnahmsweise möglich.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 1681 ist damit die planungsrechtliche Umwidmung einer zulässigen baulichen Nutzung in eine andere Bauflächenkategorie. Erlaubt war bisher ausschließlich die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, nun werden großflächige Einzelhandelsnutzungen, Ladenflächen und Dienstleistungen ermöglicht.

#### 1.2 Relevante fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

##### Fachgesetze

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die lange Zeit ungenutzte Fläche, die in unmittelbarer Nähe des Stadtteils liegt, einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit dieser Planung wird der Anforderung des Baugesetzbuches (BauGB) in §1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch die Inanspruchnahme zentral gelegener, durch gewerbliche Nutzungen geprägter Flächen wird einer Neuansiedlung am Stadtrand, evtl. auf der grünen Wiese entgegengewirkt. Gleichzeitig wird damit das Ziel einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs verfolgt.

Die Planung folgt weiter dem Grundsatz gemäß § 1 Abs. 7 e BauGB, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen ist. Ebenso ist die Vermeidung von Umweltbelastungen Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Anordnung eines Lebensmittelmarktes nahe der Wohngebiete führt zu geringerem Verkehr und geringeren Emissionen.

Bezüglich von Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) maßgebend; für das Plangebiet wurden Grundlagendaten zur Immissionsbelastung dem Schallimmissionsplan Hannover 2000 und der Verkehrsmengenkarte Hannover 1995 bzw. den letzten Verkehrszählungen und der erstellten schalltechnischen Stellungnahme entnommen.

### Fachplanungen

Der **Landschaftsrahmenplan** der Stadt Hannover von 1990 bezieht sich auf die damals noch vorhandene Kleingartenanlage und weist dafür Biotope besonderer Bedeutung nach. Die restliche Fläche wurde noch durch den damaligen Sanitärgrößhandel genutzt. Entwicklungsziele sind nicht enthalten. Die Kleingärten sind seit Jahren beseitigt.

### **Landschaftsplan**

Im Auftrag der Stadt wurde 1998 vom Büro Ing.-Büro für Landschafts- und Freiraumentwicklung ein Landschaftsplan für den Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt erarbeitet. Relevant ist nach dessen Zielkonzept die Kennzeichnung des zur Carlo-Schmid-Allee gelegenen Teilbereiches – die ehemalige Kleingartenkolonie Saukotten- als Bereich mit Bedeutung für die Arten- und Biotopfunktion (Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1294 waren dem Büro bekannt. Dementsprechend wird in den Empfehlungen zu Schutz-, Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf die baurechtlich zulässige Nutzungsumwandlung hingewiesen.

Der **Schall - Immissionsplan – Hannover 2000** enthält für die vorhandene Lärmsituation im Bereich des Bebauungsplanes folgende Werte:

Straße/Tag:	55 – 65 dB(A)	ÜSTRA/Tag:	35 – 55dB(A)
Straße/Nacht:	45 – 55 dB(A)	ÜSTRA/Nacht:	35 – 45 dB(A)
Schiene/Tag:	55 – 60 dB(A)	Gewerbe/Tag:	keine Aussage
Schiene/Nacht:	55 – 65 dB(A)	Gewerbe/Nacht:	keine Aussage
Sport/Freizeit:	bis 35 dB(A)		

Die Immissionsgrenzwerte der 16. und 18. BImSchV und der TA Lärm werden im Plangebiet nicht überschritten. Der Summenkonfliktplan (Überlagerung der Einzelkonfliktpläne) enthält keine Aussagen zum beplanten Gebiet.

Das **Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover (2004)** macht Aussagen zur NO<sub>2</sub> – Belastung bei austauscharmen Wetterlagen. Genauere Aussagen sind unter dem Schutzgut Luft erläutert.

Für das Projekt wurde im Mai 2005 eine **Biotop- und Nutzungskartierung** durchgeführt. Weiter sind gezielte **Bodenuntersuchungen** durch Baggerschürfe vorgenommen worden. Diese Gutachten liegen vor.

### **1.3 Festgelegter Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Betrachtungsraum der Umweltprüfung ist das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich ist zu Beginn der Begründung bereits beschrieben. Da für das Gebiet bereits Planungsrecht für ein Gewerbegebiet besteht, wurde bezüglich Natur- und Landschaft lediglich überprüft, ob sich erhebliche Veränderungen ergeben haben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens „Lebensmittelmarkt“ ist weiterhin der Quell- und Zielverkehr untersucht worden.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die neuen Festsetzungen werden nur für wenige Schutzgüter eine neue umweltrelevante Auswirkung vorbereiten. Die Änderung der bisher gültigen Festsetzungen führt grundsätzlich im Vergleich „Alte/Neue Planung“ nicht zu nennenswerten zusätzlichen oder nachteiligeren Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Boden und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Erhöhte Belastungen können allerdings bei dem Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ durch ein stärkeres Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem großflächigen Einzelhandel auftreten.

### **2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

#### **Auswirkungen der Nachbarschaft auf das Vorhaben (Immissionen)**

Das Plangebiet wird durch Verkehrsgeräusche der umgebenden Straßen und der Güterumgebungsbahn belastet.

Schon im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1997 wurde die Lärmproblematik berücksichtigt. Dabei wurden die Lärmemissionen der Carlo-Schmid-Allee mit 63/53 dB(A) Tag/Nacht ermittelt, die der Güterumgebungsbahn mit 74/76 dB(A) Tag/Nacht. Sie belasten das Plangebiet, so dass hier nur eine unempfindliche Nutzung möglich ist. Das ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

Aufgrund der Vorbelastung ist es erforderlich, zur Lärminderung für die geplanten Nutzungen (z.B. Arztpraxen) schallschutzgedämpfte Fenster zur Bahn vorzusehen (normale Schallschutzfenster oder 3-fach verglaste Fenster entsprechend Passivhausstandard). Zu den Straßen reichen die normalen Isolierglasscheiben auch für den Lärmschutz aus. Nach der VDI-Richtlinie 2058-3 darf der Beurteilungspegel an Arbeitsplätzen mit Anrechnung der von Außen einwirkenden Geräusche insbesondere bei überwiegend geistigen Tätigkeiten höchstens 55 dB(A) betragen.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft (Emissionen)**

Die Lärmemissionen der Güterumgebungsbahn belasten auch die Wohngebiete westlich der Carlo Schmid-Allee. Durch das neue Gebäude mit seiner straßenbegleitenden Lage wird ein Teil dieser Emissionen abgeschirmt. In den letzten Jahren ist auf dem Damm der Güterumgebungsbahn südlich der Badenstedter Straße eine Lärmschutzwand entstanden, die außerhalb des Plangebietes liegt und hier nicht näher betrachtet werden muss.

Mit dem Bau der Carlo-Schmid-Allee wurde an deren Westseite durch die Stadt eine 2,35 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Diese wurde 1998 seitens des Marktkaufes als freiwillige Leistung um 1 m erhöht (die Wanderhöhung ist in den Besitz der Anlieger/-innen übergegangen). Ein Lärmgutachten hatte allerdings seinerzeit nachgewiesen, dass schon die vorhandene Schutzwand den Lärm soweit mindert, dass im Bereich der Wohngebiete gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind.

Durch die Ansiedlung des Vollversorgers mit einer Verkaufsfläche von 1.450 m<sup>2</sup> sowie den Läden und Praxen hat das Verkehrsgutachten ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 3250 Kfz/24h ermittelt. Davon fahren ca. 15% des Ziel- und Quellverkehrs über die Zufahrt Badenstedter Straße und wirken so nicht als Belastung auf das westliche Wohngebiet.

Für das Wohngebiet östlich der Bahn schirmt der Bahndamm einen Teil der damit verbundenen Verkehrsgeräusche ab. Der übrige Ziel- und Quellverkehr verläuft über die Zufahrt Carlo-Schmid-Allee.

Zur Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf die schalltechnischen Auswirkungen auf die Nachbarschaft wurde seitens des Investors eine schalltechnische gutachterliche Stellungnahme durch das Büro Bonk, Maire und Hoppmann eingeholt. Darin wurden nachvollziehbar die Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr auf den öffentlichen Straßen, die Ein- und Ausfahrten, die Nutzung als Parkplatz, die Belieferung durch LKW und deren Ladergeräusche erläutert und untersucht.

Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm. Diese unterscheidet zwischen Geräuschen auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb auf dem Grundstück entstehen. Sie werden bei der Ermittlung als Zusatzbelastung erfasst.

In diesem Zusammenhang wurden vor allem die Anlieferungsvorgänge und der Parkplatzbetrieb betrachtet (Beliierung mit 4 kleinen und 6 großen Lkws, 145 Einstellplätze). Dabei wurde festgestellt, dass eine Anlieferung und der Betrieb des Fitnessstudios in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr die Nachtimmissionswerte positiv beeinflusst. Diese Beschränkung wurde für das Projekt verbindlich festgeschrieben.

Ein Vorhaben ist nach TA Lärm zulässig bzw. darf nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen (im Sinn vom ungünstigsten) Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Dabei berücksichtigt die gutachterliche Stellungnahme auch die vorhandenen Lärmschutzwände an der Carlo-Schmid-Allee und die Einhausung der Laderampe bei der Ermittlung der Beurteilungspegel. Auch die Auswirkungen eines durchgehend asphaltierten Parkplatzes (statt Pflasterung) wurden untersucht.

Getrennt davon betrachtet werden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsstraßen. Dabei wird untersucht, ob der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Keines dieser Kriterien trifft hier zu, der zusätzliche Verkehr auf den öffentlichen Straßendurch die neue Nutzung wirkt sich nur geringfügig aus und ist damit unproblematisch.

Im Bereich der westlichen Wohnbebauung und östlichen Badenstedter Straße wurden für mehrere Untersuchungsstandorte (Wohnhäuser) nachvollziehbar die Belastungswerte ermittelt. Bei einer Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) werden die Immissionsrichtwerte für WA an allen untersuchten Orten unterschritten, meist sogar deutlich unterschreiten.

Diese Einstufung wäre allerdings nicht sachgerecht, Für das Wohngebiet westlich der Carlo-Schmid-Allee und östlich der Bahnlinie besteht kein Planungsrecht. Eine Beurteilung muss deshalb auf der Grundlage des § 34 (2) BauGB erfolgen. Aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung kann es nur als reines Wohngebiet (WR) eingestuft werden- Aufgrund der direkten Nachbarschaft der westlichen großen Sportanlage, der Hauptverkehrsstraßen Carlo-Schmid-Allee, Badenstedter Straße und der Gewerbegebiete nördlich der Badenstedter Straße handelt es sich im Hinblick auf die vorhanden Lärmgrundbelastung um ein vorbelastetes Wohngebiet.

Die gutachterliche Stellungnahme weist die Auswirkungen des Vorhabens für ein vorbelastetes reines Wohngebiet als auch ein reines Wohngebiet ohne Vorbelastung aus. Ein vorbelastetes WR mit Immissionsrichtwerten von 55 dB tags bzw. 40 dB nachts entspricht in seinem Schutzanspruch einem allgemeinen Wohngebiet.

Gutachterlich wird festgestellt, dass für das vorbelastete WR die um 6 dB(A) verminderten Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten, meist sogar deutlich unterschritten werden. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Der zusätzlich entstehende Verkehr führt nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB(A).

Zusätzlich wurde die Schutzwirkung des neuen Gebäudes im Hinblick auf die Güterumgebungsbahn untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass durch die winkelförmige Stellung des Gebäudes der Schienenverkehr für die Wohnhäuser hinter der Lärmschutzwand an der Carlo-Schmid-Allee eine Minderung des Beurteilungspegels von bis zu 5,9 dB(A) ausgegangen werden kann.

Für weiter entfernt liegende Gebäude ergeben sich durch das Gebäude zwar teilweise Reflexionen. Die Pegelunterschiede liegen dabei in einem Bereich von 0 – 0,5 dB(A) und können deshalb vernachlässigt werden, da sie auch kaum messbar sind.

Die Asphaltierung der Parkplatzflächen führt im Hinblick auf die Lärminderung zu einem weiteren Vorteil von 3 bis 4 dB(A).

Insgesamt kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus schallschutztechnischer Sicht der Realisierung des Vorhabens nichts im Wege steht. Der Schutzanspruch eines vorbelasteten WR wird erfüllt. (Auch für eine vergleichende Einbeziehung eines unbelasteten WR kann festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung der Lärminderungen durch das Gebäude und die erwähnte Parkplatzasphaltierung die Immissionsrichtwerte für 2/3 der Immissionsorte eingehalten werden, für das restliche Drittel liegt die Überschreitung zwischen 0,2 und 1,2 dB(A).

Eine positive verkehrliche Entwicklung entsteht durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und von gesundheitsbezogenen Dienstleistungen im Rahmen der „Innenentwicklung“. Dadurch reduzieren sich generell Verkehrsströme. Ein Teil des Verkehrs aus Badenstedt heraus zu Praxen in der Innenstadt oder in benachbarten Stadtteilen und zu entfernt liegenden Einkaufsmärkten wird verringert durch die fußläufige Erreichbarkeit und stellt damit einen Beitrag zu Verkehrsminderung insgesamt dar.

Innerhalb Hannovers weist der Betrachtungsraum eine unterdurchschnittliche NO<sub>2</sub> – Belastung auf, lediglich in direkter Nähe der Hauptverkehrsstraße liegen die Belastungswerte höher. Durch das geplante Projekt werden die Nutzer/-innen des Parkplatzes vor den Belastungen der Straßen abgeschirmt. Im Bereich des Plangebietes wird die Situation hinsichtlich der Luftreinhaltung dadurch verbessert.

Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftschadstoffe und Wärme werden sich im Planungsraum während der Bauzeit erhöhen.

Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Nachbarschaft.

## **2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das Plangebiet enthält vorwiegend Ruderalfluren und Grünanlagen der Siedlungsbereiche, die sich als Baumreihen entlang der ehemaligen Nutzungsgrenzen ziehen. Am Böschungsfuß der Güterumgebungsbahn befindet sich ebenfalls ein Baumstreifen, daneben eine asphaltierte Zufahrt. Sechs vereinzelte Gebüsche und Kleingehölze (Einzelbäume) wachsen auf der Fläche. Schützenswerte oder seltene Tiere sind nicht vorhanden.

### Bewertung

Wie bereits beim bisherigen Planungsrecht ist auch im Rahmen dieses Vorhabens größtenteils die Beseitigung der Vegetation notwendig. Bestandteil der Planung ist aber auch die Neupflanzung von Bäumen, so dass mit Fertigstellung insgesamt 39 Bäume entstehen. Vorhandene Bäume, die erhalten werden, sind mit einzurechnen. Hierbei sind die vorhandenen SW- und RW-Kanäle parallel zum Bahndamm zu berücksichtigen mit ihren Schutzstreifen von 3 m rechts und links der Achsen jeder Leitung. Diese Schutzstreifen können nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

Angesichts des vorhandenen Planungsrechts ist die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere als gering einzustufen. Ausgleichsflächen zur Kompensation

des Eingriffes wurden als Fläche B im B-Plan 1294 gesichert und gelten auch für den neuen Plan.

## **2.3 Schutzgut Boden**

### **Bodenverunreinigungen**

Bereits zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1294 hat eine historische Recherche keine Hinweise auf frühere umweltgefährdende Nutzungen im Plangebiet ergeben. Bei den oben genannten Bodenuntersuchungen sind jedoch Hinweise für geringfügige Bodenbelastungen aufgetreten.

Nördlich des Plangebietes wurde eine Altablagerung festgestellt. Direkte Auswirkungen sind von ihr nicht zu erwarten. Allerdings könnten bei Baumaßnahmen mit Grundwasserhaltung Schadstoffe über den Grundwasserpfad in das Plangebiet eingetragen werden. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens für die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist über die erforderlichen Grundwasseruntersuchungen zu entscheiden (Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn geplanter Grundwasserabsenkungen bei der Region Hannover einzureichen).

Das o. g. Gutachten des Investors enthält ebenfalls Aussagen über Bodenaufbau und Schadstoffbelastungen.

Das Baugrundstück wurde zur Baugrunduntersuchung und zur Erkundung möglicher Bodenbelastungen aus früheren Nutzungen durch 28 Baggerschürfe von 0,4 m bis 5,0 m Tiefe untersucht. Es zeigten sich Auffälligkeiten in der Gestalt, dass unterhalb des Mutterbodens von ca. 0,3 m Mächtigkeit anthropogene Auffüllungen angetroffen wurden, die zwischen 0,2 m bis 0,8 m und in einem Fall auch 1,3 m mächtig waren. Sie erstrecken sich bevorzugt über dem zentralen und östlichen Bereich.

Aus den Schürfen wurden Bodenproben entnommen und zu 8 Mischproben zusammengestellt. Die Analyse der Schwermetalle zeigte lediglich bei je einer Probe leicht erhöhte Werte für Chrom und beim Bleiwert.

Das vorgelegte Gutachten weist Defizite hinsichtlich seiner Aussagen für Bebauungsplanbelange auf. Die Feldarbeiten wurden ohne Beteiligung der Region aufgenommen und standen unter dem Hauptaugenmerk, ob Bodenpartien vorhanden sind, die einer besonderen Handhabung bedürfen. Die mengenmäßige Zusammenstellung der Mischproben ist nicht dargelegt; sie lassen sich daher nicht als repräsentativ einstufen. Die Vorgaben des BBodSchG, die insbesondere die Feinkornfraktion <2mm betrachten, wurden nicht beachtet, so dass Ableitungen nach BBodSchV grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Vermengung von auffälligen Bodenpartien mit unauffälligen führt in den Analysen zu Minderbefunden. Um kritische Gemengeanteile ausreichend beschreiben zu können, sollten die auffälligen Partien kategorisiert werden.

Da im Plangebiet eine gewerbliche Nutzung beabsichtigt und davon auszugehen ist, das potentiell belasteter Boden baubedingt entfernt, überbaut oder versiegelt wird, ist das Erreichen der Ziele des Bebauungsplans trotz der genannten Mängel möglich. Die Anwesenheit von leichtflüchtigen Stoffen sollte jedoch ausgeschlossen werden. Diese Belange können im Zuge der Bebauung und im Rahmen der Baugenehmigung nachgeholt werden.

Erkenntnisse über im Boden verbliebene Kampfmittel liegen nicht vor.

## **Baugrundverhältnisse**

Der Änderungsbereich liegt im Einflussbereich des Benther Salzstockes. Durch die besondere geologische Struktur des Untergrundes ist das Auftreten von Geländesetzungen nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. In den vergangenen Jahren sind an neu errichteten Gebäuden keine durch die geologische Struktur bedingten Risse aufgetreten. Zur Minimierung eines Schadensrisikos werden von den zuständigen Behörden Sicherungsbauweisen empfohlen.

Ein zusätzliches Risiko durch Bergschäden in Folge früherer Salinentätigkeit in Badenstedt / Davenstedt besteht für das Plangebiet nicht.

## **Bodenversiegelung**

Auf dem Grundstück ist heute lediglich eine befestigte Überfahrt zum Grundstück des Marktkaufes vorhanden. Im Übrigen ist das Grundstück nicht versiegelt. Nun ist ein Vorhaben geplant, das mit seiner Versiegelung geringfügig über das bisher festgesetzte Maß hinausgeht (statt einer Versiegelung von 0,8 zukünftig 0,87).

### Bewertung

Der anstehende Boden ist durch die vorherigen Nutzungen bereits anthropogen überformt und verdichtet. Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden sind durch die aktuelle Planung daher nicht erheblich.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In unterschiedlichen Tiefenlagen stehen mehrere Grundwasserhorizonte an. Der oberste, sehr oberflächennahe Horizont ist stark niederschlagsabhängig. Als maximal zu erwartender GW-Stand wird in der Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover, Ausgabe C - Grundwasser, im Südwesten ca. 59,00 müNN, im Nordosten des Gebietes 57,5 müNN angegeben. Die generelle GW-Fließrichtung zeigt nach Nordosten. Die Grundwasserüberdeckung besteht aus überwiegend bindigen Böden, der HGW-Flurabstand ist jedoch eher gering (z .T. unter 1 m). Der stark bindige Boden lässt in Verbindung mit dem sehr hoch anstehenden Grundwasser keine Versickerung größerer Niederschlagsmengen zu, die Neubildung größerer GW-Mengen ist daher nicht zu erwarten. Der kf-Wert wird mit schlechter  $10^{-6}$  m/s angegeben.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über das RW-Kanalnetz mit einer Abflussbeschränkung von 40l/s ha. Darüber hinausgehende Wassermengen werden auf dem Grundstück gespeichert und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz abgegeben.

### Bewertung

Das Schutzpotential der GW-Überdeckung ist aufgrund der geringen GW-Flurabstände trotz der bindigen Böden eher niedrig einzustufen. Bei der Wahl der Oberflächenbefestigung ist ein Material mit einem möglichst geringen Versickerungsanteil zu verwenden.

## **2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Die Modellrechnung der Zentralen Unterstützungsstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Ermittlung der Luftschadstoffbelastung in Hannover auf der Basis der neuen Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr vom Juli 2005 weist für den Kreuzungsbereich Carlo-Schmid-Allee / Badenstedter Straße einen Stickstoffdioxid- Jahresmittelwert (NO<sub>2</sub>) zwischen 28 und 32 µg/m<sup>3</sup> und einen Feinstaub-Jahresmittelwert (PM<sub>10</sub>) zwischen 29 und 32 µg/m<sup>3</sup> aus. Der Grenzwert der 22. BImSchV beträgt für beide Parameter 40 µg/m<sup>3</sup>.

Die Verkehrsprognose geht durch die Ansiedlung des Vorhabens von einer Steigerung des Ziel- und Quellverkehrs um 3.250 Kfz/24 h in der Spitzenstunde aus. Ohne Prognose liegt die Verkehrsbelastung für die Badenstedter Straße, dem am stärksten belasteten Abschnitt im Plangebiet, bei 13.100 Kfz/12 h.

#### Bewertung

Aufgrund der deutlichen Differenz der berechneten Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> zu den Grenzwerten ist deren Überschreitung durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr nicht wahrscheinlich. Im Hinblick auf Benzol ist eine Überschreitung des Grenzwertes auszuschließen.

### **2.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Das Plangebiet stellt sich heute als nicht zugängliche und daher als Erholungsraum nicht nutzbare Gewerbebrache mit einigen Grünelementen dar, die inmitten von verschiedenartiger Bebauung und dem Bahndamm gelegen ist.

#### Bewertung

Der Blick auf die Fläche ist für das Ortsbild nicht prägend. Die Situation erhält durch die Neuplanung eine positive Außenwirkung.

### **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden. Auswirkungen sind nicht gegeben.

### **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Inanspruchnahme der Ruderalflächen führt zu Verlust bzw. Beeinträchtigung des Nahrungshabitats für Vogelarten. Dies wiederum führt zu Störungen der Tierwelt.

#### Bewertung

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird insgesamt als unerheblich eingeschätzt.

### **2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**

Im Bereich des beplanten Gebietes und im näheren Umkreis sind derzeit keine Natura 2000 Gebiete (FFH- Gebiete, Gebiete nach Vogelschutzrichtlinie) vorhanden.

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Abfälle, die durch das Vorhaben entstehen, werden durch den öffentlichen Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt. Eine Entsorgung von Altlasten oder Sondermüll entfällt. Zusätzlich ist die Errichtung eines Recyclingstandortes für Altlasten und Altkleider vorgesehen.

## **3 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Auch ohne die Planänderung könnte das erwähnte Grundstück jederzeit mit einem Gewerbebetrieb auf der Grundlage des geltenden Rechtes bebaut werden.

Da sich allerdings bisher eine Vermarktung als nicht einfach erwiesen hat, wäre ein Verbleiben des heutigen Zustandes für längere Zeit wahrscheinlicher. Eine wohnungsnaher Versorgung Badenstedts mit Einzelhandelsgütern und Dienstleistungen wäre nicht möglich oder müsste auf weit entfernt liegende Standorte zurückgreifen.

Durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und von gesundheitsbezogenen Dienstleistungen im Rahmen der „Innenentwicklung“ sind positive verkehrliche Auswirkungen zu erwarten. Verkehr aus Badenstedt zu Praxen in der Innenstadt oder in benachbarten Stadtteilen und zu entfernt liegenden Einkaufsmärkten wird verringert.

In der Gesamtbetrachtung stellt das Vorhaben damit einen Beitrag zur Verkehrsminderung dar.

Auch der unter 4.2 erwähnte Passivhausstandard wird zu einer wesentlich geringeren Umweltbelastung des Projektes führen als es bei herkömmlich errichteten Gebäuden der Fall wäre.

### **3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Das BauGB fordert in seiner Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a auch eine „Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung“. Diese Fragestellung ist im vorliegenden Fall hypothetischer Natur, da sich die Planungsziele des neuen Bebauungsplanes im Hinblick auf die Umwelt kaum von denen der rechtskräftigen Planung unterscheiden. Das geltende Planungsrecht lässt jederzeit die Ansiedlung eines mehrgeschossigen Gewerbebetriebes zu.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte das erwähnte Grundstück mit einem Gewerbebetrieb auf der Grundlage des geltenden Rechtes jederzeit bebaut werden.

## **4 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung**

Aufgrund der erforderlichen Baugrube und Baustelleneinrichtung ist die Erhaltung vorhandener Bäume auf dem Grundstück nur in geringem Umfang möglich. Es werden jedoch neue Bäume angepflanzt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollen für jeweils 4 Stellplätze jeweils mindestens ein standortheimischer großkroniger in Teilbereichen nur normalkroniger Baum, d. h. 39 Bäume, auf dem Grundstück vorhanden sein. Sonstige Grünflächen werden je 100 m<sup>2</sup> mit mindestens 15 standortheimischen Sträuchern bepflanzt.

### **4.2 Empfehlungen zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist Ziel der Stadt Hannover. Ein verbesserter baulicher Wärmeschutz, die vermehrte Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung, sowie eine aktive und passive Nutzung der Sonnenenergie tragen zur Verminderung dieser CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Von Pro-Klima wurde in Zusammenarbeit mit dem Architekten eine Machbarkeitsstudie zur sparsamen und effizienten Energienutzung für das Vorhaben durchgeführt. Realisiert wird eine Bauweise im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlage mit Energierückgewinnung.

Es wird sich bei dem Vorhaben um eines der ersten mehrgeschossigen größeren Büro- und Geschäftshäuser handeln, dass in Passivhausstandard errichtet werden soll. Es könnte damit als Pilotprojekt beispielhaft für künftige Bauvorhaben ähnlicher Nutzung und Größenordnung (auch außerhalb Hannovers) wirken.

Der Jahresheizwärmebedarf für das gesamte Gebäude mit Lebensmittelmarkt, Drogerie, kleinen Läden, Arztpraxen und Fitnessstudio kann durch die Ausführung nach Passivhausgesichtspunkten auf weniger als 20% des Bedarfs nach EnEV Projektierung reduziert werden. Der Ausstoß an CO<sub>2</sub>-Emissionen könnte dabei von ca. 197.000kg/Jahr um ca. 77.000 kg/ Jahr reduziert werden.

## **5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine etwaige Rücknahme geltender Baurechte und Bauflächenausweisungen kann aus städtebaulichen Gründen (im Wesentlichen die Lage im Siedlungsbereich, Ziel der Versorgungssituation in Badenstedt) als Planungsalternative nicht in Betracht gezogen werden, zumal daraus ein nennenswerter Vorteil für die Umwelt nicht erwartet wird.

## **6 Zusätzliche Angaben**

### **6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Erst mit zunehmender Detaillierung der städtebaulichen Planung ergab sich die Erforderlichkeit von zusätzlichen Gutachten, die bereits oben genannt wurden. Bei der Erarbeitung von Bodengutachten ist es sinnvoll, vor Aufnahme der Feldarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde bei der Region Hannover zu beteiligen, die dabei ergebnisorientiert Unterstützung leisten können.

### **6.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Im Rahmen der bei der Landeshauptstadt Hannover vorgenommenen allgemeinen Umweltüberwachung durch den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün werden die durch diesen Bebauungsplan verursachten erheblichen Umweltauswirkungen überwacht, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

### **6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Planungsziel ist, mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes sowie von Dienstleistungsbetrieben auf dem noch unbebauten Eckgrundstück Badenstedter Straße / Carlo Schmid-Allee zu schaffen, um eine Verbesserung der Nahversorgung für Badenstedt zu erreichen. Da in diesem Gebiet nach bisherigem Planungsrecht die Ansiedlung von gewerblicher Nutzung bereits zulässig und gewollt, dabei großflächiger Einzelhandel mit flächenintensiven Sortimenten bisher jedoch unzulässig ist, stellt die Änderung des Planungsrechtes lediglich eine erforderliche Modifizierung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Umweltrelevante Schutzgüter sind durch die Planänderung im Wesentlichen nicht betroffen bzw. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Begründung und Umweltbericht  
des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Januar 2006

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung und dem Umweltbericht des  
Entwurfes am                    zugestimmt.

61.12 / 11.01.2006

# Neubau eines 3-geschossigen Büro- und Geschäftshauses

mit großflächigem Einzelhandel, Läden und Dienstleistungen  
in Badenstedt, Carlo-Schmid-Allee

**Nutzungen:**  
Am Kreuzungspunkt der Carlo-Schmid-Allee und der Badenstedter Straße entsteht der Neubau eines 3-geschossigen Büro- und Geschäftshauses bestehend aus 2 Flügeln - mit großflächigem Einzelhandel, Läden und Dienstleistungen sowie Arztpraxen.  
Im Erdgeschoss des Gebäudes entlang der Carlo-Schmid-Allee wird ein Lebensmittelvollversorger einschließlich eines Getränkemärktes bis zu einer Verkaufsfläche von 1500 m<sup>2</sup> insgesamt entsteht.  
Im Erdgeschoss des Gebäudes entstehen entlang der Badenstedter Straße Flächen für ein Bereich Drogerie und/oder Tierbedarf bis zu einer Verkaufsfläche von 550 m<sup>2</sup>.

Wiederhin werden folgende Nutzungen realisiert: 1 Apotheke, Gastronomie, Eiscafé und/oder kleine Läden (3-6 Stück) aus den Sortimenten: Backwaren, Süßwaren, Textil, Reisebedarf, Filzstr., Blumen, Optik, Kosmetik und ähnliche Nutzungen für den täglichen Bedarf. Für diese Läden ist die maximale Größenordnung auf je ca. 130m<sup>2</sup> begrenzt.

In den Obergeschossen beider Gebäude sind Büros, Arztpraxen und Fitness-/Wellnessdienstleistungen mit einer Gesamtfläche von ca. 3750 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche an.  
Östlich des Gebäudes im rückwertigen Bereich zur Bahn und dem vorhandenen Marktkauf (Baumarkt) entsteht ein Parkplatz mit ca. 145 Einzelfahrplätzen.

**Gebäude:**

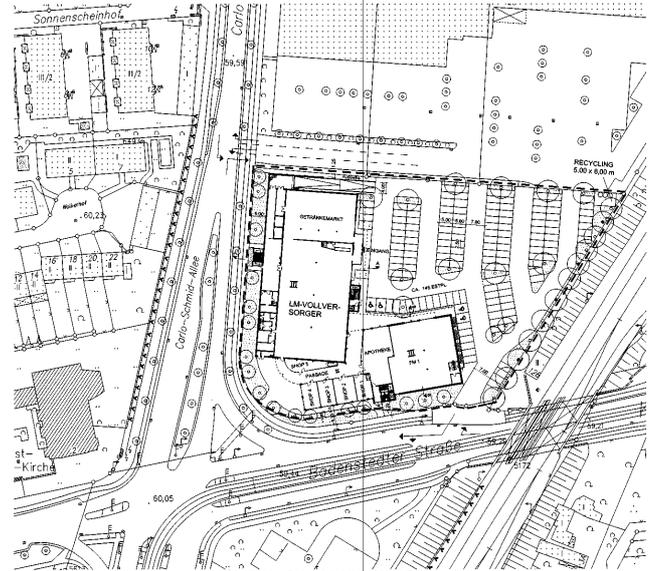
Das Büro- und Geschäftshaus wird insgesamt im Passivhausstandard errichtet. Durch den Passivhausstandard und dem damit verbundenen Einsatz einer Be- und Entlüftungsanlage sowie einer Staub-Verleugung der Fenster wird ein erhöhter und ausreichtender Schallschutz gegenüber der Bahn gewährleistet.  
Im Baukörper entlang der Carlo-Schmid-Allee kommt eine Stahlbeton-Skelettkonstruktion zur Anwendung, gegliedert durch horizontale Lichtbänder und vertikal vorgegebene Lisenen. Die fertig abgestrichene Putzfasade erhält im zweiten Obergeschoss einen baulichen Rückzug im Stützgeschoss mit umlaufendem Gang und im rückwärtigen Bereich einen Gebäuderückzug ab dem Erdgeschoss über dem Vollversorger.  
Das Gebäude entlang der Badenstedter Straße wird ebenfalls in einer Stahlbeton-Skelettkonstruktion errichtet und erhält eine Klinkerfassade, gegliedert durch vertikale Stützen und teilweise Putzflächen. Das zur Kreuzung ausgeglichene verbindende runde Gelenk zwischen den Baukörpern bildet für Besucherinnen und Besuchern den Eingang zur Passage und ist Durchgang zum Parkplatz sowie den rückwärtigen Eingängen. Es ist das verbindende Element, gestaltet durch farbige Stahl-Glaskonstruktionen.

Es können Abweichungen von den in den Schritten angegebenen Geschosse- und Gebäudehöhen von je +/- 0,30 m erlauben.  
Nicht begehbare Terrassen werden bis zu mindestens 30 % extensiv begrünt, solange es sich nicht um Flächen für Sommerkollatoren, Lüftungsanlagen und sonstige technische Einrichtungen handelt.

**Verkehr:**  
Der Parkplatz des Neubaus hat sich durch vorhandene Zu- und Ausfahrten von der Carlo-Schmid-Allee und der Badenstedter Straße für UKW und PKW erschlossen. Die vorhandene dreispurige Zu- und Ausfahrt von der Carlo-Schmid-Allee liegt außerhalb des Geltungsbereiches und erschließt den vorhandenen Baumarkt mit. Von der Badenstedter Straße ist nur ein rechts Einbiegen, sowie vom Grundstück ein rechts Ausbiegen möglich.  
Die Anlieferung der Vollversorger erfolgt über eine dreispurig und nach oben eingebaute Anlieferzone mit Rampenstich und vorgelagerter Rampe zum Markt. Die anlieferbare Rampenstich der Anlieferzone mit Rampe orientiert sich ausschließlich Richtung Bahnhofs- und Parkplatz des Vorhabens.  
Die Anlieferung der sonstigen Nutzungen des Vorhabens erfolgt ausschließlich von der Parkplatzzone des Vorhabens.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollen für jeweils 4 Stellplätze jeweils mindestens ein standortüblicher großkroniger Baum auf dem Grundstück im nord-östlichen Bereich des Parkplatzes vorgehalten. Die Aufstellung und Erhaltung erfolgt durch örtliche Entsorgungsunternehmen.

**Pflanzbindungen:**  
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollen für jeweils 4 Stellplätze jeweils mindestens ein standortüblicher großkroniger Baum auf dem Grundstück vorgehalten und gepflegt werden.  
Um im Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Straßen einen möglichst engen Baumbestand zu erreichen, können hier auch normalkronige Bäume gepflanzt werden.  
Sonnige Grünflächen werden je 100 m<sup>2</sup> mit mindestens 15 standortüblichen Sträuchern bepflanzt und erhalten.  
Parallel zum Bahndamm sind öffentliche Schutz- und Regenwasserkäntle vorhanden. Eine Sicherung zugunsten der Stüttenbeibehaltung Hannover erfolgt durch die Freihaltung eines 3 m breiten Schutzstreifens rechts und links der Achse jeder Leitung. Dieser Schutzstreifen ist von Baumpflanzungen frei zu halten.



Vorhaben- und Erschließungsplan, Carlo-Schmid-Allee M. 1:500



**Lageplan M. 1:5000**

**Planzeichenerklärung**

- LM Lebensmittel
- FM Fachmarkt
- 3 Vollgeschoss
- 4 Eingang/Ausgang
- 5 Behinderteneinrichtung
- 6 Einzelfahrplatz Mutter + Kind
- 7 Einzelfahrplatz 2,50 x 5,00 m
- 8 Schutzband (Bestand außerhalb des Planbereiches, keine Festsetzung)
- 9 Bäume an der Stelle teilweise Bestand, teilweise Planung
- 10 Neupflanzung von standort-typischen Bäumen
- 11 Rampe, Anlieferung
- 12 Grünfläche, Sträucher
- 13 Geltungsbereich

**Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1681 Carlo-Schmid-Allee Anlage 3, Datum: 16.01.2006**

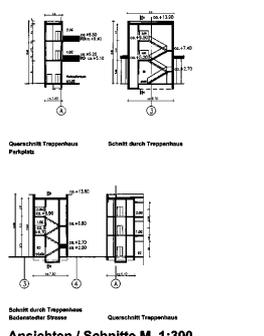
Neubau eines 3-geschossigen Büro- und Geschäftshauses mit großflächigem Einzelhandel, Läden und Dienstleistungen in Badenstedt, Carlo-Schmid-Allee

**Vorhabenträger:**  
Mutschler Konzept 7 GmbH  
Säckerstraße 5, 30075 Ulm  
Tel. 0731-966208-5  
Fax. 0731-966209-85

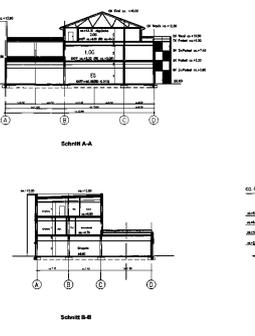
Dipl.-Ing. Rainer Lorenz

**Planungsentwurf:**  
Dipl.-Ing. Architekt Uwe Pielhop  
Eddenweg 12, 38655 Langenhagen  
Tel. 0511-723168  
Fax. 0511-925704

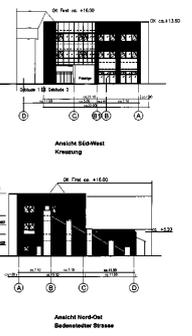
Dipl.-Ing. Architekt Uwe Pielhop



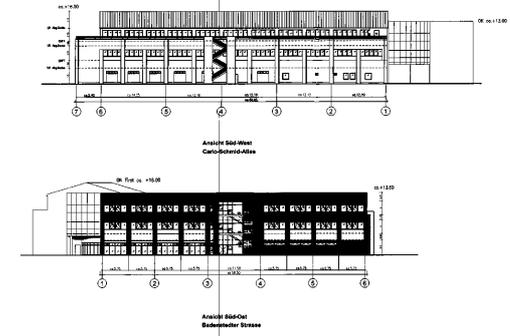
Ansichten / Schnitte M. 1:300



Schnitte AA, BB



Ansicht Süd-West Kreuzung, Ansicht Süd-Ost Badenstedter Straße



Ansicht Süd-West Carlo-Schmid-Allee, Ansicht Süd-Ost Badenstedter Straße



## Landeshauptstadt Hannover

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681

#### - Badenstedter Straße / Carlo-Schmid-Allee-

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1681 als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die Flächen des Stadtgebietes, die wie folgt abgegrenzt sind:

Badenstedter Straße; Carlo-Schmid-Allee; Südgrenze des Grundstücks Badenstedter Straße Nr. 128 (Marktkauf); Westgrenze des Bahndammes".

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem Lageplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet.

#### § 2

##### Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Beschreibung des Vorhabens sowie die Ansichten und Schnitte des Vorhabens (Anlage 3) sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

##### Festsetzungen

- (1) Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) zulässig. Werbeanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 12,0 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.
- (3) Auf den Flächen, für die eine Bepflanzung vorgesehen ist, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, mit Ausnahme von Zufahrten und einer Trafostation ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

#### § 4

##### Außerkräftreten von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan Nr. 1294 vom 01.10.1997 außer Kraft. Der Teil B des Bebauungsplanes Nr. 1294, in dem die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, gilt weiterhin.

Hannover, den  
Oberbürgermeister

# Landeshauptstadt Hannover

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1681

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd

Hannover, 10.01.2006

Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Hannover,

Im Auftrag

Schlesier  
Dr. Ing

Fachbereichsleiter

---

**Einleitungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss** Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,  
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am .....dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom .....bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,  
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hannover,  
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in den hannoverschen Tageszeitungen am mit dem Hinweis auf das rückwirkende Inkrafttreten bekannt gemacht worden.

Hannover,  
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

---

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,  
61.1B

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Im Auftrag

(Siegel)

---

**Hinweise**

Für diesen Bebauungsplan gilt die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Das Plangebiet liegt im Senkungsgebiet des Benther Salzstockes (Zone I und Zone II) (§9 Abs. 5 BauGB).

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 67.20  
Kopien: 67.70 Sw  
z.K. an:**

**Von: 67.70/Nu  
Datum: 05.12.05  
Hausruf: 43929 Fax: 42914**

**Bebauungsplan Nr. 1681 – Carlo-Schmid-Allee, TÖB  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Das Plangebiet umfasst etwa 9.800 m<sup>2</sup> und wird im Westen von der Carlo-Schmid-Allee und im Süden von der Badenstedter Straße begrenzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Ansiedlung eines sog. Vollsortimenters sowie Büros und Arztpraxen in insgesamt III-geschossiger Bauweise vor.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche ist bis auf einen Streifen entlang der Güterumgehungsbahn unversiegelt.

Neben der nahezu flächendeckenden Ruderalvegetation sind in ihrer Bedeutung die Gehölzreihen und -gruppen hervorzuheben. Sie erfüllen als Nahrungs-, Rast- und Brutbiotope wertvolle Funktionen für Vögel und dienen als Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger. Die blütenreichen Ruderalflächen bieten Nahrung für Insekten, z. B. Schmetterlinge und Wildbienen. Als langjährige Brache erfüllt die Fläche wertvolle Biotopfunktionen und dient als Trittstein für flugfähige Tierarten.

Aufgrund der fehlenden Versiegelung leistet die Fläche einen wertvollen Beitrag zur ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser und zur Grundwasserneubildung.

### Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Umsetzung der Planung ist von folgenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild auszugehen.

- Zerstörung der oben beschriebenen Funktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
- Bodenversiegelung mit Verlust als Lebensraum für die Bodenlebewelt;
- Verlust von Versickerungsmöglichkeiten und verringerte Grundwasserneubildung;
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund von Baukörpern und erhöhter Verkehrsbelastung;
- Verlust naturvermittelnder Lebensräume.

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1681**

Die **Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist bereits als Anlage 5 zur Drucksache beigefügt.

**Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange**

**REGION Hannover** (Schr. v. 29.12.05)

Es wird seitens der Region folgendes ausgeführt:

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird auf die vorangegangene Stellungnahme vom 24.10.2005 verwiesen.

Eine Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Aussagen zur künftigen Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahme fehlen in den vorgelegten Planunterlagen.

Soweit außer den Bäumen auf dem Parkplatz kein weiterer Ausgleich erfolgen soll, bestehen Bedenken gegen die Planung.

Die Stellungnahme vom 24.10.2005 lautet:

“Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird angeregt, die Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Fläche B des Bebauungsplanes Nr. 1294) zu verändern, oder eine andere Fläche (z.B. im Landschaftsschutzgebiet Benther Berg-Vorland / Fössetal) aufzuwerten, da offensichtlich derzeit kein Bedarf nach neuen Kleingärten besteht. Sollte auf den Bebauungsplan Nr. 1294 festgesetzten Pflanzstreifen verzichtet werden, wäre die Ausgleichsfläche entsprechend zu vergrößern.

Ein Abschließende Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage einer Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung abgegeben werden.“

Die Region führt des Weiteren aus:

Aus **bodenschutzbehördlicher Sicht** wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten des Ingenieurbüros Kramm vom 09.08.2005 deutliche Defizite hinsichtlich seiner Aussagen für die Belange des Bebauungsplanes aufweist. Dies liegt darin begründet, dass seinerzeit für den Gutachterauftrag andere Fragestellungen zu Grunde lagen, als sie jetzt Gegenstand für die weitere Bebauungsplanentwicklung sind. Möglicherweise ist auch eine fehlende Abstimmung zwischen den Beteiligten eine Ursache für diese Defizite.

Insofern ist die inhaltliche Kritik nicht gegen den Gutachter sondern vielmehr gegen die weit verbreitete Methode gerichtet, Erkenntnisse aus vorhandenen Untersuchungen für andere, bisher allerdings nicht vorgegebene Fragestellungen zu gebrauchen, gerichtet.

Unbeschadet der Kritik wird die Erreichung der Ziele des Bebauungsplanes für möglich gehalten, weil eine gewerbliche Nutzung und damit keine "sensible" Nutzung beabsichtigt ist, und davon auszugehen ist, dass potentiell belasteter Boden baubedingt entfernt, überbaut oder versiegelt wird. Allerdings sollte die Anwesenheit von leichtflüchtigen Schadstoffen, die bisher überhaupt nicht angesprochen wurde, ausgeschlossen werden. Da die Entwicklung des Geländes in die Hände eines Investors gelegt wird, wird es als möglich angesehen, diese Belange im Zuge der Bebauung und entsprechenden Regelungen in der Baugenehmigung noch nachzuholen.

10.01.2006

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode  
(zur Kenntnis)

Nr. 0099/2006

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Bürgerstraße, Satzungsbeschluss**

### **Antrag,**

den Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderaspekte wurden eingehend geprüft. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die auf unterschiedliche Auswirkungen für Frauen und Männer hinweisen. Die positiven Gender-Aspekte wie familien- und kinderfreundliche Bebauung mit eingeschossigen Wohnhäusern, unmittelbare Nachbarschaft zum Spielplatz und Bolzplatz sowie zum öffentlichen Grünzug und der Seelhorst werden durch die Änderung nicht beeinflusst.

### **Kostentabelle**

Zusätzliche Kosten für die Infrastruktur, Erschließung oder Grünflächen entstehen der Stadt durch die Planänderung nicht.

### **Begründung des Antrages**

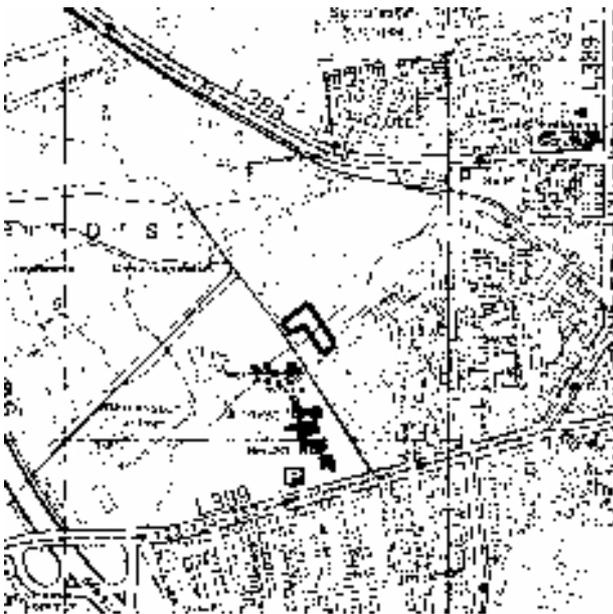
Der Entwurf des Bebauungsplanes 1425, 1. Änderung hat vom 24. November 2005 bis 23. Dezember 2005 öffentlich ausgelegen. Anregungen zur Planung gingen nicht ein.

Das Verfahren wird nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB) durchgeführt. Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.12  
Hannover / 18.01.2006

**Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung  
- Börgerstraße -  
Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich**



**Planung Süd**

**Stadtteil:** Bemerode

**Geltungsbereich:**

**Teil A:**

Ostgrenze öffentliche Grünverbindung entlang dem Annastift, Südgrenze Spiel- und Erholungsfläche, Westgrenze öffentliche Grünverbindung, Nordgrenze Börgerstraße, Begrenzung abgeknickte Börgerstraße einschließlich Wendeplatz, Verbindungslinie zur öffentlichen Grünverbindung entlang dem Annastift in einem Abstand von ca. 44 m zur nördlichen öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche.

**Teil B:**

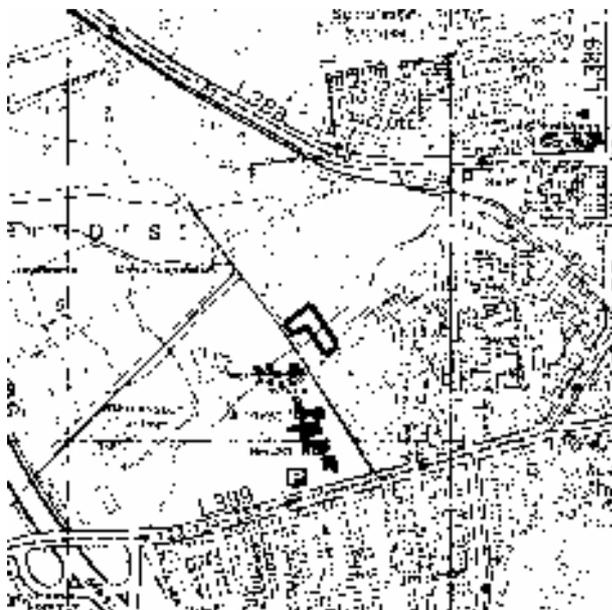
Ostgrenze öffentliche Grünverbindung entlang dem Annastift, Südgrenze Spiel- und Erholungsfläche, Westgrenze Börgerstraße, Verbindungslinie zur öffentlichen Grünverbindung entlang dem Annastift in einem Abstand von ca. 44 m zur nördlichen öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche.

**Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:**

- |              |   |
|--------------|---|
| 15-1740/2001 | Beschluss zur vorgezogenen<br>Bürgerbeteiligung |
| 2607/2001    | Aufstellungsbeschluss                           |
| 1697/2005    | Auslegungsbeschluss                             |

## Begründung

### **Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung - Börgerstraße -**



**Stadtteil:** Bemerode

#### **Geltungsbereich:**

Ostgrenze öffentliche Grünverbindung entlang dem Annastift, Südgrenze Spiel- und Erholungsfläche, Westgrenze öffentliche Grünverbindung, Nordgrenze Börgerstraße, Begrenzung abgelenkte Börgerstraße einschließlich Wendeplatz, Verbindungslinie zur öffentlichen Grünverbindung entlang dem Annastift in einem Abstand von ca. 44 m zur nördlichen öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche.

#### **Teil B:**

Ostgrenze öffentliche Grünverbindung entlang dem Annastift, Südgrenze Spiel- und Erholungsfläche, Westgrenze Börgerstraße, Verbindungslinie zur öffentlichen Grünverbindung entlang dem Annastift in einem Abstand von ca. 44 m zur nördlichen öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche.

### **1. Zweck des Bebauungsplanes**

Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1425 ist die Anpassung der bisherigen Festsetzungen an geänderte Ziele.

Die im Bebauungsplan Nr. 1425 festgesetzte Gemeinschaftsgaragenanlage nordwestlich des geplanten Wendeplatzes der Börgerstraße ist nicht mehr erforderlich. Für einen Teil der zugeordneten Grundstücke wurden im Rahmen der Realisierung des Pilotprojektes des Bundes die notwendigen Stellplätze bereits auf den einzelnen Baugrundstücken nachgewiesen, für den übrigen Teil der zugeordneten Grundstücke hat der Bauträger ein abweichendes Stellplatzkonzept entwickelt. Auf dem bisher für die Gemeinschaftsgarage vorgesehenen Grundstück soll eine Hausgruppe zugelassen werden.

Die 1. Änderung soll nach dem BauGB in der vor dem 20.7.2005 geltenden Fassung weitergeführt werden. Es wurden bereits gemäß § 33 Abs. 2 BauGB (alter Fassung) Baugenehmigungen für

Vorhaben, die den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen, erteilt. Die genehmigte Hausgruppe ist bereits realisiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1425 ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## **2. Städtebauliche Ziele**

Die notwendige Garagenanlage für die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegenden Vorhaben soll nicht, wie bisher festgesetzt, in Randlage, sondern so errichtet werden, dass kürzere Entfernungen zu den Wohngebäuden gewährleistet sind. Gleichzeitig soll das bisherige Garagengrundstück zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies bietet sich aufgrund seiner günstigen Lage zu den öffentlichen Grünflächen an. Die Wohnbebauung soll sich in die angrenzende eingeschossige Bauweise entlang der Grünverbindung einfügen.

Die beteiligten Grundstücke sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes unterschiedlich betroffen:

- Im Geltungsbereich Teil A, der die bisherige Gemeinschaftsgaragenanlage sowie die daran beteiligten, zugeordneten Grundstücke umfasst, soll durch die Planänderung diese Zuordnung aufgehoben werden, da sie nicht mehr erforderlich ist. Diese Planänderung erfolgt in textlicher Form.
- In Teil B, der lediglich die bisherige Gemeinschaftsgaragenanlage umfasst, soll eine Bebauung mit einer Hausgruppe von drei Häusern erfolgen.

### **2.1 Bauland**

Im Geltungsbereich Teil A wird die Zuordnung von Grundstücken zu Gemeinschaftsanlagen - GGa - Gemeinschaftsgaragen – aufgehoben. Durch § 3 wird geregelt, dass mit der Zuordnung der beteiligten Grundstücke auch § 2 der bisherigen Festsetzungen, nach der die Flächenanteile an der festgesetzten Gemeinschaftsgaragenanlage den zugeordneten Baugrundstücken hinzuzurechnen sind, entfällt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1425 gelten für die bisher zugeordneten Grundstücke unverändert fort.

Im Geltungsbereich Teil B ist vorgesehen, die Fläche der bisherigen Gemeinschaftsgaragenanlage für eine offene Bauweise festzusetzen, sodass aufgrund der Grundstücksgröße eine Hausgruppe mit drei Häusern errichtet werden kann. Um eine flexiblere Nutzung der Grundstücke zu erreichen, wird ein entsprechender Teil ( ca. 5 m ) des angrenzenden Grundstücks in den Planänderungsbereich einbezogen und die Baugrenzen so angepasst, dass sich eine durchgehende Tiefe für die überbaubare Fläche von 17 m ergibt.

Da es sich um die Abrundung eines bestehenden Wohngebietes handelt, werden auch die Baugebietesfestsetzung als reines Wohngebiet ( WR ), die zulässige Zahl von einem Vollgeschoss, die Grundflächenzahl ( GRZ ) von 0,4 sowie die entsprechenden textlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1425 unverändert übernommen.

Nicht übernommen werden die §§ 2 und 3 (s. oben Abschnitt 2.1, Absatz 1), sowie 7 (Schallschutzfenster) und 8 (Flächen für Maßnahmen ...) des Bebauungsplanes Nr. 1425, da sie für den Geltungsbereich der 1. Änderung nicht zutreffen.

## **2.2 Verkehr und Versorgung**

Die Erschließung ist durch die Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1425 vorgegeben. Sie ist nicht Gegenstand der Planänderung. Die Lage der notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist durch die festgesetzten Verkehrsflächen und durch Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtgemeinde Hannover belastet sind, gesichert.

## **3. Naturschutz und Umweltverträglichkeit**

Mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft ist aufgrund der Planänderung nicht zu rechnen, da keine neuen, eingriffsrelevanten Baurechte geschaffen werden. Die Eingriffsregelung kommt daher nicht zur Anwendung

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1425 kein veränderter Schutzanspruch ausgelöst.

Die ursprünglich im Plangebiet vorhandenen Altlasten bzw. kontaminierten Flächen sind saniert. Die geplanten Nutzungen lassen sich ohne Einschränkungen realisieren. Im Grundwasserabstrom der untersuchten Flächen wurde ein leicht erhöhter Gehalt an leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen ( Lösungsmittel ) festgestellt. Ein Handlungsbedarf besteht nicht. Es wird jedoch empfohlen, auf die Entnahme von Grundwasser, auch für die Gartennutzung, zu verzichten bzw. im Bedarfsfall diese mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

In Bezug auf das Vorhandensein von Kampfmitteln teilt die Bezirksregierung mit, dass nach einer Auswertung von alliierten Luftbildern Bombardierungen bzw. Kriegseinwirkungen in Teilen des Plangebietes stattgefunden haben. Im Geltungsbereich Teil A der Planänderung sind daher Oberflächensondierungen erforderlich.

## **4. Kosten für die Stadt**

Zusätzliche Kosten für die Infrastruktur, Erschließung oder Grünflächen entstehen der Stadt durch die Planänderung nicht.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt

Stadtplanungsamt, August 2005

gez. Heesch

Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung des Entwurfes

am 10. November 2005 zugestimmt.

gez. Seinige

Städt. Oberrat

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Januar 2006

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover  
hat der Begründung der Satzung  
am . . . zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12/10.1.2006

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 61.2  
Kopien: 67.10  
z.K. an:**

**Von: 67.6/ Pfei  
Datum: 12.08.02  
Hausruf: 40171 Fax: 42914**

**Bebauungsplan Nr. 1425, 1. Änderung  
Stellungnahme von 67.6**

**Planung**

Die zunächst vorgesehenen Gemeinschaftsgaragen entfallen. Stattdessen ist dort ein reines Wohngebiet vorgesehen.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die ursprünglich vorgesehene überbaubare Fläche wird nicht ausgeweitet.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

**Eingriffsregelung**

Die Anwendung der Eingriffsregelung führt nicht zu neuen Ausgleichsmaßnahmen.

(Pfeiffer)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Misburg-Anderten  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0109/2006

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1648 -Pfitznerstraße / Buchholzer Straße - Auslegungsbeschluss**

### **Antrag,**

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1648 „Pfitznerstraße / Buchholzer Straße“ mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Zur Qualität von Wohngebieten zählt u.a. auch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die in Geschäften, Praxen und Büros angeboten werden. Diese Planung bringt einen Nahversorgermarkt in unmittelbare Nähe der Wohngebiete und dient damit der Sicherung der wohnungsnahen Versorgungsstruktur. Waren des täglichen Bedarfs können hier nun in fußläufiger Entfernung beschafft werden.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen (siehe auch Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1648, Abschnitt 6 Kosten für die Stadt)).

### **Begründung des Antrages**

Der Geltungsbereich umfasst ein Teilgebiet des Durchführungsplans Nr. 701 der Gemeinde Misburg aus dem Jahr 1960. Seinerzeit lag die Baunutzungsverordnung mit ihren normierten Baugebieten noch nicht vor. Für das Grundstück Buchholzer Straße 40 wurde seinerzeit die Festsetzung „Freifläche für Tankstelle, Garagen und Werkhallen für Pkw und Krad-Reparaturen“ getroffen. Diese Festsetzung ist in dem wohngeprägten Umfeld sehr problematisch, da heutzutage eine Autowerkstatt wegen der auftretenden Emissionen nur

bedingt wohngebietsverträglich ist.

Zwischenzeitlich ist hier ein Lebensmitteldiscounter mit ca. 850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche entstanden.

Für den Bebauungsplan Nr. 1648 wurde vom 31. Jan. 2002 bis zum 01. März 2002 eine vorgezogene Bürgerbeteiligung mit folgenden Zielen durchgeführt:

- Erweiterung der Verkehrsflächen im Einmündungsbereich Brucknerring / Buchholzer Straße und
  - Festsetzung eines Mischgebietes für das Grundstück Buchholzer Straße 40.
- Während dieser Zeit sind keine Anregungen eingegangen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurden diese Ziele auch durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 19. Okt. bis 24. Nov. 2005 führte zu einer Änderung der Planungsziele insofern, dass:

- das Plangebiet auf das Grundstück Buchholzer Straße 40 reduziert wird und die Erweiterung der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich Brucknerring/ Buchholzer Straße in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 701, 1. Änderung „Brucknerring“ weiterverfolgt wird und
- das Grundstück Buchholzer Straße 40 nicht als Mischgebiet sondern als Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt wird.

Die Baugenehmigung des Vorhabens wurde während der Bauzeit gerichtlich angefochten. In diesem Rahmen wurde der Hinweis gegeben, dass das Vorhaben in einem Mischgebiet nicht zulässig ist. Der Widerspruch wurde zurückgezogen. Dem Gerichtsbeschluss folgend sieht der Bebauungsplan nun Sondergebiet vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.05.2002 beschlossen und soll gemäß §244 (2) BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung zu Ende geführt werden.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz ist nach allgemeiner Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist als Anlage 4 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12  
Hannover / 19.01.2006

**Bebauungsplan Nr. 1648  
- Pfitznerstraße / Buchholzer Straße-**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planungsabteilung:** Süd

**Stadtteil:** Misburg

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Pfitznerstraße, die Südgrenze der Grundstücke Weberstraße 3 und 4, die Westgrenze des Grundstücks Buchholzer Straße 38c - E, die Buchholzer Straße und den Verbindungsweg von der Buchholzer Straße zur Pfitznerstraße.

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

15-2991 / 01 Beschluss zur vorgezogenen  
Bürgerbeteiligung  
(B-Plan 1648 "Pfitznerstraße")

0858 / 02 Aufstellungsbeschluss  
(B-Plan 1648 "Pfitznerstraße ")

## Begründung

### Bebauungsplan Nr. 1648 - Pfitznerstraße / Buchholzer Straße-



**Stadtteil:** Misburg

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Pfitznerstraße, die Südgrenze der Grundstücke Weberstraße 3 und 4, die Westgrenze des Grundstücks Buchholzer Straße 38C - E, die Buchholzer Straße und den Verbindungsweg von der Buchholzer Straße zur Pfitznerstraße.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>Begründung</b>	<b>2</b>
<b>1. Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
<b>2. Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
2.1 Örtlichkeit	2
2.2 Planungsrechtliche Situation	2
2.3 Flächennutzungsplan	3
<b>3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes - Sondergebiet Nahversorgung</b>	<b>3</b>
<b>4. Verkehr und Versorgung</b>	<b>5</b>
<b>5. Umweltverträglichkeit</b>	<b>5</b>
5.1 Lärm	5
5.2 Natur	5
4.3 Altlasten	6
<b>6. Kosten für die Stadt</b>	<b>6</b>

## **Begründung**

### **1. Zweck des Bebauungsplanes**

Für das Grundstück Buchholzer Straße 40 besteht bezüglich des vorhandenen Planungsrechts ein Widerspruch. Einerseits ist hier die Nutzung Tankstelle und Kfz-Reparatur festgesetzt, andererseits soll diese Nutzung die benachbarten Wohnungen nicht wesentlich stören. Angesichts der Größe des Grundstücks ist das bei einer Nutzung als Werkstatt nicht möglich. Für das Grundstück soll daher ein Baugebiet gemäß Baunutzungsverordnung festgesetzt werden. Darüber hinaus bestand für dies Grundstück bei dem Aufstellungsbeschluss ein konkretes Nutzungsinteresse für einen Lebensmitteldiscounter. Dieser ist inzwischen genehmigt und realisiert.

Weiter sollen hier bereits die Flächenansprüche der in Planung befindlichen Stadtbahnlinie berücksichtigt werden.

### **2. Städtebauliche Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Örtlichkeit**

Im Plangebiet ist inzwischen ein Lebensmitteldiscounter vorhanden. Auf diesem Grundstück war bis Anfang der 80er Jahre eine Tankstelle mit Reparatur- und Service-Halle vorhanden. Später war hier ein Getränkehandel ansässig.

Nordwestlich davon, an der Pfitznerstraße, stehen II-geschossige Reihenhäuser, die zur Buchholzer Straße durch eine Garagenzeile abgeschirmt sind.

Nördlich und nordöstlich des Plangebietes sind mehrgeschossige Wohngebäude vorhanden. Der Bereich östlich des Geltungsbereichs ist durch eine Mischung aus Wohnnutzung und verschiedenen gewerblichen Nutzungen gekennzeichnet.

Die Buchholzer Straße ist von Süden kommend bis zur Einmündung Brucknerring 2-spurig mit beiderseitigen Nebenanlagen ausgebaut.

Südlich der Straße sind verschiedene Einzelhäuser, z.T. mit gewerblichen Nutzungen vorhanden.

#### **2.2 Planungsrechtliche Situation**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Durchführungsplans Nr. 701 der Gemeinde Misingburg aus dem Jahre 1960. Zu diesem Durchführungsplan wurde auch eine Satzung erlassen, in der besonders festgesetzt wurde, welche Nutzungsart und welcher Nutzungsgrad in diesem Gebiet zulässig sind. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) lag seinerzeit noch nicht vor. Für den größten Teil des damaligen Plangebietes war reines Wohngebiet vorgesehen. In den Wohngebieten sind auch Erziehungs-, Erholungs- und Verwaltungsgebäude sowie selbständige Geschäfte, Gast- und Schankstätten zulässig. Dies entspricht nach dem heutigen Nutzungskatalog der BauNVO einem allgemeinen Wohngebiet. Diese Wohngebiete grenzen westlich und nördlich an das Plangebiet.

Von dem Wohngebiet ausgenommen ist das Grundstück Buchholzerstraße Nr. 40, da bei der Planerstellung hier seinerzeit eine Tankstelle mit Pflegehalle vorhanden war. Diese Nutzung ist als Bebauung mit Tankstelle, Garage und Werkstatt für PKW- und Krad-Reparatur für das gesamte Grundstück in den Durchführungsplan aufgenommen worden. Es besteht die Auflage, dass für die „Nachbarschaft oder Allgemeinheit keine üblen Dünste, starker Rauch oder ungewöhnliche Geräusche herbei geführt werden“. Aufgrund dieser Festsetzungen ist das Gebiet hinsichtlich seines Störungsgrades wie ein Mischgebiet nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen.

Südöstlich des Plangebietes liegen benachbart mehrere Grundstücke, die neben dem Wohnen auch durch gewerbliche Betriebe und Büros genutzt werden. Für dieses Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor, es wird aufgrund seiner Nutzung als Mischgebiet eingeschätzt.

## **2.3 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Die Buchholzer Straße ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Darstellung Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan schließt die notwendige infrastrukturelle Ausstattung ein. Dazu gehört auch die Einzelhandelsversorgung, die in einem allgemeinen Wohngebiet in jedem Falle Betriebe in einer Größenordnung bis zu 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfasst. Eine darüber hinausgehende Verkaufsfläche würde nur dann aus den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sein, wenn die bestehenden Strukturen gestärkt werden sollen. Im Stadtteil Misburg besteht ein Handlungsbedarf zur Verbesserung der Nahversorgung im Bereich zwischen Buchholzer Straße und Mittellandkanal. Die Versorgung kann durch den Markt im Plangebiet verbessert werden. Dieser Bebauungsplan dient damit der funktionalen Ausstattung des Stadtteils.

Die beabsichtigten Festsetzungen sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## **3. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes - Sondergebiet Nahversorgung**

Die bisherige Beschränkung der zulässigen Nutzungsart für das gesamte Grundstück Buchholzer Straße 40 auf Tankstelle und Kfz-Reparatur soll aufgehoben werden, da der Störungsgrad solcher Nutzungen bei heutigen Betrieben vom Umfang, der Art des Betriebsablaufes und den damit verbundenen Emissionen nicht mehr mit der benachbarten Wohnnutzung vereinbar wäre oder nur unter aufwendigen Schallschutzvorkehrungen.

Die Satzung zum Durchführungsplan 701 enthält weiter die Bedingung, dass „für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit keine üblen Dünste, starker Rauch oder ungewöhnliche Geräusche herbei geführt werden dürfen“. Die Nutzung des Grundstücks darf das Wohnen somit nicht wesentlich stören; ebenso sind hier Nutzungen definiert, die in einem Mischgebiet gemäß Baunutzungsverordnung zulässig wären.

Der Bebauungsplan 1648 setzt hier nun ein Sondergebiet Nahversorgung fest, das vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit einem Warenangebot für den überwiegend täglichen Bedarf dienen soll. Zulässig sollen Einzelhandelsbetriebe bis zu 850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sein.

### **Einzelhandel**

Es ist Zielsetzung der Stadt Hannover, die Ansiedlung des Einzelhandels auf städtebaulich integrierte Standorte zu lenken, bestehende Zentren zu stärken und die Ansiedlung an ungeeigneten Standorten zu verhindern. Bei Ansiedlungsabsichten werden die Leitlinien für die Nahversorgung der Landeshauptstadt Hannover (Drs.Nr. 0810/2003), die auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des „CIMA- Gutachtens (2002)“ beschlossen wurden, berücksichtigt.

In der Einzelhandelsbranche ist ein ständiger Strukturwandel zu verzeichnen. Im Bereich der Nahversorgung steigen die Betriebsgrößen und Verkaufsflächen zu Lasten der Dichte des Marktbesatzes. Das hat zur Folge, dass eine bedarfsgerechte Grundversorgung in Wohnnähe gefährdet wird.

Mit der letzten Aktualisierung des „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ durch die CIMA (Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover, August 2002) wurden für den Stadtbezirk Misburg keine Kaufkraftabflüsse vermerkt. Dennoch könnte die fußläufig erreichbare Nahversorgung verbessert werden.

Konkret ist hier inzwischen ein Discounter entstanden, der als Nutzung wenig störend ist. Er wird von der Buchholzer Straße erschlossen. Der Zu- und Abfahrtsverkehr und die Lieferzone sind auf der südöstlichen von den Wohngebieten abgewandten Seite des Grundstücks angeordnet, so dass die Störungen durch das Betriebsgebäude selbst teilweise abgeschirmt werden. Dies wurde besonders untersucht (siehe Abschnitt 5.1 Lärm).

Gemäß Baunutzungsverordnung sind in Wohngebieten und Mischgebieten nur Läden zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienen. Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe für die dieses Kriterium nicht zutrifft, (lt. Rechtsprechung: in der Regel mit einer Verkaufsfläche über 700 m<sup>2</sup>) sind in Kern- oder Sondergebieten unterzubringen. Mit dieser Eingrenzung will der Gesetzgeber vermeiden, dass z.B. Kundinnen und Kunden aus benachbarten Stadtteilen im Plangebiet einkaufen und die dort ansässige Bevölkerung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen stören.

Mit der Ansiedlung dieses Marktes wurde ein Einzelhandelsprojekt in eine integrierte Lage gebracht, das in unmittelbarer Nähe der Wohngebiete fußläufig erreichbar liegt und den Verkehr minimiert. Wie bei vielen zeitgemäßen Nahversorgungsmärkten, liegt auch die Verkaufsfläche des hier inzwischen entstandenen Marktes über 700 m<sup>2</sup>. Daher wird wie oben beschrieben Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt.

### **Maß der baulichen Nutzung**

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet trifft der bisher gültige Durchführungsplan keine Aussage. Die neue Festsetzung orientiert sich an den Grundstücken südöstlich des Plangebietes, auf denen Wohnen und Gewerbe nebeneinander vorhanden sind. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt, diese entspricht der Obergrenze für Mischgebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Bebauungsplan sieht im Plangebiet I Vollgeschoss vor. Das entspricht zum einen dem, was zwischenzeitlich hier vorhanden ist, und zum anderen der Geschossigkeit, mit der Lebensmittelnahversorgermärkte üblicherweise errichtet werden.

Für die Verlängerung der Stadtbahnlinie A von Misburg/ Nord bis Misburg/ Meyers-Garten wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und die erforderlichen Flächenansprüche ermittelt (siehe auch Punkt 4). Im Plangebiet sind für diesen Zweck 3,0 m Grundstückstiefe erforderlich. Im Bebauungsplan ist diese Fläche nicht als überbaubar festgesetzt, Stellplätze und Nebenanlagen sind hier nur bis zu einer Inanspruchnahme durch die Stadtbahntrasse zulässig. Auf diese Weise werden die Flächen für das Stadtbahnvorhaben gesichert.

### **Werbung**

Hohe Werbepylone oder Werbeanlagen über der Traufe dienen dem Ziel, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Dies soll hier ausgeschlossen werden. Denn bei einer bestimmten Höhenentwicklung würden sie ihre Wirkung weit über das tlw. gewerblich geprägte Gebiet hinaus entfalten. In diesem Fall also in die dicht bewohnten Bereiche Misburgs hinein. Die Gebäude in der Umgebung des Plangebietes, die eine Höhe von 6 m erreichen bzw. überschreiten, sind überwiegend Wohngebäude.

Mit der textlichen Festsetzung in §2 soll verhindert werden, dass Werbeanlagen zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Durch die Festsetzung erhalten Werbeanlagen eine erkennbar dem Gebäude untergeordnete Funktion und ihre Fernwirkung ist zwangsläufig begrenzt.

Die festgelegte Maximalhöhe der Werbepylone orientiert sich an der Höhe der in der Umgebung vorhandenen Bebauung. Sie bleibt damit unter der Gebäudehöhe von 2 Vollgeschossen, die entlang der Buchholzer Straße teilweise erreicht wird.

### **Pflanzgebote**

Stellplatzanlagen sind oftmals gestalterisch wenig attraktiv. Als grünplanerische Maßnahme sollen Stellplatzanlagen von mehr als 100 m<sup>2</sup> durch ein Baumraster gegliedert werden. Für je 4 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume bieten Lebensraum, haben positive Wirkungen auf das Kleinklima und die Staubbildung. Neben diesen ökologischen Funktionen fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die Schatten spendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil (siehe auch Abschnitt 4.2 Natur).

Zurzeit sind auf dem Baugrundstück keine Bäume vorhanden. Der Vorhabenträger hat mit der Bauantragstellung die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt.

#### **4. Verkehr und Versorgung**

Das Plangebiet ist gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Die Buchholzer Straße führt direkt zum Messeschnellweg. Die Erschließung und Versorgungsleitungen sind vorhanden.

##### **Stadtbahn**

Es ist geplant, den Stadtteil Misburg an das Stadtbahnnetz anzuschließen. Von der Haltestelle Lahe aus soll die Stadtbahnlinie A über die Buchholzer Straße bis Meyers Garten geführt werden. Anhand einer Machbarkeitsstudie (Stand 12/2004) wurden die Flächenansprüche für einen entsprechenden Umbau der Buchholzer Straße ermittelt. Im Plangebiet sind für diesen Zweck 3,0 m Grundstückstiefe erforderlich. Diese Planungen sind im Bebauungsplan durch den Ausschluss von baulichen Anlagen auf den erforderlichen Flächen berücksichtigt.

#### **5. Umweltverträglichkeit**

##### **5.1 Lärm**

##### **Buchholzer Straße**

Das Sondergebiet wird durch Lärm von der Buchholzer Straße, auf der ca. 11.000 Kfz/12h fahren belastet. Die Situation wird maßgeblich durch den Verkehr auf der Buchholzer Straße geprägt. An den nächstgelegenen Baugrenzen im Plangebiet steht ein Schallpegel bis zu 68/58 dB(A) an. Die festgesetzten Nutzungen werden durch die Wärmeschutzverglasung, die auch schalldämmend wirkt, ausreichend geschützt.

An den mehrgeschossigen Wohnhäusern nordöstlich des Plangebietes wurde der Schallpegel aus dem Verkehrslärm der Buchholzer Straße mit 53,2 bis 55,3 dB(A) am Tage ermittelt. Die Orientierungswerte nach der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) T/N werden hier nahezu eingehalten. Durch die Bebauung des Grundstücks Buchholzer Straße 40 wird der Verkehrslärm tlw. abgeschirmt.

##### **Parkplatz**

Der zwischenzeitlich realisierte Lebensmittelnahversorgermarkt verfügt über einen Parkplatz mit 64 Stellplätzen. Auf der Grundlage der „Parkplatzlärmstudie“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz wurde der aus dem Parkplatz zu erwartende Lärm für die dahinter liegende mehrgeschossige Wohnbebauung ermittelt. Das Verfahren liefert Werte mit denen man auf der sicheren Seite liegt. Die Untersuchung der Gesamtsituation ergab, dass das Marktgebäude wesentlich zur Minderung des Verkehrslärms von der Buchholzer Straße beiträgt. Für sich betrachtet unterschreitet der aus dem Parkplatz resultierende Lärm den Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) (im III.OG). Bei Betrachtung der Gesamtsituation bleiben die Immissionen auch unter Berücksichtigung des Parkplatzes noch unter den Werten, die ohne das Vorhaben vorzufinden wären. Das bedeutet, dass auch unter Berücksichtigung des Parkplatzlärms die Orientierungswerte für Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags hier eingehalten werden.

In den Nachtstunden findet hier kein Betrieb statt, so dass auch kein Lärm entsteht.

Der Markt wird mittlerweile einige Jahre betrieben, Beschwerden sind in diesem Zeitraum nicht bekannt geworden.

##### **5.2 Natur**

Im Plangebiet sind Baurechte aufgrund des Durchführungsplanes Nr. 701 vorhanden.

Das Grundstück Buchholzer Straße 40 war vor dem Bau des Lebensmitteldiscounters im vorderen Bereich als vegetationsarm zu bezeichnen. Im rückwärtigen Bereich war eine Weide vor-

handen. Durch die Realisierung des Einzelhandelsvorhabens ist nun ein Parkplatz entstanden. Für diesen Bereich setzt der Durchführungsplan 701 eine Tankstelle mit Werkstatt fest. Zum Maß der baulichen Nutzung trifft er keine Aussage. Die vorgesehene Ausweisung der Grundflächenzahl (GRZ) orientiert sich an den südlich benachbarten Grundstücken.

Mit den getroffenen Festsetzungen stellt die Planung die bisherigen baurechtlichen Festsetzungen auf die aktuelle Baunutzungsverordnung um. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Gewerblich genutzte Grundstücke vermitteln oftmals einen gestalterisch unbefriedigenden Eindruck. Das gilt besonders für Grundstücksteile mit größeren Stellplatzanlagen. Eines der vorrangigen Ziele ist es daher, in diesen Gebieten gestalterische und ökologische Aspekte stärker zu berücksichtigen, um so die Aufenthaltsqualität zu verbessern und positive Auswirkungen auf das Ortsbild und den Naturhaushalt zu erzielen. Offene Einstellplätze sollen durch ein Baumraster gegliedert werden. Neben den positiven Wirkungen auf das Kleinklima und den Lebensraum von Kleintieren fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schatten spendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten von Vorteil.

Es wird daher festgesetzt, dass für jeweils 4 Stellplätze mindestens 1 standortheimischer großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten ist.

### **4.3 Altlasten**

Im Plangebiet wurde in der Vergangenheit eine Tankstelle betrieben. Durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann es dabei zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen gekommen sein.

Das Tankstellengebäude, sämtliche Tanks sowie Bodenverunreinigungen wurden vor dem Bau des Lebensmittelmarktes entfernt. Im Grundwasserabstrombereich der Tanks wurde eine Grundwassermessstelle eingerichtet und eine Probe genommen. Im Grundwasser konnten weder Kohlenwasserstoffe, PAK, noch BTX nachgewiesen werden. Der Gehalt an leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) unterschreitet den Prüfwert nach LAWA.

Das Grundstück Buchholzer Straße 40 wurde im Vorfeld des Neubaus des Lebensmittelmarktes auf Kampfmittel überprüft.

## **6. Kosten für die Stadt**

Für die Stadt entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfes  
aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung 61.12  
Januar 2006

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung des Entwurfes am  
zugestimmt.

61.12 / 17.01.2006

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung

An: 67.20  
Kopien;  
z.K. an:

Von: 67.70/  
Datum: 01.11.05  
Hausruf: 43929 Fax: 42914

**Bebauungsplan Nr. 1648 - Pfitznerstraße**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Im Rahmen der bereits erfolgten baulichen Entwicklung sollen Detailfragen künftiger Nutzungen neu geregelt werden.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die vorgesehene Bebauung ist im wesentlichen umgesetzt. Zusammenhängende unversiegelte Flächen sind nicht vorhanden.

### Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen hat im Rahmen der Bauleitplanung keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild. Die Realisierung der im Plan vorgesehenen Stadtbahntrasse obliegt einem späteren Verfahren.

### Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Herrenhausen-Stöcken (zur  
Kenntnis)

Nr. 0274/2006

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan Nr. 1216, 7. Änderung - Alter Damm - Süd Aufstellungsbeschluss**

### **Antrag,**

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1216, 7. Änderung zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Mit diesem Beschluss werden die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten des ausgewiesenen Gewerbegebietes nicht verändert. Die beabsichtigten planungrechtlichen Änderungen wirken sich in gleicher Weise auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Gesonderte Genderaspekte sind nicht betroffen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Für den Geltungsbereich der geplanten 7. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1216 ist uneingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Fläche ist Teil der Entwicklungsmaßnahme Schwarze Heide, die dazu diente, in dem gewerblichen Teil Flächen für Zulieferbetriebe des benachbarten VW-Werkes bereitzustellen. Die ursprünglich erwarteten Betriebsansiedlungen haben sich jedoch nicht in dem ursprünglich

erwarteten Umfang eingestellt.

Zur Zeit besteht eine konkrete Anfrage zur Ansiedlung eines Elektrogroßhandels, der hier sein norddeutsches Zentrallager errichten möchte. Diese Art der Nutzung ist grundsätzlich mit der bestehenden Gebietsausweisung vereinbar.

Die bisherigen baulichen Vorstellungen beinhalten ein ca. 240 m langes und 16 m hohes Gebäude auf der Südseite des Straßenzuges Alter Damm. Die Be- und Auslieferung soll auf der Rückseite des Gebäudekomplexes - zur Autobahn gewandt - erfolgen.

Mit Hilfe eines Lärmgutachtens wird im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte Tag/Nacht nachgewiesen und die Verträglichkeit mit der in ca. 150 m befindlichen Wohnsiedlung sichergestellt werden.

Das Planungserfordernis für dieses Vorhaben ergibt sich einerseits aus der festgesetzten Gebäudehöhe von 12 m, die für den beabsichtigten Baukörper mit 16 m nicht ausreichend ist. Ausserdem erfordert der ca. 240 m lange Baukörper die Verlegung des mittleren Grabens. Hierfür bedarf es entsprechender planungsrechtlicher Änderungen bzw. Anpassungen.

Das Vorhaben hat für die Landeshauptstadt Hannover erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und ist aus städtebaulicher Sicht begrüßenswert. Darüberhinaus können ca. 100 Arbeitsplätzen im Stadtgebiet Hannover erhalten bleiben sowie ca. 50 neue hinzu gewonnen werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplanten Vorhaben geschaffen werden und in Teilbereichen die Festsetzungen den tatsächlichen Nutzungen angepasst werden. Dafür sind die beantragten Beschlüsse erforderlich.

61.1  
Hannover / 02.02.2006

**Bebauungsplan Nr. 1216, 7. Änderung**  
**- Alter Damm - Süd -**

**Geltungsbereich und bisheriges Verfahren**



**Planung: Nord**

**Stadtteil : Stöcken**

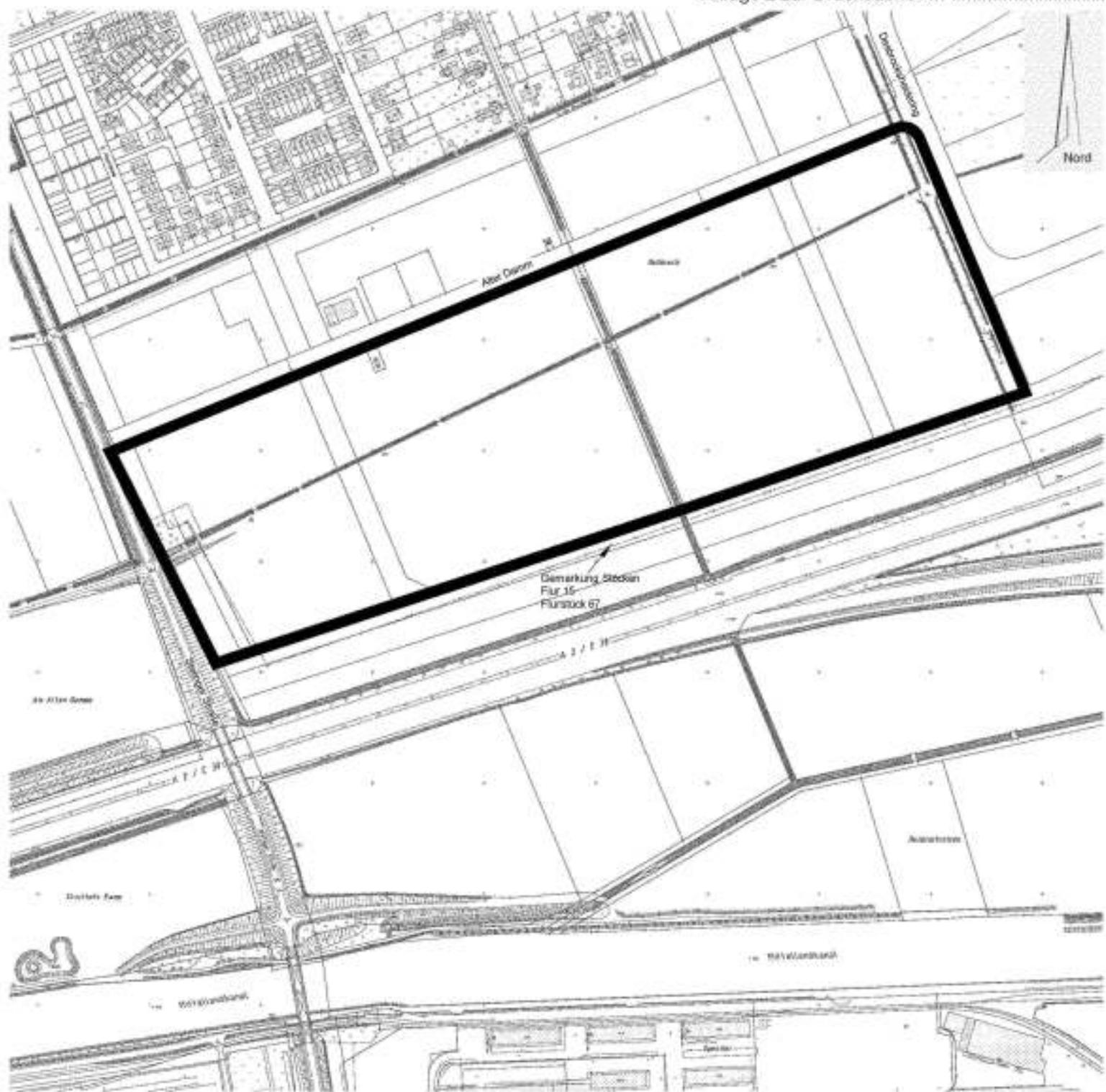
**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird begrenzt durch

- a.) die südliche Straßenbegrenzung des Alten Dammes,
- b.) westliche Straßenbegrenzung des Desbrocksheideringes und deren Verlängerung bis hin zu der Grabenparzelle (Gemarkung Stöcken, Flur 15, Flurst. 67),
- c.) die nördliche Grenze des v.g. Flurstücks,
- d.) die westliche Straßenbegrenzung der Stellingr Straße

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

keine



## Bebauungsplan Nr. 1216, 7. Änd. - Alter Damm - Süd -

Maßstab 1 : 5000

### Für den Planvorschlag

Planung Nord  
Hannover, den 31. Januar 2006

**Futterlieb**  
Stabsleiter

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Hannover, den 31. Januar 2006

**Heesch**  
Fachbereichsleiter

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die  
Aufstellung des Bebauungsplanes am  
..... beschlossen.

Stadtplanung 61.1B  
Hannover,

( Siegel )

### Ortsübliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen  
am .....

Stadtplanung 61.1B  
Hannover,

( Siegel )

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat  
Linden-Limmer  
In den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0071/2006

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

**Bebauungsplan Nr. 1350 - Bartweg -  
Auslegungsbeschluss, vorbehaltlicher Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1350 „Bartweg“ mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen und
3. den Bebauungsplan Nr. 1350 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO bereits jetzt als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen erhoben werden.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Aufgaben der örtlichen Versorgung werden je nach Lage und Einzugsbereich von Nachbarschaftsläden und zentralen Einkaufsschwerpunkten (Marktbereichen) wahrgenommen. Diese Planung dient der Sicherung der wohnungsnahen Versorgungsstruktur, da sie Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet ausschließt und so auf integrierte Standorte lenkt. So wird die Erreichbarkeit auch für Bevölkerungsgruppen ohne (ständigen) Zugriff auf ein Auto gewährleistet.

Der Bebauungsplan zielt darüber hinaus auf die Sicherung zentral im Stadtgebiet gelegener und durch die Stadtbahn erschlossener Arbeitsplätze an einem etablierten Gewerbestandort und sichert damit vergleichsweise kurze Wege für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Festsetzung verlässlicher Lärm-Obergrenzen schließlich dient den umliegenden Wohngebieten und dort insbesondere den Bevölkerungsteilen, die sich auch tagsüber vor Ort aufhalten.

## **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

## **Begründung des Antrages**

Der Lindener Hafen soll als Industrie- und Gewerbestandort gesichert werden. Daher wurde bereits im Jahr 1986 ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bereich des Lindener Hafens gefasst (B-Plan 1314) mit den Zielen, die Ansiedlung von SB-Märkten oder Einkaufszentren zu verhindern und in den Übergangsbereichen zur Wohnbebauung die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung hinsichtlich ihrer Störungen zu beschränken.

Für den Bebauungsplan Nr. 1350, der eine Teilfläche des ursprünglich angedachten Plangebietes umfasst, wurde vom 10. Mai bis zum 09. Juni 1988 eine vorgezogene Bürgerbeteiligung durchgeführt. In Anlehnung an den o.g. Aufstellungsbeschluss wurden die Ziele:

„Sicherung des Industriegebietes Lindener Hafen mit Einschränkung der industriellen und gewerblichen Nutzung in den Übergangsbereichen zur Wohnbebauung“ sowie  
"Verhinderung von Einzelhandelsbetrieben“

verfolgt. In den Übergangsbereichen sollte die industrielle Nutzung eingeschränkt werden, um die vorhandene Wohnbebauung vor industriellen Immissionen zu schützen.

Zu dieser Beteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

Das weitere Bebauungsplanverfahren gestaltete sich aufwendig, da Gutachten zur schalltechnischen Situation erforderlich waren und auch die Situation der Bodenbelastungen zu klären war.

Eine erneute vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.1350 wurde vom 18. März bis zum 19. April 1999 durchgeführt, da seit der ersten Beteiligung bereits ein großer Zeitraum vergangen war.

Dabei wurden die bereits detaillierteren Ziele weiterverfolgt:

- Absicherung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes
- Ausschluss von Einzelhandel
- Bewältigung von Nutzungs- und Emissionskonflikten
- Sicherstellung einer ausreichenden Begrünung.

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen.

Seit geraumer Zeit besteht in diesem Gebiet ein erhöhtes Ansiedlungsinteresse von Einzelhandelsbetrieben. Um die vorgenannten städtebaulichen Ziele nicht zu gefährden, sollen Einzelhandelsbetriebe - mit einigen Ausnahmen - grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch die historisch bedingte räumliche Annäherung von Wohngebieten und Gewerbebetrieben ist eine Regelung der Lärmproblematik erforderlich. Mit der Planung wird einerseits den Betrieben ein Emissionskontingent, das mindestens der aktuellen Lärmsituation entspricht, zugewilligt, andererseits eine Duldung von Immissionen in bestimmtem Umfang eingefordert.

Weiter ist es Ziel der Planung, hinsichtlich der naturräumlichen Situation auch in bestehenden Gewerbegebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben.

Außerhalb einer förmlichen Beteiligung reagierten zwei ansässige Betriebe auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Jahreswende 1999/ 2000 und trugen folgende Anregungen vor:

1. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sei eine Emissionsbeschränkung hinsichtlich der Lärmerzeugung festgelegt. Hier befände sich eine Halle, für die eine Genehmigung gemäß §4 BImSchV vorläge. Auf dem Werksgelände müssten Probeläufe durchgeführt werden, bei denen ein äquivalenter Dauerschallpegel von 105 dB(A) auftreten würde. Weiter wären die entlang der Davenstedter Straße festgelegten Pflanzstreifen nur in Teilen realisierbar, da sich hier Notausgänge befänden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel orientieren sich an der Entfernung und Sensibilität der nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen; ebenso orientieren sich Genehmigungen gemäß 4. BImSchV (hier für eine Anlage zur Herstellung von Behältern aus Blech) an der Umgebung. Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend, müssen die gewerblichen Nutzungen Einschränkungen bei der Lärmerzeugung hinnehmen, die Wohnungen andererseits auch Einschränkungen hinsichtlich der Wohnruhe. Dies ist auch bereits jetzt, d.h. ohne Existenz eines Bebauungsplanes, im Konfliktfall vom Gewerbeaufsichtsamt durchzusetzen. Bei den Probeläufen handelt es sich allerdings um punktuell auftretende Schallereignisse. Die Emissionsbeschränkung pro m<sup>2</sup> Fläche impliziert, dass eine Überschreitung punktuell durchaus möglich ist, wenn dies durch Unterschreitung auf dem übrigen Betriebsgelände kompensiert wird. Der Betrieb befindet sich in der unempfindlichsten Lage des Lindener Hafens. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Abschirmung des Lärms durch Gebäude oder Wände.

Die Anlage von Pflanzstreifen und das Vorhandensein von Notausgängen schließen sich nicht aus. So kann ein Pflanzstreifen so gestaltet werden, dass die Notausgänge frei bleiben. Darauf gehen die textlichen Festsetzungen ausdrücklich ein, indem sie vorgeben, dass 10% der Fläche für Zuwegungen und Zufahrten in Anspruch genommen werden können.

2. Der zweite Betrieb äußert Bedenken gegen die Option, den Bartweg bis an die Fössestraße zu verlängern. Durch diese Maßnahme würde ein Teil des Hafengebietes zerschnitten und die Lärmbelastung erhöht. Weiter bedeutete dies den Verlust der Pachtfläche, auf der der Betrieb ansässig ist.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Um den Verkehrsknoten Davenstedter Straße/ Bauweg/ Am Lindener Hafen - an dem Individualverkehr und Stadtbahn aufeinander treffen- zu entlasten, sah die ursprüngliche Planung eine direkte Verlängerung des Bartweges bis zur Fössestraße vor. Am Bartweg war eine Aufweitung der Einmündung an der südöstlichen Seite vorgesehen. Diese Planung wird zurzeit nicht weiterverfolgt. Das Straßenprojekt ist weder entschieden noch zeitlich absehbar. Die seinerzeit dargestellte Aufweitung im Bartweg ist daher unterblieben.

Am 22.10. 2003 informierte sich ein Logistik-Betrieb über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks Davenstedter Straße 131. In diesem Rahmen wurde angeregt, auf die Festsetzung der Grünstreifen und auf die Verbreiterung des Bartweges zu verzichten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Wie bereits oben genannt, wird die Aufweitung am Bartweg zurzeit nicht weiterverfolgt. Der Anregung wird insofern gefolgt.

Die Festsetzung der Pflanzstreifen ist wesentliches Ziel der städtebaulichen Planung.

Mit den festgesetzten Pflanzstreifen und einer entsprechenden Begrünung auf den Grundstücks-(teil)flächen, die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen, sollen vorhandene Eingrünungen gesichert und eine weitere Verbesserung der städtebaulichen Situation erreicht werden.

Seit dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 1986 wurden verschiedene schalltechnische Gutachten für den Lindener Hafen angefertigt. Im Ergebnis führten die zur Beurteilung behelfsweise herangezogenen Vorsorgewerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) jedoch nach wie vor dazu, dass auf der gesamten Teilfläche südlich der Hafenbahn gewerbliche Nutzungen tagsüber nur sehr eingeschränkt und nachts nahezu gar nicht möglich wären. Auf dieser Grundlage war im Bebauungsplanverfahren zwischen den die Interessen des Wohnens bzw. des Gewerbes vertretenden Trägern öffentlicher Belange keine Einigung zu erzielen.

Infolge dessen konnten auch die von beiden Seiten überwiegend als wichtig erachteten sonstigen Ziele des Bebauungsplan-Entwurfs über Jahre nicht umgesetzt werden.

Die neuere Rechtsprechung zur Gemengelageproblematik eröffnet nun die Möglichkeit, das Thema unter einem veränderten Blickwinkel anzugehen. Ein weiteres schalltechnisches Gutachten beurteilt daher die sensiblen Bereiche neu und schlägt eine veränderte Verteilung der flächenbezogenen Schalleistungspegel vor.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1350 gilt die Veränderungssperre Nr. 76. Auf dieser Grundlage ist das Vorhaben eines Lebensmittelmarktes an der Badenstedter Straße zurückgestellt worden.

Die Stellungnahme der ehemaligen Abteilung für Landschaft und Naturschutz ist als Anlage 3 beigefügt.

Das förmliche Verfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 15.12.1999 begonnen und soll gemäß §244 Abs.2 BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung zu Ende geführt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird nach Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchgeführt.

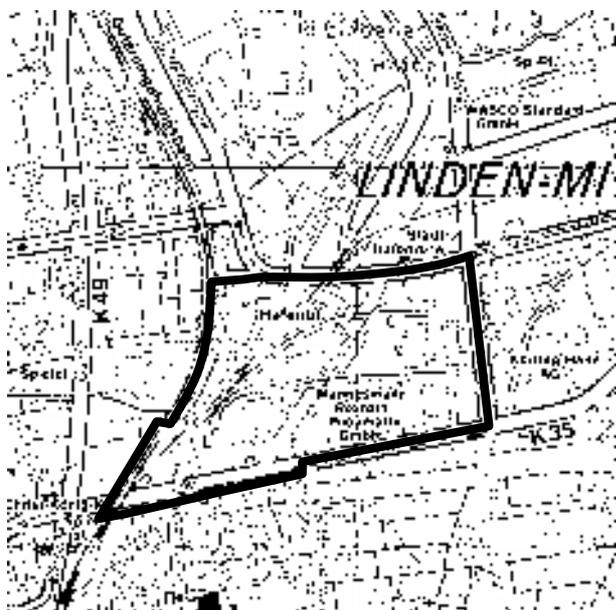
Mit diesem Auslegungsbeschluss wird gleichzeitig auch der Satzungsbeschluss gefasst unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgebracht werden. Sollten dennoch Anregungen eingehen, würde ein gesonderter Satzungsbeschluss erforderlich.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12  
Hannover / 11.01.2006

**Bebauungsplan Nr. 1350  
- Bartweg –**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



**Planungsabteilung:** Süd

**Stadtteil:** Linden -Mitte und Badenstedt

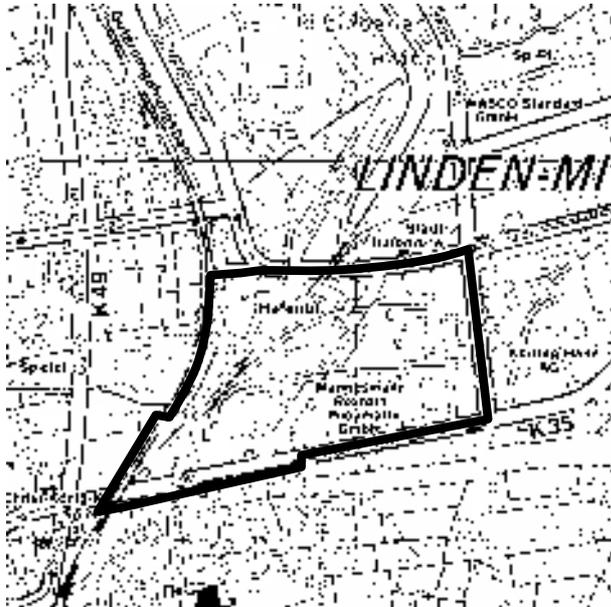
Der **Geltungsbereich** umfasst die Grundstücke, die umgrenzt werden durch: Davenstedter Straße; Bauweg; Badenstedter Straße; Güterumgehungsbahn und Schörlingstraße.

**Bisherige Drucksachenbeschlüsse:**

- 0008 / 86 Aufstellungsbeschluss  
B-Plan Nr. 1314 "Industrie-  
gebiet Linden-Mitte"
- 15-0167 / 88 Beschluss zur vorgezogenen  
Bürgerbeteiligung  
(B-Plan 1350 "Bartweg")
- 15-04561 / 99 Beschluss zur vorgezogenen  
Bürgerbeteiligung  
(B-Plan 1350 "Bartweg")
- 3031 / 99 Aufstellungsbeschluss  
(B-Plan 1350 "Bartweg")
- 1230 / 02 Beschluss zur vorgezogenen  
Bürgerbeteiligung, 147. Änd.  
des Flächennutzungsplanes

## Begründung

### Bebauungsplan Nr. 1350 - Bartweg -



**Stadtteil:** Linden-Mitte und Badenstedt

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke die umgrenzt werden durch:

Davenstedter Straße; Bauweg; Badenstedter Straße; Güterumgehungsbahn und Schörlingstraße.

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite</b>
<b>1. Zweck des Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
<b>2. Planungsrechtliche und örtliche Situation</b>	<b>2</b>
<b>3. Städtebauliche Ziele für das Gewerbe- und Industriegebiet Lindener Hafen</b>	<b>3</b>
<b>4. Baugebiete</b>	<b>7</b>
4.1 Industrie- und Gewerbegebiete	7
4.2 Mischgebiet	8
4.3 Maß der Baulichen Nutzung	8
<b>5. Verkehr</b>	<b>9</b>
5.1 Erschließung	9
5.2 Stadtbahn	9
5.3 Bahnanlagen	10
<b>6. Versorgung</b>	<b>10</b>
<b>7. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit</b>	<b>10</b>
7.1 Lärmimmissionsschutz	11
7.11 Verkehrsimmissionen	11
7.12 gewerbliche Immissionen	11
7.2 Naturschutz	14
7.3 Bodenschutz	15
<b>8. Kosten für die Stadt</b>	<b>16</b>

## **1. Zweck des Bebauungsplanes**

Das Gebiet am Lindener Hafen ist eines der größten zusammenhängenden Industrie - und Gewerbegebiete im Stadtgebiet Hannovers und hat einen großen Anteil am Güterverkehrsaufkommen der Region Hannover. Insbesondere Ziel- und Quellverkehre von Unternehmen aus dem Westen und Südwesten der Landeshauptstadt und des Umlandes finden hier einen Anlaufpunkt. Sollte es mittelfristig zu einem Bedeutungsverlust des DB-Güterbahnhofes Linden kommen, so verbliebe der der Bahnhof Lindener Hafen als einziger Umschlagbahnhof dieser Art im Südwesten der Region Hannover.

Zurzeit gibt es keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Nutzung des Geländes; der 1990 außer Kraft getretene Baunutzungsplan von 1960 hat hier Industriegebiet vorgesehen.

Als Industriestandort weist das Gebiet mit dem Anschluss an die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschifffahrt eine gute Verkehrsinfrastruktur auf, die mit dem Ausbau der Anlage für kombinierten Ladeverkehr (KV-Anlage) zusätzlich aufgewertet worden ist. Wegen dieser Ausstattung sowie der günstigen zentralen Lagesollen die Flächen langfristig für Industrie- und Gewerbebetriebe vorgehalten und gesichert werden.

Der Planbereich befindet sich seit längerem in einem Prozess der Umstrukturierung, bei dem ein Rückzug des produzierenden Gewerbes zu beobachten ist. Weiter ist ein erhöhtes Ansiedlungsinteresse von Einzelhandelsbetrieben in diesem Gebiet zu verfolgen. Zweck des Bebauungsplanes ist es, diesen Prozess in geordnete Bahnen zu lenken und eine Struktur zu schaffen, die der günstigen verkehrlichen Lage des Geländes gerecht wird, ohne in den angrenzenden Stadtteilen zu Beeinträchtigungen zu führen. Um die zuvor genannten städtebaulichen Ziele nicht durch eine zunehmende Durchsetzung des Gebietes mit Einzelhandelsbetrieben zu unterlaufen, sollen Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Laufe der Jahrzehnte sind Industrie und Wohnen aufeinander zugewachsen und grenzen in Teilbereichen direkt aneinander. Da die Nutzungen vorhanden sind, kann der Bebauungsplan diesen Konflikt nicht beseitigen, sondern soll gemäß dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme die konkurrierenden Interessen (uneingeschränkte Betriebsausübung einerseits und Wohnruhe andererseits) regeln und damit Planungssicherheit für zukünftige Investitionen geben.

Ältere Industrie- und Gewerbegebiete weisen traditionell hohe Defizite im Grünbereich auf. Durch Festsetzung von Pflanzgebieten soll die Durchgrünung der Gebiete gefördert werden. Unter städtebaulichen Aspekten wird die Qualität der Straßenräume durch Baumpflanzungen gesteigert.

## **2. Planungsrechtliche und örtliche Situation**

Das Plangebiet umfasst verschiedene durch gewerbliche und industrielle Produktionsstätten geprägte Flächen sowie den Lindener Hafenbahnhof mit der Anlage für den kombinierten Ladeverkehr (KV-Anlage). Es wird von dem Bauweg, der Badenstedter Straße, dem Bahndamm der Güterumgehungsbahn und im Norden von der Schörlingstraße und der Davenstedter Straße begrenzt.

Für die Beurteilung von Bauvorhaben ist zurzeit § 34 BauGB heranzuziehen, da der Baunutzungsplan der Stadt Hannover seit 1990 außer Kraft ist. Die Fluchtlinienpläne 51a und 54a sind um 1900 entstanden und legen Fluchtlinien entlang dem Bauweg bzw. dem nördlichen Teil des Bartweges fest. Die südlich angrenzenden Bebauungspläne Nr. 378 und 1211 überschneiden sich teilweise im Bereich der Badenstedter Straße. Der Bebauungsplan setzt diese tlw. außer Kraft.

In der näheren Umgebung sind nördlich des Plangebietes der Lindener Hafen mit Gewerbe- und Industriebetrieben und Teile des Hafenbahnhofs vorhanden. Östlich des Bauweges schließen sich Gewerbebetriebe und ein kleines Mischgebiet an. Südlich der Badenstedter Straße befinden sich Wohnungen und Kleingärten, westlich des Plangebietes verläuft die Güterumgehungsbahn auf einem Damm an den wiederum ein Gewerbegebiet und weiter nördlich Kleingärten angrenzen.

Die genannten Nutzungen im Umfeld des Plangebietes werden zum Teil durch Bebauungspläne gesichert.

## **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet gewerbliche Baufläche dar. Die Badenstedter Straße, der Bauweg, der Bartweg und Teile der Davenstedter Straße sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, weiter ist an der Badenstedter Straße im westlichen Bereich eine Zone für Immissionsschutz eingetragen.

Im Bauweg und in der Badenstedter Straße ist die vorhandene Stadtbahnlinie dargestellt.

Bei dem Geschosswohnungsbau nördlich der Badenstedter Straße handelt es sich um eine gewachsene Bestandssituation, deren Nebeneinander von Industrie und Wohnungen suboptimal ist. In der langfristigen und großflächigen vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sind diese Wohnungen daher nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan, der sich detaillierter mit der vorhandenen Situation auseinandersetzt, sieht hier dennoch Mischgebiet und damit auch Wohnungen vor. Angesichts der vorhandenen Situation und der geringen Größe des Mischgebietes gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes als aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **3. Städtebauliche Ziele für das Gewerbe- und Industriegebiet Lindener Hafen**

Der Standort "Lindener Hafen" bietet mit dem Anschluss an den Mittellandkanal sowie an die Gleisanlagen der Hafenbahn und mit der Anlage für den kombinierten Ladeverkehr (KV-Anlage) eine gute Verkehrsinfrastruktur für einen Gewerbe- und Industriestandort. Die meisten Grundstücke sind durch Gleisanschlüsse an das Bahnnetz angeschlossen. Weniger günstig ist die Anbindung des Gebietes an das überörtliche Bundesautobahnnetz einzustufen. Der Anschluss an die Autobahnen ist über die Schnellwege gegeben. Angesichts der derzeitigen Vorrangstellung des Verkehrsträgers Straße ist dies mit hohen Belastungen für die angrenzenden Stadtteile verbunden. Allerdings ist in den letzten fünf Jahren eine Steigerung der Umschläge im Lindener Hafen zu verzeichnen, die sich vermutlich u.a. auf Entwicklungen wie LKW- Maut und Ölpreissteigerung zurück führen lässt.

In Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung ist durch die Standortqualitäten der Gewerbe- und Industrieflächen auch die Voraussetzungen für eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf emissionsärmere Verkehrsträger gegeben. Von besonderem Interesse sind die Flächen, die direkt am Hafenbecken und nahe dem Hafenbahnhof liegen, einige davon ohne aktuelle Nutzung. Im Übrigen bietet die Anlage für den kombinierten Ladeverkehr durch den Einsatz von Containern die Möglichkeit einer Verlagerung der Güter vom LKW auf die Schiene mit kurzen Umschlagzeiten. Dem Gedanken der Nachhaltigkeit entspricht auch der Erhalt und die Entwicklungsmöglichkeit von zentral gelegenen Arbeitsplätzen im Produktions- und Dienstleistungssektor, durch die eine räumliche Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen ermöglicht wird. Das entspricht dem städtebaulichen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“, so dass hier auch die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Betriebe wie Büros und Verwaltungen wünschenswert ist.

Die Flächen des Kernbereichs um den Hafenbahnhof sollen als Industrie- und Gewerbeflächen gesichert werden. Insbesondere Anlagen und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Hafenbahnhof sind hier erwünscht.

#### **Einzelhandel**

Der seit einiger Zeit zu beobachtende Rückzug des produzierenden Gewerbes geht einher mit einer gestiegenen Nachfrage nach Grundstücken für den Einzelhandel. Diese Nachfrage erschwert die Umsetzung der Planungsziele und kann mit negativen Auswirkungen für die bestehende Zentrenstruktur verbunden sein.

Die Stadt Hannover hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Frage nach geeigneten Standorten für Einzelhandelsnutzungen befasst. Grundlage ist das Rahmenkonzept für Einzelhandel in der Stadt Hannover aus dem Jahr 1985, welches durch das Rahmenkonzept für Fachmarktstandorte 1992, das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte 1996 und zuletzt durch das „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ in 2002 konkretisiert und aktualisiert wurde.

Die Zielaussagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die wohnungsnah Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll in den Stadtteilen durch Stützung der Nachbarschaftsläden und der lokalen Einkaufsbereiche erhalten werden.
- Die Attraktivität und zentrale Funktion der Innenstadt für Hannover und für das Umland soll erhalten und verbessert werden.
- Kraftfahrzeugverkehr soll durch ortsnahe Angebote vermieden werden. Standorte für den Einzelhandel sollen am öffentlichen Personennahverkehr orientiert sein.

Das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte fordert u.a.:

- den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten, da Hannover nicht allein auf den Dienstleistungssektor setzen kann. Es werden auch Arbeitsplätze im produzierenden Sektor benötigt. Dies ist zugleich die Basis, auf der sich der Dienstleistungssektor erst entfalten kann. An Standorten, an denen der Einzelhandel Fuß gefasst hat, verschlechtern sich die Chancen für Produktionsbetriebe durch höhere Preise bei Grundstücken, Pachten und Mieten.

Diese Ziele sind auch Bestandteil der Leitlinien für die Nahversorgung, die 2003 vom Rat der Stadt beschlossen wurden.

Für das Plangebiet kommt hinzu, dass die hier gegebenen Infrastruktureinrichtungen Hafen und Bahnanschluss durch den Einzelhandel nicht genutzt werden.

Leerstehende Gewerbehallen und freie Grundstücke in Gewerbegebieten sind aufgrund ihrer Größe und der damit einhergehenden Flexibilität von großem Interesse für den Einzelhandel, der sich hier zu größeren Einheiten entwickeln kann. Von daher kann es auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit leicht zur ungewollten Agglomeration von Einzelhandelsangeboten kommen. Diese können durch Kaufkraftabzug insbesondere den Bestand von Nebenzentren gefährden. Vor allem die Kombination von Lebensmitteln mit anderen zentrenrelevanten Gütern und mit Randsortimenten flächenextensiver Betriebe kann zu Existenz gefährdenden Entwicklungen für die Nebenzentren führen. Weiter erzeugt die Eigendynamik des Einzelhandels häufig eine Sogwirkung, in deren Folge steigende Grundstückspreise das Gebiet für gewerbliche Nutzungen unattraktiv machen. Angesichts der knappen GE/GI-Reserven im hannoverschen Stadtgebiet, die auch nicht erweiterbar sind, sollen funktionsfähige Gewerbegebiete, die darüber hinaus über einen Bahnanschluss verfügen, erhalten und weitgehend von Einzelhandel freigehalten werden.

Im Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover vom August 2002 (CIMA) wird kein Bedarf für einen Nahversorger im Plangebiet gesehen. Für so genannte Nachbarschaftsläden, die der Versorgung des Gebietes dienen oder auch nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe mit flächenintensiven Sortimenten sind die Stadtteilzentren und Marktbereiche von Linden und Badenstedt vorgesehen.

Der nordöstliche Teil Badenstedts (Körtingsdorf) wird heute unzureichend versorgt. Die Nahversorgung soll jedoch in die Struktur Badenstedts integriert werden und nicht auf Flächen stattfinden, die integraler Bestandteil des Gewerbe- und Industriegebiets Lindener Hafen sind. Mit einem Lebensmittelmarkt jenseits der Bahn an der Ecke Carlo-Schmid-Allee / Badenstedter Straße soll die Versorgungslücke in Badenstedt geschlossen werden. Dieser Standort befindet sich in integrierter Lage und ist trotzdem auch vom Körtingsdorf aus gut erreichbar.

Für die Erhaltung und Stärkung von Bereichen wie z.B. „Limmer Straße“, „Falkenstraße“, „Ihmezentrum“ und „Badenstedt Zentrum“ hat die Stadt teilweise erhebliche Anstrengungen unternommen (z.B. Sanierung). Jedes weitere Einzelhandelsvorhaben, insbesondere Nahversorgungsmärkte, würde die Versorgung in den angrenzenden Verdichtungsbereichen gefährden. Um der Verdrängung der vorhandenen gewerblichen Strukturen durch Verbrauchermärkte entgegenzuwirken und die künftige Nutzung von frei werdenden Flächen zu steuern, sollen an diesem Standort Einzelhandelsnutzungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Verkauf an Endverbraucher, der in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern in Verbindung steht, soll als Ausnahme zulässig sein. Mit dieser Regelung kann flexibel reagiert werden auf entsprechende gewerbegebietstypische Betriebe, die - in einem der Produktion eindeutig untergeordneten Ausmaß - auch an Endverbraucher verkaufen können.

Eine Ausnahme sollen auch Einzelhandelsbetriebe der Kfz-Branche bilden, die in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen stehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich in den Randbereichen des Plangebietes und im Plangebiet selbst bereits einige Autohäuser, Reifenhändler etc. angesiedelt. Eine Fortführung der sich vollziehenden Entwicklung kann mit positiven Effekten für das Gebiet verbunden sein. Kfz-Handel ist meist mit Reparatur und Service verbunden, daher und wegen der Flächenansprüche ist er in die Nahversorgungszentren in der Regel nicht integrierbar. Als Nutzung steht die Kfz-Branche zwischen produzierendem Gewerbe – wegen der Reparaturen stellt sie ähnliche Anforderungen an das Plangebiet - und dem Einzelhandel, der in diesem Falle allerdings nicht zu Lasten der Innenstadt und der Nahversorgung geht, da er innerstädtisch wegen seiner Flächen- und Standortansprüche nicht sinnvoll unterzubringen ist. Für die Eignung des Standortes für Kfz-Reparaturen spricht die gute Anbindung der Flächen an den ÖPNV, der es ermöglicht, das Fahrzeug abzuliefern und das Gebiet mit der Stadtbahn zu verlassen. Die Möglichkeit Kfz-Handel anzusiedeln beschränkt sich allerdings auf die Straßenrandbereiche entlang der Davenstedter Straße und des Bauwegs, um die Entwicklungsmöglichkeiten des sonstigen Gewerbes nicht zu sehr einzuschränken.

Im südöstlichen Gewerbegebiet ist ein Möbelmarkt mit einer Gesamtfläche von 6292 m<sup>2</sup> vorhanden. Neben einer Verkaufsfläche von 3536 m<sup>2</sup>, die sich über zwei Ebenen ausdehnt, sind umfangreiche Lagerflächen, Büros und Sozialräume vorhanden. Diese Möbelverkaufsstätte unterliegt dem Bestandsschutz. Darüber hinaus sind Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie in eindeutigem Zusammenhang mit dem existierenden Betrieb stehen (siehe textliche Festsetzungen § 4). Der Anteil der Randsortimente des flächenextensiven Einzelhandelsbetriebes darf maximal 10 % der Geschossfläche betragen.

Die bisherige Möglichkeit Einzelhandel zu betreiben wurde im Plangebiet nur punktuell in Anspruch genommen; die Betriebe werden im Folgenden konkret genannt:

- Gebrauchtfahrzeughandel Davenstedter Straße 125-131
- Elektro-Fundgrube Badenstedter Straße 60
- Kiosk Bartweg 22

Für diese Baurechte und die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe sind die Grundsätze des Bestandsschutzes anzuwenden, sie können in dieser Größe weiter betrieben werden.

Weiteres wesentliches Ziel dieses Bebauungsplanes ist der Interessenausgleich hinsichtlich der Lärmproblematik in der Gemengelage. Diesem Thema wird ein eigener Unterpunkt 7.1 gewidmet.

### **Vergnügungsstätten**

Gemäß der Baunutzungsverordnung sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig, ebenso wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Letztere sind darüber hinaus – ergänzt durch sportliche Zwecke - auch in Industriegebieten ausnahmsweise zulässig.

Einerseits spricht gegen die vermehrte Ansiedlung der genannten Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, dass sie u. U. erhebliche Flächen beanspruchen, die Hafeninfrastuktur nicht nutzen und die hier wünschenswerten Gewerbebetriebe verdrängen. Andererseits zeigt das Beispiel der an der Davenstedter Straße ansässigen Halle für muslimische Feiern, dass in der Stadt gelegentlich eine Standort-Nachfrage für Nutzungen auftritt, die in anderen Stadtbereichen nur schwer unterzubringen, im Gewerbegebiet jedoch als unschädlich einzuschätzen sind. Sie sollen daher auch im Plangebiet ausnahmsweise zulässig sein. Eine Häufung solcher Einrichtungen ließe sich über den Ausnahme-Tatbestand verhindern.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass die Einschätzung der Unschädlichkeit auf Groß-Diskotheiken nicht zutrifft. Um die im Umfeld solcher Einrichtungen in der Regel auftretenden Probleme, wie z.B. Verlärmung des Außenbereichs in den Nachtstunden, zu vermeiden, sind Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen nicht zulässig. Im Plangebiet sind keine Vergnügungsstätten bekannt.

## **Begrünung / Aufenthaltsqualität**

Es ist Ziel der Planung, hinsichtlich der naturräumlichen Situation auch in bestehenden Gewerbegebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben. Dazu sollen auf den Grundstücks(teil)flächen, entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und auf offenen Einstellplätzen entsprechende Begrünungen gesichert und eine Verbesserung der städtebaulichen Situation erreicht werden.

Weiterhin ist die dauerhafte und flächendeckende Begrünung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20° in den hannoverschen Industrie- und Gewerbegebieten vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Begrünung dem Nutzungszweck widersprechen oder zu technisch oder wirtschaftlich unangemessenem Aufwand führen würde. In diesen Ausnahmefällen sind jedoch mindestens 25 % der Dachflächen zu begrünen. Durch eine Dachbegrünung kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- - das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- - das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- - das Speichern von Regenwasser
- - das Verbessern der Wärmedämmung.

Den tlw. als Nachteil aufzuführenden höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

Dem Thema Begrünung und Aufenthaltsqualität ist unter 7.2 ein eigener Unterpunkt gewidmet.

## **Werbeträger /-Pylone**

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren aber auch andere Betriebe durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen. Das ausschließliche Ziel der Werbeträger ist es dabei, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung entfalten sie ihre Wirkung weit über das gewerblich geprägte Gebiet hinaus. Im Fall des Gewerbegebiets Lindener Hafen wären davon die dicht bewohnten Bereiche der angrenzenden Stadtteile und die Naherholungsgebiete des Lindener Bergs und der Leineaue betroffen. Damit wäre die Werbung in solchen Bereichen stark wahrnehmbar, für die die Nds. Bauordnung (NBauO) begründeterweise erhebliche Beschränkungen für Werbeanlagen vorsieht. Weiter kann dies zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Dies soll vermieden werden.

Gebäude, die eine Höhe von 12 m erreichen, sind in Industrie-, Gewerbe- und Kerngebieten ganz überwiegend Bürogebäude, auf deren Fassade Werbeanlagen schon wegen der notwendigen Fenster in ihrer Ausdehnung und Leuchtkraft begrenzt sein müssen. Dadurch erhalten sie eine erkennbar dem Gebäude untergeordnete Funktion und ihre Fernwirkung ist zwangsläufig begrenzt.

Plausibelerweise wird in einem Gebiet wie dem Lindener Hafen, das von Speditionen und anderen gewerblichen Nutzungen geprägt ist, die maximal mögliche Gebäudehöhe nur ausnahmsweise realisiert werden. Damit könnten auch schon Werbeanlagen, die die Höhe von 12 m überschreiten, eine Fernwirkung erzielen, die aus den genannten Gründen vermieden werden soll.

Die festgelegte Maximalhöhe der Werbepylone orientiert sich an der Höhe des in Linden üblichen 4-5-geschossigen Wohnungsbaus. Sie bleibt damit unter der Gebäudehöhe von 20 m, die im Gebiet möglich ist. Durch die Möglichkeit Werbeanlagen - als Pylone oder als Aufbauten auf Gebäuden - bis zu einer Gesamthöhe von 12 m und ohne Einschränkung von deren Größe zu errichten wird den Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen. Durch die Beschränkung auf 12 m werden jedoch die beschriebenen übergreifenden negativen Auswirkungen vermieden. Selbständige Werbeanlagen, d.h. solche, die nicht an der Stätte der Leistung stehen, sollen nur als Ausnahme zugelassen werden, um zu verhindern, dass das Erscheinungsbild des Baugebiets durch Werbemasten eine unerwünschte Prägung erhält.

## **4. Baugebiete**

### **4.1 Industrie- und Gewerbegebiete**

Die Flächen um den Hafenbahnhof sind durch Gewerbebetriebe geprägt und sollen als Industrie- und Gewerbeflächen gesichert werden. Das Plangebiet wird deshalb im Kern als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Insbesondere Anlagen und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Hafenbahnhof, die die Infrastruktur nutzen, sind hier erwünscht. Das räumliche und funktionale Zentrum bildet die KV-Anlage.

Folgende Betriebe sind derzeit im Plangebiet ansässig:

#### Davenstedter Straße

- Produktion von Kehrmaschinen (Haus Nr. 135-141)
- Papier-Großhandel (Haus Nr. 133)
- Gebrauchtwagen-Handel (Haus Nr. 131)
- Feierhalle für muslimische Veranstaltungen (Haus Nr. 125-127)
- Planungsbüro Innenarchitektur; Fitnessstudio (Haus Nr. 123)
- Online-Magazin Telekommunikation (Haus Nr. 115)
- Medien- und Veranstaltungstechnik (Haus Nr. 111)

#### Badenstedter Straße

- Spedition (Haus Nr. 102)
- Tankstelle (Haus Nr. 102 A)
- Lagerplatz Baubetrieb (Haus Nr. 100 A)
- Maschinenfabrik; Software-Entwicklung (Haus Nr. 98 A -100)
- Tischlerei, Gebrauchte-Elektro-Handel, Fitness-Studio (Haus Nr. 60)
- Möbel-Fachmarkt (Haus Nr. 58 A)

#### Bartweg

- Oberflächen-Behandlung, Glaserei, Tischlerei, Dachdeckerei, Kfz-Bau, Metallbau (Haus Nr. 20)
- Dicht- und Klebetechnik (Haus Nr. 18)
- Energieberatung (Haus Nr. 16)
- KV-Anlage (Haus Nr. 12)

#### Bauweg

- Nutzfahrzeugservice und -handel

Die Grundstücke Badenstedter Straße 96 sowie Bartweg 9 und 13 liegen derzeit brach.

Die Randbereiche des Plangebietes weisen insbesondere entlang der Badenstedter Straße und des Bauweges einen heterogenen Bestand auf. Neben industriellen Nutzungen sind hier z.B. eine Tankstelle, Verwaltungsgebäude und Wohnbebauung vorhanden. Darüber hinaus erfordert die Nachbarschaft zu sensiblen Wohnbereichen im Süden und Osten des Plangebietes die Entwicklung einer verträglichen Übergangszone zu den industriellen Nutzungen.

Die Gewerbegebiete liegen als Rahmen um die Industriegebiete. Da sie weniger störintensiv sind, wird so auch eine größere Distanz zwischen Industriebetrieben und Wohnungen geschaffen. Die Gebiete entlang der Badenstedter Straße werden mit einer Tiefe von 80 m als Gewerbegebiete ausgewiesen. Entlang des Bauwegs ergibt sich für die Gewerbegebiete eine Tiefe von 85 m aus der Notwendigkeit, die Schall-Emissionswerte des gegenüberliegenden Mischgebietes einzuhalten. Bei diesem Maß werden die Abmessungen des Möbelmarkt-Grundstücks im Süden nach Norden fortgesetzt. Das Eckgrundstück Bauweg / Badenstedter Straße soll durch diese Festsetzung nicht zerteilt werden und wird deshalb insgesamt als Gewerbegebiet ausgewiesen. In den gut erschlossenen Lagen soll eine größere Nutzungsvielfalt möglich sein als in Industriegebieten zulässig ist, z.B. Büros und Verwaltungen. Der Bereich ist auch für flächenintensive Nutzungen gut geeignet, da er für den Individualverkehr günstig erreichbar, aber auch durch eine Stadtbahnlinie an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist.

Um die Verträglichkeit der Wohn- und Erholungsgebiete (Wohnungen, Kleingärten) mit den Gewerbe- und Industriegebieten im Geltungsbereich zu regeln, ist ein flächenbezogener Schallleistungspegel festgesetzt, der die Gebiete hinsichtlich ihrer Lärmemissionen gliedert (siehe Abschnitt 7.1).

Im Bereich der Einmündung Bartweg / Badenstedter Straße sind einige Wohngebäude im Gewerbegebiet vorhanden. Diese sind im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben entstanden und haben den Charakter von Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter usw., die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind. Als solche sollen sie im Plangebiet erhalten bleiben. Eigenständige Wohngebäude sind dagegen wegen des durch sie zulasten der vorhandenen Betriebe entstehenden Schutzanspruchs nicht erwünscht.

## **4.2 Mischgebiet**

Wohnungen und Läden bilden nördlich der Badenstedter Straße einen mehrgeschossigen Gebäuderiegel, der als Mischgebiet festgesetzt wird. Aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu den vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen ergibt sich die konflikträchtige Situation einer Gemengelage.

Städtebauliches Ziel ist auch hier, den Bestand an Wohnungen zugunsten gewerblicher Nutzungen zu verringern. Der Nutzungskatalog von Mischgebieten ermöglicht sowohl Wohnungen wie auch gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Gemäß dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme müssen die benachbarten Betriebe Rücksicht auf die Wohnungen nehmen, die Wohngebiete andererseits auch Einschränkungen hinsichtlich der Wohnruhe tolerieren.

Angesichts der vorhandenen Belastung einerseits und der bereits vorhandenen Ansätze für eine Nutzungsmischung andererseits scheint die Festsetzung eines Mischgebietes angemessen. Damit wird den Gewerbebetrieben eine Entfaltungsmöglichkeit in den Grenzen eingeräumt, deren Einhaltung jetzt schon durch die Gewerbeaufsicht durchzusetzen wäre; die Wohnungen erhalten durch die Festsetzung den erforderlichen Schutz vor unverträglichen Belastungen.

Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Badenstedter Straße sind die zur Badenstedter Straße liegenden Fenster- und Türöffnungen von Aufenthaltsräumen mit Schallschutz auszustatten, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird. Auf der Gebäude-Nordseite sind hinsichtlich des Gewerbelärms keine besonderen Vorkehrungen vorgesehen, da die Abstufung der flächenbezogenen Schalleistungspegel im Umfeld die Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete gewährleistet. Der auf der dort vorhandenen Zufahrt für das nördlich angrenzende Gewerbegrundstück anfallende Verkehr ist in die Ermittlung der maximal zulässigen Schallwerte einzubeziehen (siehe 7.12).

## **4.3 Maß der Baulichen Nutzung**

Im Bebauungsplan wird für die Industriegebiete eine Grundflächenzahl (GRZ 0,8) und eine Bau-massenzahl (BMZ 9,0) festgesetzt, wie sie für die vorhandenen und auch weiterhin vorgesehenen Nutzungen typisch sind. Für die Gewerbegebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ 0,8) und eine Geschossflächenzahl (GFZ 2,0) vorgesehen. Die vorhandenen Nutzungen benötigen umfangreiche Fahr-, Stellplatz- und Lagerflächen, die auf die zulässige Grundfläche angerechnet werden. Für die GRZ wird daher gemäß BauNVO eine Obergrenze von 0,8 festgesetzt. Hinsichtlich der Baumasse und Geschossfläche werden die Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten.

Ein innerstädtischer Straßenraum gewinnt durch eine bauliche Einfassung an Qualität. Aus städtebaulicher Sicht ist es daher wünschenswert, wenn sich auf den als Gewerbegebiet ausgewiesenen Grundstücken entlang der Straßen mittelfristig im Zuge baulicher Veränderungen - wie z. T. schon vorhanden - vorrangig Büronutzungen für Verwaltungen und Dienstleistungen in höhergeschossigen Gebäuden ansiedeln. Höhere Baukörper haben einen positiven Effekt auf die straßenräumliche Situation und erzeugen als baulicher Riegel eine sowohl optisch als auch akustisch abschirmende Wirkung zu den benachbarten Bereichen. Daher wird in den Randbereichen des Plangebietes entlang der Stadtbahntrasse eine Traufhöhe von mindestens 10 m an der Badenstedter Straße und 6 m am Bauweg festgesetzt.

Innerhalb dieses baulichen Rahmens sowie dort, wo die Ausweisung als Industriegebiet direkt an die Straßen heranreicht, wird mit Blick auf die vorhandenen bzw. zu erwartenden Nutzungen die Höhenentwicklung bis zu einer Obergrenze freigestellt. Da bei gewerblichen Nutzungen die Geschosshöhen oftmals stark schwanken, werden im Plangebiet statt der Anzahl der Vollgeschosse die Gebäudeoberkanten bzw. Traufhöhen festgesetzt. Die im zentralen Bereich vorgesehene maximale Bauhöhe von 80 bis 85 m ü. NN entspricht Höhen von ca. 21 – 23 m über der Verkehrsfläche und umfasst neben Gebäuden auch technische Anlagen. Dazu zählen auch die beiden zwischen Bau- und Bartweg vorhandenen Gasbehälter, deren Scheitelpunkt die Obergrenze zwar um ca. 2 m überragt, für die nach Aussage der Stadtwerke ein Bestandsschutz jedoch ausreicht, da sie gegebenenfalls ohnehin unterirdisch ersetzt würden. Die Höhenbegrenzung sichert das städtebauliche Erscheinungsbild, ohne die Unternehmen übermäßig in ihrer baulichen Entfaltung einzuzengen.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Mischgebieten andere Obergrenzen als in Gewerbegebieten, da sie in der Regel kleinteiliger bebaut werden. An der Badenstedter Straße wird für das Mischgebiet daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird hier mit III festgesetzt. Dies entspricht der vorhandenen Bebauung.

## **5. Verkehr**

### **5.1 Erschließung**

Das Plangebiet wird durch das vorhandene Straßennetz gut erschlossen, Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Die Stadtbahnlinie 9 und die Buslinie 120 schließen das Gebiet gut an den öffentlichen Personennahverkehr an.

Ziel der Planung ist es, den Individualverkehr auf den Trassen zu bündeln, auf denen er möglichst konfliktfrei fließen kann.

Die Badenstedter Straße ist in ihrem weiteren Verlauf nicht an den Schnellweg angebunden und lenkt den Durchgangsverkehr zur Innenstadt auf die hierfür wenig geeignete Falkenstraße. Daher wurde schon bei der Verlagerung der Stadtbahngleise in der Badenstedter Straße eine Lösung gewählt, die es nahe legt, durch den Bartweg und die Fössestraße bzw. den Schnellweg in Richtung Innenstadt zu fahren.

In Verlängerung des Bartweges war zeitweise eine direkte Verbindung zur Fössestraße vorgesehen. Diese Planung liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird zurzeit nicht weiterverfolgt.

### **5.2 Stadtbahn**

Der Bebauungsplan stellt entlang der Badenstedter Straße den mittlerweile abgeschlossenen Umbau des Straßenraums nachrichtlich dar. Der besondere Stadtbahnkörper der Linie 9 verschwenkt auf Höhe der Einmündung Bartweg aus der Mittel- in die Seitenlage und engt mit dem östlich angrenzenden Hochbahnsteig der Haltestelle „Körtingsdorfer Weg“ den Straßenraum optisch ein, um den genannten verkehrlenkenden Effekt zu erzeugen.

Im nordöstlich anschließenden Streckenabschnitt Bauweg sind die Gleise dringend sanierungsbedürftig. Die Üstra wird deshalb im Jahr 2007, spätestens aber 2008 die Gleise grunderneuern und dabei für die neuen, breiteren Stadtbahnwagen aufweiten, wie dies bereits 1993 entlang der Davenstedter Straße erfolgt ist. Die Maßnahme soll innerhalb des vorhandenen Straßenprofils realisiert werden, da die unmittelbar angrenzende dichte Bebauung beiderseits des Bauwegs den für einen besonderen Bahnkörper unabdingbaren Ankauf von Grundstücken derzeit nicht realistisch erscheinen lässt. Für die Dauer der Liegezeit der Schienen (ca. 20 Jahre) ist mit einer solchen Profilaufweitung ebenso wenig zu rechnen wie mit der Umsetzung der von Region und Üstra östlich an das Plangebiet angrenzend favorisierten Diagonaltrasse auf den Gleisen der Hafenbahn. Sollte diese Planung langfristig wieder aufgegriffen werden in der Variante, die den Südschnitt des Bauwegs einbezieht, so lässt der zwischen Möbelmarkt und Bauweg ange-

ordnete Pflanzstreifen mit 10 m Breite ausreichend Spielraum für eine separate Führung der Gleise.

### **5.3 Bahnanlagen**

Die Flächen der Güterumgehungsbahn der Deutschen Bahn AG am westlichen Rand des Plangebietes sind als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich eingetragen.

Weiter sind die Hauptgleise des Hafenbahnhofes und die Umschlaganlagen nachrichtlich als Fläche für die Hafenbahn dargestellt. Die übrigen vorhandenen Gleise sind als Nebenanlagen in den Industrie- und Gewerbegebieten zulässig. Ebenso wie Zufahrten sind Gleisanschlüsse für Industriebetriebe Nebenanlagen, die der Hauptnutzung dienen. Die peripheren Gleise sind nicht nachrichtlich dargestellt, da sie mit den Planungszielen vereinbar sind.

## **6. Versorgung**

Wie zuvor erwähnt, befinden sich die Ver- und Entsorgungsleitungen in den Straßen. Zur Sicherung der Elt-Versorgung sind Trafo-Standorte im Bebauungsplan eingetragen; diese sind bereits vorhanden.

Im Plangebiet verlaufen Gasfernleitungen der Ruhrgas AG. Diese Leitungen liegen in der öffentlichen Verkehrsflächen des Bauweges, daher sind hierfür keine besonderen Schutzstreifen eingetragen.

Über das Plangebiet verlaufen mehrere Richtfunktrassen. Da eine maximale Bauhöhe von 85 m ü. NN festgesetzt ist, wird der Richtfunk nicht von der ermöglichten Bebauung beeinträchtigt.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet fest, in dem auch Wohnungen zulässig sind. Ausgehend von einem geschätzten Wohnungsanteil von ca. 30 % der Geschossfläche sind für das Plangebiet ca. 160 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche (brutto) erforderlich. Für die Versorgung mit Kinderspielflächen ist in den benachbarten südlich angrenzenden Kleingartenkolonien ein Spielplatz ausgewiesen. Darüber hinaus bieten die benachbarten Kleingartenanlagen Streifräume.

Die Verwaltung ist bemüht, dem offensichtlich vorhandenen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen in Linden zu entsprechen. Es besteht in der Nähe des Von-Alten-Gartens noch ein potentieller Standort für eine Kindertagesstätte, die aufgrund fehlender Nachfrage bisher nicht eingerichtet wurde. Die nächstgelegene Kindertagesstätte ist an der Badenstedter Straße (Nr. 37) vorhanden.

## **7. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit**

Im Plangebiet wird der Bau von Industriezonen für Industrieanlagen mit einer Fläche über 20.000 m<sup>2</sup> zugelassen. Hierfür sieht das UVP-Gesetz die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vor. Es ist zu prüfen, ob die Planung nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und eine Umweltprüfung erforderlich ist. Da das Plangebiet aktuell zum größten Teil als Gewerbe- und Industriegebiet genutzt wird und diesem Gebietscharakter entsprechende Vorhaben sowie deren Änderung gem. § 34 BauGB jetzt schon zulässig sind, begründet der Plan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben oder deren Änderung. Es wird das mögliche Höchstmaß an Schallemissionen geregelt und langfristig auf eine Erhöhung des Grünanteils abgezielt. Insofern führt die Planung absehbar zu einer Verbesserung der Umwelt gegenüber der Situation, die ohne Planung besteht oder eintreten könnte. Damit ergibt sich keine Notwendigkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des UVP-Gesetzes durchzuführen.

## **7.1 Lärmimmissionsschutz**

### **7.11 Verkehrsimmissionen**

Die Badenstedter Straße wurde laut Verkehrsmengenkarte 1995 im Abschnitt östlich des Bartweges von ca. 10.000 Kfz/12h frequentiert. Das zwischenzeitlich allgemein gestiegene Verkehrsaufkommen wird in diesem Bereich augenscheinlich kompensiert durch die oben beschriebenen verkehrlenkenden Maßnahmen. Aktuelle Daten zum Verkehrsaufkommen lassen sich sinnvoller Weise erst ermitteln, wenn der Umbau des Soltekamps abgeschlossen ist und sich die Verkehrsströme wieder normal verteilen können.

Durch den geringen Abstand der Gebäude von der Straße beträgt der Immissionspegel an der Gebäudefassade im Mischgebiet ca. 71/61 dB(A) tags/nachts.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind an diesem Standort bedingt durch die städtebauliche Situation technisch nicht möglich. Verbesserungen können daher nur durch passiven Lärmschutz erreicht werden. Der Bebauungsplan schreibt deshalb vor, dass Fenster- und Türöffnungen mit entsprechenden Schallschutzfenstern ausgerüstet werden. Im Ergebnis sollen künftig in den Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohnverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher Schalldämm-Maße ist im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter erst anhand konkreter Projekte ermittelt werden können. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern wird daher nur pauschal vorgenommen. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen an Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzerinnen und Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen -auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung- abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugeordnete Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

### **7.12 gewerbliche Immissionen**

In der Vergangenheit sind im Bereich Badenstedter Straße die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung aufeinander zugewachsen. Aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen resultieren Konflikte, die planungsrechtlich berücksichtigt werden müssen. Im Sinne einer Konfliktminimierung soll in den Übergangszonen dafür Sorge getragen werden, dass die von den Betrieben ausgehenden Emissionen in einem für die angrenzenden Nutzungen verträglichen Maß gehalten werden.

Die Arbeitsprozesse finden derzeit überwiegend innerhalb von Gebäuden statt. Lärmkonflikte entstehen daher in der Regel nicht durch Produktion bzw. Be- und Verarbeitung, sondern durch Lieferfahrzeuge, Be- und Entladevorgänge sowie Probefahrten.

Nachtbetrieb ist aktuell fast ausschließlich in der den lärmempfindlichen Nutzungen abgewandten Kernzone zu verzeichnen, während die aktuell im Randbereich ansässigen Unternehmen von den geplanten Nachtpegeln kaum betroffen sein dürften. Seitens der Städtischen Häfen besteht allerdings Interesse, auch hier verstärkt Unternehmen anzusiedeln, die – möglicherweise auch nachts - die angrenzende KV-Anlage intensiver nutzen.

## Flächenbezogener Schalleistungspegel

Als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung wurden für das Hafengebiet und die umliegenden Gewerbegebiete mehrere Gutachten erstellt. Ziel der Untersuchungen war eine sinnvolle Zuordnung von Lärmkontingenten zu Teilflächen des Plangebiets in Abhängigkeit von ihrer Entfernung zu Wohnungen und Kleingärten.

Durch die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) für die Gewerbe- und Industriegebiete wird das Emissionsverhalten aller Anlagen in einem bestimmten Bereich so gesteuert, dass die von der Gesamtheit aller zulässigen Anlagen in diesem Bereich emittierten Schallpegel an den nächstgelegenen Schutzobjekten den maßgeblichen Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Das zugeteilte Emissions-Maß ist abhängig von der Fläche (z.B. je Quadratmeter 55 dB(A)) und nicht als Obergrenze für einzelne Schallereignisse zu werten.

Im Jahr 1989 wurde das erste schalltechnische Gutachten für die Bereiche um das Hafenbecken sowie den Hafenbahnhof erstellt und 1990 um die östlich angrenzenden Gewerbegebiete bis zum Westschnellweg ergänzt. In den Jahren 2000 und 2002 wurde die Flächenverteilung der Lärmkontingente kleinteiliger und die Abstufung der Schallpegel differenzierter gegliedert. Im Ergebnis führten die zur Beurteilung behelfsweise herangezogenen Vorsorgewerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) jedoch nach wie vor dazu, dass auf der gesamten Teilfläche südlich der Hafentbahn gewerbliche Nutzungen tagsüber nur sehr eingeschränkt und nachts nahezu gar nicht möglich wären.

Auf dieser Grundlage war im Bebauungsplanverfahren zwischen den die Interessen des Wohnens bzw. des Gewerbes vertretenden Trägern öffentlicher Belange keine Einigung zu erzielen. Infolge dessen konnten auch die von beiden Seiten überwiegend als wichtig erachteten sonstigen Ziele des Bebauungsplan-Entwurfs über Jahre nicht umgesetzt werden.

Die neuere Rechtsprechung zur Gemengelagenproblematik eröffnet nun die Möglichkeit, das Thema unter einem veränderten Blickwinkel anzugehen. Ein weiteres schalltechnisches Gutachten beurteilt daher die sensiblen Bereiche neu und schlägt eine veränderte Verteilung der flächenbezogenen Schalleistungspegel vor. Als Ergebnis der Abwägung zeigt der geänderte Bebauungsplanentwurf einen Kompromiss zwischen den im aktuellen Gutachten aufgezeigten rechtlich maximal zulässigen Werten und dem bisherigen Bebauungsplan-Entwurf.

Wie erläutert handelt es sich bei den südlichen und östlichen Randbereichen des Plangebietes um Gemengelagen. Als Bewertungsgrundlage bietet sich daher weniger die DIN 18005 an mit ihrem Vorsorgecharakter im Fall städtebaulicher Neuplanungen, sondern eher die 1998 neu gefasste TA Lärm, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche – verursacht durch bestehende oder geplante Anlagen - dient. Die Richtwerte der TA Lärm beziehen sich ausschließlich auf Gewerbelärm einschließlich der auf dem Grundstück entstehenden Verkehrsgeräusche. Sie liefern zwar keine bindenden Vorgaben, aber Anhaltspunkte für die Zumutbarkeit von Gewerbelärm und dienen als Grundlage für die Ermittlung von Flächenbezogenen Schalleistungspegeln (siehe 7.12).

Die TA Lärm eröffnet die Möglichkeit, in Gemengelagen die für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte (z.B. WA 55/40 dB(A) tags/nachts) auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte zu erhöhen, höchstens jedoch auf die Werte von u.a. Mischgebieten (60/45dB(A) tags/nachts).

Bei der Bildung der Zwischenwerte ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Damit kann nicht automatisch der höchste zumutbare Immissionsrichtwert für die Wohngebiete in Ansatz gebracht werden. Für die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes ist vielmehr die Prägung des Einwirkungsbereichs durch Wohnen bzw. Gewerbe maßgeblich sowie die Ortsüblichkeit der Geräusche und die Reihenfolge der Ansiedlung.

Das Körtingsdorf stellt als ehemalige Werkssiedlung der Firma Körting eine unmittelbare Reaktion auf das Arbeitsplatzangebot des seit der Gründerzeit zügig aufgesiedelten Industriegebietes Lindener Hafen dar. Die heute prägende Bebauung mit Geschosswohnungen und Reihenhäusern aus den 1930-er bzw. 1950-er Jahren entstand zu einer Zeit, als das jenseits der Badenstedter Straße

angrenzende Gewerbegebiet intensiv und vermutlich entsprechend lärmintensiv genutzt wurde. Der Bereich östlich der Petermannstraße ist im Bebauungsplan Nr. 378 als WA ausgewiesen, der westlich angrenzende Abschnitt wäre nach §34 BauGB ebenso einzuschätzen. Die Lärmvorbelastung des Körtingsdorfs ergibt sich aus den Emissionen des Industrie- und Gewerbegebietes, stärker aber noch aus denen der stark befahrenen Badenstedter Straße (68/57 dB(A) tags/nachts) und der Güterumgehungsbahn. Selbst besonders niedrige FSP für die angrenzenden Gewerbegrundstücke würden diese Verkehrs-Belastung nicht kompensieren, dafür aber die Nutzbarkeit der Gewerbeareale in Frage stellen. Als Immissionswerte aus Gewerbelärm sollen daher zukünftig maximal 58 /42 dB(A) tags/nachts zugrunde gelegt werden. Lediglich an den ungünstigsten Orten in den oberen Geschossen können bei kompletter Ausschöpfung der flächenbezogenen Schalleistungspegel 59 /43 dB(A) tags/nachts erreicht werden.

Im Abschnitt Badenstedter Straße 62-80 (im Plangebiet) sowie östlich des Bauwegs (außerhalb des Plangebietes) grenzen gewerbliche und Wohnnutzungen besonders eng aneinander. Da die betroffenen Zeilen sowohl Wohnungen als auch gewerbliche Nutzungen aufweisen, werden sie als Mischgebiete festgesetzt. Die Abstufung der FSP im Umfeld gewährleistet die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) tags/nachts.

Auch der Tagesrichtwert für die südlich der Badenstedter Straße vorhandenen Kleingärten von 60 dB(A) wird durch entsprechende FSP gesichert. Der Nutzungszweck von Kleingärten macht einen Immissionswert für die Nachtstunden überflüssig.

Um die für die schutzbedürftigen Nutzungen genannten Immissions-Richtwerte einhalten zu können, wird das eigentliche Plangebiet folgendermaßen gegliedert und mit Emissionsgrenzen in Form von FSP belegt:

- Ein 80 m tiefer Streifen parallel zur Badenstedter Straße sowie ein 85 m tiefer Streifen parallel zum Bauweg werden als GE mit einem FSP von 60/45 dB(A) tags/ nachts / m<sup>2</sup> (bzw. rund um das MI von 57/42 dB(A) tags/nachts / m<sup>2</sup>) ausgewiesen.
- Alle östlich des Bartwegs verbleibenden Flächen erhalten als GI einen FSP von 65/50 dB(A) tags/nachts / m<sup>2</sup>.
- Alle westlich des Bartwegs verbleibenden Flächen werden ebenfalls als GI festgesetzt mit einem FSP von 67/52 dB(A) tags/nachts / m<sup>2</sup> mit Ausnahme des Streifens südlich der KV-Anlage, dem mit Rücksicht auf das Körtingsdorf ein FSP von 65/45 dB(A) tags/nachts / m<sup>2</sup> zugeordnet wird, sowie dem Geländedreieck zwischen Güterumgehungsbahn und Einfahrtgleis mit einem FSP von 65/50 dB(A) tags/nachts / m<sup>2</sup>.

Die Ermittlung möglicher Emissionen geht von einer freien Schallausbreitung aus und berücksichtigt keine lärmindernden oder -abschirmenden Vorkehrungen. Es ist davon auszugehen, dass z.B. die Gebäude an der Badenstedter Straße den Lärm bereits abschirmen. Die festgesetzten Schallpegel können überschritten werden, wenn sich durch Abschirmungsmaßnahmen oder besondere Gegebenheiten die Auswirkungen auf andere Grundstücke nicht erhöhen.

## **Fazit**

Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend müssen die gewerblichen Nutzungen Einschränkungen bei der Lärmerzeugung hinnehmen, die Wohnungen andererseits auch Einschränkungen hinsichtlich der Wohnruhe, was jedoch nicht zu unzumutbaren Wohnverhältnissen führen darf. Dieser Grundsatz ist bereits jetzt, d.h. ohne die Existenz eines Bebauungsplanes, im Konfliktfall nach dem Immissionsschutzrecht vom Gewerbeaufsichtsamt durchzusetzen. Durch den Bebauungsplan entsteht daher keine völlig neue Situation, die Gewerbe oder Wohnen stärker einschränkt als zuvor, er schafft vielmehr Planungssicherheit für Betriebe, Bewohner und Fachbehörden. Nun wird einmalig die Situation beurteilt und sowohl den empfindlichen Nutzungen die Duldung sowie den emittierenden Nutzungen eine Grenze für die Lärmerzeugung auferlegt. Der Plan sorgt darüber hinaus dafür, dass unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge des Nutzungsbegins jedem Grundstück ein Lärmkontingent zukommt, und verbessert so die Chance, brach gefallene Grundstücke gewerblich nachzunutzen. Damit werden auch die Belange der Industrie in einer Weise berücksichtigt, die den Ansprüchen in dieser besonderen örtlichen Situation gerecht wird.

## 7.2 Naturschutz

Die Flächen des Plangebietes sind -bedingt durch die gewerbliche und industrielle Nutzung- durch Überbauung sowie Stell-, Lager- und Verkehrsflächen weitestgehend versiegelt und daher faunistisch und floristisch hochgradig verarmt. Die überwiegend versiegelten weitgehend vegetationsarmen Flächen haben nur eine äußerst geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aufgrund der räumlichen Situation liegen für das Plangebiet Baurechte gemäß §34 BauGB vor. Zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten durch Erweiterungen des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht gegeben. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bisher bereits zulässig waren.

Neben der Sicherung von Industrie- und Gewerbeflächen ist es Ziel der Planung, hinsichtlich der naturräumlichen Situation auch in bestehenden Gewerbegebieten nachzubessern und somit bestehende Defizite an Grün zu beheben.

Bereits in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 vorgegeben, so dass höchstens 80 % eines Grundstücks durch bauliche Anlagen überbaut werden dürfen. Die übrigen Flächen sind laut Nds. Bauordnung (NBauO) als Grünflächen anzulegen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Um die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft und die städtebauliche Situation im Plangebiet zu verbessern, stellt dieser Bebauungsplan explizit klar, dass die Grundstücke mindestens zu 10 % zu begrünen sind. Auf den o. g. Anteil können angerechnet werden:

1. die in der Planung vorgesehenen Bepflanzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, die insbesondere auch unter gestalterischen Gesichtspunkten von hoher Bedeutung sind, und
2. der Pflanzenbestand in den festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Bahnanlagen.

Gewerblich genutzte Grundstücke mit ihren Zweckbauten vermitteln wie oben erwähnt oftmals städtebaulich und gestalterisch einen unbefriedigenden Eindruck. Derartige negative Eindrücke lassen sich jedoch wesentlich verbessern, wenn die Randbereiche entlang der Verkehrsflächen eingegrünt und dadurch weitgehend optisch abgeschirmt werden. Es sollen hier je 100 m<sup>2</sup> mindestens ein Baum und 10 Sträucher gepflanzt werden. Bei dieser Pflanzdichte kann eine optische Abschirmung der Betriebsanlagen erreicht werden. Im Hinblick auf den derzeitigen Zustand des Plangebietes stellt diese Festsetzung langfristig eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des optischen Eindruckes des Plangebietes dar.

Diese Festsetzung würde ein Pflanzgebot durch die Gemeinde zulassen. Dies wäre hier jedoch unverhältnismäßig und würde, da in den Pflanzstreifen teilweise Gebäude vorhanden sind, zu Entschädigungsansprüchen führen. Eine Bepflanzung soll erst realisiert werden, wenn der Pflanzstreifen von baulichen Anlagen geräumt wird oder bei wesentlichen baulichen Änderungen auf dem Baugrundstück. Dementsprechend sind hier Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, mit Ausnahme von Zufahrten ausgeschlossen, so dass hier keine neuen Anlagen entstehen können. Für die vorhandenen Gebäude innerhalb dieses Streifens gelten die Grundsätze des Bestandsschutzes.

Als weitere grünplanerische Maßnahme sind offene Einstellplätze durch ein Baumraster zu gliedern. Je vier offene Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

Ruderalflächen haben im innerstädtischen Bereich eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Dies gilt insbesondere für Flächen entlang Transportwegen, da aufgrund der günstigen Ausbreitungsvoraussetzungen eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Artenvielfalt zu erwarten ist.

Im Plangebiet sind entlang des Einfahrgleises zum Hafenbahnhof, aber auch im weiteren Verlauf in den Randbereichen der Bahnanlagen Großbäume, Ruderalsäume, Sträucher und Vorwaldgebüsche sowie Vorkommen von Rote-Liste-Arten mit ökologischem Wert vorhanden. Im Baumbestand vertreten sind u.a. Birken, Haselnussbäume, Eichen, Ahorne und Birnbäume.

Diese Bereiche sind äußerst artenreich und bieten unterschiedliche Lebens-, Brut- und Rückzugsräume für viele Arten der wirbellosen Kleinsäuger und der Avifauna. Unter ökologischen Aspekten ist es sinnvoll, die bestehenden Bereiche unverändert zu belassen und zu ergänzen.

Im Landschaftsplan Linden- Limmer wird das Ziel formuliert, die vorgenannten Lebensräume zu schützen, als Maßnahme wäre ein Streifen östlich des Bartweges als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Planung kommt dieser Forderung jedoch nur teilweise nach.

Die Bereiche östlich des Bartweges, beiderseits des Einfahrgleises zum Hafenbahnhof sowie ein Bereich südlich des Hafenbahnhofes sind als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Sinne von Trittsteinbiotopen entlang der Bahngleise soll der hier existierende Grünbestand gesichert und in seiner ökologischen Bedeutung hervorgehoben werden.

Mit dem Ziel, das bestehende Grün durchgängig zu vernetzen, soll auf diesen Flächen die Eigenentwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ermöglicht werden. Diese Festsetzung kann jedoch nur für die Baugebiete getroffen werden, da die übrigen für die Vernetzung erforderlichen Areale auf den Flächen für Bahnanlagen liegen.

Die Flächen für die wesentlichen Bahnanlagen (d.h. durchgehende Gleise und Stammgleise, die nicht auf privaten Flächen liegen) sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die bauliche Ausführung und Nutzung dieser Anlagen ist durch Planfeststellungsverfahren geregelt. Der Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf die Gestaltung und Nutzung der Bahnanlagen.

Die Belange des Bahnverkehrs werden durch o.g. Festsetzungen nicht eingeschränkt. Ein reibungsloser Bahnverkehr wird auf den öffentlichen und privaten Gleisen auch durch die textliche Festsetzung in § 9 gewährleistet, unabhängig davon, ob die Gleise derzeit genutzt werden oder nicht.

Vorhandene Großbäume werden durch die Baumschutzsatzung geschützt. Eine zusätzliche Festsetzung als zu erhaltende Bäume ist daher nicht erforderlich.

### **7.3 Bodenschutz**

Das Plangebiet wird seit ca. 80 Jahren überwiegend industriell und gewerblich genutzt. Große Flächen im Plangebiet sind mit Trümmerschutt und künstlichen Auffüllungen bis zu 2 m mächtig aufgeschüttet, die Schadstoffbelastungen mit überwiegend PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufweisen. Allein durch die fast flächendeckenden Auffüllungen ergibt sich eine großräumige Kontamination im Oberbodenbereich, die für eine im gesamten Plangebiet zu konstatierende allgemeine Hintergrundbelastung verantwortlich ist. Zusätzlich ergeben sich durch die aktuellen und historischen Nutzungen für viele Grundstücke konkrete Verdachtsmomente auf Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser. Im Plangebiet hatten verschiedene Chemikaliengroßhandlungen, Schrott- und Lagerplätze, eine Großverzinkerei sowie eine Kokerei ihren Standort. Weiter sind und waren verschiedene Betriebe hier ansässig, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und wird, aus denen Bodenverunreinigungen resultieren können.

Um mögliche Verdachtsflächen sowie damit verbundene Gefährdungen zu erkennen, einschätzen und ggf. sanieren zu können, wurde 1995 eine historische Recherche durchgeführt. Hierin wurde nach Aktenlage grundstücksbezogen das Verunreinigungspotential und der weitere Untersuchungsbedarf ermittelt. Die durchgeführte Recherche ergab Hinweise auf industrielle und andere umweltgefährdende Nutzungen. Durch punktuell durchgeführte Boden- und Grundwasseruntersuchungen wurden konkrete Verunreinigungen nachgewiesen, wobei einige der Grundstücke im Rahmen einer Umnutzung bereits saniert worden sind.

Hinsichtlich der Einschätzung zur Kontamination und zum daraus resultierenden Handlungsbedarf in Bezug auf die untersuchten Einzelgrundstücke kommt die historische Recherche zu dem Ergebnis, dass eine allgemeine Hintergrundbelastung für alle Grundstücke festzuhalten ist, akuter Handlungsbedarf aufgrund weiterer, betriebsspezifischer Verunreinigungen jedoch nicht bzw. erst im Falle einer Umnutzung besteht.

Eine abschließende Klärung der Altlastenproblematik ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. Im Falle einer Umnutzung ist die Altlastensituation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Die vorgesehenen Nutzungen (Industrie, Gewerbe und Bahnanlagen) sind grundsätzlich mit der Altlastensituation vereinbar. Aufgrund der geplanten Nutzungsfestsetzung als Gewerbe- und Industriegebiet besteht kein konkreter Handlungsbedarf. Im Bebauungsplan ist das Problem durch den Hinweis „Altlasten“ verankert. Für das Mischgebiet wurde kein weiterer Untersuchungsbedarf festgestellt.

Auf eine Kennzeichnung der Verunreinigungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5, Nr. 3 wurde verzichtet, weil der Tatbestand der erheblichen Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen nicht gegeben ist.

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist mit Kriegsschäden in Form von Bombentrümmern zu rechnen, die mit unterschiedlichem Abraum verfüllt wurden, und mit Blindgängern, die eventuell noch im Boden vorhanden sind. Bei baulichen Untersuchungen ist vorab eine Freigabebescheinigung des KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) erforderlich.

## **8. Kosten für die Stadt**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung und Umweltbericht  
des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung  
Januar 2006

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat  
der Begründung und dem Umweltbericht des  
Entwurfes am                    zugestimmt.

(Heesch)  
Fachbereichsleiter

61.12 / 9.1.2006

<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	An: 61.3
	Kopien: 67.20
<b>Hausmitteilung</b>	Von: 67.6/ Nu
	Datum: 09.01.06
	Hausruf: 43929
	Fax: 42914

**B-Plan Nr. 1350 (TÖB) – Lindener Hafen –  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**

### 1. Planung

Im Bereich des Lindener Hafens ist die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie eines Mischgebietes geplant. Stadtgestalterische und ökologische Verbesserungen sollen durch eine stärkere Durchgrünung erreicht werden.

### 2. Bestand und Bewertung aus der Sicht des Naturschutzes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um schon seit langem industriell-gewerblich genutzte Flächen, die nur wenige ökologisch wirksame Strukturen aufweisen. Dazu gehören zwei potentielle Geschützte Landschaftsbestandteile (eine lineare Struktur nördlich der Eisenbahntrasse im Osten des Bartwegs und eine flächenhafte zwischen Trasse und Badenstedter Straße), der kleine Fösse-Grünzug entlang des Bahndamms der Güterumgehungsbahn und die im Gebiet vorhandenen Bäume und Sträucher sowie einige Ruderalflächen. Bei einer Kartierung der gefährdeten Pflanzenarten im Stadtgebiet (Wilhelm 1998) wurden 2 Vorkommen der Echten Katzenminze (*Nepeta cataria*) am Bartweg und an der Badenstedter Straße festgestellt. Bei einer früheren Kartierung wurden weitere Rote-Liste-Arten an verschiedenen Stellen im Plangebiet festgestellt. Die ökologische Wertigkeit der Fösse ist in diesem Bereich aktuell nicht sehr hoch. Sie ist stark mit Salz belastet und mit Beton-Halbschalen befestigt.

Die Stadtbiotopkartierung von 1999 stellt gehölzarme Flächen mit einem Vegetationsanteil unter 5 % dar, aber auch Einzelbäume, Baumhecken und Kleingehölze des Siedlungsbereichs und einige Ruderalflächen, z. T. gehölzreich.

### 3. Auswirkungen der Planung

Bei Durchführung neuer Bauvorhaben im Plangebiet können noch Vegetationsflächen von Überbauung und Versiegelung betroffen sein. Im Wesentlichen werden die vorhandenen

Flächen aber erhalten und durch neue ergänzt. Positiv ist aus der Sicht des Naturschutzes, dass auf diese Weise, allerdings erst auf lange Sicht, miteinander vernetzte Vegetationsstrukturen entstehen. Durch die Umsetzung des B-Planes werden die ökologischen Bedingungen im Plangebiet gegenüber dem heutigen Zustand verbessert werden.

#### **4. Eingriffsregelung**

Aufgrund der vorhandenen Baurechte führt die Anwendung der Eingriffsregelung nicht zum Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen.

#### **5. Sonstiges**

In Hinsicht auf eine eventuelle spätere naturnähere Gestaltung der Fösse wäre es wünschenswert, den Grünzug breiter vorzusehen.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt  
Wirtschafts und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen und Rechnungsprüfung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0047/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Cityrings am Sonntag, den 12.03.2006 aus Anlass der CeBIT**

### **Antrag,**

die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich des Cityrings am 12.03.2006 aus Anlass der CeBIT in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.  
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.  
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

§ 14 Abs. 1 LSchlG regelt die abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Tage müssen durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Nach § 14 Abs. 2 LSchlG kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes

liegen.

Zuständig für den Erlass derartiger Rechtsverordnungen sind die Gemeinden.

Die CeBIT wird nach § 64 in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung als Messe festgesetzt.

Die City-Gemeinschaft Hannover e.V. hat bei uns den Antrag auf Genehmigung einer Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen am 12.03.2006 gestellt. Diesen Antrag unterstützt auch der Beirat der Initiative Altstadt. Anlass ist die CeBIT Messe. Wie uns die City-Gemeinschaft Hannover e.V. mitgeteilt hat, sollen die Verkaufsstellen innerhalb des Cityrings am 12.03.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Gewerkschaften und Verbände, die nach dem Erlass des Nds. Sozialministers anzuhören sind, haben wie folgt zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen:

Der Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Nds. e.V.,  
der Einzelhandelsverband,  
der Deutsche Hausfrauen-Bund Ortsverband Hannover e.V.,  
die Handwerkskammer und  
die Industrie- und Handelskammer Hannover

erheben keine Einwände. Die Industrie und Handelskammer Hannover schlägt ferner vor, den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für das gesamte Stadtgebiet von Hannover zuzulassen. Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass der Geltungsbereich der Rechtsverordnung auf die Verkaufsstellen innerhalb des Cityrings beschränkt werden sollte, weil die Auswirkungen der CeBIT hauptsächlich diesen Bereich betreffen.

Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten hat unsere Bitte um Stellungnahme an die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weitergeleitet.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di lehnt eine weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ab und vertritt die Auffassung, dass damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Verkäuferinnen und Verkäufer einhergeht. Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist darauf hin, dass Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe nach dem Grundgesetz und der Verfassung geschützt sind und Ausnahmen sich immer an der gesellschaftlich dringenden Notwendigkeit orientieren sollten. Diese gesellschaftliche Notwendigkeit sieht die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di für den Einzelhandel nicht.

Der ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover weist auf die grundsätzliche kulturelle und soziale Bedeutung des Sonntags als Ruhetag hin und lehnt die Öffnung der Verkaufsstellen am 12.03.2006 aus Anlass der CeBIT ab.

Die Verwaltung ist nach Auswertung der Stellungnahmen und nach Abwägen der unterschiedlichen Interessen der Auffassung, dass die Verordnung erlassen werden sollte. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Aufgrund der speziellen Bedeutung der CeBIT als eine der Weltmessen ist ein überregionaler Anlass gegeben. Bedingt durch den zu erwartenden Besucherstrom besteht ein gesteigertes Interesse bzw. Bedürfnis an dieser Sonntagsöffnungszeit.

32.2  
Hannover / 09.01.2006

## Rechtsverordnung

### **über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich der CeBIT am Sonntag, den 12.03.2006.**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom                    folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Anlässlich der CeBIT dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks am Sonntag, den 12.03.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,  
Berliner Allee,  
Marienstraße,  
Aegidientorplatz  
Friedrichswall,  
Leibnitzufer,  
Brühlstraße,  
Königsworther Platz,  
Schlosswender Straße und  
Arndtstraße.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

In den Werksausschuss für  
Stadtentwässerung  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0105/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Änderung der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover**

### **Antrag,**

die anliegende Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind für diese Änderungssatzung nicht relevant.

### **Kostentabelle**

Die Änderung der Betriebssatzung als solche ist kostenneutral. Soweit zur konkreten Umsetzung des erweiterten Betriebszweckes weitere Beschlussdrucksachen erforderlich werden sollten, wird zu den Kosten der jeweiligen Maßnahmen dort Stellung genommen.

### **Begründung des Antrages**

Mit der anliegenden Änderungssatzung wird der Beschluss des Rates umgesetzt, den Betriebszweck der Stadtentwässerung Hannover um den "Bau und Betrieb von öffentlichen Toiletten" zu erweitern (Beschluss vom 15.12.2005, Änderungsantrag zur DS 1541/2005).

68  
Hannover / 18.01.2006

## **Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342 ff.), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung erhält folgende Fassung:

"Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover, jeweils in den gültigen Fassungen (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen), sowie der Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen."

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

OE 68  
Hannover, den xx.01.2006

<b>FDP-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0350/2006 )
---

Eingereicht am 09.02.2006 um 16:00 Uhr.

---

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 0105/2006, Änderung der  
Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover**

**Antrag,**

Der Rat möge abweichend von der Drucksache 0105/2006 beschließen:

1. Die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Hannover bleibt unverändert.
2. Die Aufgabe für Bau und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen wird dem Fachbereich Gebäudemanagement zugewiesen.

**Begründung**

Bau und Betrieb von Toilettenanlagen sind keine originären Aufgaben der Stadtentwässerung. Kerngeschäftsfeld der Stadtentwässerung ist es vielmehr, Abwasser zu reinigen und zu bearbeiten. Nicht erfasst werden hiervon also solche Vorgänge, die der Einleitung in das städtische Abwassernetz zeitlich vorangehen.

Nach Überzeugung der FDP-Ratsfraktion ist der Fachbereich Gebäudemanagement für den Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen besser geeignet. Das ist auch zweckmäßig, da vermittels der bereits heute dem Fachbereich übertragenen Aufgaben über die personelle und fachliche Ausstattung verfügt wird, Gebäude, damit also auch Toilettenanlagen, baulich zu unterhalten und zu betreiben. Dies wird durch die Zuständigkeit für die Neubauten sämtlicher Hochbaumaßnahmen der Landeshauptstadt Hannover noch verstärkt.

Wilfried H. Engelke  
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 10.02.2006

Landeshauptstadt

**Hannover**

Informations-  
drucksache

1. In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen u. Rechnungsprüfung
  2. In den Verwaltungsausschuss
  3. In die Ratsversammlung
- Den Mitgliedern des Organisations-  
und Personalausschusses  
nachträgl. zur Kenntnis

Nr. 0107/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Wirtschaftsplan 2006 der hannover.de Internet GmbH**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2006 (kurz gefasste Übersicht) der hannover.de Internet GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Wirtschaftspläne der Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, dem Haushaltsplan beizufügen.

Die Gesellschafterversammlung der hannover.de Internet GmbH hat in der Sitzung am 21.12.2005 den Wirtschaftsplan 2006 beschlossen.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

20.20/Dez. II  
Hannover / 19.01.2006

hannover.de Internet GmbH  
Wirtschaftsplan 2006

Angaben in €

<b>Erträge</b>	
laufende Zuschüsse Gesellschafter	168.103
Zuschuss HMG für Sonderwerbformen	40.000
Vermarktungserlöse	130.000
Zinserträge	1.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>339.103</b>
<b>Aufwendungen</b>	
Materialaufwand*	50.361
Personalaufwand	219.060
Abschreibungen	32.466
sonst. Betr. Aufwendungen	35.400
Zinsaufwand	1.000
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>338.287</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>816</b>

\* Der Materialaufwand beinhaltet Fremdleistungen für Providing, Webhosting, Datentransfer, Einrichtung und Pflege des Content-Management-System und der Datenbank sowie eingene Entwicklungskosten für neue Module.

Landeshauptstadt

**Hannover**

Informations-  
drucksache

1. In den Ausschuss für Haushalt  
Finanzen u. Rechnungsprüfung
  2. In den Verwaltungsausschuss
  3. In die Ratsversammlung
- Zur Information an die Damen und  
Herren des Ausschusses für  
Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten

Nr. 0281/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Wirtschaftsplan 2006 der hannoverimpuls GmbH**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2006 der hannoverimpuls GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Wirtschaftspläne der Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Für Unternehmen, an denen die Gemeinde mit weniger als 50 vom Hundert beteiligt sind, sollen Wirtschaftspläne ebenfalls beigefügt werden, wenn aus der Beteiligung Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft erwartet werden können.

Der Verwaltungsausschuss hatte mit Beschluss vom 12.01.2006 dem städtischen Stimmführer in der Gesellschafterversammlung die Weisung erteilt, den Wirtschaftsplan 2006 zu beschließen (DS 2449/2005). Der Beschluss des Wirtschaftsplans wird parallel im schriftlichen Umlaufverfahren von der Gesellschafterversammlung gefasst.

### **Kostentabelle**

Die Verpflichtungen der Landeshauptstadt Hannover bewegen sich innerhalb der entsprechenden Haushaltsansätze, die in der Drucksache 2449/2005 dargestellt sind.  
20.20/ Dez. II  
Hannover / 03.02.2006

**hannoverimpuls GmbH****Wirtschaftsplan 2006**

	Plan	Prognose	Plan	Veränderung zur	
	2005	2005	2006	absol.	Prognose in %
	in T€	in T€	in T€	in T€	in %
<b>Erträge</b>					
Zuschüsse					
- LHH	3.200	2.015	3.185	1.170	58,0
- Region Hannover	3.200	2.015	3.185	1.170	58,0
nicht verbrauchte Zuwendungen	0	376	0	-376	-100,0
Sponsoring-Einnahmen	1070	1120	1070	-50	-4,5
Erträge aus Projekten	140	13	335	322	2.476,9
sonstige Erträge	0	12	0	-12	-100,0
<b>Summe der Erträge</b>	<b>7.610</b>	<b>5.552</b>	<b>7.775</b>	<b>2.223</b>	<b>40,0</b>
<b>Aufwendungen</b>					
Personalaufwand	1.900	1.796	1.930	134	7,5
Abschreibung	110	86	101	15	17,4
Raumkosten	130	133	130	-3	-2,3
Projektkosten	4.680	2.978	4.741	1.763	59,2
Aushilfslöhne/Fremdarbeiten	160	91	143	52	57,1
Gutachten- und Beratungskosten	260	242	272	30	12,4
sonstiger Betriebsaufwand	375	232	462	230	99,4
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>7.615</b>	<b>5.558</b>	<b>7.780</b>	<b>2.221</b>	<b>40,0</b>
<b>Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-5</b>	<b>-7</b>	<b>-5</b>	<b>2</b>	<b>-28,6</b>
Zinserträge	5	7	5	-2	-28,6
<b>vorläufiges Ergebnis vor Steuern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

**hannoverimpuls GmbH****Finanzplan 2006**

	<b>Plan 2006 in T€</b>
<b>Finanzierungsmittel</b>	
Einstellung in die Kapitalrücklagen	9.430
Abschreibungen	101
<b>Summe Finanzierungsmittel</b>	<b>9.531</b>
<b>Finanzierungsbedarf</b>	
Sachinvestitionen	70
Beteiligungsfonds und direkte Beteiligungen	9.430
Jahresergebnis	0
(Eventualverbindlichkeit: Bürgschaftsübernahme)	-450
<b>Summe Finanzierungsbedarf</b>	<b>9.500</b>
<b>Überschuss</b>	<b>31</b>

# hannoverimpuls GmbH

## Stellenplan 2006

<b>Stellenbezeichnung</b>	<b>Plan</b>
<b>Geschäftsführung</b>	<b>1,0</b>
<b>Geschäftsbereichsleitung</b>	<b>3,5</b>
<b>Projektleitung</b>	<b>10,5</b>
<b>Unternehmenskommunikation</b>	<b>3,0</b>
<b>Zentralfunktionen</b>	
Assistenz Geschäftsführung	1,0
Assistenz/Verwaltung	1,5
Verwaltung	0,5
Finanzen/Rechnungswesen	1,0
Projektcontrolling/Reporting	1
Projektcontrolling/Grundsatzfragen	1
<b>Auszubildende</b>	<b>2</b>
<b>Anzahl insgesamt</b>	<b>26</b>

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 2195/2005 )
---

Eingereicht am 27.10.2005 um 9:45 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion auf Bereitstellung von Planungskosten für die Prüfung der Möglichkeiten einer Ausleuchtung der Wege des Süd- und Westufers des Maschsees**

**Antrag,**  
zu beschließen:

1. Der Rat wird aufgefordert, 2.000 € Planungskosten zur Verfügung zu stellen, um von der Verwaltung prüfen zu lassen, ob Möglichkeiten einer Ausleuchtung der Wege des Südufers und Westufers des Maschsees mit Solarleuchten auf Sponsorenbasis möglich ist.
2. Es werden die Stadtwerke AG, Pro Klima sowie andere solartechnisch engagierte Unternehmen angesprochen, ob ein Sponsoring möglich ist.

**Begründung**

Um den vielen Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sports zu ermöglichen, sollte jede Möglichkeit zur Beleuchtung der Wege ausgeschöpft werden.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 27.10.2005

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0114/2006 )
---

Eingereicht am 19.01.2006 um 12:20 Uhr.

## **Ratversammlung**

---

### **Antrag der CDU-Fraktion zur Stadtbahnhaltestelle für das Kleefelder Eisstadion**

#### **Antrag,**

Die Verwaltung wird beauftragt, die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und die Region Hannover aufzufordern, im Bereich des Kleefelder Eisstadions, Heimspielstätte des EC Hannover Indians, eine Stadtbahnhaltestelle für die Linien 4 und 5 oder ggf. eine Bedarfshaltestelle zu installieren.

#### **Begründung**

Die Zahl der Besucher und Fans bei Heimspielen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, liegt im vierstelligen Bereich. Auf Grund der sehr positiven Ausgangslage der Indians - im Hinblick auf einen Aufstieg -, lässt sich bereits jetzt vermuten, dass die Besucherzahlen in Zukunft weiter steigen werden, so dass eine (Bedarfs-)Haltestelle im Bereich des Eisstadions für die Linien 4 und 5 als notwendig betrachtet werden muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Umfeld des Stadions bei weiter steigenden Besucherzahlen keine ausreichenden Parkmöglichkeiten bietet.

Rainer Lensig

( Vorsitzender )

Hannover / 19.01.2006

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0251/2006 )</p>
---

Eingereicht am 30.01.2006 um 09:30 Uhr.

**in die Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung einer Clearingstelle Sportstätten**

**Antrag,**

Die Stadt richtet eine „Clearingstelle Sportstätten“ mit dem Ziel einer gerechten Verteilung der Turn- und Sporthallen innerhalb des organisierten Sports ein; ferner sollen die Hallenzeiten für den organisierten Sport maximiert werden. Besetzt wird die Clearingstelle durch jeweils einen Vertreter des SSB, des FV Handball, des FV Hockey, des FV Volleyball, einen Vereinsvertreter und jeweils einen Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen.

**Begründung**

Die Einrichtung einer „Clearingstelle Sportstätten“ soll der Fachverwaltung in den Angelegenheiten der Sporthallenvergabe unterstützend zur Seite stehen. Gleichzeitig soll ein Interessenausgleich zwischen beteiligten Vereinen, Fachverbänden, Fachverwaltung und SSB geschaffen werden.

Ziel soll außerdem sein, die Vereine und Fachverbände bei der Durchsetzung ihrer Interessen im Hinblick auf Hallennutzung, Verteilung und Erhaltung n Sportanlagen, Sporthallen und Bädern gegenüber den jeweiligen Eigentümern zu begleiten.

Rainer Lensing  
( Vorsitzender)

Hannover / 31.01.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0284/2006 )
---

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zu Zuwendungen an freie Träger - Auszahlung von vierteljährlichen Abschlagszahlungen**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, an alle Zuwendungsempfänger – u.a. aus dem Bereich der freien Träger, die mit Migrantinnen und Migranten arbeiten, zum Beispiel an den Verein gEMiDe – vierteljährliche Abschlagszahlungen zu Beginn eines Quartals vorzunehmen, auch wenn die Genehmigung des Haushalts noch aussteht.

**Begründung:**

Die Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2006 wird seitens der Kommunalaufsicht voraussichtlich erst im Mai oder Juni 2006 erfolgen. Die Zuwendungen könnten daher erst ab Mitte des Jahres ausgezahlt werden. Dieses Verfahren bedroht insbesondere die Existenz kleinerer Einrichtungen. Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Raten sind dagegen ein erprobtes Mittel und werden allgemein in der Verwaltung praktiziert. Einen Grund für abweichende Verfahren bei Einrichtungen, die im Migrationsbereich arbeiten, ist nicht gegeben.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 06.02.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0285/2006 )
---

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

**Antrag,**  
der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28. November 1974 dahingehend zu ändern, dass ein ermäßigter Gebührensatz hinzugefügt wird. In Härtefällen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Voraussetzung sind Beeinträchtigungen durch längerfristige Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Die Ausführungsbestimmungen sind durch die Verwaltung zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:**

Durch Baustellen im öffentlichen Straßenraum kommt es zu Belästigungen durch Lärm, Schmutz, Erschütterungen und einer Einschränkung der Erreichbarkeit. Dies führt zu nicht unerheblichen Umsatzeinbußen bei den anliegenden Geschäftsbetrieben.

Analog einer Mietminderung für Mieter soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sondernutzungsgebühr zu ermäßigen. Zu diesem Zweck sind verschiedene juristische Aspekte zu prüfen, und die Sondernutzungsgebührensatzung ist entsprechend zu ergänzen.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 03.02.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0286/2006 )
---

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zum Essengeld und zum Härtefallfonds**

**Antrag,**  
der Rat möge beschließen:

- 1) Die Verwaltung wird aufgefordert, die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen zur Finanzierung des Essengeldes in Kindertagesstätten (Härtefallfonds) den Ratsgremien und insbesondere dem Jugendhilfeausschuss als Beschlussdrucksache vorzulegen.
- 2) Bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung wird die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift ausgesetzt .

**Begründung:**

Bisher sind alle Drucksachen, die sich mit den Elternbeiträgen und der Einführung des Essengeldes befassen, als Beschlussdrucksachen den zuständigen Gremien vorgelegt worden. Dieses Verfahren findet seine Begründung in der besonderen Rechtsnatur des Jugendhilfeausschusses. Die Verwaltung betrachtet das Essengeld als Teil des von den Eltern zu leistenden Entgelts für die Betreuung ihrer Kinder. Jede Veränderung beim Entgelt unterliegt einer Beratung und Beschlussfassung der Ratsgremien und kann nicht durch einfache Verwaltungsvorschrift modifiziert werden.

Eine Umsetzung der vorliegenden Verwaltungsvorschrift ohne Beteiligung der Gremien würde ein neues Auswahlverfahren begründen, das zur Anwendung von Kriterien führen würde, die vom Jugendhilfeausschuss nicht beschlossen worden sind. In diesem Verfahren liegt ein eindeutiger Verstoß gegen den besonderen Status des Jugendhilfeausschusses. Im Übrigen wird es aufgrund einer Begrenzung der für diesen Härtefallfonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Sicherheit dazu kommen, dass nur ca. 10% der Eltern in den Genuss dieser Neuregelung kommen, 90% jedoch negativ beschieden werden.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 03.02.2006

<p style="text-align: center;"><b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0287/2006 )</p>
---

Eingereicht am 03.02.2006 um 16:00 Uhr.

**Ratsversammlung**

---

**Antrag der CDU-Fraktion zum Museumsentwicklungsplan**

**Antrag,**  
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den bisher vorliegenden Teil des städtischen Museumsentwicklungsplans fortzuschreiben und abzuschließen.

**Begründung**

Eine Anhörung von Museumsfachleuten hat erhebliche konzeptionelle Mängel der städtischen Museen deutlich werden lassen. Die Verwaltung sollte nunmehr unverzüglich darlegen, welche Konsequenzen aus der Anhörung zu ziehen sind, und entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 03.02.2006

<b>Ratsherr Wruck</b> ( Antrag Nr. 0294/2006 )
---

Eingereicht am 06.02.2006 um 14:53 Uhr.

## Ratsversammlung

---

### Antrag von Ratsherrn Wruck zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Gutachtern wegen massiver Falschbewertung von Immobilien (Conti-Brache Limmer)

**Antrag,**  
der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Gutachtern, die im Jahre 2002 beim Kauf eines Teils der Conti-Brache vom Konsortium Wasserstadt Limmer durch die Stadt Hannover einen Kaufpreis von **9,2** Mio. Euro für angemessen gehalten haben, Schadensersatz geltend zu machen.

### Begründung

Im Jahr 2002 kaufte die Stadt Hannover eine Immobilie im Bereich der ehemaligen Conti-Brache (heute Wasserstadt Limmer genannt) für **9,2** Mio. Euro von dem Konsortium Wasserstadt Limmer (Gruppe um den Bauunternehmer Günter Papenburg).

Die Gruppe um Papenburg hatte zuvor den **gesamten** Bereich der Conti-Brache für **9** Mio. Euro von Conti gekauft und davon nur einen Teil an die Stadt Hannover für die besagten **9,2** Mio. Euro weitergegeben.

Heute werden die erworbenen Immobilien von Gutachtern der Stadt nur noch mit **2,19** Mio. Euro bewertet. Die Erklärung der Liegenschaftsverwaltung dafür lautet: Die Gutachter hätten damals das Vermietungsrisiko und den Sanierungsbedarf falsch eingeschätzt.

Hier wurde also innerhalb von 3 Jahren aufgrund eines falschen Gutachtens, das sich um **320 Prozent** verschätzt hat, rund **7** Mio. Euro aus dem Besitz der Stadt Hannover vernichtet.

Hier stellt sich dringlich die Frage nach der Verantwortung und der Haftung für eine so gewaltige Geldvernichtung.

Gerhard Wruck

Hannover / 06.02.2006

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0413/2006 )
---

Eingereicht am 16.02.2006 um 12:25 Uhr.

---

**Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion gegen Gehaltskürzung bei arbeitswilligen Mitarbeitern**

**Antrag,**  
zu beschließen:

1. Der Rat fordert den Oberbürgermeister auf, bei den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zwar arbeitswillig, jedoch von der Stilllegung einzelner Verwaltungsbereiche betroffen sind, keine Gehaltskürzung vorzunehmen.
2. Künftig werden keine Stilllegungen mehr vorgenommen.

**Begründung**

Im Rahmen der gegenwärtigen Tarifaueinandersetzung hat die Verwaltung sich dazu entschlossen, einige Verwaltungsbereiche stillzulegen, was sich praktisch als Aussperrung auswirkt. Von dieser Maßnahme sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen, die arbeitswillig sind und sich nicht an Streikmaßnahmen beteiligen. Es ist nicht einzusehen, dass dennoch Gehaltskürzungen bei ihnen vorgenommen werden.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 16.02.2006

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0351/2006

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

### **Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover**

#### **Antrag,**

die Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover in der beigefügten Fassung zu beschließen

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

entfällt

#### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung des Antrages**

Im Jahr 2001 haben der Bereich Wahlen und Statistik und der Bereich Stadtentwicklung erstmals die Zahl der leerstehenden Wohnungen in Hannover erhoben. Dabei hat sich herausgestellt, dass die zu Grunde gelegten Daten der Stadtwerke Hannover und die Einwohnerzahlen aus dem Melderegister für eine Stichprobenziehung nicht ausreichen.

Aus diesem Grund sollen jetzt auch Daten aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) herangezogen werden. Die schriftliche Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport liegt uns mit Schreiben vom 20. Januar 2006 vor.

Die Änderungen in der Anlage sind kursiv gedruckt.

10.3/ 61.5  
Hannover / 10.02.2006

# **Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover vom 25. Oktober 2001, geändert durch Ratsbeschluss vom**

## **§ 1**

Die Landeshauptstadt Hannover führt auf der Grundlage der §§ 2,3 und 9 des Nds. Statistikgesetzes und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit Erhebungen bei den Eigentümern und Mietern der Wohngebäude und Wohnungen als Kommunalstatistik im Gebiet der Stadt Hannover durch.

## **§ 2**

Erhebungseinheit sind die Eigentümer oder Verwalter, Mieter und Bewohner von Gebäude und Wohnungen.

## **§ 3**

Als Erhebungsmerkmale werden erhoben:

1. bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude und Wohnungen (Vermieterbefragung)
  - Art des Gebäudes
  - Baujahr des Gebäudes
  - Zahl der Wohnungen im Gebäude
  - Größe der Wohnungen
  - Derzeitige Nutzung der Wohnungen
  - Grund des Leerstandes
  - Dauer des Leerstandes
2. bei den Bewohnern der Gebäude und Wohnungen (Bewohnerbefragung)
  - Wohnungsstatus (Mieter, Eigentümer, Untermieter oder Familien-/Haushaltsangehöriger)
  - Größe der Wohnung
  - Zahl der derzeit bewohnten und gegebenenfalls nicht bewohnten (leerstehenden) Wohnungen im Gebäude
  - Bei Mietern als Hilfsmerkmal für die Erhebung bei den Eigentümern oder Verwaltern:
    - Name und Anschrift des Eigentümers oder Verwalter der Wohnung

## **§ 4**

Hilfsmerkmale bei der Vermieterbefragung sind: Name und Anschrift des Eigentümers oder Vermieters.

Hilfsmerkmal bei der Bewohnerbefragung ist: Anschrift: Straße und Hausnummer des bewohnten Gebäudes. Das Hilfsmerkmal der Bewohnerbefragung darf zur Signierung der Baublockseite verwendet werden.

## **§ 5**

Die Mieterbefragung wird durch Erhebungsbeauftragte in Form einer mündlichen persönlichen Befragung durchgeführt. Die Vermieterbefragung erfolgt in Form einer schriftlichen Befragung mit standardisiertem Fragebogen.

## **§ 6**

- (1.) *Die zu befragenden Bewohner von Wohnungen werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus allen bewohnten Gebäuden in Hannover (Adressen, an denen Personen mit einer Wohnung gemeldet sind) bestimmt.*
- (2.) *Die zu befragenden Eigentümer oder Verwalter werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch bestimmt.*

## **§ 7**

Die Beteiligung der ausgewählten Personen an der Befragung ist freiwillig.

## **§ 8**

*Für die Durchführung der Befragung übermittelt*

- 1. die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Anforderung alle in Hannover bewohnten Gebäude (Anschriften: Straße und Hausnummer) und die Gesamtzahl der an jeder Anschrift gemeldeten Personen;*
- 2. die für das amtliche Vermessungswesen bei der Landeshauptstadt zuständige Stelle die Eigentumsangaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (Straße und Hausnummer des Flurstücks; Eigentümer oder Verwalter: Name, Anschrift, Nutzungsart des Flurstücks.*

### **§ 9**

*Die Befragungen werden in einem regelmäßigen Abstand durchgeführt, beginnend im Jahr 2006.*

### **§ 10**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.